Die Grundsätze der Steuerpolitik im Wechsel der staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen vom Zeitalter des Kameralismus bis zur Gegenwart

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

CARL SCHWALM

aus Marburg a. d. Lahn

1936

LUDWIG BAUM, FRANKFURT A. M., REINECKSTRASSE 17–19, FERNRUF 24762

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

REFERENT: PROFESSOR Dr. GERLOFF
KORREFERENT: PROFESSOR Dr. EGNER

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juni 1936

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0057

WILLY SCHWALM

IN

DANKBARKEIT

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Die Problematik der steuerpolitischen Grundsatzgebung	1-5
I. Teil: Das Zeitalter des Kameralismus	
1. Abschnitt: Die politischen Voraussetzungen des Kameralismus	6-11
1. Kapitel: Der Nationalstaat	6-7
2. Kapitel: Die Fiskaljuristen oder die juridische Steuerliteratur	7-10
3. Kapitel: Die staats- u. wirtschaftspolitischen Anschauungen	10-11
2. Abschnitt: Die Grundsätze der Steuerpolitik im Zeitalter des Kameralismus	11-24
1. Kapitel: Die älteren Kameralisten	11-15
2. Kapitel: Die Kameralisten des aufgeklärten Absolutismus	15-24
II. Teil: Das Zeitalter des Liberalismus	
1. Abschnitt: Der Wechsel in den staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen	24-32
1. Kapitel: Die Auflösung des Absolutismus	24-29
2. Kapitel: Der politische und ökonomische Liberalismus	29-31
3. Kapitel: Die liberale Rechtfertigung der Steuer	32
2. Abschnitt: Die steuerpolitischen Grundsätze des Liberalismus	33-50
1. Kapitel: Die klassische Schule und ihre Epigonen (England)	33-38
2. Kapitel: Die liberalen Grundsätze der Steuerpolitik in Frankreich	38-39
3. Kapitel: Die Entwicklung der steuerpolitischen Grundsatzgebung in Deutschland	39-50
3. Abschnitt: Die antiliberalen Strömungen	50-58
1. Kapitel: Romantik und Restauration	50-55
2. Kapitel: Der Versuch einer Synthese durch die staatswissenschaftliche Richtung (L. v. Stein)	56-58
4. Abschnitt: Die Auflösung des Liberalismus in Deutschland	58-70

Seite

1. Kapitel: Der Umbruch in der Staats- u. Wirtschaftsauffassung 58-61

2. Kapitel: Die steuerpolitischen Prinzipien Adolf Wagners 61-67

3. Kapitel: Der erneute Versuch einer Synthese durch die organische Richtung (A. Schäffle) 68-70

5. Abschnitt: Die Neufundierung des Liberalismus durch die werttheoretische Richtung 70-81

1. Kapitel: Die werttheoretische Begründung der kollektiven Phänome 70-74

2. Kapitel: Die Grundsätze der Steuerpolitik im Sinne der werttheoretischen Steuerlehre 74-81

III. Teil: Die steuerpolitische Grundsatzgebung der Gegenwart

1. Abschnitt: Die Ausmündung des Liberalismus in der wertfreien Finanzwissenschaft 81-94

1. Kapitel: Die Voraussetzungen für den Versuch der Begründung einer wertfreien Finanzwissenschaft: Die politische und geistige Situation in Deutschland nach dem Weltkrieg 81-85

2. Kapitel: Die wertfreie Finanzwissenschaft und der Versuch einer absoluten Grundsatzgebung der Steuerpolitik 86-94

2. Abschnitt: Die Formulierung der steuerpolitischen Grundsätze unter dem Gesichtspunkt des Sozialprinzips 94-102

1. Kapitel: Das Sozialprinzip als Ausgangspunkt 94-96

2. Kapitel: Die steuerpolitischen Grundsätze H. Ritschls 96-98

3. Kapitel: Die universalistische Steuerlehre (W. Andreae) 98-102

3. Abschnitt: Der Nationalsozialismus: ein Ausblick auf die Zukunft 102-110

1. Kapitel: Die nationalsozialistische Weltanschauung 102-104

2. Kapitel: Eine Analyse der bestehenden steuerpolitischen Grundsätze 104-110

Literaturverzeichnis 111

EINLEITUNG:

Die Problematik der steuerpolitischen Grundsatzgebung.

Es ist eine der Aufgaben der Finanzgeschichte, die historische Entwicklung der öffentlichen Wirtschaft in Systeme zu gliedern, ähnlich wie es die Wirtschaftsgeschichte mit dem ihr eigenen Erfahrungsobjekt, der privaten Wirtschaft, versucht. Das Identitätsprinzip, unter dem sich diese Gliederung der Geschichte der öffentlichen Wirtschaft vollzieht, wird durch den Begriff des Finanzsystems, der „Gesamtheit der Quellen, die für die Deckung des Finanzbedarfs einer öffentlichen Körperschaft in Anspruch genommen werden" 1), gegeben. Vom Blickfeld einer für eine bestimmte Zeitepoche vorherrschenden Bedarfsdeckungsart der öffentlichen Wirtschaft aus gesehen, gelangt Gerloff zu drei Idealtypen von Finanzsystemen. Diese haben nie in reiner Form für sich allein bestanden, sondern ein System ist dem anderen sich überschneidend gefolgt, wobei das neue System meist nur als Behelfs- und Aushilfezustand erscheint, ehe es sich als vorherrschendste Bedarfsdeckungsart herausschält. Aus der eigenwirtschaftlichen Bedarfsdeckung der öffentlichen Körperschaft in den verschiedensten Formen der Domonialwirtschaft entwickelt sich über die Regal- und Monopolwirtschaft das heute noch bestehende Finanzsystem, die Steuerwirtschaft. Ihr Entstehen wird durch die Herausbildung der westeuropäischen Staatensysteme bestimmt, welche den früheren Aufgabenkreis des mittelalterlichen Staates sprengt. Dem sich formenden Nationalstaat müssen wirtschaftliche Mittel zugeführt werden, damit er den gestellten Aufgaben gerecht werden kann.

Als eines dieser Mittel kommt die Steuer in Frage, deren Entwicklung zu jener Zeit „vom Geschenk über die Bittgabe und Beihilfe zur Pflichtleistung und zum Zwangsbeitrag" 2) die entscheidende Wendung zum letztgenannten nimmt. Sie rückt damit im Brennpunkt des öffentlichen Interesses und wird somit Gegenstand der Kritik der Staatslehrer und Staatsphilosophen, die im Verein mit den römischen Rechtsgelehrten dem entstehenden Staat die philosophische und rechtliche Fundamentierung geben. Die kritische Vernunft dieser Wissenschaftler untersucht die Entstehungsgründe und die Fortbildungsmöglichkeiten der werdenden staatlichen Institution. Ihre konkreten Fragestellungen, auf die Steuer bezogen, lauten : „warum sind sie ? und wie sollen sie sein ?" Die Antwort auf beide Fragen, die von einander abhängig sind, bildet den Gegenstand der weiteren Untersuchungen. Aus der Lehre vom Zweck und von der Rechtfertigung der Steuer lassen sich sehr leicht gewisse Folgerungen auf die Lehre von den Steuerprinzipien ziehen. Eine Bearbeitung der Lehre von den steuerpolitischen Grundsätzen muss deshalb auch auf die erste Frage Rücksicht nehmen.

Je mehr die Bedeutung der Steuer im Laufe der Zeit gewachsen ist, desto grösser ist die Zahl der kritischen Untersuchungen geworden und die der Vorschläge, wie die Steuer und das Steuersystem ausgestaltet werden müssen, wenn sie dem oder jenem Gesichtspunkt entsprechen sollen. Als sich die Finanzwissenschaft dieses Fragenkomplexes annahm, galt es vor allem, ein Gesamtbild des Vorhandenen

1) W. Gerloff : Hdb. d. F. Bd. 1 : Art : Grundlegung der Finanzwissenschaft S. 50.
2) W. Gerloff: Hdb. d. F.: Art: Steuerwirtschaftslehre S. 459.

an steuerpolitischen Grundsätzen aufzustellen. Dieser Aufgabe sind auch eine ganze Reihe von Wissenschaftler nachgekommen, die alle versucht haben, Ordnung in die Mannigfaltigkeit dieses Problemkreises zu bringen. Hierbei lassen sich verschiedene Methoden klar erkennen:

1. Man versucht eine möglichst umfassende Darstellung ohne nähere Erläuterung in chronologischer Folge zu geben. 3)

2. Man greift eine bestimmte Gruppe von Steuerprinzipien heraus und erklärt an der historischen Entwicklung seine eigenen Grundsätze der Steuerpolitik, 4) und endlich

3. Man stellt eine These auf und entwickelt die zeitliche Aufeinanderfolge der Steuerpostulate an Hand des gedachten Gegensatzes. 5)

Alle drei Wege führen nicht zu einer befriedigenden Darstellung der Geschichte der Grundsätze der Steuerpolitik, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass die genannten Versuche die Geschichte der Steuerprinzipien nicht als Selbstzweck sondern als eines der Mittel zur Lösung ihres gesetzten Zieles verwendet haben. Die Geschichte der Grundsätze der Steuerpolitik vom Zeitalter des Kameralismus bis zur Gegenwart darzustellen, ist die Aufgabe dieser Arbeit. Sie muss also in die Mannigfaltigkeit der vorhandenen Steuerpostulate durch das richtige Erkennen der tatsächlichen Bestimmungsgründe das ordnende Prinzip hineinbringen.
Diese Bestimmungsfaktoren aufzuzeigen, heisst zugleich das Gliederungsprinzip dieser Arbeit darzustellen:

Geht man von dem objektiven Faktor der Besteuerungsgrundsätze aus, so trifft man auf die Steuer. „Die seitens öffentlicher Körperschaften zur Bestreitung des Finanzbedarfs ihrer Wirtschaft ohne besonderes Entgelt zwangsweise in Anspruch genommene Leistung anderer Wirtschaften", 6) wie die allgemein anerkannte Definition der Steuer von Gerloff lautet, entspringt der politischen Notwendigkeit eines sich formenden Staatsgebildes, das wirtschaftlicher Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Erst die Umformung des westeuropäischen Wirtschaftssystems, die als Folge der vorausgehenden politischen Umbildung anzusehen ist, gibt der Steuer ihren sichtbarsten Ausdruck, eine wirtschaftliche Erscheinung zu sein. Das ist in einem zweifachen Sinne zu verstehen, einmal ist sie das Element der öffentlichen Wirtschaft, der Ausdruck ökonomischen Handelns, zum andern ist sie ein Mittel zur Befriedigung ökonomischer Bedürfnisse, die durch den Staatsbedarf gegeben sind. Die rechtliche Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Zwangsverband „Staat" und seinen Mitgliedern verleiht der Steuer eine dritte Seite, nämlich ein zu gestaltender Komplex des Rechtes zu sein.

Diese Mehrseitigkeit der Steuer beeinflusst die Gestaltung der Grundsätze der Steuerpolitik. Weit bestimmender aber sind die Be-

---

3) Beispiel: R. Jones : The nature & first principle of taxation London 1914.
4) Beispiel : E. H. Vogel : Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 66 Jg. Tübingen 1910.
R. Meyer : Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft, Berlin 1884.
5) Beispiel : P. Heidrich : Die Lehre von den obersten Steuerprinzipien, Jena 1929.
6) W. Gerloff : Hdb. d. F. Bd. 1 : Steuerwirtschaftslehre, S. 450.

ziehungen, die zwischen den Fragen nach dem Grund und Zweck der Steuer und der Frage nach dem Ideal der Besteuerung bestehen. Hier liegt schon der Uebergang zu dem subjektiven Faktor der Bestimmungsgründe der steuerpolitischen Postulate, dessen entscheidende Bedeutung diese Arbeit gerade beweisen will.

Die Steuergrundsätze sind, wie schon betont, Gesetze des Sollens. Ihr Entstehen verdanken sie spekulativen Operationen, die nicht allein von der Wissenschaft sondern ebenso oft auch von Demagogen oder Dilettanten durchgeführt werden. Diese Arbeit versucht die historische Entwicklung in der Aufstellung eines Idealtypus der Steuer und der Besteuerung, der immer wieder von der Wissenschaft gesucht wird, darzustellen. Auch hier lässt sich ein geistesgeschichtlich bedingter Wechsel in der Art der Wissenschaft, die sich mit den Fragen des Sollens in der Besteuerung beschäftigt, nicht verkennen. Die scharfe Trennung zwischen den einzelnen Wissenschaften, die der Verfasser vornimmt, hat wohl in Wirklichkeit nicht in dem Masse bestanden, und sie dient nur dem Zweck, eine klare Herausstellung der Bestimmungsfaktoren zu ermöglichen.

1. Die Grundwissenschaft, welche sich des menschlichen Zusammenlebens als Erfahrungsobjekt vor allen anderen Wissenschaften bedient, ist die Philosophie. Ihre unbestrittene Herrschaft, wenn auch verdeckt durch die alle Wissenschaften zusammenfassende Theologie des Mittelalters, besteht auch z. Zt. des Entstehens der Steuerwirtschaft. Die politischen Institutionen, und als solche ist auch die Steuer zu betrachten, sind Objekt ihrer Untersuchung. Die Theologie in der Form der Scholastik, die an die griechische Philosophie des Aristoteles anknüpft, übermittelt der Philosophie des beginnenden Absolutismus auch dessen Ordnungsprinzip des Verhältnisses der Einzelnen unter einander und der Einzelnen zum Ganzen. Dieses Prinzip ist die Gerechtigkeit, einmal als „justitia commutativa", zum andern als „justitia distributiva". Damit ist bis heute den steuerpolitischen Grundsätzen der ethische Gesichtspunkt zu eigen, der durch die Frage nach der Gerechtigkeit in der Besteuerung gegeben wird. Der einzelne Fachwissenschaftler mag dazu stehen, wie er will, [7]) auch er wird nicht abstreiten können, dass es eine Eigenart sämtlicher Wissenschaften ist, die sich mit dem menschlichen Leben und seinen Formen beschäftigen, die letzten Erklärungsversuche der Philosophie zu überlassen. Zu diesen Wissenschaften zählen auch die Sozial-Wissenschaften und in ihnen die Finanz-Wissenschaft. Die Frage, ob die Steuer oder die Besteuerung gerecht sei, wird stets erhoben werden, solange die Steuer bestehen wird, denn sie entspringt einem ursprünglichen Gefühl des Fragenden. Seine Antwort wird sich mit dem zu decken versuchen, was er unter Gerechtigkeit zu verstehen glaubt, wobei die „materiale Begriffsbestimmung der Gerechtigkeit" zu beachten ist: „Das Materiale der Gerechtigkeit ist relativ und in der Entwicklung begriffen, abhängig von historisch-sozialen Verhältnissen, der Machtverteilung, dem Kulturzustand." [8])

2. Als im ausgehenden Mittelalter die allumfassende Theologie in spezielle, selbständige Wissenschaften auseinanderbricht, sind es

---

7) Vgl. die Ausführungen des Verf. über die „finanzwirtschaftliche Richtung", S. 188 ff.
8) Wörterbuch der Philosophie : Art. Gerechtigkeit von Eisler.

vor allem die Wissenchaften vom Staat, die Politik, und vom römischen Recht, die den Bedürfnissen des Staatsaufbaues entgegenkommen. Die Staatslehrer von Bodin über Hobbes bis Montesquieu, geben vor allem die Grundlage, auf der die politische Wissenschaft des Absolutismus ihr System aufbaut. Die Fragestellung jener Zeit auf dem Gebiet der Steuerpolitik nimmt somit das politische Dogma zum Ausgangspunkt: wie soll die Steuer und die Besteuerung gestaltet werden im Hinblick auf die politischen Ziele? Die Frage nach der formalen Ausgestaltung der Steuer versuchten vorerst noch in den Grundzügen die Lehrer des römischen Rechtes zu lösen. Die Bedeutung der formalen Seite der Steuer darf nicht unterschätzt werden, denn ihre Lösung ermöglicht erst, die Kraft politischer Ideen wirksam in die Praxis übertragen zu können.

Beide Bestimmungsfaktoren, Politik und Recht, zeigen in der Geschichte der steuerpolitischen Grundsätze oft noch später ihre gestaltende Wirkung. Gerade die heutige Zeit beweist, dass die Ausgestaltung der Steuer und der Besteuerung nach politischen Zielsetzungen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

3. Die Neufundierung des Staates hat mit die Umbildung der Wirtschaft zum kapitalistischen System bedingt. Die Stellung der Wirtschaft im menschlichen Leben gewinnt ständig an Bedeutung und der Umfang und die Grösse der wirtschaftlichen Institutionen lassen sich nicht mehr allein vom philosophischen, politischen oder gar rechtlchen Standpunkt aus übersehen. Die Proklamation der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft legt das Fundament zur Bildung einer eigenen Wirtschaftswissenschaft, der politischen oder der National-Oekonomie. Die wirtschaftlichen Handlungen des Staates werden vom Gesichtspunkt des Einzelwirtschaftlers aus einer Kritik unterzogen, welche zugunsten des wirtschaftenden Einzelnen die Grenzen der staatlichen Machtsphäre immer mehr zurückdrängt. Soweit man die Besteuerung als berechtigt oder notwendig anerkennt, lautet die privatwirtschaftliche Fragegstellung: wie soll die Besteuerung gestaltet werden, damit der privatwirtschaftliche Gesichtspunk der Rentabilität gewahrt bleibt?

4. Die wachsende Bedeutung der Staatwirtschaft, die analog der Staatsaufgaben an Umfang und Grösse zunimmt, ist der Grund einer Aussonderung der Finanzwissenschaft aus der National-Oekonomie, zumal sich herausstellt, dass die privatwirtschaftlichen Gesetze sich nicht auf die Wirtschaft des Staates übertragen lassen. Diese Spezial-Wissenschaft muss sich in der Frage nach den Grundsätzen der Steuerpolitik naturgemäss einer rein finanzwissenschaftlichen Lösung nähern. Sie kann allein die aus ihrem System herausgeformten Steuerpostulate anerkennen.

Die geschilderte zeitliche Aufeinanderfolge bedingt nicht, dass für eine gewisse Zeitspanne nur eine der genannten Fragestellungen vorhanden gewesen wäre. Diese stellen vielmehr die für eine gewisse Zeitepoche typische Haltung dar, ohne die Existenz einer anderen abzustreiten. Der Verfasser wollte die Verschiedenheit der Identitätsprinzipien in der Frage nach dem Sollen in der Besteuerung aufzeigen. Philosophie, Politik, Recht, Wirtschafts- und Finanzwissenschaft geben den Grundsätzen ihre charakteristische unübersehbare Mannigfaltigkeit, deren Ordnen die Aufgabe der Geschichte dieser Postulate darstellt. Aus den sich wandelnden staats- und wirtschafts-

politischen Anschauungen, die letztlich in der Philosophie verankert sind, müssen sich vom Zeitalter des Kameralismus bis zur Gegenwart immer neu formulierte Grundsätze ergeben. Es lässt sich in diesem Wechsel eine historische Tendenz feststellen, die man das Pendelgesetz der Geschichte nennt. Vom Zwang zur Freiheit des Individuums und wieder zurück schlägt das Pendel in mehr oder minder grossen Zeiträumen. Auf die Aktion der Erhebung der absoluten Staatsgewalt folgt die Reaktion, die mit der Ausartung und Uebertreibung des absoluten Wohlfahrts- und Polizeistaates einsetzt, um im politischen und ökonomischen Liberalismus ihren Gipfelpunkt zu finden. Auch der Liberalismus bricht in seiner überspitzten und zugleich überalterten Form zusammen, um der Aktion des Nationalsozialismus Platz zu machen. Das ist in grossen Zügen der politische Rahmen, in dem die steuerpolitische Grundsatzgebung vor sich geht. Das Bild der Grundsätze der Steuerpolitik, das in diesen Rahmen passt, soll diese Arbeit in ihrer Mannigfaltigkeit zeichnen.

I. TEIL: DAS ZEITALTER DES KAMERALISMUS.

I. ABSCHNITT: DIE POLITISCHEN VORAUSSETZUNGEN DES KAMERALISMUS.

I. Kapitel: Der Nationalstaat.

Es überschreitet den Rahmen dieser Arbeit, den Ursachenkomplex zu schildern, der im 15. bis 17. Jahrhundert in Westeuropa zur Herausbildung von Nationalstaaten geführt hat. Inwieweit Ideen oder politische Notwendigkeiten für den Zusammenbruch des christlich-universal denkenden Mittelalters den Ausschlag gegeben haben, inwieweit sie an die Stelle der mittelalterlichen Universalstaatsidee die Nationalstaatsidee gesetzt haben, kann hier ebenfalls nicht näher betrachtet werden. Festzuhalten ist, dass der im Entstehen begriffene Staat nicht mehr jenseitig, transzendent ausgerichtet ist 8a), sondern dass ihm Renaissance und Humanismus das Recht der Individualität und des Eigenwertes zugesprochen haben.

Aus innerer Notwendigkeit muss der Staat enstehen, denn Gott, der die Welt und die Menschen geschaffen hat, so meint Bodin 9), hat auch in den Menschen gewisse Grundsätze zur Entwicklung des Lebens, so die staatsbildende Tendenz, hineingelegt. Bodin und Machiavell geben dem Nationalstaat die erste theoretische Fundierung. Nicolo Machiavell hat Grundsatz und Richtschnur alles staatlichen Handelns in seinem bekannten Buch „Il principe" 1513 in der Macht gesehen, die der Staat zur Selbsterhaltung nötig hat und die er ohne Rücksicht auf Moral und Recht wahren müsse. Er ist der erste Vertreter der Idee der Staatsräson. Jean Bodin [10]) gibt dem Staat die Souveränität, d. h. der Staat allein ist Träger der obersten Gewalt in seinen eigenen Grenzen und vollkommen unabhängig nach aussen hin [11]).

Gerade in dem Begriff der Souveränität liegt zugleich eine politische Notwendigkeit. Die Souveränität des Staates verlangt von dem Souverän, – der Staat wird mit dem obersten Staatsorgan, dem Monarchen oder Souverän identifiziert [12]) – einen erbitterten Kampf

---

8a) Endzweck des Staates bei Thomas von Aquino : „Der Endzweck des einzelnen fällt mit dem des Staates zusammen, aber es ist die Einheit des Endzweckes notwendig in Gott. Was kann denn der Endzweck für den Menschen anderes sein als Gott, der alles geschaffen hat ? Darum wird Gott auch der Zweck des Staates oder richtiger, der Staat wird nur ein Mittel, um den Menschen seinem natürlichen Ziel, Gott, zuzuführen".
A. Nielsen, Entstehung der Kameralwissenschaften im 17. Jahrhundert. Jena 1911, S.15.

9) Vgl. Nielsen, a. a. O., S. 17, 18.

10) Bodin, Les six livres de la République. Paris 1579.

11) «La souveraineté n'est limitée ni en puissance, ni en charge, ni à certain temps», zit. bei Zielenzieger, Die alten deutschen Kameralisten, Jena 1914, S. 65.

12) So sagt noch Louis XVI. in der Sitzung vom 19. 11. 1787 zum Parlament von Paris : „Dem König allein steht die souveräne Macht in seinem Reiche zu, er ist für die Ausübung der obersten Gewalt nur Gott verantwortlich. . . Der König ist das souveräne Oberhaupt der Nation und eins mit ihr, die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Souveräns, unabhängig und ungeteilt. Zit. bei L. Sommer, Die österreichischen Kameralisten. Wien 1920, S. 28 Anm.

gegen die überkommenden Gewalten des mittelalterlichen Feudalstaats. Es gilt in dem Kampf gegen den grossen und kleinen Adel, gegen die Städte, gegen die Korporationen und Provinzen, kurzum gegen die feudalen Gewalten und die ständischen Sonderrechte den Einheits- oder Nationalstaat zu schaffen, und das bedeutet einen gesellschaftlichen Umbildungsprozess, der die Verbindungen bezw. Zwischenstufen zwischen oberster Staatsgewalt und Untertanen, wie sie im Feudalstaat üblich gewesen sind, vernichtet. Träger der alleinigen Staatsgewalt wird der Monarch, alle anderen sind Untertanen, wenn auch nach verschiedener Wertigkeit. Mit der Aufhebung der Lehnsverfassung tritt an die Stelle ehrenamtlicher und patrimonaler Gerichtsbarkeit und Verwaltung das besoldete Berufsbeamtentum, und an die Stelle des Lehnsheeres tritt das Söldnerheer. Das Berufsbeamtentum beugt die Territorialherren und -mächte im Staate unter eine Zentralverwaltung, das Söldnerheer nimmt ihnen vollends ein Machtinstrument aus der Hand, das sie im Mittelalter nur gar zu oft als Druckmittel ihrem Lehnsherren gegenüber verwendet haben.

Der Sold der Berufsbeamten und der Armee ruft eine dritte Armee auf den Plan, das Heer der Staatsgläubiger. Die Einkünfte des Staates bezw. des Souveräns reichen nicht mehr aus, die Mehrbelastung an Aufgaben durch die früheren Einnahmequellen, also durch den Staatsgrundbesitz, das Domanium, durch die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, der Regalien, zu decken. Unter dem Druck der immer mehr wachsenden Schulden, des immer mehr ansteigenden Geldbedarfs der Fürsten müssen neue Quellen gefunden werden. Die Souveränität überwindet das „Grundprinzip der germanischen finanziellen Freiheit", das da lautet: „Nichts für das Vaterland zu zahlen, aber alles für dasselbe zu leisten" [12]). Gegen ihren Willen werden die Untertanen zu Geldleistungen an die Staatskasse, zu den Abgaben, Contributionen, Steuern herangezogen. Das überkommene Finanzsystem, dessen Grundpfeiler das Domanium und die Regalien bilden, bekommt durch das aufkommende Abgabewesen ein neues Gesicht. Auf der Suche nach festen Rechtsbegriffen kommt das römische Recht zuhilfe. Neben das Privatrecht tritt das öffentliche Recht, beide schöpfen aus der Quelle des römischen Rechts, das somit die erste rechtliche Fundierung eines Zeitalters ist, das man das Zeitalter des Absolutismus nennt.

2. Kapitel: Die Fiskaljuristen oder die juridische Steuerliteratur.

Diese Reihe von Juristen, die, wie der Name schon sagt, sich in erster Linie mit Fragen der rechtlichen Begründung des neu aufkommenden Abgabenwesens befassen, fussen ihrer Auffassung nach auf dem römischen Recht.

Für sie ist der Staat nichts anderes als rechtausteilende Obrigkeit. Er ist ein abstraktes, rein formales, stillstehendes Rechtsgebilde, dem Inhalt zu geben, erst dem Naturrecht vorbehalten bleibt. Direktes förderndes Eingreifen des Staates ist nicht erwünscht, vielmehr Beschränkung des staatlichen Eingreifens auf allen Gebieten. Der vollkommenste Staat ist nach ihnen der, in dem die grösste Gerechtigkeit herrscht. Aufgabe für sie ist es, diese Gerechtigkeit zu definieren.

---

13) L. v. Stein, F. A., 1. Jg. 1884: Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft, S. 6.

Aus dem römischen Recht bringen die Fiskaljuristen den Unterschied zwischen Domanium, das dem Fürsten allein gehört, und Aerarium, dem öffentlichen Schatz, mit. Das Vermögen, das der Staat als Gemeinschaft aller besitzt, ist für sie weder Vermögen noch Einkommen; sie nennen es, da sie keinen Namen und keinen Begriff für eine sogenannte juristische Persönlichkeit besitzen : Aerarium. Unter diesem Titel, allerdings meistens langatmiger, sind die Werke der Fiskaljuristen erschienen [14]). Aus dem Aerarium scheiden sie die staatliche Verwaltung mit ihren Rechten auf die Leistungen der Einzelnen aus und nennen diese Staatsverwaltung mit ihrem Steuerverwaltungsrecht den Fiscus. Für das Aerarium, wie dessen Teil, den Fiscus, haben sie die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Und gerade die Frage nach dem Steuerrecht und der Steuerverteilung spielt hierbei für sie das rechtsausbildende Moment. Auch hier ist der leitende Gesichtspunkt, ähnlich der Staatslehre, die Gerechtigkeit [15]). Damit eine Steuer überhaupt berechtigt (iusta) ist, muss sie nach der deutschen Schriftstellern des römisen Rechts die Gerechtigkeitsansprüche hinsichtlich der causa materialis, causa formalis, causa efficiens, und causa finalis erfüllen. Um diese vier aristotelischen Ursachen – Axel Nielsens schon öfters zitiertes Buch weist gerade auf die Zusammenhänge zwischen Aritoteles und der juridischen Steuerliteratur hin – konzentriert sich die ganze Erörterung.

Die Steuer soll eine Ausnahme sein. Darauf hat schon vor den Fiskaljuristen der Staatsrechtler Bodin hingewiesen [16]). Die Fiskaljuristen verlangen eine gerechte Ursache [17]), die nur dann gegeben ist, wenn eine „necessitas utilitas publica" [18]) vorliegt. Alle anderen Ursachen sind Betrug seitens des Staates. Das Titelblatt eines der Werke Klock's, des Hauptvertreters dieser Richtung, zeigt eine Frau, die vor dem Antlitz der Göttin der Gerechtigkeit einen Beutel Geld als Steuer einem Krieger reicht. Damit wird die Hauptursache der Steuererhebung klar aufgezeigt. Erst wenn alle anderen Quellen, vor allem das Domanium, nicht ausreichen, soll zur Steuer gegriffen werden. Ist die Ursache, die zur Steuererhebung führt, berechtigt, so muss die Steuer hinsichtlich ihrer Erhebungsart iusta sein. Da sich die allgemeine damalige Auffassung, die Steuer sei eine Bezahlung für ein Gut der einen oder anderen Art, deshalb solle der, der aus der Ver-

14) K. Klock, Tractatus de contributionibus. 1608.
K. Klock, Tractatus de aerario. 1634.
M. Faust, Consilia pro aerario.
Besold, De aerario publico discursus. 1615.
J. Bornitz, Aerarium sive tractus politicus de aerario. 1612.

15) „So ist es charakteristisch, wenn Nicolaus Festasius in der Vorrede zu seinem Buch über Steuern hervorhebt, er sei dazu gekommen, diese Arbeit zu schreiben, als er die Not sah, in welche die Bevölkerung infolge von Steuern geraten war. Nun will er zeigen, was Gerechtigkeit ist und wie sie in der Steuerverteilung durchgeführt werden soll". A. Nielsen, a. a. O., S. 43.

16) Bodin, a. a. O., 6. Buch : Finanzen. Als letztes mögliches Mittel zur Bildung eines Staatsschatzes zählt Bodin die Abgaben der Untertanen auf. Sie sollen nur im äußersen Notfalle, wenn die Existenz des Staates auf dem Spiele steht, erfolgen. Ist das der Fall, so soll die Steuer so erhoben werden, dass «chacun en port sa part».

17) Ch. Besold, De aerario publico Discursus, 1615, Kap. 4, S. 49 : «Primum est, quod causa sit necessaria et iusta».

18) K. Klock, Tract. d. contr., Kap. 7, § 15. zit. nach Nielsen, a. a. O., S. 46. Vom öffentlichen Nutzen und einer öffentlichen Notwendigkeit ist erst dann die Rede, wenn einer der folgenden Punkte eintritt: «incursiones hostium, necessaria patria defensio, status domini conservatio, aeris alieni dissolutio, reflectiones pontium, fontium» etc.

anstaltung, derentwegen die Steuer erhoben, Nutzen hat, die Steuer auch bezahlen [19]), sich nicht auf die neuen Steuern, die die gesamte Bevölkerung umfassen, ausdehnen lässt, deshalb lassen die Fiskaljuristen diese an sich gerechte spezielle Ausnutzung des Nutzens fallen. Sie weisen aber immer wieder darauf hin, dass es nur eine gerechte Erhebungsweise und zwar die nach dem Vermögen eines jeden gibt, indem sie damit zugleich die neuen Abgaben, die sich nach dem Einkommen richten 20), ablehnen. Diese Vermögenssteuer soll so verteilt werden dass unter den Steuerzahlern eine „proportio geometrica" [21]) herrscht, kurzum, das Ideal für die Fiskaljuristen ist eine Prozentsteuer nach dem Vermögen. Wer kein Vermögen hat, wer also arm (pauper) ist, wobei auch der arm ist, dessen Vermögen nur soviel abwirft, um gerade leben zu können, und der in Not gerät, wenn er Steuern davon zahlen muss, wird von der Steuer befreit. Kopfsteuern und vor allem die von den Fiskaljuristen abgelehnten indirekten Steuern, deren Ueberwälzung dem Gerechtigkeitsgefühl widerspricht, treffen natürlich auch den Armen.

Eine Reihe von allgemeinen Regeln, die über die Beschaffenheit der Steuern aussagen, wird nach Zielenzieger zitiert, dessen Uebersetzung dem Verfasser oft bedenklich modernisiert erscheint. So das Zitat : „Die Steuer muss gut und billig sein, sich nach der Leistungsfähigkeit (?) der Untertanen richten und darf nur geeignete Dinge treffen. Denn wenn die Hühner gar geschlachtet werden, so legen sie nimmer Eier". 22) Besold weist, wie fast alle Autoren dieser Richtung, darauf hin, dass „pecuniam rerum gerendarum nervus est sine sumptibus non ulla republica consistere potest", sagt dazu in einem Satz, dass die „Sparsamkeit die beste Steuer sei" [23]). Eine Variation zu einem späteren Vers v. Schröder's gibt Neumayr v. Rammsla unter einem Titelbild zu seinem Traktat [24]).

Mit Recht betont Nielsen, dass die übertriebene Würdigung eines L. v. Steins, eines Marchets [25]), die die Genannten den Fiskaljuristen

---

19) Klock, a. a. O., Kap. 2, § 92, Kap. 17.

20) Ueber die Begriffe Einkommen und Vermögen gewinnt man in der Literatur der Fiskaljuristen keine Klarheit. Auch dürfte es zu weit führen, nähere Begriffsbestimmungen darüber zu geben. Vgl. dazu A. Nielsen, a. a. O., S. 49, Steuer nach römischem Recht nur «onus fructuum» nicht Vermögensgegenstand selbst, sondern nur in den Früchten des Vermögens. Nach Klock konnte sich die Besteuerung nur auf Gegenstände beziehen, die Früchte abwarfen; nur «annui reditus» seien in ihrem Reinertrag zu besteuern.

21) Klock, a. a. O., Kap. 17, § 47, zit. nach Nielsen, a. a. O., S. 49 : «Summatia loquar : quilibet debet sustinere onera pro bonis suis contribuendo pro rata et debita portione, et non transferre suam sacrinam in inferioriem; debetque, proportio geometrica non arithmetica servari, ut qui majoribus praediti sunt facultatibus, locupletioresque existunt, plus solvant quam ii, qui nimus habent".

22) J. Bornitz, Zitat nach Zielenzieger, a. a. O., S. 118.

23) Zielenzieger, a. a. O., S. 124.

24) Neumayr von Rammsla, Von Schatzungen und Steuer sonderbarer Traktat 1612, zit. nach Paul Heidrich, Die Lehre von den obersten Steuerprinzipien. Jena 1929, S. 18 Anm. : „Vor einer Stadt weiden zwei Schafherden : bei der einen Herde fröhliches Grasen, obwohl der Schäfer die Wolfe abnimmt : bei der anderen trauriges Blökken. Ihr Schäfer zieht die Felle ab.

Ein guter Hirt die Wolf nimmt ab /
zeucht aber nicht das Fell gar ab /
so sol mit Mass die Obrigkeit /
auch schatzen ihre arme Leut /
auff dass sie können geben mehr /
des wird sie haben Nutz und Ehr /

25) Gemeint ist L. v. Stein's Artikel im Finanz-Archiv 1884 und marchet's Buch über die „Verwaltungswissenschaft".

zuteil werden liessen, vollkommen fehl am Platze ist. Ihre abstrakt formalrechtliche Denkweise lässt jede Originalität vermissen. lässt auch keine arteigene Staatslehre entstehen. Das einzige Zugeständnis, das man dieser Lehre machen kann, ist, dass sie Ansatzpunkte für die Staatslehre einer späteren Zeit übermittelt, die, über die starre juristische Dogmatik dieser konservativen Fiskaljuristen hinweg, eine neue Staats- und damit auch Wirtschafts- und Steuerauffassung geschaffen hat.

3. Kapitel: Die staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen.

Der römisch-rechtliche Staatsgedanke, der den Staat als ein rein formales Abstraktum betrachtet, kann für die Entfaltung der Theorien und Forderungen, die im Staatsinterventionismus verankert sind, also die in einer Zeit ihre Verwirklichung finden, die man je nach dem Ausgangspunkt Absolutismus, Merkantilismus oder Kameralismus genannt hat, nichts wesentliches beitragen, da allein schon die Limitierung der Staatszwecke, wie man sie bei den Anschauungen der Fiskaljuristen findet, denen des folgenden Zeitalters widerspricht. Wohl ist Klock ein Anhänger des Souveränitätsprinzips in seiner schroffsten Form [26]), aber seine Forderung der passiven Haltung des Staates, von dem er höchstens im Bedarfsfalle ein negatives Eingreifen verlangt, widerspricht doch vollkommen der Forderung der Kameralisten, die vom Staate eine positive Förderung der Wohlfahrtsinteressen der Untertanen verlangen.

Die tieferen Wurzeln des Absolutismus und damit auch des Kameralismus liegen in der rationalistischen Aufklärungsphilosophie, jener Geistesrichtung, die „das Weltbild und seine Gestaltung durch Die logische Konsequenz führt zu dem Ergebnis, dass die menschliche Vernunft die Vorgänge in der Aussenwelt bezwingt und willkürlich verändert, dass das Individuum fähig ist, durch freie Willensbetätigung eine vernünftige Lebensausgestaltung herbeizuführen. Die gesamte Welt wird auf das Ich bezogen, die Souveränität des Individuums wird proklamiert.

Dieser Rationalismus bildet zugleich die Grundlage für das Naturrecht, der staatspolitischen Anschauung jener Zeit. Nur der Vertrag als freie Willensvereinigung der Individuen kann zur Staatsbildung führen. Ebenso muss auch das gesamte Leben im Staate durch menschliche Vernunft gestaltbar sein. Menschliche Eingriffe vermögen den sozialökonomischen Prozess zu meistern und zu lenken, das ist auch die Auffassung des Merkantilismus. Kraft Vertrags unterstellt sich der Einzelwille einem universalen Gesamtwillen, der durch Rechtsgesetze wohl zu den Einzelwillen in Gegensatz treten kann, welcher aber allein fähig ist, den summierten Einzelwillen Ausdruck zu verleihen. Der universale Wille wird durch den Staat verkörpert oder richtiger gesagt durch den Souverän, da die Verleihung des Persönlichkeitscharakters an den Staat ein staatsrechtliches Erfordernis ist, um dem

26) L. Sommer, a. a. O., S. 12, zit. Klock, Tract. d. contr. Bremen 1634, S. 59 : «Imperatoris suprema potestas et iurisdictio est incommunicabilis. Superioritat suprema est individibilis et inabdicabilis a supremo. Nemo potest esse acephalus . . . Superioritates duae in uno imperio constitui nequeunt».
27) L. Sommer, a. a. O., S. 91.

modernen zentralisierten Staatstypus auch in der Theorie einen Rückhalt zu geben. Die feudalen Sondergewalten treten zurück, der Gegensatz zwischen Staat und Kirche verschwindet [28]), die autonomen Verbände, die einst den Herrscher von den Individuen getrennt haben, fallen weg, das Individuum tritt direkt zum Souverän in Beziehung [29]).

Die wirtschaftspolitischen Momente treten hinter den staatspolitischen stark zurück, ja, man kann sagen, dass sie vollständig im Dienste der ersteren stehen. So sagt Schmoller : „Der Merkantilismus ist in seinem innersten Kern nichts anderes als Staatsbildung, aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staats- und Volkswirtschaftsbildung zugleich, Staatsbildung in dem modernen Sinne, die staatliche Gemeinschaft zugleich zu einer volkswirtschaftlichen zu machen und ihr so eine erhöhte Bedeutung zu geben 30). L. Sommer konstruiert einen „idealen Merkantilismus", der sich „als das Widerspiel jener Wirtschaftspolitik darstellt, die von Seiten der Regierenden zur Beschleunigung des Staatsbildungsprozesses eingeschlagen werden musste und deren Durchführung erst die Existenzgrundlage schaffen sollte [31]). Endlich lautet Zielenziegers „Generalnenner" : „So ist Merkantilismus Nationalismus : mit dem leitenden Prinzip der politischen und volkswirtschaftlichen Zentralisation [32]). Mit Recht wird das staatspolitische Moment in der gesamten Wirtschaftspolitik betont, bildet doch die Beherrschung der Erwerbstätigkeit aller von einem Zentralpunkt aus die Garantie einer gedeihlichen Wirtschaftsentwicklung. Das automatische Funktionieren der Staatsmaschine wird durch die „Herstellung der Interessensolidarität, durch die Reduktion aller wirtschaftlichen Sonderbestrebungen auf ein gemeinsames Mass" gewährleistet und gibt somit die Existenzgrundlage für den straffen Absolutismus 33).

2. ABSCHNITT : DIE GRUNDSÄTZE DER STEUERPOLITIK IM ZEITALTER DES KAMERALISMUS.

1. Kapitel : Die älteren Kameralisten.

Wie schon betont, ist für die Herausbildung des Abgabensystems die Umformung des mittelalterlich-feudalen Statsgebildes zum modernen absolutistischen Beamtenstaat von grösster Wichtigkeit, da die Erhaltung des Beamten- und Söldnerheeres und die Durchführung der dem neuen Staat zugeführten Aufgaben eine Steigerung der Beitragsleistungen der Untertanen notwendig machen. Der Aufbau des absolutistischen Beamtenwesens in so und soviel Kammern oder Kollegien ist mit die Hauptaufgabe, die sich eine Literatur stellt, die man als Kameralismus bezeichnet. Oft sind die Vertreter dieser Literatur selbst, und häufig die bedeutendsten, Mitglieder solcher Kammern, sei es der Finanz-, Justiz- oder Hofkammer gewesen. Sie haben in ihren Werken ihrem Fürsten oder ihren Nachfolgern im Amt Hinweise und Richt-

28) Typisch dafür ist die theokratische Formulierung des Souveränitätsprinzips in Frankreich.
Bossuet : Les princes agissent donc comme ministres de Dieu et ses lieutnants sur la terre . . . C'est pour cela que nous avons vu que le trône royal n'est pas le trône d'un homme mais le trône de Dieu même. Zit. nach G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 140 Anm.
29) Inwieweit diese Schlüsse bei den Kameralisten ihren Niederschlag finden, siehe dort.
30) G. Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs d. Grossen. Schm. Jb. 8. Jg. Leipzig 1884.
31) L. Sommer, a. a. O., S. 40.
32) Ziegenzieger, a. a. O., S. 46.
33) L. Sommer, a. a. O., S. 52.

linien geben wollen. Gemeinsam ist ihnen fast allen die Grundfrage, von der sie ausgehen: wie kann man den immer mehr wachsenden Geldbedarf des Fürsten bezw. des Staates durch die vorhandenen oder erst zu entdeckenden Quellen befriedigen 34)? Die neuen Quellen bestehen in den meisten Fällen aus neuen Steuern, und alle bedeutenden Kameralisten wenden sich gegen die Methoden der sogenannten Partikular-Kameralisten, neue Einnahmen nur auf dem Besteuerungswege zu gewinnen [35]). Vielmehr erkennen die älteren Kameralisten die Berechtigung der Steuer als ordentliches Einnahmemittel nicht an. Der Widerstand der Stände wird sowohl bei Seckendorff als auch bei Becher herbeizitiert, um die Flut der neuen Abgaben einzudämmen. Bekannt ist das Zitat F. L. v. Seckendorffs, dessen theokratische Staatslehre [36]) in dem Sachsen-Gotha Ernst d. Frommen, einer rein patriarchalischen Regierung, ihr Vorbild gehabt hat.

„Die Steuern / oder die also genannten Anlagen und Einrichtungen sind keine ordentliche gewisse Gefälle / die etwa ein Unterthan seinem Herrn an Erb-Zinsen und Frohn-Diensten entrichtet / sondern seynd Extraordinar-Anlagen und Einnahmen / welche / ihrer rechten Art und Gelegenheit nach / freiwillig / und als guthertzige Beysteuern gereichet. – So pflegen die

---

34) Charakteristisch hierfür sind: Th. L. Lau, Politische Gedanken: Welcher Gestalt Monarchen und Könige / Republiquen und Fürsten nebst ihren Reichen / Länder und Unterthanen / durch eine leichte Methode mächtig und reich seyn werden können. Frankfurt/Main 1717. Hierin findet sich eine sehr interessante Widmung:
Ihr Götter / dieser Welt / grossmächtigste Regenten: Ich lege diese Schrift zu Euren Füssen hin; Sie zeiget kürtzlich an / mit Vortheil und Gewinn zu stärken Eure Macht: zu mehren Eure Renten. Wolt Ihr so gnädig seyn und Eure Cammer-Sachen Mit den Finantzien / vertrauen meiner Treu; Will ich durch GOTTES Hülff alsdann erweislich machen: Dass dieses was ich schrieb / leicht zu bewürken sey . . Zit. nach Zielenzieger, a. a. O., S. 393/94.
„Nun ist es zwar nicht zu läugnen, dass sich gar viele Fürsten und Obrigkeiten finden, welche ihre Unterthanen mit neuen Steuern belegen, und sehr wenige, die sich mit den alten hergebrachten befriedigen. Diesen unsterblichen Ruhm aber haben die allerwenigsten erlangt, dass sie auch sogar die schon durch ihre Vorfahren eingeführte Steuern abgeschaffet, denen Unterthanen, diese befreit haben. In der Polizey findet man wohl hundert, und mehrere Skribenten, welche Mittel ausgesonnen, die Steuern zu vermehren. Solche aber abzuschaffen ist wohl kein Werk vor einem Bedienten; sondern wenn es geschieht, so ist es vor eine Tugend des Fürsten zu achten, in welchem Gott selbst diese guten Gedanken erwecket". Grosses vollständiges Staatslexikon Leipzig und Halle, 1744, 49. Bd., S. 2055.

35) So sagt ein wenig bekannter Kameralist J. G. Leib, Von Verbesserung Land und Leuten / und wie ein Regent seine Macht und Ansehen erheben könne. 1708, zit. nach Zielenzieger, S. 373: „Es sind viele / welche von dem Studio Camerali oder Oeconomiae Prinzipis eine solche üble Opinion hegen, dass sie gäntzlich vermeynen / eines grossen Herrns Revenues könnten ohnmöglich anders / als mit denen Thränen und Seuffzern derer Untern vermehret werden.

36) Wir wissen / GOTT lob / in teutschen Landen von keiner solchen Macht / welche von einem einzigen Menschen im Lande / der sich für den Obersten hielte / und die meiste Gewalt mit oder ohne Recht hätte / über die andern alle / zu seinem Nutzen und Vortheil / nach seinem Willen und Belieben allein / geführt und ausgeübet würde / wie etwan ein Herr über seine leibeigenen Knechte und Mägde zu gebieten pflegt / und ihnen bald dieses / bald jenes / was ihm in seinem Hause Nutzen bringet / oder wozu er Beliebung trägt anschaffet.
Sondern es ist die Lands-Fürstliche Regierung in denen teutschen Fürstenthumen und Landen / nichts anders / als die oberste und höchste Botmässigkeit des ordentlichen regierenden Landsfürsten oder Herrn / welche von ihm über die Stände und Unterthanen des Fürstenthums auch über das Land darselbst / und dessen zugehörige Sachen / zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wolwesens / im Geist / und weltlichen Stande / und zu Ertheilung des Rechtens / gebraucht und verführet wird. – Die Unterthanen im Lande sind nicht Sklaven / nicht mit Leib und Gut ihrem Herrn eigenthumlich ergeben / sonden sie werden regieret / und in Gehorsam gehalten / wie Freygeborene." F. L. v. Seckendorff, Teutscher Fürsten-Stat. Frankfurt u. Leipzig, 5. Aufl. 1687, S. 52, 53 u. 72.

christlichen hohen Obrigkeiten / welche dieses Rechts fähig sind / billich desto behutsamer damit zu verfahren : Und damit sie desto weniger Ursach haben / solche Extraordinar-Mittel zu brauchen / ihre Cammergüter desto fleissiger in acht zu nehmen / gute ordentliche Hauss- und Hoffhaltung zu führen / den Pracht und Ueberfluss abzuschaffen / und zuvermeiden / und also anderst nicht / als in hochwürdigen Nöthen die Steuer zu begehren / dieselbe zu dem Ende darzu sie gewilliget / treulich wol anzuwenden / eine rechtmässige billiche Proportion darmit zu halten / niemanden deswegen zur Ungebühr vor ander zu beschweren / oder zubefreien / sondern sich damit / als christliche und milde Regenten / zu erweisen / welche ihre Macht nicht zu Unterdrückung / Nachtheil und Qual / sondern zu Schutz / Rettung und Erquickung der armen bedrängten Unterthanen zu gebrauchen haben / – So kann es durch göttliche Gnade / und beyderseits christliches und rühmliches bezeigen / leicht wieder dahin gedeyhen / dass die schwere Steuer- und Schulden-Last / darinnen soviel Länder stecken / mit der Zeit abgeführet / und der alte Stand wieder erlanget werde / da man von so vielen Anlagen und Geldreichungen etwa nicht gewust / sondern die Obrigkeiten bey ihren ordentlichen Einkunfften / und die Unterthanen bey Ablegung ihrer Erbschuldigkeit / beruhen und vergnügt seyn können" [73]).

Tritt der Fall der Steuererhebung ein, Seckendorff zählt verschiedene Ursachen dafür auf [38]), so soll die Steuer so umgelegt werden, „dass derjenige / welcher den Geniess eins Guts oder anderer Einkunfft hat / auch die Beschwerungen / nach rechter und gleicher Proportion / wie andere seyne Mit-Unterthanen nach dem ihrigen tragen mögen" [39]). Dringend warnt Seckendorff vor der Ausplünderung der Klasse, die keine Stimme im Landtag habe, denn sie soll „umb Gleichheit willen und gemeiner Freyheit / in den meisten Landen nicht eher mit Steuern beleget werden / als wenn von denen Ständen des Landes eine durchgehende Steuer-Anlage gewilligt wird" [40]). Welche Richtung diese Anschauung Seckendorffs aufzeigt, stellt ein allerdings nicht quellenmässig sicher verbürgtes Wort eines Bischofs auf einem Reichstag dar : „Der Adel dient dem Kaiser mit seinem Blut, der Bürger und Bauer mit seinem Gut und die Geistlichkeit mit ihren Gebeten" [41]). J. J. Becher, dessen „Politischer Diskurs" ebenfalls auf einer patriarchalischen Staatslehre beruht, betont noch stärker als Seckendorff die Rolle der Stände bei der Steuerbewilligung [42]). Herr und Untertanen sind durch die Einrichtung der Stände „in einer Bilantz zu halten und beide zu maintenieren" [43]). Aber gegen die Steuer

37) Seckendorff, a. a. O., S. 459 ff.
38) Seckendorff, a. a. O., S. 449.
39) Seckendorff, a. a. O., S. 451.
40) Seckendorff, a. a. O., S. 457.
41) Vgl. dazu die Quellenangabe bei Garnier, Traité de finances. 3. Aufl., Paris 1872, S. 40.
42) Vgl. J. J. Becher, Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. Frankfurt a. M. und Leipzig 1754/59, S. 200/201: Aufgabe der Stände
43) Vgl. Becher, a. a. O., S. 200, Aufgabe d. Stände: „Um aber gleichwohl der grossen Fürsten und Herren, und der Regenten ausschweifende Gemüther im Zaum zu halten . . ."

als solche, wenn sie in vernünftigem Ausmass und mit der Einwilligung der Stände erhoben wird, protestiert er nicht mehr. „Alle Staatsbürger müssen diesen ihren Stand und Nahrungs-Rechten gemasse Dienste leisten, und Abgaben nach eines jeden Kräften und Vermögen in der möglichsten Proportion und Gleichheit entrichten" [44]). Allzu hohe Steuern, Zölle oder Imposten drücken auf den Handel, Ackerbau und das Gewerbe, führen zum Rückgang des Konsums und zur Verteuerung der Arbeitskräfte [45]).

Als schroffer Absolutist tritt M. v. Schröder auf. Das allgemeine Wohl ist dem Wohl des Fürsten gleichzustellen : „In der Monarchie ist allein erlaubet / wenn es nicht anders geschehen kan / dass ein Fürst seiner Person eigene Conversation / der unterthanen Wolstand vorziehe; denn das ist das recht des Fürsten / welches der prophet David im andern Psalm an Reich Christi beschreibet / wenn er saget : Er hat dir die heyden zum erbe gegeben / und der welt ende zum eygenthum. Es steht nicht / er hat den heyden einen König gegeben / sondern er hat dir die heyden zum eygenthum gegeben / wodurch das absolute gouvernement der Fürsten bestätigt zu seyn erhellt" [46]). In der Vorrede kommt Schröders patriarchalische Staatsauffassung typisch zum Ausdruck : „Es ist ja ein Fürst gleich einem Haussvater / und seine unterthanen sind / in ansehung / dass sie müssen regieret werden / seine Kinder / woher dann heutiges Tages beydes die landesväterliche Vorsorge in den edikten und patenten stylisiert wird / als auch die Imwohner unter dem Nahmen landes-kinder angemerket werden . . ." [47]).

„Nun muss aber ein hausvater", und hiermit umreisst v. Schröder die Pflichten eines Fürsten gegenüber seinen Untertanen, „seynen acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Die Teiche muss er mit guter brut besetzen, will er denselben zu seiner zeit fischen. Das vieh muss er mästen, und die Kühe muss er wohl füttern, wann er will, dass sie sollen viel Milch geben. Also muss ein Fürst sein Unterthan erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er von ihm etwas nehmen will" [48]).

Steuerpflichtig sind alle Untertanen [49]), aber Schröder scheidet sehr wohl schon längere Zeit bestehende Steuern, die unter die „iura principis" zu rechnen sind, „von denen taxen", die durch „causa necessitatis" nur in Notzeiten gewährt werden. Vor allem das Problem der rechten Austeilung beschäftigt ihn, damit nicht „jemanden zu wehe geschehe, oder die leute ruiniert werden". Die bisherigen Anlagen sind deshalb abzulehnen, weil „unmöglich eine durchgehende gleichheit darinnen könne gehalten werden" [50]).

Auch er ist ein wahrer Kameralist in der Hinsicht, dass er die Machenschaften der Partikular-Kameralisten auf das schärfste ablehnt. Sie kommen ihm vor wie „gewisse jahr-pachter und bestand-nehmer.

---

44) Becher, a. a. O., S. 644.
45) Becher, a. a. O., S. 688 f.
46) W. v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1713, 1. Kap., § 8.
47) Schröder, a. a. O., Vorrede, § 11.
48) W. v. Schröder, a. a. O., Vorrede, § 11.
49) W. v. Schröder, a. a. O., 3. Kap. „Es kann nicht anders seyn, als dass die unterthanen zu unterhaltung ihres Fürsten contribuieren, und die onera publica mit müssen tragen helfen, wessenthalben gewisse taxen und anlagen gemacht, und von alters her bewilligt seyn . . ."
50) v. Schröder, a. a. O., 3. Kap., S. 20 ff.

Denn solche bestand-inhaber verkauffen die düngung und den mist, und wollen auf die äcker nichts wenden, erndten hergegen was sie können, und lassen nie keinen brach liegen, die fischwasser werden leer von fischen, welche sie verkauffen, und biss auf den letzten herausfangen; die wälder werden oede von bäumen, welche sie ohne unterschied abhauen und verkauffen, nur dass sie viel Geld davon machen können . . .". Er vergleicht sie in seiner derben Sprache mit den „wilden schweine, die wurtzeln und kräuter aus den gärten unter der erden suchen und alles umwühlen, und zum künftigen gebrauch die gärten ungestalt und verderblich machen" [51]).

2. Kapitel: Die Kameralisten des aufgeklärten Absolutismus.

Die Forderungen, die der ältere Kameralismus an den Staat gestellt hat, finden ihren Ausdruck in dem effektiv bestehenden Zustand. Die Ausbildung des Beamtenstaats ist vollendet. Aus der Kameralistik, die sich ehedem in ihrer politischen Tendenz als eine Anweisung zur privatwirtschaftlichen Verwaltung der fürstlichen Einnahmen darstellt, die lediglich den täglichen oekonomischen Bedarf der fürstlichen Kammer im Auge hat, wird eine Staatswissenschaft, deren Glieder Verwaltung, Recht und Finanzen sind.

Aus dem schroffen Absolutismus, aus dem l'Etat c'est moi ist unter dem Einfluss philosophischer Strömungen, vor allem der Aufklärung und des Naturrechts, eine gemilderte Form des Absolutismus, ein „ich bin der erste Diener im Staat" geworden [52]). Das ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Machtäusserungen der Regierung abgeschwächt sind, vielmehr werden die staatlichen Eingriffe begründet und systematisiert. Die Verwirklichung der allgemeinen Wohlfahrt wird Hauptzweck des aufgeklärten absolutistischen Staates [53]). Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Verwaltung, die Polizei, in jedes Gebiet menschlichen Zusammenlebens eingreift und dasselbe nach höheren Gesichtspunkten ordnet. So wird der aufgeklärte Absolutismus gerade von der Zwecksetzung und deren Verwirklichung, von der Wohlfahrts- und Polizeidoktrin beherrscht und bestimmt. Dass auch in den Staatsauffassungen, vor allem in der Begründung des Entstehens der Staaten, ein Wechsel eintritt, indem an die Stelle theokratischer, patriarchalischer oder patrimonialer Staatstheorien die Vertragstheorie tritt, ist nicht im gleichen Masse für die Entwicklung der

51) v. Schröder, a. a. O., 3. Kap., S. 22.

52) Das ist auch im finanziellen Sinne zu verstehen: an die Stelle des absoluten Souveräns tritt der Staat, ein ihm übergeordnetes Wesen. Der Souverän, einst unbeschränkter Herr, über die Staatsdomänen, Regalien und Monopole, zediert einen grossen Teil derselben an den Staat und bekommt sie als Verwalter für einen höheren Zweck zurück. Ein Beispiel zeigt das: Friedrich Wilhelm I. v. Preussen vereinigt die Schatullgüter 1713 mit den Staatsdomänen und lässt sich als Entgelt eine Rente für die Unterhaltung des Hofes festsetzen. Der Herrscher wird zum bezahlten Diener seines Staates.

53) Vgl. Chr. Wolff, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen. 4. Aufl. 1747. Halle.

Dinge ausschlaggebend. Immer wieder kehrt in der Rechtsliteratur von Hobbes und Grotius bis zu Pufendorf die Staatstheorie wieder, dass ein Vertrag, den Menschen aus Geselligkeitstrieb oder aus Furcht vor dem gegenseitigen Vernichten abschliessen, Staatsbildungsgrund ist, und dass wiederum Verträge die Leitung des Staates, die Verkörperung des Staatswillens, in eine Hand, nämlich in die des Monarchen legen. Aus der Natur dieser Staatsverträge lassen sich wahre, aber unerzwingliche Pflichten des Souveräns und wahre, aber unvollkommen geschützte Rechte der Untertanen herleiten. Letzte Instanz bleibt trotz aller Bindung an die Grundgesetze, die die Pflicht des Souveräns und die Rechte der Untertanen darstellen, immer der freie Wille des Herrschers, der zugleich Staatswille bedeutet [54]).

Diese Staatsauffassung und Staatszwecksetzung sind es, die den aufgeklärten Absolutismus wie auch aufgeklärten Kameralismus bestimmen.

Der preussische, aufgeklärte, absolutistische Wohlfahrtsstaat Friedrichs d. Grossen besitzt seinen kameralistischen Vertreter in J. W. v. d. Lith. Seine Staatsauffassung gipfelt in dem Satz: „Die vornehmste Pflicht eines Regenten besteht darin, dass er seine Unterthanen glücklich mache". 55) Von Natur aus haben alle Menschen gleiche Rechte, damit aber die Wohlfahrt aller am besten gefördert werde, verzichten die Menschen auf die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte und übertragen dieselben auf den von ihnen erwählten Regenten. Der freiwillige Verlust wird durch die „vorzügliche Glückseligkeit des Regenten vor anderen Menschen, die in dem Vermögen besteht, viele glücklich zu machen", weit überwogen. 56) Schutz gegen das Unrecht und die Gewalt der Mitbürger und gegen die auswärtige Unterdrückung begründen die „den Unterthanen zu theile werdende Glückseligkeit." Die zur Beschützung der Unterthanen notwendigen Aufwendungen müssen von den Untertanen auch getragen werden; sie müssen sie in der Form der Steuer entrichten. „Die Obrigkeit vertritt in dem Staatskörper diejenige Stelle, welche in dem menschlichen Leibe dem Magen zu eigen ist, der denen Gliedern, die sich beschäftigen, um ihm Speise zu verschaffen, durch die Verdauung derselben diejenigen Kräfte zuführt, von denen ihre Erhaltung einzig und allein abhanget." 57)

Der Gedanke und die Forderung, dass die Steuer reproduktiv wirken soll, ist wohl nicht klar ausgedrückt, wohl aber findet man Anklänge. Der Regent soll dafür Sorge tragen, dass den Untertanen „durch mehrere Arten der Glückseligkeit dasjenige ersetzet werde, was sie durch den aus den Abgaben herrührenden Einbuss eines Theils ihres Vermögens zu verliehren glauben". 58) Das Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist die Steuer selbst, die neben ihrem wirtschaftlichen Zweck, staatliches Bedarfsdeckungsmittel zu sein, einen wei-

54) s. über Pufendorf bei Otto v. Gierke, Johannes Althusius, Breslau 1913, S. 184.
55) J. W. von der Lith, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Breslau 1751. S. 1.
56) v. d. Lith, a. a. O., S. 2, § 2.
57) v. d. Lith, a. a. O., S. 7.
58) v. d. Lith, a. a. O., S. 8.

teren Zweck erhält, nämlich sich selbst zu reproduzieren. „Folglich wird der bey deren Erhebung solche Massregeln ergreifen, welche diese letztere Wirkung hervorzubringen vermögend sind." Inwieweit das „perpetuum mobile" praktisch gelöst werden soll, darüber spricht sich v. d. Lith nicht aus, für ihn genügen umschreibende Beispiele. 59)

Lith's weitere Forderungen an die Steuer sind: „Die Steuern sind, soviel das Beste des Staats erlaubet, nach dem Vermögensstande der Unterthanen abzumessen" und zwar so, dass möglichst alle Untertanen Steuern bezahlen, denn jede Last ist leichter von vielen als von wenigen zu tragen. Die einzelne Steuerlast soll mit den Kräften eines jeden übereinstimmen, denn jede ungleiche Belastung führt zur Ruinierung des Betroffenen und damit auch zur späteren Ueberlastung der ehedem Bevorzugten, da ja das Unglück des einen auch das Unglück des anderen bedeutet. Ungleichheit der Steuerlast und Steuerprivilegien lassen eine grosse Anzahl von Steuerträgern ausfallen, und die Last verteilt sich auf immer weniger werdenden Schultern, auch auf die, die vorher in keiner Weise steuerpflichtig gewesen sind. Leichter und bequemer Erhebungsweg der Steuer erspart einen grossen Aufwand, durch den sonst die Steuerlast nur vermehrt wird. Ferner müssen die Mittel, wodurch die Steuer eingetrieben wird, den Untertanen so wenig wie möglich „empfindlich fallen". „Denn ein kluger Arzt weis manchen Kranken auch die bitterste Arzney, die sie sonst verabscheuen, dadurch beyzubringen, dass er ihnen diese unter dem Golde verstecket, oder in einem glänzenden Gefäss darreichet, und sie die Gedanken von der Bitterkeit derselben auf einen angenehmen Gegenstand wenden macht". 60) Als letzte Forderung Lith's soll die Progression der Steuer genannt werden, denn die Billigkeit verlangt, dass die Ungleichheit der Vermögen zwischen reich und arm vermindert wird. 61)

Der zweite Vertreter des aufgeklärten Kameralismus, wohl der bedeutendste Kameralist überhaupt, J. H. G. v. Justi, hat ebenfalls im preussischen Staatsdienst gestanden und zwar als Leiter der staatlichen Bergwerke. Trotzdem ist er Oesterreicher, der erste Professor der Kameralwissenschaften am Theresianum in Wien. Er sprengt mit seinen Werken 62) den Rahmen der Kameralwissenschaft und wird zum Begründer einer Staatswissenschaft.

Seine Staatstheorie entspringt dem Geist des Rationalismus. Nicht ein eingepflanzter Trieb im Menschen, wie Grotius behauptet hat, führt zur Gesellschaftsbildung, sondern die Erkenntnis der Vorteile, die ein einzelner Mensch aus „dem gesellschaftlichen Beystande

---

59) v. d. Lith, a. a. O., S. 102: „Die Steuer hat es mit anderen Abgaben gemein, dass sie einem Strome gleicht, der das Wasser, das er dem Meere zuführet, von diesem durch dessen Ausdünstungen und den daher entstehenden Regen in solchem Masse wieder erhält, dass sein Lauf zu allen Zeiten fortdauert. Denn auf eben diese Art lässt die allgemeine Schatzkammer die Steuern, womit sie angefüllt worden, dem Lande wieder zufliessen.

60) v. d. Lith, a. a. O., S. 9.

61) v. d. Lith, a. a. O., S. 61, 62. Eine Formulierung, die an das sozialpolitische Steuerprinzip anklingt.

62) J. H. G. v. Justi, Vor allem: System des Finanzwesens. Halle 1766; Staatswirtschaft 2. Aufl. Leipzig 1758; Die Natur und das Wesen der Staaten. Berlin 1760, Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 2. Aufl. Göttingen 1759.

anderer erlangen kann", kurzum, die Vernunft ist die Ursache des gesellschaftlichen Lebens. Die natürliche Freiheit ist unfähig, den „gemeinschaftlichen Beystand" herbeizuführen, erst die „Vereinigung der Kräfte und der Willen ist das Wesentliche der bürgerlichen Gesellschaft. Die Vereinigung aller einzelnen Kräfte in eine gesamte Kraft ist dasjenige, was das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft oder den politischen Staat ausmacht. Da aber die Leitung der Kraft einen Willen erfordert, so können sie nicht ihre Kräfte vereinigen, ohne zugleich auch ihren Willen zu vereinigen. Der vereinigte Wille tritt in einer obersten Gewalt in Erscheinung." 63) Der Endzweck dieser Vereinigung, die für den einzelnen ein Verzicht auf die persönliche Freiheit und Unterordnung bedeutet, ist kein anderer als die Wohlfahrt aller Mitglieder dieser politischen Vereinigung oder die „gemeinschaftliche Glückseligkeit". Jeder einzelne, der sich nicht unterordnet, bedeutet Nachteil und Schaden für die Gesellschaft, denn er arbeitet mit seinem Egoismus gegen das gemeine Beste. Unter der Kraft versteht Justi das Vermögen, durch das sich die Menschen tätig erweisen. Die richtige Leitung und Anwendung der Vermögen aller Mitglieder der Gesellschaft ist die Aufgabe des Staates, damit die „allgemeine Glückseligkeit" erreicht wird.

Die Erhaltung des Staates und die Erreichung des Endzwecks erfordern einen ungeheueren Aufwand, der durch die eigentlichen Einkünfte aus Domänen und Regalien nicht mehr gedeckt werden kann. Die Frage zu lösen, warum nun eigentlich unmittelbare „Beyträge der Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen", also Steuern und Abgaben, den Aufwand des Staates decken müssen, ist eine „eitle, nutzlose Bemühung". Die Steuer, und das ist vor allem festzuhalten, wird ein ordentliches Einnahme- und Deckungsmittel für den Staatshaushalt. Aus der Steuer, dem Kind der Not, wird eine dauernde und schliesslich rechtlich fundierte Einnahmequelle. 64)

Die Grundsätze der Steuerpolitik stellen bei Justi eine erste übersichtlichere Aufstellung dar, allerdings gelten auch sie nur für den konkreten Fall, da sie, als Ganzes betrachtet, häufig miteinander konkurrieren.

„Erster und hauptsächlichster Grundsatz" ist, dass sich die Untertanen im Stande befinden müssen, Steuern und Abgaben leisten zu können. Wenn ihre Existenz durch die Steuer benachteiligt, wenn der „Hauptstamm" ihres Vermögens angegriffen wird, dann werden die Abgaben zu „thyrannischen Erpressungen" und zu „gewaltsamem Raub" des Vermögens der Untertanen. Jede Steuererhöhung setzt also ein vorausgehendes „Dazu-instand" Setzen der Steuerträger voraus, was nur durch eine geeignete staatliche Wirtschaftspolitik erreicht werden kann. 65)

---

63) Justi, System, a. a. O., § 3, S. 2.

64) Justi, Staatswirtschaft, 1. Buch, § 224: „Das Privatvermögen der Unterthanen, insofern alle Unterthanen ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt wegen in einer genauen Vereinigung miteinander stehen und einen einzigen moralischen Körper oder moralische Person darstellen, ist zugleich das mittelbare Vermögen des Staates, und der Staat ist mithin gar wohl befugt, sich dieses mittelbaren Vermögens zu seiner Wohlfahrt zu bedienen, wenn sein unmittelbares Vermögen nicht zureicht."
Friedrich d. Grosse: Politisches Testament von 1752, zit. nach Pistorius, Die Einkommensteuerlüge. In „Steuer u. Wirtschaft", 3. Jg., Nr. 11, 1924, S. 1298: „Ohne Steuern kommt kein Regierungssystem aus, republikanisch oder monarchisch".

65) Justi, System, a. a. O., § 696, S. 361.

In einer vollkommenen Gleichheit und in einem gerechten Verhältnis soll die Steuerverteilung vor sich gehen. Die Gleichheit des vom Staat gewährten Schutzes und der gleiche Anteil an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit verlangen eine gleiche und gerechte Lastenverteilung in dem Sinne, dass ein jeder nach der Proportion seines Vermögens seinen Beitrag zu dem Aufwand des Staates leistet. Wie Lith ist auch Justi ein Befürworter der progressiven Besteuerung. 66)

Die dritte Grundregel ist: „Die Art und Weise, die Kontributionen und Abgaben zu heben, muss dergestalt beschaffen seyn, dass dadurch der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und der bürgerlichen Freyheit kein Nachteil zugezogen wird". 67)

Die Abgaben sind gemäss der Natur des Staates und seiner Regierungsform einzurichten. Hierunter versteht Justi gleichzeitig, dass die Abgaben „ein sehr glückliches Mittel, den Staat zu bilden und einzurichten, wie es den Absichten einer weisen Regierung gemäss ist, die wirklich allemal der Schöpfer ihres Staates seyn kann". 68) So liegt es nahe, mit Hilfe der Steuer konkrete Ziele der Volkswirtschaft zu erreichen. Die Steuer erhält einen „paratypischen" Zweck, nämlich ein Mittel der Wirtschaftspolitik zu sein. Nach Justi lassen sich Standortverschiebungen und Produktionsförderungen mit Hilfe der Steuer durchführen. Gleichzeitig ist hiermit die Möglichkeit gegeben, durch die Steuer die Untertanen wieder steuerfähig zu machen. Dieses steuerpolitische perpetuum mobile, eine logische Widersinnigkeit, wird allerdings nicht von Justi ausgesprochen, aber es spukt wie das physikalische perpetuum mobile in den Gehirnen einer Schar von Projektenmachern, die sich ebenfalls häufig Kameralisten genannt haben.

Ferner sollen nach Justi die Abgaben einen „sicheren und unbetrüglichen Grund" besitzen, so dass jedermann genau weiss, woran er ist. Schliesslich sollen sie auf die bequemste und leichteste Art und mit den möglichst wenigsten Kosten, sowohl auf Seiten des Staates als auch auf Seiten der Steuerträger, erhoben werden. 69)

Mit Stolz glaubt Justi hiermit eine vollkommene Lösung gefunden zu haben. 70) Trotz vieler Unvollkommenheiten in seinen steuerpolitischen Grundsätzen sieht der Verfasser s. E. gerade in ihm den typischsten Vertreter des gesamten Kameralismus. Nicht weil er der Vertreter des „Fiskal-Prinzips" sein soll, worunter E. H. Vogel „die grundsätzliche Beurteilung der Steuern und ihrer Verteilung, sowie der Steuerpflicht wie des Steuergrundes vom ausschliesslichen Standpunkt des bevorrechteten Staates und seines Herrschaftsbegriffs aus" versteht, 71) nicht weil er der Vertreter des Prinzips der Bedarfsdeckung als oberstes Prinzip der Einnahmebeschaffung nach L. Sommer

66) Justi, System, a. a. O., § 698, S. 362, betr. Progression vgl. Zahlenbeispiel.
67) Justi, System, a. a. O., § 702, S. 366.
68) Justi, System, a. a. O., § 721, vgl. ferner „Politische und Finanzschriften". Kopenhagen u. Leipzig 1761, S. 614–632.
69) Justi, System, a. a. O., § 704, 705, S. 368.
70) Justi, System, a. a. O., § 705, S. 368: „Dieses sind die sechs Grundregeln, die man bei dem Steuer-Kontributionswesen unaufhörlich vor Augen haben muss. Sie sind alle gleich notwendig; keine ist entbehrlich; und keine lässt sich unter der andern begreifen, wie sich manche Schriftsteller eingebildet haben, aber die wesentlichsten Eigenschaften der Abgaben dadurch ausser Augen verloren haben".
71) E. H. Vogel, Die finanzpolitischen Steuerprinzipien in Literatur und Theorie. In Z. f. ges. StW., 66. Jg. 1910, S.

sein soll, 72) wobei für beide Behauptungen ein unvollständiges, irreführendes Zitat angewendet wird, 73) sondern weil Justi die Steuer als ein staatliches Instrument, als ein Mittel benutzt, staatliche und damit zugleich wirtschaftliche Ziele zu erreichen.

Der zweite grosse österreichische Vertreter des aufgeklärten Kameralismus, J. v. Sonnenfels, Professor der Wiener Universität und Berater Josephs II., steht mit seinen Anschauungen, seien es staats-, wirtschafts- oder steuerpolitische, schon auf der Schwelle eines neuen Zeitalters. Er kennt die neuen Staatstheorien des Westens, vor allem die J. J. Rousseaus, dessen Prinzip der Volkssouveränität und individualistische Staatsauffassung er ablehnt. Trotz der Kenntnis dieser neuen revolutionären Geistesströmungen vermag er sich nicht freizumachen von dem Einfluss der ihm vorausgegangenen Kameralisten, deren Anschauungen er in systemvoller Weise zusammenfasst. Sonnenfels' Staatstheorie unterscheidet sich nicht wesentlich von der Justi's, es sei denn, dass er den unbestimmten Begriff der allgemeinen Glückseligkeit durch den näher erläuterten Inhalt des „allgemeinen Besten" ersetzt. Um den Endzweck der Gesellschaft zu erreichen, vereinigen die Individuen ihre Kräfte, stellen sie ihre Dienste für das „allgemeine Beste" zur Verfügung. Die Ausübung des Dienstes lässt sich aber in den häufigsten Fällen nur durch eine Ersatzleistung des „gemeinschaftlichen Dienstes" erreichen, und das ist nach Sonnenfels die Ursache der Entstehung der Steuer. 74) Er stellt der masslosen Uebersteigerung der Steuern im absolutistischen Staate den Satz Rousseaus entgegen: „Einer der wichtigsten Grundsätze ist folgender, dass man mit unendlich grösserer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht sein soll." 75)

So fordert Sonnenfels von der Behebung der Einkünfte des Staates, dass sie auf das vorteilhafteste vor sich gehe, d. h. in der Art und Weise, dass der Vorteil des Staates mit dem des Bürgers harmoniert. Gemäss dem Endzweck der Gesellschaft, der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, die zugleich den Vereinigungspunkt der beiden Vorteile darstellt, wird der Vorteil des Staates darin bestehen, „dass die eingehenden Einkünfte zureichen". Zureichendheit bedeutet Gewissheit und Dauerhaftigkeit der Einkünfte. Der Vorteil des einzelnen Mitsteuernden dagegen liegt darin, „dass der Anteil, den er zum Staatsaufwande beyzutragen hat, mässig sei," wobei Sonnenfels zur Mässigkeit die Gemächlichkeit der Zeit und die bequeme Erhebungsart rechnet. 76) Die Zureichendheit, in Beziehung gesetzt zum Staatsaufwand, kann nicht das Unentbehrliche sein, denn diese Bestimmung würde den Endzweck einengen, wohl aber kann man den notwendigen und nützlichen Aufwand als den zureichenden bezeichnen, wobei die Entscheidung über das, was notwendig und nützlich ist, allein

---

72) L. Sommer, a. a. O., S.

73) Das Zitat lautet: „Die Bedürfnisse eines Staates müssen ohne alle Grenzen sein oder die Haushaltungen der Staaten müssen sehr übel geführt sein" hier brechen die schon zitierten Kritiker Justis ab, verschweigen damit den aufklärenden Nachsatz: „nur dann kann es zur Aufbringung ausserordentlicher Geldsummen in Nothfällen und dringenden Umständen des Staates kommen". System, a. a. O., § 972, S. 551.

74) J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1776, vor allem 3. Teil, S. 162.

75) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 10.

76) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 18 ff.

bei der obersten Gewalt liegt. Die Mässigkeit der Beitragsleistung zu dem Staatsaufwand gründet sich auf die im bürgerlichen Vertrag garantierte Sicherheit des Eigentums und seiner ungestörten Nutzniessung. Der Einzelne verzichtet deshalb auf den kleinsten Teil seines Vermögens, um den „versichterten Genuss des Ganzen einzulösen." Hier spricht aus Sonnenfels eine neue Zeit, dagegen zeigen seine ersten beiden wichtigsten Finanzgrundsätze eine typisch kameralistische Haltung.

„Alle Einkünfte, es sey um die Gattung derselben, ihre Grösse oder die Art sie einzuheben, welche mittelbar oder unmittelbar auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schädlich". 77) In diesem Grundsatz zeigt sich die starke Betonung der populationistischen Forderung des Merkantilismus. Bevölkerungsvermehrung ist nicht lediglich aus fiskalischen und militärtechnischen Gründen geboten, sondern die Vermehrung der Bevölkerung schafft nach Sonnenfels eine Vermehrung von Bedürfnissen, damit einen Anreiz für die Produktion, zugleich aber auch eine Vermehrung von physischen und geistigen Kräften, die wiederum der Produktion zugute kommen. So findet durch die Bevölkerungsvermehrung eine „Vervielfältigung der Nahrungswege", eine Intensivierung des Wirtschaftslebens eine Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität statt. 78) Diese zu hemmen, bedeutet, den Endzweck der Gesellschaft vollkommen ausser acht zu lassen. Auf dieser wirtschaftlichen Anschauung beruht auch der zweite Grundsatz: „Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung veranlassen, entweder, dass sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um ihre Unternehmung fortsetzen zu können, oder auch nur nicht Ermunterung genug, sie fortsetzen zu wollen." 79)

Konkret auf die Steuer angewandt, meint Sonnenfels, dass die Steuer „unnachtheilig" sei, so oft sie „der erzielenden und arbeitenden Klasse das Mittel übrig lässt, die Vergütung davon hereinzubringen". Das wird dann erreicht, wenn fünf Punkte bei der Steuer beachtet werden: 1. zuverlässige Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage, welche „alles Willkürliche, alle Stöhrung in dem Nahrungsgeschäfte ausschlüsset"; 2. „der Theiler (Steuerfuss) muss in dem Regulativ selbst offenbar enthalten sein"; 3. die Einhebungstermine müssen in kleinen Anteilen und auf die den Entrichtenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesetzt werden; 4. die Grösse der Abgabe muss bei einem Gegenstand keine Verminderung verursachen; 5. die Einhebung der Steuer muss nicht zu weitläufig und daher zu kostbar sein. 80)
Sonnenfels findet scharfe Worte gegen die Ausnahme von der Steuerpflicht, die dem Wesen des bürgerlichen Vertrags nach allgemein ist, also alle Bürger erfasst. Wenn sich also Adel, Klerus und Gelehrte von dieser Pflicht auf Grund besonderer Verdienste für die Gesellschaft lossagen wollen, so stellen sie sich ausserhalb der Bürgerklasse, ausserhalb des Vertrags, ausserhalb des Staates. Denn „wenn der besondere Vortheil, den der Staat von einem Stande empfängt, ein Grund zur

77) Sonnenfels, a. a. O. 3. Bd., S. 71/72; ähnlich äussert sich C. G. Praetorius, Versuch über das Besteuerungswesen. Königsberg 1802, S. 58/59: „Eine gute Abgabe muss die Bevölkerung nicht stören, sondern sie möglichst befördern"
78) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 1, § § 28–31, 32–42.
79) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 71, 72.
80) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 175.

Ausnahme werden müsste, so hätte jeder Stand den seinigen anzuführen, in Bereitschaft, und vielleicht, dass die gemeinsten Klassen in Ansehen des wesentlichen Vortheils, den sie dem gemeinen Wesen schaffen, vor andern Ständen den Vorzug zu fordern, berechtigt wären." 81)

Als Grundsatz der Steuerbemessung nennt Sonnenfels, dass sich die Steuer nach einem zweifachen Verhältnis richten muss, nach dem der Steuer zu dem eigenen Vermögen des Steuerträgers und dann zu dem Vermögen der Mitsteuernden. Da die Dauerhaftigkeit der Staatseinkünfte auf der unverminderten Beitragsfähigkeit der Unterthanen beruht, dieselbe wiederum abhängig von der verminderten Erwerbsfähigkeit ist, so lautet der „Grundsatz des Verhältnisses der Entrichtung zu dem eigenen Vermögen: weder der reelle, noch der persönliche Stock des Bürgers müssen durch die Entrichtungen angegriffen, und dadurch, dem Bürger weder das Vermögen, noch der Muth benommen werden, seine Erwerbungen fortzusetzen". 82) Drei Momente muss die Steuer beachten: a) der notwendige Unterhalt, sowohl der eigene als auch der der Familie, dieser „geheiligte Antheil der Menschheit" muss steuerfrei bleiben. Ein Fürst, der diesen Grundsatz ausser acht lässt, geht von dem Standpunkt aus: „Gib mir! Du aber und die deinigen hungert!"; 83) b) der Vorschuss oder die Auslagen, die für die Erwerbung des Einkommens notwendig und nützlich gewesen sind, müssen steuerfrei bleiben, c) steuerfrei muss endlich der „die Bemühung des Bürgers belohnende, der zur Fortsetzung der Erwerbung ermunternde Teil der Einkünfte, welcher bei dem Entrichtenden den Willen unterhält, seine Beschäftigung ferners fortzusetzen" bleiben. 84) Positiv ausgedrückt, soll nach Sonnenfels jede Steuer nur den Gewinn erfassen und zwar nie mehr als den vierten Teil, eher soll sie kleiner sein. 85)

Das zweite Verhältnis der Abgaben, das nach dem Vermögen der Mitsteuernden, wird durch den „unfehlbaren Grundsatz bestimmt, dass die zu entrichtenden Antheile sich gegeneinander gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten sollen. 86) Eine vollkommene Gleichheit lässt sich auch bei der Steuerbemessung wie bei der Steuerverteilung nach Sonnenfels nicht durchführen. Sie ist eine Unmöglichkeit, und derjenige Finanzpolitiker wird immer viel, ja alles getan haben, welcher eine „Gleichheit in den Klassen" durchführt in der Weise, dass „die Abgabe für denjenigen, der in jeder Klasse das wenigste Einkommen hat, nicht drückend ist". 87) 88)

---

81) Sonnenfels, a. a. O., dB. 3, S. 118 f.
82) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 120.
83) Sonnenfels, a.a. O., Bd. 3, S. 121.
84) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 120.
85) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 125.
86) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 132; So. bewilligt den Abzug eines standesgemässen Untehalts anstelle des notwendigen.
87) Sonnenfels, a. a. O., Bd. 3, S. 135 f.
88) Der Verfasser glaubt hiermit die wesentlichsten Momente der Steuergrundsatzgebung des Kameralismus aufgezeigt zu haben. Er weiss sehr wohl, dass eine Vollständigkeit sich nicht erzielen lässt, doch ist er von der Tatsache ausgegangen, die naiven Rezeptemacher und Rekordaufsteller an Steuergrundsätzen nicht zu behandeln, da dieselben in keiner Weise etwas mit den wahren Kameralisten gemein haben. Mehr oder minder fügen auch diese wenig bedeutenden Kameralisten nichts neues hinzu. Ein Beispiel dafür : die neun Steuergrundsätze von J. H. L. Bergius, Policei und Cameralmagazin, Frankfurt-Main 1767, Art. Abgaben, § 5–15, S. 3–6 „1. Alle Abgaben der Unterthanen mussen auf den Gewinnst oder die Nutzung von ihrem Vermögen gegründet werden, 2. es muss nur ein gerechter und zwar so mässiger

Der vorausgegangene Versuch einer historischen Darstellung der steuerpolitischen Grundsätze des Kameralismus ist unvollständig, wenn sich nicht ein systematisch, kritisch erarbeitetes Ergebnis aus ihr herausschälen lässt. Es kommt hierbei weniger auf den Autor an, der dies oder jenes gesagt hat, als auf die Grundeinstellung des Kameralismus überhaupt, nämlich das aufzuzeigen, was der Kameralismus von der Steuer verlangt.

Die Entwicklung des Kameralismus von einer Privatwirtschaftslehre, in deren Mittelpunkt der Souverän, der Fürst steht, zu einer umfassenden Staatswirtschaftslehre, die Entwicklung der Steuer von einem ausserordentlichen, subsidiären Einnahmemittel zu einer „Ersatzleistung des gemeinschaftlichen Dienstes", zu einem ordentlichen, immer bleibenden staatlichen Bedarfsdeckungsmittel deuten auf das Zentrum hin, von dem allein aus sämtliche wirtschaftlichen Probleme der damaligen Zeit zu erfassen sind. Der Staat ist der Mittelpunkt, um den sich alles andere gruppiert. Seine Vervollkommnung, seine Machtausdehnung, die sowohl räumlich, wirtschaftlich als auch bevölkerungsmässig zu denken ist, sind das Ziel, das zu erreichen getrachtet wird. Absolutismus, Merkantilismus und Kameralismus sind alle massgebend durch den politischen Faktor ausgerichtet, so dass die Bezeichnung von einem politischen Zeitalter sehr wohl am Platze ist.

Nicht allein die Wirtschaftspolitik, sondern auch die Steuerpolitik im besonderen unterwerfen sich dieser Zielsetzung, sie werden in der Hand des Souveräns oder seiner Ratgeber zu Instrumenten politischen Handelns und Wollens. Die Erkenntnis, dass die Stärke und die Macht eines Staates in seiner räumlichen Grösse, in seiner zahlenmässigen Stärke, in der militärischen Schlagkraft liegen, führt zu dem bekannten steuerlichen Postulat, das von der Steuer die Hebung der Menschenzahl innerhalb des Staates verlangt. Es ist ganz sicher nicht die Sorge um das Wohlergehen des Einzelnen gewesen, das den Kameralismus bestimmt hat, mittels der Steuer das Erreichen wirtschaftspolitischer Ziele (z. B. Hebung des Volkswohlstandes) erleichtern zu wollen, vielmehr ist es auch hier allein die Erkenntnis, dass die Stärke einer Nation mit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt wird.

Deser Grundzug lässt sich bei keinem wahren Kameralisten abstreiten, aber es ist töricht, auf Grund der stärkeren Betonung der finanzpolitischen Prinzipien im Kameralismus die Kameralisten als

---

Theil dieses Gewinstes zu den Abgaben bestimmet werden, dass die Unterthanen, bey einer ordentlichen Lebensart und Wirtschaft, wahrscheinlicherweise von ihrem Gewinste gleichfalls nothdürftig und bequem leben können, 3. man muss, soviel möglich, solche Wege und Einrichtungen ausfündig machen, damit die Unterthanen die Abgabe gerne und willig und gleichsam aus eigner Bewegung entrichten, 4. die Abgaben müssen eine solche Einrichtung haben, dass sie der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, dem Credite der Kaufleute, den Gewerben selbst, und überhaupt dem Zusammenhange und Aufnehmung des Nahrungsstandes und der Commercien nicht beschwerlich, hinderlich und nachtheilig fallen. 5. man muss die Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben, 6. sie müssen einen sicheren, festen und unbetrüglichen Grund haben, folglich auf solche Gegenstände geleget werden, woraus sie nicht allein fertig und gewiss erhoben werden können, sondern wobei auch der Betrug und die Verschweigung und der Unterschleif so leicht nicht stattfindet, 7. sie müssen auf solche Gegenstände gegründet werden, wobei man die Vielheit der Einnahmekassen, und mithin die kostbare Unterhaltung vieler Bedienten ersparen könne, 8. man muss die Abgaben zu kleinen Theilen, und zu bequehmen auf den Zustand der Unterthanen gerichteten Zeiten, bestimmen, 9. die einmal gegründeten Abgaben müssen auch wirklich erhoben und die darzu verordneten Kassen richtig eingebracht werden".

extreme Anhänger des Fiskalprinzips zu bezeichnen. Vielmehr muss die politische Ausrichtung zwangsweise zu einem Verkennen des wahren Wesens der Steuer führen. Die Steuer ist und bleibt nur ein indirektes Mittel, um Staatszwecke zu erreichen, indem sie dem Staat die Mittel in Form von Geld zur Verfügung stellt, mit ihrer Hilfe aber wirtschaftliche und politische Zielsetzung direkt zu verwirklichen, ist eine Unmöglichkeit.

Eine Kritik des Kameralismus begnügt sich mit diesem Hinweis, macht aber dem Kameralismus nicht den Vorwurf der Einseitigkeit, wie es verschiedene spätere Schriftsteller getan haben, denn das politische Verlangen in der steuerlichen Ausgestaltung ist zeitgebunden und nur im Sinn und Geist dieser Zeit zu verstehen.

2. Teil: Das Zeitalter des Liberalismus.

1. Abschnitt:

Der Wechsel in den staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen.

1. Kapitel:

Die Auflösung des Absolutismus.

Mit der Beseitigung des absoluten Regimes der Stuarts in England und der Einführung der konstitutionellen Monarchie durch das Parlament (1688) 89) muss zugleich auch die dem politischen Wechsel entsprechende Formulierung vollzogen werden. J. Locke ist der staatsrechtliche Begründer dieser den Absolutismus ersetzenden Staatsform. An die Stelle der „höchsten, dauernden, von den Gesetzen entbundenen Gewalt, die schlechthin nur einem Subjekt zukommt", so formuliert Bodin die Souveränität, an die Stelle theokratischer Begründungsversuche eines Bossuet und Fènelon tritt die Lehre vom Gesellschaftsvertrag im Sinne der Volkssouveränität, die somit repräsentativ für das aufkommende Bürgertum wie auch für die konstitutionelle Regierungsform wird. Das Naturrecht, das die Grundlage für die staatsrechtliche Begründung des Absolutismus gegeben hat, wird den bürgerlichen Bedürfnissen angepasst und gibt somit auch der neuen Staatsform ihr Gepräge.

Vermöge einer „moralischen Uranlage" leben die Menschen im Naturzustand friedlich, frei und gleich. Die Herausbildung des Privateigentums und die damit beginnende Differenzierung der Menschen führen zu Konflikten, die zur Gründung des Staatsverbandes kraft Vereinbarung treiben. Die vertragsmässige Uebertragung der einzelnen Willen auf einen Gesamtwillen bewegt sich in bestimmten Grenzen. Sie kann nicht die Begründung einer unbeschränkten Gewalt sein, denn aus der Furcht vor den Mitmenschen, die natürliche Freiheit und damit sich selbst aufzuopfern, ist eine Naturwidrigkeit und ist so töricht wie sich „vor dem Fuchs fürchten, um sich dann vom Bären auffressen zu lassen" 90).

---

89) Vgl. Gierke, a. a. O., S. 151, damit verbunden die erneute Anerkennung der Souveränität des Parlaments in Steuersachen.
90) Rich. Schmidt, Allgemeine Staatslehre, Bd. 1 Leipzig 1901–03, S. 63 f.

Die Staatsgewalt muss deshalb an Schranken gebunden sein. Aus dem Volk geht die Gesetzgebung hervor, die diese Schranken fixiert, und die damit dem Individuum als Surrogat der natürlichen Freiheit eine staatliche und gesetzmässige Freiheit gewährleistet. Aus dem Prinzip der Herrschaft des Gesetzes im Staat kommt Locke zum Prinzip der Teilung der Gewalten. Die exekutive muss von der legislativen Gewalt getrennt sein, um eine egoistischen Handhabung von einer Zentralstelle aus zu verhindern.

Diesen letzten Gedanken übernimmt Montesquieu, der voll Bewunderung auf die englische Verfassung schaut, in der, seiner Meinung nach, die politische Freiheit erreicht worden ist. Er erweitert die Teilung der Gewalten auf drei, und „damit die Gewalt nicht mißbraucht wird, wird die Gewalt durch die Gewalt aufgehalten. Denn allein die Trennung von exekutiver, legislativer und richterlicher Gewalt garantiert die Freiheit des Individuums" 91). Hiermit ist aber nicht gesagt, dass sein „System der Gegengewichte, seine Verfassungsform der Freiheit auf das Frankreich des Ancien Règime's übertragen werden soll, denn jede revolutionäre Wirkung hat dem konservativen Montesquieu ferngelegen. Auch den Enzyklopädisten 92) liegt eine Revolutionierung des französischen Staatslebens fern. Und dennoch sind beide, ohne dass sie es gewollt haben, mit die Totengräber des Ancien Règime's 93). Bewusst revolutionär wird dagegen die Forderung Rousseaus, dessen „Contrat social" die Volkssouveränität zum obersten Dogma macht und damit die Antwort auf seine eigene Frage gibt: „Wie findet man eine Gesellschaftsform, welche mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft deren jeder Einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher ?" 94).

Dieser staatsrechtlichen Revolutionierung steht eine Gruppe staatserhaltender Elemente gegenüber. Man bezeichnet sie, die gemeinhin als die Begründer der Nationaloekonomie im Sinne eines wissenschaftlichen Systems angesehen werden, als die Physiokraten, ein Name, der treffend die alles überragende Stellung des Grund und Bodens in ihrem System kennzeichnet. Der Physiokratismus ist in dem Sinne staatsbejahend, dass er die bestehende Staats- und Gesellschaftsord-

---

91) Montesquieu, De l'esprit des lois. 1748. Zit. nach Petzet, Wolgang, Der Physiokratismus und die Entdeckung des wirtschaftlichen Kreislaufes. Karlsruhe 1929, S. 25 : „Wenn in derselben Person oder in derselben Behörde die gesetzgebende Gewalt mit der ausübenden Gewalt verbunden ist, so gibt es keine Freiheit, weil man fürchten muss, dass derselbe Monarch oder derselbe Senat tyrannische Gesetze nur gibt, um sie in tyrannischer Weise auszuüben. Von der Exekutive und Legislative hinwiederum muss die richterliche Gewalt getrennt sein, denn ist sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so wäre die Macht über das Leben und die Freiheit der Mitbürger willkürlich, denn der Richter wäre Gesetzgeber; wenn sie mit der ausübenden Gewalt verbunden wäre, so würde der Richter die Stärke eines Unterdrückers haben".

92) Die Herausgeber und Mitwirkenden an der grossen Enzyklopädie ou Dictionnaire raisonné des sciences . . .

93) Revolutionär wirkt allein schon ihre Steuerrechtfertigung: Montesquieu: Les revenus de l'Etat sont une portion que chacque citoyen donne de son bien pour avoir sureté de l'autre ou pour en jouir agréablement". Enzyclopédie, Bd. 8, Neuchastel 1765, S. 601 : impot: que les particuliers sont causés payer à l'état pour la conversation de leurs vies et de leurs biens.

94) L. Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1926, S. 250.

nung anerkennt 95). Staatsbejahend ist auch noch der Glaube an die „natürliche Ordnung", an den „ordre naturel et essentiel des sociétés politiques", an die „von Gott für das Glück der Menschen gewollte Ordnung". Dieses Idealgebilde, dessen Fundament drei Begriffe bilden, die den Geist des dritten Standes, des Bürgertums nicht verleugnen können, nämlich „liberté propriété, sûreté", wird nicht erläutert und ausführlich beschrieben. Wohl aber, und hierin liegt der ungewollt revolutionäre Zug der Physiokraten, kennen sie genau den Weg zum ordre naturel.

Die natürliche Ordnung ist die vorteilhafteste für alle Menschen. Jedes Individuum wird ganz natürlich nur den Weg gehen, nur so handeln, wie es für ihn am vorteilhaftesten ist, denn jedes Menschen Verhalten ist von Natur aus so eingestellt, dass er die grösstmögliche Befriedigung gegen das geringstmögliche subjektive Opfr sich zu verschaffen sucht. Der Staat darf nicht stören, sondern muss dieses Streben fördern, denn das freie Walten der persönlichen egoistischen Interessen innerhalb der natürlichen Grenzen führt sowohl zu einer Harmonie der Interessen als auch zur höchsten gesellschaftlichen Wohlfahrt. Hierin liegt der Sinn des Wortes: „laisser faire, laisser aller, le monde va lui-même."

Die Aufgaben, die der Regierung getellt werden, sind im Gegensatz zum Kameralismus sehr wenige. Die Regierung braucht keine Gesetze zu geben, vielmehr werden sich die „wahren, natürlichen Gesetze Gottes" von selbst verwirklichen, Eine dreifache Aufgabe wird der Regierung zugewiesen :

„1. nach aussen bewaffnet, nach innen rechtsprechend, das Eigentum und die Freiheit der Bürger zu schützen;

2. den Wohlstand durch die Beseitigung aller der natürlichen Ordnung entgegenstehenden Hemmnisse zu erhalten und zu steigern,

3. das Volk über sein wahres Interesse aufzuklären und ständig zu belehren" 96).

Die Physiokraten bewahren ihre Originalität auch in ihrer Wirtschaftsauffassung. Für sie gibt es nur eine produktive Kraft, nur einen einzigen Produktionsfaktor, nämlich den Boden. Er allein ist fähig, einen Reinertrag abzuwerfen, wobei dieser „produit net" eine hauptsächliche Folge der Güte Gottes ist, ein „don de la nature". Die dritte Maxime Quesnay's lautet bezeichnenderweise: „Que le souverain et la nation ne perdent jamais de vue que la terre est l'unique source des richesses, et que c'est l'agriculture qui les multiplie". 97)

Aus dieser einseitigen Wirtschaftsauffassung heraus sind die Physiokraten zu einer einseitigen Steuerlehre gelangt. Ihre Steuerrechtfertigung ist ebenfalls so zweideutig wie ihre Staatsauffassung. Einerseits ist es der Schutz des Staates, also insgesamt die Vorteile, die der Staat dem einzelnen bietet, 98) andererseits wird diese These dadurch

---

95) Quesnay, Francois, Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole. In oeuvres économiques et philosophique hrsg. v. August Onken, Frankfurt a. M./Paris. 1888. vgl. Maxime Ire.

96) W. Petzet, a. a. O., S. 39.

97) F. Quesnay, a. a. O., S. 331.

98) Mirabeau (Vater), Theorie de l'Impot. 1760. Entretien I, S. 5 Chacun sent la necéssité d'un force active qui le défende . . . En consequence chacun consent à cette force publique, qui consiste réellement dans ce consentement. C'est donc son avantage, que chacun considère dans cette contribution.

aufgehoben, dass man die Individuen als Steuersubjekte negiert. 99) Worte ausgeprägter Individualität steht die Anerkennung schrankenloser Staatsomnipotenz gegenüber. Allgemein legen die Physiokraten auf die Steuerrechtfertigung und auch auf die Grundsätze keine so grosse Bedeutung. Der Grundsatz der physiokratischen Steuerpolitik ist die Forderung der Einsteuer, der „impot unique", der Steuer vom produit net, eine logische Folgerung ihrer wirtschaftlichen Anschauung. Die Arbeit im Sinne eines ertragabwerfenden Produktionsfaktors zu besteuern, bedeutet für die Physiokraten: „débiliter les forces et ralentir l'action, qui vivifie l'Etat". 100) Bleibt also nur das produit, der Ertrag des Bodens, der sich wiederum aus der Arbeit und Mühe der Menschen und dem Geschenk der Natur zusammensetzt. Da die Arbeit nie Steuerobjekt sein kann, bleibt als einziges, überhaupt mögliches Steuerobjekt, 101) sieht man von den den Physiokraten wohl anerkannten Verbrauchssteuern und Kopfsteuern ab, das produit net, das „bénéfice et don de la nature", das im wirtschaftlichen Kreislauf Quesnays allen übrigen unproduktiven Klassen zugute kommt, so dass jede Besteuerung dieser sterilen Klassen letzthin doch wieder aus dem Fonds des produit net bezahlt werden muss.

Der Gedanke der Einsteuer hat in Frankreich schon einen Vorgänger gehabt, in der „dime royale" des Marschalls Vauban, wobei allerdings betont werden muss, dass die Forderung Vaubans mehr an ein Steuersystem als an eine Steuer gerichtet ist. Aus dem Gedanken heraus, dass alle Untertanen den Schutz des Staates notwendig haben, und dass der Staat nur dann den Schutz gewähren kann, wenn die Untertanen die Mittel zur Verfügung stellen, folgt:

„1. une obligation naturelle aux sujets de toutes conditions, de contribuer à proportion de leur revenu ou de leur industrie,

2. qu'il suffit pour autoriser ce doit d'être sujet de cet état,

3. que tout privilège qui tend à l exemption de cette contribution est injusté et abusif". 102)

Doch der Grundgedanke Vaubans, sein Streben nach einer einheitlichen, allgemeinen und gleichmässigen Steuer findet seinen Niederschlag sowohl in der impot unique des Physiokratismus als auch in der single tax der Bodenreformer, nur dass die volkswirtschaftlichen Anschauungen der beiden letzten Gruppen dieser Einsteuer ein ganz besonderes Gepräge gegeben haben.

Die Brücke zum Liberalismus schlägt der Franzose Forbonnais, ein eifriger Bekämpfer der einseitigen physiokratischen Steuerlehre. Seine Staatsauffassung und seine Steuerbegründung sind typisch für das Uebergangsstadium. „Une société est la réunion de plusieurs familles,

---

99) Mirabeau, II, a. a. O., S. 40 „. . . ce ne sont points les hommes quelconques qui sont sujets à l'impot. Mais c'est de la masse des biens continuellement renaissant par le travail, qu'il faut extraire le montant des frais public".

100) Mirabeau, a. a. O., S. 117.

101) vgl. dazu Mirabeau, a. a. O., S. 119, ferner résumé S. 274 f. : „La terre seule soit contribuable, le travail doit être entierement franc et libre". Quesnay; a. a. O., S. 332, Maxime 5 : „Que l'impot ne soit pas destructiv, ou disproportionné à la masse du revenu de la nation; que son augmentation suive sur le produit net des biens fonds et non sur le salaire des hommes, ni sur les denrées, ou il multiplierait les frais de perception, préjudicierait au commerce et détruirait annuellement une partie des richesses de la nation.

102) R. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der Finanzwissenschaft. Berlin 1884, S. 11.

dont les chefs s'engagent pour eux et pour leurs à garantir réciproquement leurs propriétés de la violence au dedans et à les défendre en commun contre les ennemis du dehors". 103)

„Le propriétaire est obligé de distribuer une partie de sa production en echange du secours, qu'il tire du travail et de l'industrie des hommes, qui l'aident à produire". 104) So lautet seine an liberale Formulierungen erinnernde Steuerbegründung. Sein Hauptproblem der Besteuerung ist die „juste repartition du service publique sur chaque famille en raison de ses forces". 105) Das Verhältnis denkt er sich so: „mais une taxe générale sur les revenus est égale, cette égalitè est injuste quisque le propriétaire d'un revenu borné à la subsistance se trouvera gêné dans ses besoins . . . le superflu seul met celui qui le possède en état de secourir les autres". 106)

Ein zusammenfassender Blick über die eigentlichen steuerpolitischen Grundsätze des Physiokratismus muss sich an folgende Punkte halten:

1. Der Glaube an die natürliche Ordnung, die „die Summe der physischen und moralischen Gesetze, die von der Vorsehung gegeben sind, um die Erhaltung, das Glück und die Vervollkommnung des Menschengeschlechtes zu sichern" 106a) umfasst, lässt die Aufstellung besonderer Vorschläge und Leitsätze für die Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung zur praktischen Verwirklichung des physiokratischen Systems als überflüssig erscheinen, denn Kraft innerer Notwendigkeit muss – das Bestehen des ordre naturel vorausgesetzt – ein reibungsloser Ablauf des finanzwirtschaftlichen Kreislaufes bestehen.

2. Die physiokratische Oekonomik, deren Inhalt das Wesen und die Ausgestaltung der Steuer und damit der Steuergrundsätze bestimmt, lässt infolge ihrer Einseitigkeit, zugleich aber auch ihrer logisch konsequenten Durchführung auf allen Gebieten der Wirtschafts- und Finanztheorie kein System von Steuergrundsätzen entstehen. Vielmehr spiegelt sich in fast sämtlichen physiokratischen Werken immer wieder der eine Gedanke: Steuerobjekt kann nur der Reinertrag oder produit net sein, der entsteht, wenn in einem Produktionsprozess die erzielte Leistung die Summe der Aufwendungen ersetzt und darüber hinaus den allein frei verwendungs- und steuerfähigen Wert hervorbringt. Da dieser Wert ausschliesslich nur in der Landwirtschaft zu finden ist, so kann die Steuer nur eine Steuer auf Grund und Boden, eine Ertragssteuer sein. Handel und Industrie sind unproduktiv, denn ihre Arbeit bringt nur einen Wertzuwachs hervor, – ähnlich wie man einen Stoff zum andern fügt –; aber verdoppeln, vermehrfachen können die unproduktiven Gruppen der Wirtschaft den Wert eines Gutes nicht. Sie verdanken ihre Erhaltung lediglich dem Güterstrom, der von der Landwirtschaft erzeugt und ständig neu gespeist wird. In diesem Sinne gipfelt die physiokratische Steuerlehre in dem impot unique;

---

103) Forbonnais, Prinzipes et observation oeconomiques. Amsterdam 1776. Zit. nach E. H. Vogel, a. a. O., S. 304.
104) R. Meyer, a. a. O., S. 14/15.
105) ebenda.
106) ebenda.
106 a) M. Chormann, Finanzpolitische Anschauungen der französischen Physiokraten. In F. Arch., 21. Jg., 1924, S. 58.

3. Die doppelte Orientierung, die dem Physiokratismus sowohl die Interessen und Bedürfnisse des Staates als auch der Individuen zu berücksichtigen erlaubt, führt zu den schon in einzelnen Zitaten angeführten Forderungen der Allgemeinheit der Besteuerung, der Bestimmtheit und Billigkeit der Steuer, aber auch der Zulänglichkeit und Beweglichkeit, soweit sich diese finanzpolitschen Prinzipien nicht schon aus der natürlichen Ordnung als eine Selbstverständlichkeit ergeben.

Abschliessend lässt sich sagen, dass alle physiokratischen Reformbestrebungen an zwei Faktoren scheitern:

a) Der Glaube an die natürliche Ordnung hindert, die tatsächlich vorhandenen Finanzprobleme des damaligen Frankreichs richtig zu erkennen, bezw. praktische und durchführbare Lösungsversuchen geben zu können.

b) Die physiokratische Wirtschaftsdogmatik kann erst recht nicht den unhaltbaren Zuständen des französischen Steuersystems gerecht werden. Wohl zeigt sie dem Chaos an Steuern gegenüber die einzige Steuer auf Grund und Boden, ohne aber damit bewiesen zu haben, daß dieselbe praktisch bessere Ergebnisse zeitigen kann als das verworrene Bündel von Steuern ehedem.

So vermögen die als staatserhaltend gedachten Reformen des Physiokratismus dem im Absolutismus erstarrten, nicht mehr lebensfähigen Staat keine neue Existenzgrundlage zu geben, vielmehr überflutet die grosse Revolution das Ancien régime, ohne nennenswerten Widerstand zu finden.

2. Kapitel :

Der politische und oekonomische Liberalismus.

Am 27. August 1789 beschliesst die Nationalversammlung in Paris die „Erklärung der Menschenrechte" nach dem Vorbilde verschiedener nordamerikanischer Freistaaten. Freiheit und Gleichheit sind die angeborenen Rechte der Menschen. „Der Zweck aller politischen Gemeinschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen" sagt Artikel 2. Die Volkssouveränität wird im 3. Artikel proklamiert: Keine Institution, kein Individuum können irgendeine Macht ausüben, die nicht vom Volke ausgeht. Die Freiheit, so sagt Art. 4, besteht in dem Alles-tun-Dürfen, soweit es dem Nächsten nicht schadet. Gleichheit aller vor dem Gesetz, des Ausdrucks des allgemeinen Willens, Gleichheit aller bei der Ausübung der staatlichen Gewalt, wobei allerdings hier die Gleichheit durch de Fähigkeiten bestimmt wird, sind der Inhalt des Art. 6. 107).

Die individualistische, atomistische Staatstheorie findet hier ihre Kodifizierung. Der Einzelne ist sich selbst genug 108). Der Anspruch auf Freiheit geht unmittelbar aus der Autarkie des Einzelnen hervor. Jede Bindung des Individuums ist eine Hemmung der geistigen Selbstbestimmung und Selbstgenügsamkeit; jeder Zwang ist daher grund-

107) L. Gumblowicz, a. a. O., S. 269 f.
108) Kennedy sagt : Die Menschen sind nicht zu Funktionen, sondern zu Rechten und Genüssen geboren. Zat. nach P. Heidrich, a. a. O., S. 38.

sätzlich eine Beeinträchtigung der Wirkungsfreiheit des Einzelnen. Der Zwang der Statsomnipotenz weicht der Freiheit des Einzelnen, das absolutistische Staatsgebilde löst sich in Atome, in Einzelbestandteile, in Individuen auf, deren Summierung erst den Staat ergibt. Der Lebenszweck des Individuums geht nicht mehr im Staat auf, vielmehr wird das Recht des Individuums anerkannt, seine Zwecke nach eigener Lebensauffassung und mit frei gewählten Mitteln zu verfolgen 109). Jedem einzelnen steht die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Fähigkeiten und Kräfte zu, immer in den Schranken des Gesetzes, das die Rechte anderer und der Gesamtheit vor Schädigungen schützt.

Der Staat muss anerkennen, dass alle Dinge durch die menschliche Vernunft und durch die im Leben waltende Naturgesetzlichkeit sicherer und besser geregelt werden, als durch seine oft so kurzsichtige Einmischung und Bevormundung 110). Mc Culloch sagt hierzu : „Jeder urteilt am klügsten, wo es sich um seinen eigenen Vorteil handelt. Aus diesem Grunde kann auch die unmittelbare Beförderung des Glükkes der Einzelnen nicht Aufgabe des Staates sein. Diese Weltverbesserungen würden alle Freiheit vernichten, dass keine Strafanstalt eine unbedingtere und härtere Beschränkung auferlegen könnte" 111).

Was bleibt nun für den Staat übrig. um seine Existenz überhaupt zu rechtfertigen ? Was ist der Zweck des Staates ?

„Die Staaten sind keine Zwecke, sie sind bloss Mittel, um die Menschen zur grösseren Vollkommenheit zu bringen. Sie haben kein von jenem der Unteranen gesondertes Bedürfnis" 112). Ganz ohne jede Persönlichkeit ist der Staat seinen Gliedern gegenüber, er ist nur eine Garantieanstalt für die Forderungen der vernünftigen Individuen. Der Staat kennt keine anderen Bedürfnisse als die, die das Individualinteresse bestimmt. „Der Staat hat kein eigenes separtes Bedürfnis, kein individuelles Wohlfahrtsgeschäft; er hat einzig und allein dessen Beförderung für die Individuen zum Zweck, indem er hierfür in der Eigenschaft einer Garantieanstalt als Mittel auftritt" 113).

Der Staat soll also die „Bedingung der Menschenexistenz" und dieselbe selbst garantieren; diese Garantie findet ihren Ausdruck in den drei Aufgaben, die man dem Staate bei den meisten liberalen Autoren zuweist : Schutz nach aussen und innen und Erfüllung von Aufgaben, die zwar unentbehrlich für den Einzelnen, aber deren Befriedigung am besten dem Staate überlassen bleibt. Staatsrechtlich drückt diese Auffassung G. Jellinek so aus, dass er die liberale Lehre als die Lehre

---

109) Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, hrsg. v. H. Rentzsch, 2. Ausg., Leipzig, 1870, S. 827 f.

110) D. Krehl, Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirtschaft, Erlangen 1816 : „Die Individuen stehen keineswegs unter einer vormundschaftlichen Leitung bei Beratung ihres Individualinteresses von Seiten des Staaes, vielmehr bleibt jedem überlassen, sein Wohlfahrtsgeschäft nach seiner individuellen Lage auf eine selbständige Art und Weise unter und nach dem Rechtsgesetz zu besorgen. (S. 141).

111) H. Rentzsch, a. a. O., S. 827 f.
J. v. Soden, Die Nazional-Oekonomie. Leipzig 1805, Bd. I, Einl., S. 6 f. : „Die oberste Staatsgewalt überschreitet den bestimmten Zweck der bürgerlichen Vereinigung, so oft sie weitergeht als das Heil des Staates zu begründen und zuerhalten; so oft sie sich mit der Beglückung und Vervollkommnung beschäftigt".

112) A. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, I. Teil: Ueber das Steuerwesen überhaupt. Wien 1821, S. 68.

113) Krehl, a. a. O., S. 133 f.

von den limitierenden Staatszwecken bezeichnet, wobei der Staat in feste Schranken gegenüber dem Individuum kraft seines Zweckes gestellt wird. Diese Zwecke sind Machtbehauptung, Schutzgewährung und Rechtsbewahrung 114).

Aus dem Subjekt Staat wird ein Objekt, das dem Individuum zu dienen verpflichtet ist. Dessen Wohlfahrt und Wohlergehen, oder, wie es in der Literatur heisst, dem Volkswohsstand, dem Nationalreichtum ist der Staat untergeordnet. Er ist eines der Mittel, die notwendig sind, um die Aufgabe lösen zu können. Sicherheit der Rechte aller ist die Voraussetzung für das Wohlergehen und die freie Entwicklung der Menschen. Der Staat, sein Zweck und seine Existenzberechtigung ordnen sich einem höheren Ziel unter, das Harl treffend ausdrückt: „Die Erfahrnug sagt: Das Lebensprinzip der Individuen, Nazionen und Staaten ist ihre mehr oder minder günstige Wirtschaftsbilanz" 115).

Das materielle Wohlergehen des Einzelnen liegt in der Hand der Wirtschaftsführung. Auch hier setzt sich der politische Begriff der Freiheit durch 116). Frei von allen Bindungen muss die Wirtschaft sein, damit die Naturgesetzlichkeit, verbunden mit der ureigenen Triebkraft des wirtschaftenden Menschen, das Glück der grössten Zahl herbeiführt. Der Staat ist als Regulator der Wirtschaft überflüssig, denn die Gesetze der Wirtschaft treiben dieselbe von selbst der Gleichgewichtslage zu, der Lage, in der Bedürfnis und Befriedigung am vollkommensten sich decken, kurzum, in der das Glück der grössten Zahl, ein Ausdruck Bentham's, sichergestellt ist. Dagegen lässt sich das zweite politische Dogma des Liberalismus, die Gleichheit, ebenso wenig in der Staats- wie in der Wirtschaftssphäre praktisch verwirklichen. Weder die parlamentarische Demokratie, noch die Chance jedes Einzelnen, sich kraft seiner Tüchtigkeit einen Platz unter der Sonne des wirtschaftlichen Erfolges zu sichern, dürfen darüber hinwegtäuschen, dass nur eine Gruppe von Menschen die feudale ständische Ordnung durchbrochen haben, nämlich das Bürgertum, das auf Grund seiner Besitz- und Einkommensverhältnisse sich die Machtposition in Staat und Wirtschaft sichert. Mit Recht bezeichnet man deshalb das Zeitalter des Liberalismus als das Zeitalter des Bürgertums.

---

114) G. Jellinek, a. a. O., S. 246 ff.

115) J. P. Harl, Vollständiges Handbuch der Staatswirtschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Hof 1811. Motto S. 2.

116) Stockar v. Neuform, Die Auflage. Nürnberg 1819, § 25, S. 37: „Freiheit im bürgerlichen Leben, im Handel und in jedem Verkehr ist die Mutter des allgemeinen Wohlstandes, solange diese Freiheit ungekränkt blieb, war auch dieser unzerstörbar". Mc. Culloch, Political Economy. London 1825. S. 215 ff. „Security of property, Freedom of industry, Diffusion of sound information, and moderation in the Public Expenditure are the only means by which the various powers and resources of human talent and ingenuity can be called into action, and society made continually to advance in the career of wealth and civilisation".
J. v. Soden, a. a. O., 2. Bd., § 307, S. 215: „Freiheit ist das Grundprinzip des Weltorganismus". Bd. V,, 1. Abschnitt, Einleitung: „Der Staatszweck ist und kan kein anderer seyn als: den Staatsgesellschaftsgliedern den höchstmöglichsten Wohlstand, also die möglichste Genuss-Vollkommenheit zu sichern".
Meinecke, Idee der Staatsräson, S. 280 f.: „Der westeuropäische bürgeriche Individualismus und Utilitarismus, der den Staat den Bedürfnissen der bürgerlichen Klassen anzupassen suchte, setzt sich durch".

3. Kapitel :

Die liberale Rechtfertigung der Steuer.

Wenn von Schlözer den Staat als „einen Verein betrachtet, dessen Zweck und Ziel darin besteht, den Vereinsangehörigen eine bessere Existenz zu sichern", wenn v. Rotteck den Staat als „Assekuranzanstalt für sämtliches Besitztum" oder nochmals v. Schlözer als „eine Erfindung, die Menschen machten, zu ihrem Wohl, wie sie Brandkassen erfanden" ansprechen, dann muss gemäss dieser Staatsauffassung der Begriff und die Rechtfertigung der Steuer eine dem Kameralismus gänzlich entgegengesetzte sein 117).

Schon Pufendorf und Montesquieu zeigen diese Wandlung an 118). Als Grund der Steuerpflicht nennt Krehl den „Genuss der Garantieanstalten, den Genuss des Staatsverbandes als Zweck" 119). v. Jakob gebraucht das Beispiel : „Der Staat ist als Maschine anzusehen, welche der Gesellschaft zur Begründung, Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums nothwendig ist" und schliesst hieraus, dass „die Kosten dieser Maschine, die Gesellschaft, welche sie nutzt, natürlicherweise tragen muss 120). Extrem drückt sich v. Schlözer aus : „Jeder agiert mit anderen, um selbst zugleich dabei zu profitieren, oder er tut etwas für den andern, aber nur vorschussweise und in Erwartung ähnlicher Gegendienste 121). Wohl verleiht der „Grund- oder Unterwerfungsvertrag" dem Staat das Recht, Steuern zu erheben, zugleich ist er aber den Untertanen Rechenschaft schuldig, was er mit seinen „Banditenforderungen" anstellt. Am treffendsten charakterisiert v. Hock die Steuerpflicht: „Die Steuer ist ein Entgelt für geleistete Dienste, sie beruht darum, die Staatsform sey, welche sie wolle, auf einem zweiseitigen verbindlichen Vertrag". 122)

All diese Anschauugnen fasst man unter der Lehre vom Steuertausch zusammen. Die Steuerpflicht hat ihre Wurzeln einmal in den Vorteilen, die der Einzelne im Staat und durch den Staat geniesst, zum andern in dem vom Staat geleisteten Schutz nach innen und aussen. Die Steuerleistung ist also nur ein Tausch, ein Preis oder Aequivalent für geleistete Staatsdienste.

---

117) Zit. nach W. Gerloff, Handbuch d. Finanzwissenschaft, Bd. I, Art. Steuerwirtschaftslehre, S. 446, § 5.

118) Pufendorf: „Die Abgaben sind nichts anderes als der Preis, der von den Untertanen dem Staate für Verteidigung und Sicherung des Eigentums entrichtet werden"; Montesquieu, s. Anm. 93 dies. Arb.

119) Krehl, a. a. O., § 56, S. 138 f.

120) L. H. v. Jakob: Grundsätze der Nationaloekonomie oder Theorie d. National-Reichtums, 3. A. Halle 1825, S. 368.

121) Chr. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirtschaft oder die Lehre von dem Nationalreichthume, 2. Bd., Riga 1807, S. 157, § 158, Anm. 2: „. . . In dieser Rücksicht könnte man die Steuern mit den unter Kaufleuten üblichen Assekuranzprämien vergleichen. Dadurch, dass der Unterthan zum Behufe der Bestreitung der Staatsausgaben zahlt, opfert er gleichsam einen Theil des Vemögens auf, um den Rest mit desto grösserer Sicherheit zu besitzen".

122) C. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863, S. 21.

2. ABSCHNITT :
DIE STEUERPOLITISCHEN GRUNDSÄTZE DES LIBERALISMUS.

1. Kapitel :
Die klassische Schule und ihre Epigonen (England).

„Das Prinzip der Nazional-Oekonomie ist weltbürgerlich. Die Nazional-Oekonomie kann kein anderen Zweck haben als : der höchstmöglichen Zahl von Nazionalgliedern dauernden Wohlstand zu sichern" 123). Dieser Feststellung schliesst sich in den meisten Fällen die Forderung an, dass gemäss dem Primat der Wirtschaft vor der Politik auch die unumstössliche Gesetzmässigkeit wirtschaftlicher Prägung auf alle anderen Lebensgebieten übertragen werden soll. So muss „die Finanzwirtschaft wie jeder andere Theil der Staatshaushaltung, den Nazional-Oekonomie-Gesetzen untergeordnet seyn" 124). Letztlich ist „die Staatswirtschaft nichts als eine der verschiedenen Erscheinungen der Einzelwirtschaften, und so erscheint auch das Wissen von derselben grösstentheils in jenem von den Einzelwirthschaften enthalten" 125).

All diese Punkte sollen das Zurückdrängen der finanzwissenschaftlichen Literatur in der liberalen Epoche rechtfertigen. Praktisch betrachtet muss sich also auch die Staatswirtschaft dem Wirtschaftsprinzip des Liberalismus unterwerfen, das bedeutet zugleich ihre Eingliederung in die moderne „Commercial-Society", in der das freie Walten der natürlichen Faktoren, das Spiel von Angebot und Nachfrage das Wohl der Individuen wie das der Gesamtheit, die Harmonie und das Gleichgewicht herstellen. A. Smith, der Begründer der klassischen Schule, ist ein Gegner jeglicher wirtschaftlicher Staatstätigkeit, der Staat ist für ihn der „grösste Verschwender aller Zeiten, denn er verschwendet die Gelder der anderen". Der Staat ist ein schlechter Wirtschaftler, denn z. B. die Bewirtschaftung der Kronländereien von Grossbritannien bringen gegenwärtig nicht den vierten Teil der Rente ein, die wahrscheinlich aus ihnen gezogen werden könnte, wenn sie das Eigentum von Privatpersonen wären". Ihr Verkauf ist eine Selbstverständlichkeit. Die Deckung des Staatsbedarfes, der genau umrissen wird, ergibt sich dadurch, „dass die Bürger einen Teil ihrer Privateinkünfte beisteuern, um daraus staatliche Einkünfte für den Herrscher und das Gemeinwesen zu bilden" 126). Die öffentliche Witschaft verliert ihre teilweise Selbständigkeit, sie wird eine öffentliche Bezugswirtschaft, die auf Verderb und Gedeihen mit den privaten Einzelwirtschaften verbunden ist. Ihre Abhängigkeit von den Privatwirtschaften, die sie alimentieren, hat zur Folge, dass sie sich den Ansprüchen willig fügen muss, die von dem das Sozialprodukt erstellenden Einzelwirtschaften an sie gerichtet werden. Rationale Regeln, die eine gesicherte Kalkulationsbasis gewährleisten, verlangt der ökonomische Liberalismus, das kapitalistische Wirtschaftideal, von der steuerpolitischen Grundsatzgebung. Das ist auch der tiefste Sinn der letzten drei Steuerregeln A. Smith's.

123) J. v. Soden, a. a. O., 2. Bd., § 301, S. 188.
124) J. v. Soden, a. a. O., 2. Bd., § 307, S. 216.
125) C. v. Hock, a. a. O., S. 1.
126) Adam Smith, Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, Bd. III., Jena 1923. S. 183–186.

„The tax which each individual is bound to pay ought to be certain and not arbitrary. The time of payment, the manner of payment, the quantity to be paid, ought all to be clear and plain to the contributor, and to every other person.

Every tax ought to be levied at the time, or in the manner, in which it is most likely to be convenient for the contributor to pay it.

Every tax ought to be so contrived as both to take out and to keep out of the pockets of the people as little as possible over and above wath it brings into the public treasury of the state" 127).

Diese Grundsätze der Bestimmtheit, Bequemlichkeit und Billigkeit der Steuer sind ganz gewiss nicht etwas Umwälzendes. Es sind rationale Regeln der Steuertechnik und der Steuerverwaltung, die schon lange vor Smith bekannt gewesen sind. Die Umwälzung liegt vielmehr in ihrer Bedeutung für die Praxis. Uebersetzt man „certainty" mit gesetzlicher Festlegung des Steueranteils, „convenience" mit Einspielen des Staats- und Finanzapparates auf den Rhythmus, in dem sich die Wirtschaft abspielt, d. h. Steuern sollen nur dann erhoben werden, wenn die Wirtschaften je nach ihrer Eigenart es vermuten lassen, dass Mittel vorhanden sind, und übersetzt man schliesslich die vierte Regel, die „economy", careful management", „husbandery" in der Steuerverwaltung einerseits mit der Uebertragung des wirtschaftlichen Kalküls zwischen Aufwand und Erfolg der Privatwirtschaft auf die öffentliche Wirtschaft, andererseits mit der Fernhaltung volkswirtschaftlicher Schädigungen durch die Steuern, dann kann man wohl sagen, dass durch diese rationalen Regeln versucht wird, das „unvermeidliche Uebel" die Steuer, dem kapitalistischen Wirtschaftsideal schmackhafter zu machen.

Der erste Grundsatz Adam Smith's

„The subjects of every state ought to contribute towards the support of the governement, as nearly as possible, in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state. The expence of governement to the individuals of a great nation, is like the expense of management to the joint tenants of a great estate, who are all obliged, to contribute in proportion to their respective interests in the estate. In the observation or neglect of this maxime consists, what is called the equalety or inequalety of taxation"

versucht, den aus der politischen Sphäre stammenden Begriff der Gleichheit in die Steuerpolitik einzuführen. Die Gleichheit der Steuer soll durch arithmetisch gleiche Teile der Steuerleistungen garantiert werden. An die Stelle der „proportio geometrica" tritt das „Interessenprinzip", das Spiegelbild des Steuertauschgedankens, der Ausdruck der individuellen Gerechtigkeit. Die Interessentheorie sieht das Ideal der Steuerverteilung dann verwirklicht, wenn der vom einzelnen zu zahlende Steuerbetrag sich nach dem Nutzen richtet, den ihm die Staatseinrichtungen bringen, oder nach den Kosten der Dienste, die

127) Adam Smith, An inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations. Ed. by E. Cannan, London, 4. Aufl., 1925, Bd. 2, S. 310 f.
128) Smith-Cannan, 2. Bd., a. a. O., S. 310.

ihm der Staat leistet. 129) Trotzdem muss betont werden, dass die Formulierung des Interesseprinzips nach Smith sehr vernünftig gehalten ist, im Gegensatz zu den Formulierungen der Franzosen Say und Bastiat, deren extreme Ausführungen das Wesen der öffentlichen Wirtschaft und damit das Wesen der Steuer völlig verkennen. Gleichheit der Steuerverteilung bedeutet gleichzeitig bei der Mehrzahl der Klassiker und ihrer Epigonen die Verwerfung der Steuerprogression und die Bejahung der proportionalen Besteuerung. Bergius' Ausführungen treffen die allgemeine Haltung in dieser Frage: „Wenn man Personen mit grossen und namentlich mit sehr grossen Einkommen mit einem höheren Prozentsatz belegen wollte als Personen mit einem geringeren Einkommen – welches nicht ein zum Leben unentbehrliches Einkommen ist – so wäre dies eigentlich nichts anderes, als die Erwerbstätigkeit und Sparsamkeit besonders zu besteuern und den Fleissigen deshalb mit einer Strafe zu belegen, weil er mehr gearbeitet und gespart hat als der andere. Es wäre eine parteiische Besteuerung, die sich einer Beraubung nähern würde". 130) Gneist drückt sich ähnlich aus: „Die progressive Einkommensteuer ist die Demoralisation des ganzen direkten Steuerwesens, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit unter den Füssen hinwegzieht".

Die Verwirklichung der Gleichheit bedeutet für Smith noch eine weitere Folgerung: die Gleichförmigkeit, die nur dann gewährleistet wird, wenn die natürlichen Einkommensarten, Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn, im Endeffekt durch jede Steuer getroffen werden. „Jede Steuer . . ., die zuletzt nur auf eine der drei oben genannten Einkommensarten trifft, ist deswegen, weil sie nicht zugleich die beiden andern trifft, ungleichmässig."

Alle Nachfolger Smith's akzeptieren, soweit sie sich überhaupt mit Steuerfragen befassen, diese Maxime, von denen Stourm sagt, dass sie „sont la déclaration des droits de contribuable". 131)

Ricardo fügt diesen von ihm ohne jede Kritik angenommenen Grundsätzen wenig bei, es sei denn, dass man seinen Hinweis auf die allgemeine Schädlichkeit der Steuern als ein Novum bezeichnen will. 132) Diese Haltung ist eine klare und selbstverständliche, denn

---

129) C. Krönke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819, S. 10: „Es ist vernungftgemäss, dass die Kosten einer jeden Anstalt im Verhältnisse der Vortheile, welche die Interessenten von der Anstalt haben, aufgebracht werden müssen".

130) C. J. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1870, S. 409.

131) Zit. nach P. Heidrich, a. a. O., S. 34, Anm. 1. Vgl. Riccardo, S. 177 f., Mc. Culloch, S. 17/19. (A treatise on the Principles and practical influence of taxation and the funding system. London 1845.)
J. St. Mill: Principles of political economy. London 1875. S. 483: „Die – wirtschaftlich gesprochen – wünschenswerten Eigenschaften eines Steuersystems sind von A. Smith in vier Hauptstücken oder Grundsätzen niedergelegt worden, die, da man ihnen bei späteren Schriftstellern immer wieder begegnet, klassisch genannt werden können, und dieses Kapitel kann daher nicht besser als mit deren wörtlicher Wiedergabe beginnen.

132) D. Ricardo, Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, 2. Aufl. Jena 1921, S. 146: „Es gibt keine Steuern, die nicht eine Tendenz haben, die Kraft Kapital anzusammeln, zu verringern. Alle Steuern müssen entweder das Kapital oder das Einkommen treffen. Wenn sie das Kapital schmälern, dann müssen sie den Vermögensfonds, nach dessen Grösse sich stets die Ausdehnung des produktiven Fleisses richtet, in entsprechendem Masse mindern; und fallen sie auf das Einkommen, dann müssen sie den Steuerbetrag durch entsprechende Einschränkung ihrer früheren ununproduktiven Konsumtion an Bedarfs- und Luxusartikeln des Lebens ersparen. „Die Steuer hat zur Folge, dass „im Verhältnisse, als das Kapital eines Landes vermindert

es kann für die unter der Ertragsidee stehenden Privatwirtschaft nichts schlimmeres geben als Steuern, die immer entweder Kapital oder Einkommen treffen und damit stets Unkosten für die Einzelwirtschaft bedeuten, hiermit zugleich die Rentabilität vermindern. Der Dritte im Dreigestirn der klassischen Schule, Malthus, hat für Finanz- und damit auch für Steuerprobleme kein Wort mehr übrig.

Wesentlich gemildert erscheinen die Ausführungen der angelsächsischen Epigonen der klassischen Schule. Ihre Staats- und Wirtschafstauffassungen sind wirklichkeitsnäher geworden. „It would be superfluous to enter into any lengthened arguments to show the utility or rather necessety of raising a revenue for the use of the public. It is sufficient to state that the experience of allages and countries shows that good order and tranquillity at home, security from foreign invasion, and the speedy and impartial administration of justice are indispensable to the rigorous exercise of industrie, the accumulation of wealth and the well-being of society". 133)

Mc Culloch verleugnet nicht seine liberale Haltung, auch für ihn ist die beste Steuer die, die am leichtesten ist, deren Druck man überhaupt nicht spürt, zugleich soll die Besteuerung überhaupt in den engstmöglichen Grenzen gehalten werden. Im Gegensatz zu Smith ist nicht die Gleichmässigkeit, die Verhältnismässigkeit das Entscheidende, sondern „the distinguishing characteristic of the best tax is, not that it is most nearly proportioned to the means of the individuals but that it is easily assessed and collected, and is, at the same time, most conducive, all things considered, to the public interests". 134) Auf W. Petty geht die Formulierung der „leave – them – as – you – find – them Rule" zurück, die besagt, dass jede Steuer nur dann gerecht sein kann, wenn sie die Steuerpflichtigen in derselben relativen Vermögenslage lässt, in der sie sich bereits vor der Steuererhebung befunden haben. 135)

J. Craig macht eine Ausnahme in der Reihe derer, die diesem Grundsatz huldigen, indem er die Steuerprogression als die einzig gerechte Verteilungsnorm anspricht. Seine Argumentation stützt sich auf den Gedanken, dass „die Vorteile, die einer von der das Eigentum zu beschützenden Regierung hat, immer zunehmen, der Preis aber, den er dafür bezahlt, nimmt immer ab". 136) Er weist dem Staat die Aufgabe zu, der in jeder Beziehung seiner Meinung nach schädlichen und gefährlichen Vermögensgleichheit entgegenzuwirken.

James Mill, Mc. Culloch und vor allem John Stuart Mill schränken die Proportionalitätsmaxime ein. Das Existenzminimum, die Produktionskosten für die Arbeitskraft, soll unbesteuert bleiben, und die proportionale Besteuerung soll nur auf das Reineinkommen, also nur

---

wird, nehmen auch notwendig seine Erzeugnisse ab, und es werden folglich, wenn die unproduktiven Ausgaben auf Seiten des Volkes und der Regierung sich fortwährend gleich bleiben, bei einer ständigen Abnahme der jährlichen Reproduktion, die Hilfsquellen des Volkes und des Staates mit zunehmender Schnelligkeit verfallen und Jammer und Verderben folgen."

133) J. R. Mc. Culloch: A. Treatise on the Principles and practical influence of Taxation and the funding System London 1845 Induction S. 2.

134) Mc. Culloch: Treatise, a. a. O., S. 19.

135) Mc. Culloch: Treatise, a. a. O., S. 19: „No tax on income can be a just tax unless it leave individuals in the same relative condition in which it found them".

136) John Craig, Elements of Political Science deutsch Leipzig 6816, zit. nach R. Meyer, a. a. O., S. 50 ff.

auf den Teil, der nicht unmittelbar von den elementaren Erfordernissen der Lebenshaltung in Anspruch genommen wird, angewendet werden. Da das Arbeitseinkommen geringere Dauerhaftigkeit gegenüber dem Kapitaleinkommen besitzt, da von dem Arbeitseinkommen eine Amortisationsquote abgesetzt werden muss, um es mit dem Kapitaleinkommen auf gleiche Stufe stellen zu können, deshalb fordern diese Schriftsteller eine geringere Besteuerung des Arbeitseinkommens. Fernerhin soll der ersparte Teil des Einkommens von der Besteuerung nach der Ansicht J. St. Mill's ausgenommen sein, da sonst eine Doppelbesteuerung eintritt, nämlich a) wenn das Einkommen ursprünglich erworben wird und b) wenn das gesparte Kapital Zinsen abwirft.

Alle diese Einschränkungen sind nichts anderes als eine nähere Bestimmung des Einkommens im Verhältnis zu dem die Steuer bemessen werden soll. Die ausserordentliche Dehnbarkeit des Einkommensbegriffes erhöht in diesem Falle die an sich schon bestehende Relativität der Grundsätze der Steuerpolitik.

Einen wesentlich neuen Weg geht J. St. Mill in der Interpretierung der ersten Steuermaxime Adam Smith's. Die Gleichheit der Besteuerung bedeutet für ihn die Gleichheit des damit verbundenen Opfers.

> „Equality of taxation therefore, as a maxim of politics, means equality of sacrifice. It means apportionning the contribution of each person towards the expenses of government, so that he shall feel neither more nor less inconveniance from his. This standard, like other standards of perfection, cannot be completely realized, but the first object in every practical discussion should be to know what perfection is" 137).

Dieser Satz bedeutet anscheinend einen grossen Schritt näher zum Leistungsfähigkeitsprinzip. Aber die Konsequenzen aus dem Gesagten zieht J.St. Mill nicht, denn sein psychologisch ausgedeutetes Leistungsfähigkeitsprinzip benötigt, um die Verbindung zur Proportionalitätsmaxime zu wahren, den Beweis, dass der subjektive Nutzen des Einkommens gerade in derselben Proportion abnimmt, in der das Einkommen steigt. Mill begnügt sich dagegen mit einer Umschreibung seines politischen Glaubens: „To tax the larger income at a higher percentage than the smaller, is to lay a tax an industry and economy, to impose a penalty on people for having worked harder and saved more than their neighbours" 138). Ein progressiver Tarif bedeutet für Mill soviel wie „gratuated robbery". So ist letzten Endes Mills Opferprinzip nichts mehr als eine Spiegelung der „leave – them – as – you – find – them Rule", denn wenn von ihm verlangt wird, dass die Beiträge der Einzelnen zum Staatsbedarf mit gleichen Opfern gebracht werden müssen, dann bleiben die wirtschaftlichen Chancen jedes Einzelnen genau so, wie sie vor dem Besteuerungsakt gewesen sind. Zusammenfassend darf die englisch-liberale Richtung für sich in Anspruch nehmen, dass sie, trotz ihrer einseitigen Staats- und Wirtschaftsauffassung, stets dem gesunden Menschenverstand zum Durch-

137) J. St. Mill, a. a. O., People's Edition. London 1868. V. Buch, 2. Kap. § 4, S. 488 ff.
138) J. St. Mill, a. a. O., S. 488 ff.

bruch verholfen hat. Der Einfluss der klassischen Nationalökonomie und damit auch der Finanzanschauungen jener Zeit klingen noch heute in der englischen Literatur nach 139).

2. Kapitel:

Die liberalen Grundsätze der Steuerpolitik in Frankreich.

„Der Staat ist die grosse Fiktion, mittels deren jeder auf Kosten jedes leben will. – Der Staat ist der verschwenderische Vermittler mit porösen Händen" 140). Beide Zitate deuten klar die extreme Haltung des französischen Liberalismus an; sie wird durch seine Finanz- und Steuerauffassung nur noch unterstützt.

J. B. Say nennt als goldene Regel: „Der beste unter allen Finanzplänen ist, wenig Aufwand zu machen, und die beste unter allen Abgaben ist die, welche die möglichst kleinste ist" 141). Diese Regel deckt sich mit dem Ausspruch v. Tracy's „La totalité des dépenses doit être rangée dans la classe des dépenses justement nommées stériles et improductives. La base d'un bon système de finance ne peut être que la réduction des dépenses". 142) Grundsätzlich ist die Steuer ein Eingriff in das Eigentum des Steuerzahlers. 143) Jeder Steuerbetrag, der den Wert der tatsächlichen Leistung übersteigt, ist ein „übertriebener, unrechtmässiger" Preis, er gleicht einer Beraubung, denn das Interesse des Steuerzahlers besteht darin, dass er den grösstmöglichen Vorteil für das kleinste Opfer erhält. Die Gesellschaft wird um den gesamten Steuerbetrag ärmer, und sie wird auch durch die Verwendung desselben nicht reicher. Es verhält sich mit dem Glauben an die Reproduktivität der Steuer so wie mit dem Kaufmann, der nicht reicher wird, wenn ihm ein Dieb mit dem ihm am Morgen gestohlenen Gelde abends Waren abkauft. Der einzige Gesichtspunkt, der die Steuer förderlich für die Produktion erscheinen lassen kann, ist, dass sie den Produzenten zwingt, die Vermehrung der Produktionskosten durch die Steuer durch wirksame und rasche Methoden zu vermindern, m. a. W. die Steuer einzuholen. Die Steuer ist und bleibt stets ein Uebel, „Lever un impot, c'est faire un tort à la societé". Die besten oder die am wenigsten schlimmen Steuern sind der Meinung Say's folgende:

1. Les plus modérés quant à leur quotité", denn jede Steuer vermindert das Einkommen und damit die Nachfrage. Es verringern sich automatisch, gesetzmässig folgend: Konsumtion, Produktion, steuerbare Gegenstände und damit die Steuereinnahmen. Eine alte Steuerweisheit, die meist unter dem Namen des Steuer-Einmaleins von Swift auftritt, sagt, dass der Ertrag einer Steuer nicht in gleicher Proportion mit ihrer Grösse wächst, dass bei der Steuer nicht 2 mal 2 = 4 ergibt,

---

139) Robert Jones, The nature and first Principle of taxation. London 1914.
Jos. Stamp, The fundamental Principles of taxation in the ligh of modern developments. London 1923.
140) Fr. Bastiat, Klassiger der Politik. Bd. 10, Der Staat, S. 197/199.
141) J. B. Say, Traité d'Economy Politique. 8. Aufl. Paris 1876, S. 541.
142) J. Droz, Economy politique. Paris 1829, S. 342 u. 348.
143) Say, Cours complets . . . 2 Ed., 1 Bd., Paris 1840, 4. Teil, 2. Kap., S. 517: „Elle (la contribution) est incontestablement une atteinte portée à des propriétés legitimement acquises, mais il faut bien contribuer d'une partie de son bien pour assurer la conservation du reste".

sondern weniger. Jede übertrieben hohe Steuer zerstört das Fundament, auf dem sie ruht, jede Steuerermässigung dagegen bedeutet einen Gewinn des Fiskus,

„2. ceux qui entrainent le moins de ces charges qui prèsent sur le contribuable sans profiter au trésor public".

Die Erhebungskosten einer Steuer sind auch für den Staat immer verloren,

„3. ceux dont le fardeau se répartit équitablement".

Jede Ungleichheit bedingt eine Störung im Konkurrenzkampf,

„4. ceux qui nuisent le moins à la réproduction".

Steuern, die vom Kapital erhoben werden, schwächen die Produktionsquellen, sie gleichen einem Zehnten, den man vom Saatkorn erhebt, statt von der Ernte. Und schliesslich:

„5. ceux qui sont plutôt favorables que contraires à la morale, c'est-a-dire, aux habitudes utiles á la société". 144)

Mit echt französischem Pathos ruft Bastiat aus: „Zeigt mir ein Volk, welches ungerechte Ideen von auswärtiger Herrschaft, von missbräuchlichem Einfluss, von Ueberheblichkeit, von Uebermacht hegt, welches sich in Ungelegenheiten benachbarter Nationen einmischt, unaufhörlich bedroht oder drohend, und ich werde euch ein Volk zeigen, welches von Steuern bedrückt ist. Zeigt mir ein Volk, welches sich Institutionen solcher Natur gegeben hat, dass die Bürger nicht denken, schreiben, drucken, unterrichten, arbeiten, tauschen, sich versammeln können, ohne dass eine Schar von Beamten ihre Bewegungen hemmt, und ich werde euch ein Volk zeigen, welches von Steuern bedrückt ist!" 145) Er kann es nicht begreifen, dass der Staat auf eine für die Freiheit des Einzelnen so verderbliche Weise einwirkt, es sei denn, dass ein Teil der Schuld bei den Einzelnen selbst liegt, die dem Staat freiwillig die Mittel zur Bedrückung, die Steuern, geben. Das einzige Reformmittel, das übrig bleibt, ist die Sparsamkeit. „Suchen wir die Sparsamkeit – Frieden und Freiheit werden uns als Zugabe gegeben werden." Sein Programm lautet: „Die Steuern vermindern, die Ausgaben in einem noch stärkeren Verhältnis mindern". 146) Die Bürgschaft für eine gute Regierung, so sagt er in einer Rede in der gesetzgebenden Versammlung am 12. 12. 1849, ist erst dann gewährleistet, wenn der Staat mit jedem Bürger auf seinem Steuerzettel Rechnung abhält, so und soviel für die Polizei, soviel für die Justiz usw.

Dieser einseitige individualistische Standpunkt beherrscht Frankreich, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Proudhon, Leroy-Beaulieu), bis in die Neuzeit. Namen wie Thiers, Girardin, du Puynode, Baudrillart, E. de Parieu und Garnier beweisen diese Feststellung.

3. Kapitel:
Die Entwicklung der steuerpolitischen Grundsatzgebung in Deutschland.

Die Steuerpolitik ist nur ein Teil der Finanzpolitik und als solche erst abhängig von den Faktoren, die die finanzpolitische Gestaltung bestimmen. Diese Faktoren, unter denen die Staats- und Wirtschafts-

144) J. B. Say, Traité, a. a. O., S. 541 ff.
145) Fr. Bastiat, Paix et Liberté ou le budget républicain, S. 411 f.
146) Fr. Bastiat, a. a. O., S. 419.

auffassung die wichtigsten sind, sind bereits dargelegt worden. Es trifft in Deutschland die variierte Ideenkraft des Liberalismus auf ein schon vorhandenes Ideengut, nämlich auf das des Kameralismus. Wohl trägt die liberale Gesamtauffassung über die überkommenen Ideen den Sieg davon, sie ist aber in vielen Beziehungen gezwungen, Kompromisse mit dem Ursprünglichen zu schliessen. 147)

Neben der Kraft dieser neuen Ideenwelt wirkt als mindestens ebenso starker Faktor die tatsächlich wirklich vorhandene politische und wirtschaftliche Gestaltung auf die Finanzpolitik. Gerade sie ist in Deutschland eine wesentlich andere gewesen als in den schon besprochenen Staaten. Wohl hat die Bundesakte vom 8. Juni 1815 eine abschliessende politische Ordnung in Deutschland geschaffen: 38 souveräne Staaten werden an der Stelle der ehemalig vorhandenen 324 reichsständischen Territorien und 1475 reichsritterlichen Gebieten bestätigt. Die politische Verfassung dieser 38 Staaten ist aber so uneinheitlich, dass man alle Formen politischer Verfassungen darunter findet, sowohl die absolute Monarchie und alte Grundherrlichkeit als auch die freie reichsstädtische Republik. Die Finanzverfassungen zeigen nur das Spiegelbild der politischen Verfassungen, die Beschaffung der Staatseinnahmen vollzieht sich in ebenso verschiedenen Formen, wie der politische Wille Ausdruck in der Realität findet. 147a)

Gleichartig sind nur die finanzwirtschaftlichen Aufgaben gewesen, vor deren Lösung sich die meisten deutschen Staaten nach dem kriegerischen Wirrwarr der Napoleonischen Aera befinden. Unter diesen Aufgaben interessiert vor allem eine: die Herstellung eines tragbaren, einheitlichen Steuersystems. Aus dieser Aufgabe folgt, dass die steuerliche Bedarfsdeckung auf eine dauernde Grundlage zu stellen ist.

„Wollen daher Menschen im Staatsverhältnisse leben, so müssen sie auch geneigt seyn, der Regierung die Deckung des Staatsaufwandes möglich machen, insoferne er zur Erreichung der Staatszwecke erforderlich ist." Die doppelte Beschaffenheit des Staatsaufwandes, so folgert Seeger, ergibt eine doppelte Forderung an ein gutes Finanzsystem: „1. dass die ganze Summe, deren man bedarf, auch wirklich eingehe, und also der Staatsaufwand mit Gewissheit gedeckt werde. Ohne diese Deckung können die Staatszwecke nicht erreicht werden, die Wirksamkeit der Regierung muss aufhören, und somit der ganze Staat die Beute des regellosesten Ungefährs werden; 2. dass, weil der Staatsaufwand mit dem Staate fortdauert, auch die eingehenden Dekkungsmittel, d. i.: die Einkünfte, nicht versagen, sondern fortdauernd seyen". 148)

Die weitere Ausgestaltung dieser sogenannten finanzpolitischen Steuerprinzipien kann man nicht von jener Zeit erwarten, die den

147) Der Einfluss des Kameralismus zeigt sich allein schon in der grossen Zahl von Finanzwerken, die in Deutschland erscheinen, während doch in anderen Ländern England, Frankreich) Finanzwissenschaft als solche mehr und mehr zurückgedrängt wird, um schliesslich als ein Teil der Konsumtion (Say) oder überhaupt nicht mehr behandelt zu werden (Malthus).

147a) vgl. dazu H. d. F. Bd. III, Gerloff, Dr. Staatshaush. u. d. F., S. 1–69, insbes. S. 7 u. 8.

148) D. I. Seeger, Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System. Heidelberg 1811, S. 1.

Staat als etwas Negatives, dem Individuum stets Hinderliches betrachtet, vielmehr bleibt die tatsächliche Formulierung jener Prinzipien einer anderen, den Staat bejahenden Richtung vorbehalten. 149)

Als zweite Aufgabe nennt Gerloff die Vereinheitlichung der öffentlichen Lasten. Noch im Jahre 1808 zählt man in den sechs älteren Kreisen Bayerns 607 verschiedene direkte Steuern, oft nur dem Namen nach, darunter allein 114 verschiedene Grundsteuern. Dieser Zustand zeigt die Richtung des steuerpolitischen Grundsatzes der „Universal-Steuer-Rektifikation" von Harl an. Es soll, neben anderem, was dieser Grundsatz noch zum Ausdruck bringt, eine „bestimmte und vollkommene Gleichförmigkeit in Ansehung aller möglichen oder wirklichen Steuerarten herrschen. 150)

Nur so ist auch der Wunsch nach einer möglichst alles umfassenden, nicht nach einer einzigen, sondern nach einer Hauptsteuer zu verstehen. 151)

Die Beseitigung der mit der Verschiedenheit der Steuerformen, mehr aber noch mit den zahlreichen Steuerprivilegien verknüpften Ungleichartigkeiten der Steuerlasten, ist nach Gerloff, die dritte Aufgabe. 151a) Sie findet ihren Niederschlag in der steuerpolitischen Grundsatzgebung, deren Ableitung in den meisten Fällen sich aus der Gerechtigkeit ergeben soll, in den zwei Grundgesetzen, die in ihrer Aufstellung und Verwirklichung zugleich Grundforderungen des Liberalismus sind, nämlich in 1) dem Grundgesetz der Allgemeinheit und 2) dem Grundgesetz der Gleichheit.

1. Die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung findet sich bei fast allen deutschen liberalen Finanzschriftstellern. 152) Dieses Prinzip zerlegt Malchus in zwei Teilen: a) in die subjektive Allgemeinheit,

„der Beitragspflicht von demjenigen Einkommen, welches die Staatsangehörigen unter dem Schutze des Staates erwerben und geniessen, folgt aus der Gleichheit des Rechtes, welches jedem Staats-

---

149) Wohl lassen sich noch Sätze bei diesen meist liberalen Grundsatzaufstellern finden. die als finanzpolitische Prinzipien gedeutet werden können. Aber dieselben, wie z. B. Krehl, a. a. O., (§ 104, S. 284): Ein gutes Steuersystem muss ausbaufähig sein, muss auch Quellen für einen ausserordentlichen Staatsbedarf eröffnen können, stehen meistens in keinerlei Zusammenhang mit den übrigen Anschauungen.

150) J. P. Harl, a. a. O., § 827, S. 74.
C. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart u. Tübingen 1830, fordert: „Alle Abgaben, die auf einen Gegenstand gelegt werden, sollen, soviel thunlich, in eine Steuer vereinigt werden. Jedoch kein Gegenstand mit einer verhältnismässig zu hohen Steuer belegt, diese vielmehr, im Fall die durch dieselbe zu erhebende Summe keine Ermässigung gestattet, auf mehrere Gegenstände von gleicher Natur, vertheilt werden. Gleichförmigkeit in dem Abgabensystem, in der Beziehung, dass, insoweit dieses nach Massgabe der Verschiedenheit in dem Produktions-, Konsumtions-, und sonstigen Verhältnissen in den verschiedenen Gebietsteilen eines Staates zulässig ist, in allen diesen Teilen die nämlichen Steuern angeordnet und diese nach gleichen Grundsätzen veranlagt werden" (S. 163).

151) Vgl. Harl, a. a. O., § 828, S. 74.

151a) H. d. F. Bd. III Gerloff a. a. O., S. 788.

152) Vgl. Seeger, a. a. O., S. 73, 1. Grundsatz: „Der Bürger muss nicht nach seinem Güterbesitze oder anderen Privatverhältnissen, sondern als Bürger, als Mitglied des allgemeinen Freiheitsvereins, betrachtet werden, wo ursprünglich der Eine so gut dasteht, wie der Andere, der Eine ebenso viele Rechte hat, wie der Andere, der Eine aber auch an den öffentlichen Lasten tragen muss, wie der Andere. Ob reich oder arm, ob von hohem Range oder vom untersten Stande, ist gleichviel. Alle Mitglieder der Staatsgenossenschaft sind ursprünglich alle von gleichen Rechten und gleichen Pflichten: alle haben demnach auch ursprünglich einen gleich grossen Abgabenbetrag zu zahlen."

genossen auf den gleichen Schutz für die Erstrebung seiner individuellen Zwecke, und auf den gleichen Antheil an den Staatsanstalten zusteht, und welchem die korrespondierende Pflicht zu allem, wodurch die Wirksamkeit des Vereins bedingt ist, gegenübertritt. Sie folgt zugleich aus dem Recht, welches der höchsten Staatsgewalt für die Beförderung und Unterhaltung dieser Wirksamkeit zum Vortheile in gleichem Masse über alle zusteht",

und b) die objektive Allgemeinheit:

„Die Erfassung des Einkommens ohne Rücksicht auf dessen Ursprung, gleich ob Ursprüngliches oder Abgeleitetes, alle Arten wo, wie und bei wem sie dasselbe findet". 153)

Die Allgemeinheit erstreckt sich auf alle Personen und alle Sachen, meint v. Kremer; selbst der Aermste hat ein Vermögen, für das er den Schutz des Staates geniesst, und „es ist wohl nichts natürlicher, als dass er, um diesen zu erhalten, die Fortdauer der schützenden Ursache zu verlängern suchen muss" 154). Murhard formuliert in ähnlicher Weise:

> „Der Arme muss in Bezug auf die Staatshaushaltung die nämlichen Rechte als der Reiche geniessen, aber gerade darum wäre es ungerecht, den Reichen verhältnismässig mehr zu den öffentlichen Abgaben bezahlen zu lassen, einzig deswegen, weil er reich ist, gerade so ungerecht, als ein Gesetz, das auf die Geburt oder den Stand Rücksicht nehme, und den sogenannten Bürgerlichen höher als den Adlichen belastete . . . Das Steuersystem und das nationalökonomische Prinzip kennt weder Armuth noch Reichtum, es kennt einzig das besteuerbare Nationalvermögen und nimmt seinen Antheil daran, wo es ihn findet" 155).

Denn die Finanzgesetzgebung hat es nach Murhard einzig und allein mit dem Staatsbedarf und dessen Deckung zu tun, alle anderen Zwecke sind ihr fremd, „sie kann also, ohne Zerrüttung der ganzen nationalökonomischen Staatshaushaltung nicht zur Maschine gebraucht werden, um andere Staatszwecke zu erreichen".

2.) Das Grundgesetz der Gleichheit liegt ebenfalls in der Natur und in dem Wesen des Staates als eines Vereins mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten begründet. Da eine absolute Gleichheit der Steuerverteilung in dem Sinne, dass die Steuer in nummerisch gleicher Grösse auf die Staatsgenossen verteilt wird, nicht erzielt werden kann, muss der Gleichheit nach Malchus nur insofern genügt werden, „als die Verteilung nach Massgabe des reinen Einkommens bewirkt wird, und auch bei diesem Maßstabe niemals vollständig, wegen der Zufälligkeit und Wandelbarkeit der Umstände, welche auf dessen jedesmalige wirkliche Grösse von Einfluss ist, und welchen die Steuer nicht immer, oder nur nach längeren Intervallen, und auch dann nur annähernd, folgen kann". So wird in der Realität nur eine annähernde und relative Gleichheit erzielt, „welche das Total der Steuern in einem mit der Grösse des reinen Einkommens aus den verschiedenen Quellen und solchem, möglichst annähernden Verhältnisse auf diese vertheilt und in gleichem Masse dem Beitrag eines jeden Einzelnen so-

153) C. A. v. Malchus, a. a. O., § 33, S. 151.
154) A. S. v. Kremer, a. a. O., S. 74, 75.
155) Karl Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834. S. 89 f.

wohl mit der Grösse seines ausgemittelten reinen Einkommens, als auch mit jener des Beitrages seiner Mitgenossen möglichst annähernd proportioniert" 156).

Als Trost folgert Malchus, dass der endgültige Ausgleich der Steuerlast durch den Verkehr erfolge, also nur eine Frage der Ueberwälzung sei 157). Krehl ist hier anderer Meinung, nach ihm kennzeichnet sich ein gutes Steuersystem gerade dadurch, dass es keine Steuern kennt, die in den Preis eingehen und die ferner eine Steuerüberwälzung begünstigen oder erleichtern 158).

Im übrigen wird auf die Darstellung der variierten Aeusserungen des Grundsatzes der Gleichheit oder des „Ebenmasses der Steuerverteilung" verzichtet.

Der liberalen Auffassung, dass jede Steuer ein Uebel ist, und es nur darauf ankommt, die unheilbare Krankheit „mindest schmerzhaft" zu machen 159), m. a. W. dem „ersten und obersten Gesetz für die Finanzwirtschaft aller Regierungen" Rechnung zu tragen, das besagt, „dass das Volk zu befriedigen ist, und die Vortheile, welche dem Volke dieses Leben gewährt, jenem um den möglichst billigen Preis zu liefern sind" 160), kurzum, dieser Anschauung wird durch ein drittes Steuerprinzip Rechnung getragen, nämlich durch das Prinzip der Grösse. Hierunter ist zweierlei zu verstehen :

1.) In Bezug auf den Staat :

Die entworfenen und geforderten Steuersysteme sind nicht auf einen beweglichen und wachsenden Staatsbedarf eingerichtet, sondern nur auf die Deckung eines begrenzten und verhältnismässig stabilen Erfordernisses. Es darf dem Einzelnen einerseits „kein grösserer Betrag abgefordert, überhaupt durch das Total der Steuern keine grössere Summe aus dem Einkommen der Einzelnen eingezogen werden, als das streng berechnete Bedürfnis (des Staates) unabweislich erfordert" 161) Der scharf umrissenen Aufgabenbegrenzung des Staates entspricht logisch eine „Stätigkeit sowohl in dem Steuersysteme an sich, als auch insoweit die eigenthümliche Natur der besteuerten Objekte es verstattet, in der Grösse der Steuersätze, in den Steuertarifen, und in den Normen und Formen für die Erhebung". 162)

Krehl drückt das Stabilitätsprinzip in der Weise aus, dass er darunter die Festsetzung eines Maximums für die Steuererhebung wie auch für die Steuerobjekte versteht und die Deckung des anderen ungedeckten Bedarfs durch Anleihen empfiehlt 163).

---

156) C. A. Malchus, a. a. O., S. 156.
157) Fr. K. Fulda, Handbuch d. Finanzwissenschaft. Tübingen 1827, S. 162,, 7. Grundsatz: „Die Steuern sollen jedem Erwerber die Freiheit lassen, sich im Verkehr seine diesfalls gemachte Auslage, soweit er kann wieder zu verschaffen, oder soll es verhindert werden, so muss dieses Hindernis mehr in der Natur der Steuer selbst oder des Verkehrs liegen, aber nicht erst durch Gesetze in sie gelegt werden, und umgekehrt solle bei Anordnung einer Steuer nie darauf gerechnet werden, dass der Verkehr die Last zwischen dem Produzenten und Konsumenten ausgleiche."
158) Krehl, a. a. O., S. 276, 282.
159) K. Murhard, a. a. O., S. 80, Zit. v. Schmalz: Staatswirtschaft in Briefen.
160) J. F. E. Lotz, Handbuch der Staats-Wirtschaftslehre. Erlangen 1821/22. Bd. 3, S. 50.
161) C. A. v. Malchus, a. a. O., S. 158 ff., § 35, 36.
162) Ebenda und vgl. Seeger, a. a. O., S. 3 ff., 1. Grundsatz: „Die Abgabensumme darf nicht so gross seyn", S. 76: „Die Steuer steigt und fällt an und für sich nie, ist also für alle Zeiten und für alle Bürger, die nehmliche."
163) D. Krehl, a. a. O., § 95, S. 260.

2.) In Bezug auf das Individuum :

Die Grösse und Höhe der Steuerlast sollen stets in mässigen Bahnen sich bewegen, sollen beschränkt sein, denn, so sagt Soden, „seid gedenk, dass das Staatsvermögen auch bei der weitesten Organisation des Finanzwesens nur aus den Entbehrungen der Nationalgüter gesammelt und mit Tränen benetzt ist" 164).

Aus dieser Feststellung kristallisieren sich die verschiedensten Forderungen heraus. Krehl : „Die Steuern dürfen die Quellen, woraus geschöpft wird, nicht absorbieren, und damit die Quelle für die Staatsbedürfnisse verstopfen" 165). Malchus beschränkt die staatliche Mittelbeschaffung dadurch, dass a) „eine jede Steuer nur auf das disponible reine Einkommen der Kontribuenten belegt werden dürfe, niemals aber auf deren Kapitalfonds oder Stammvermögen 166), b) die Grösse des Beitrages eines jeden desselben mit der Grösse dieses Einkommen möglichst proportioniert und zugleich innerhalb solcher Schranken gehalten werde, welche denselben in der vollständigen Entwicklung seiner Produktivkraft so wenig als möglich beengt" 167).

Für die Mässigkeit der Steuer spricht vor allem die unverkennbare Absicht der Bürger, die Staatszwecke mit den geringsten Aufopferungen erreicht zu sehen und das allgemeine Vernunftgesetz, für Zwecke nie mehr Mittel zu verwenden, als zur vollkommenen Erreichung dieser Zwecke notwendig sind.

Versucht man das Prinzip der Grösse im Sinne der Stabilität, der Stetigkeit der Steuer anzuwenden, so ergibt sich ein weiterer Grundsatz, den v. Schlözer so ausdrückt : Die Steuern sollen „soviel als möglich bey einem und eben demselben Gegenstand bleiben, und nicht ohne wichtige Gründe auf andere Gegenstände gelegt werden" 168). Denn, hier merkt man den Einfluss des Franzosen Canard, jede neue Auflage stösst bei ihrer ersten Einführung überall an, verursacht Reibungen, „cause des frottements", bis sie sich eingespielt hat. „Tout viel impôt est bon, et tout nouvel impôt est mauvais".

Kameralistische Ueberlieferung, zugleich aber auch der Geist einer neuen Richtung, äussern sich in dem Protest gegen das Interessenprinzip.

Schön lehnt die Anschauung ab, dass im Grunde de Steuer nur ein Tribut für die Vorteile sei, welche der Staat dem Individuum liefert, und dass aus diesem Grunde die Steuer den Vorteilen proportioniert werden müsse, die jeder Einzelne bezieht. Die These, dass die Reichen mehr Vorteile von den Staatseinrichtungen haben als die Armen und deshalb auch mehr leisten müssen 169), ist oberflächlich und unwahr.

---

164) J. v. Soden, Die Nazionalökonomie, Bd. V., S. 422.

165) Krehl, § 95, a. a. O., S. 260 (Staatswirtschaftliches Prinzip der Grösse); ähnlich v. Kremer, a. a. O., S. 84.

166) Vgl. hierzu S. de Sismondi: Tout impot doit poster sur le revenu, et non sur le revenu, et non sur le capital. Dans le premier cas, l'Etat ne depense que ce que les particuliers devaient depenser, dans le second, il detruit ce qui devait faire vivre et les particuliers et l'Etat". Vgl. Nouveaux Principes d'économie politique . . . 2 Teile, Paris 1819.

167) C. A. Malchus, § 35, S. 158.

168) v. Schlözer, a. a. O., 2. Bd., § 162, S. 164.

169) Vgl. S. des Sismondi, Neue Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch: Beerlin 1902, 2. Bd., S. 117 f.: „Der grösste Teil der Kosten der sozialen Gemeinschaft ist zur Verteidigung des Reichen gegen den Armen bestimmt, weil der erstere, wenn man alle ihre natürlichen Kräfte gebrauchen liesse, bald ausgeplündert sein würde. Es ist also gerecht, dass der Reiche nicht nur im Verhältnis zu seinem Vemögen sondern

„Ein britischer Kapitalist würde sich schwer überreden lassen, dass er die meisten Vortheile vom Staate ziehe und vielleicht auf die Armen deuten, denen das Land jährlich an 7 Millionen Pfund zahlet. Ein amerikanischer gentleman würde wieder auf alle Vorteile verzichten, die er von der Regierung beziehe, und vorschlagen, ohne Regierung einen Versuch zu machen. Ein Franzose würde sich endlich in Deklamationen gegen eine rechtliche Ordnung der Dinge ergiessen, die einem mehr Vortheile gewährt als dem andern, und von dieser Seite den höheren Tribut des Reichen verwerfen" 170).

Auf dem blossen Nutzen lässt sich keine Gerechtigkeit, auch nicht in Steuersachen begründen. Schliesslich ist die Umkehrung des Falles auch möglich, nämlich, dass die Reichen für ihre höhere Steuerleistung auch mehr Rechte im Staatsleben fordern und „so das blanke Metall zu der gestaltenden Substanz des gesamten Staatswesens erheben".

Das Abgabenfundament, der Masstab der Verteilung, muss auf der Abgabenfähigkeit beruhen, die Schön von den privatwirtschaftlichen reinen Einkünften nach Abzug des häuslichen Bedarfs bestimmen lässt. Seeger spricht von der Beitragsfähigkeit, nach welcher die Abgabensumme verteilt werden soll. Der Grad der Beitragsfähigkeit der Bürger besteht in dem Verhältnisse seines jährlichen reinen Einkommens und seiner wesentlichen Bedürfnisse und in seinem Vermögen. Da aber Seeger auf eine nähere Erklärung der Betragsfähigkeit keinen Wert legt, diesen Grundsatz seinen „vorzüglichen Abgabensystem" nicht einverleibt, bleibt auch hier nur ein Ansatzpunkt für eine spätere Zeit.

Sieht man von einigen typischen liberalen Aeusserungen der deutschen Finanzwissenschaft ab, wie z. B. Harl: „Wenn die Finanzverbesserungen auf die Vermehrung des Nazional-Reichtums gebaut werden sollen, so muss die vollkommenste Freiheit der Kultur und der Industrie und des Handels mit dem bestehenden Finanzsystem vereinigt werden, so zwar, dass die Freiheit der Bürger in persönlicher und dinglicher Rücksicht besonders in Ansehung ihres Erwerbs durch das Abgaben-System verbunden so wenig als möglich eingeschränkt werde, und der Vermehrung des Nazional-Wohlstandes kein Hindernis im Wege stehe". 171)

Krehl: Die Besteuerung soll nur nach der äusseren, sichtbaren Lage des Erwerbs und des Genusses erfolgen, jedes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre soll vermieden werden 172) und ähnlicher Forderungen, wie man sie bei Jakob 173) Fulda, Schlözer, Soden usw. findet, dann muss man noch der Vollständigkeit halber die Fortführung kameralistischen Gedankenguts erwähnen, die sich in den Prinzipien der Steuerverwaltung und Steuertechnik der theoretisierenden Praktiker äussert. Namen wie Malchus, Hock, Nebenius und Hoffmann gehören hierher, die durchweg Praktiker, sei es in Württemberg,

---

auch über dieses Verhältnis hinaus zur Aufrechterhaltung einer Ordnung beiträgt, die so vorteilhaft für ihn ist, gerade wie es nur billig ist, dass man von seinem Ueberflusse mehr nimmt, als von der Notdurft des anderen."

170) Joh. Schön, Grundsätze der Finanz. Breslau 1832, S. 61 f.

171) Harl, a. a. O., S. 71, § 821.

172) Krehl, a. a. O., S. 276 ff., § 100.

173) v. Jakob, a. a. O.,: Bekannt durch seine Gliederung der Grundsätze nach 1) der Gerechtigkeit, 2) der Nationalökonomie und 3) dem Interesse der Finanzwissenschaft.

Oesterreich, Baden oder Preussen, gewesen sind. Allein schon ihre Auffassung vom Steuergrund ist eine wesentlich andere als die des Liberalismus. So sagt Malchus: „Das Recht der höchsten Staatsgewalt zur Einforderung von Steuern ist in ihrer Pflicht zur Anordnung, Unterhaltung und Vervollkommnung aller Anstalten begründet, durch deren Vorhandenseyn die Möglichkeit einer vollständigen Erreichung der wesentlichen Zwecke des Staatsvereins bedingt ist, die Pflicht der Staatsgenossen an dem Staatsvereine, als einer Verbindung für die Erstrebung gemeinsamer Zwecke, aus welcher die Pflicht zu dem Aufwande erfolgt, der für die Begründung und Erhaltung der Institute und Anstalten, durch welche seine Wirksamkeit bedingt ist, erforderlich seyn kann, und im Gebrauche und Genusse dieser Anstalten". 174)

Inmitten dieser liberalen Umkleidung taucht der Begriff der „unbedingten Steuerpflicht" auf.

Liberal ist ihre Staats- und Wirtschaftsauffassung, das lässt sich nicht leugnen, ebenso aber lassen sich auch nicht die Anklänge an eine neue finanzrechtliche und finanzwissenschaftliche Epoche erkennen. Die Ausführungen Hoffmanns zeigen diese vermittelnde Stellung wohl am besten an:

„Der Heller muss in der Hand des Einzelnen bleiben, oder zur Verwendung durch öffentliche Behörden eingezogen werden, je nachdem er dort oder hier das meiste zur Förderung der Staatszwecke beiträgt. Allerdings ist der Staat um des Menschen, nicht der Mensch um des Staates willen geschaffen; allerdings ist öffentliches Wohl nichts anders, als die Summe des Wohls aller Einzelnen; aber diese Summe wird nur dann ein grösstes, wenn jedes Privatinteresse den richtig anerkannten öffentlichen untergeordnet wird"; aber „es kann nicht gemeint sein, den Raub des Privateigenthums unter dem schnöden Vorwande des Staatsbedarfs anzupreisen". Zugleich ist aber der „heuchlerischen Selbstsucht ergreifend vorzuhalten, dass der Grund, welcher alle bewegt, das Eigenthum des Einzelnen zu schützen, nur in dem allgemeinen Interesse liegt, das alles, was durch menschliche Kraft und Einsicht nutzbar gemacht werden kann, auch wirklich möglichst benutzt werden". 175)

Der Eigentümer ist nur ein bestellter Pfleger, dem man das Eigentum deshalb anvertraut, weil der ureigene Vorteil die beste Triebfeder ist, um die „Benutzung alles Nutzbaren" am zuverlässigsten zu sichern. Daher mag der Staat seinen Bedarf aus allem Privateigentum entnehmen, wie und wo es mit dem besten Erfolge für die gemeinsame Wohlfahrt der Untertanen geschieht, wenn nur „das Vertrauen auf die Weisheit und Treue der Staatsgewalt, die Freiheit im Gebrauche persönlicher Kräfte, wodurch jedermann seine Stellung im Leben zu sichern strebt" unangetastet bleibt. Der Einzelne dient ebensowohl der allgemeinen Wohlfahrt, indem er im Zustand des Rechts und der Sittlichkeit allein an seinem eigenen Glück baut, als der Staat und die Gemeinden, indem sie durch öffentliche Anstalten diese Wohlfahrt zu fördern trachten. 176)

Diese für den Liberalismus neue Haltung beseelt auch v. Hock. Für ihn erhebt sich die Steuer, die von freien Männern frei bewilligt

174) C. A. v. Malchus, a. a. O., S. 148 f., § 32.
175) J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 29 f.
176) J. G. Hoffmann, a. a. O., S. 29 ff.

und im Bewusstsein der erfüllten Pflicht gezahlt wird, über die Sphäre des Lohns. Sie wird zu einem Beitrag zur Erhaltung des grossen Ganzen, des Staates. Der Staat muß sich sogar erkühnen, das „Gedeihen der Volkswirtschaft dem Bestande, der Unabhängigkeit, der Ehre des Volks, der Sittlichkeit und dem Rechte" zu opfern. 177)

Seine Grundsätze der Steuerpolitik sind teilweise ein Novum, insofern sie vor allem Steuertechnik und Steuerverwaltung betreffen. Die Gerechtigkeit in der steuerpolitischen Grundsatzgebung erstreckt sich auf die Kundmachung der Steuer im Steuergesetz, ihrer Form und ihrem Inhalte nach. Es ist ein Gebot der Logik, dass folgende Punkte erfüllt werden: 1. strenge Folgerichtigkeit, 2. innerer Zusammenhang, 3. Vollständigkeit, 4. Bestimmtheit, d. h. genaue Belehrung der Steuerpflichtigen über ihre Verpflichtungen, damit der Willkür Schranken gesetzt sind und endlich 5. volle Verständlichkeit und Klarheit, m. a. W. das Steuergesetz soll die Sprache des Volkes sprechen. Den volkswirtschaftlichen Interessen trägt er Rechnung, indem er drei Regeln bei der Durchführung der Steuer nennt:

1. Die Dienste des Staates hören auf volkswirtschaftlich wohltätig zu seyn, sobald sie nicht mehr durch einen Theil des freien Einkommens des Volkes bezahlt werden können, sondern die Steuer das ganze freie Einkommen in Anspruch nimmt, also jeden wirtschaftlichen Fortschritt unmöglich macht oder sogar das Volksvermögen (mit Inbegriff des zur Erhaltung der Arbeitskraft und der Unternehmungslust nötigen Kapitals) angreift.

2. Die Steuer muss auf solche Weise eingehoben werden, dass die Last des Volkes möglichst mit dem Nutzen des Staates zusammenfällt, also möglichst mit den geringen Kosten der Einhebung, Entgängen durch Unterschleife, Beengung und Belästigung der Pflichtigen.

3. Die Steuer darf nicht dem wirtschaftlichen Fortschritt hinderlich seyn, nicht das Ergreifen neuer Beschäftigungen, Stoffe, Hilfsmittel, Methoden, Märkte, die Concurrenz und Assoziation und die freie Benützung des Kapitals erschweren. 178)

Die kameralistische Tradition ist selbst in der liberalen Epoche der deutschen Finanztheoretiker und vor allem der Finanzpraktiker so stark gewesen, dass von einem völligen Verschwinden der Finanzwissenschaft bezw. ihrem völligen Aufgehen in der Nationalökonomie nie die Rede sein kann. Vielmehr versuchen schon Jakob und Fulda, vor allem aber die sogen. Finanzpraktiker, die Finanzwissenschaft zu verselbständigen. Diese Versuche finden ihre Krönung bei K. Rau und K. Umpfenbach.

Die Verselbständigung der Finanzwissenschaft sagt an und für sich über eine Neugestaltung der steuerpolitischen Grundsätze nichts aus. Vielmehr kann man sagen, dass die Staats- und Wirtschaftsauffassung des Liberalismus, allerdings in gemässigter Form, vorerst noch beherrschend bleiben. Umpfenbachs Staatsauffassung beweist das: „Der Staat erscheint als die in der Weltordnung zur Erfüllung der Bestimmung des menschlichen Daseins (höchste Vervollkommnung) mit absoluter Notwendigkeit vorgezeichnete, höchste Form des menschlichen Zusammenlebens." Diese Feststellung hindert ihn aber nicht

177) v. Hock, a. a. O., S. 25 (allerdings im Widerspruch zu dem auf S. 21 Gesagten).
178) v. Hock, a. a. O., S. 27 u. 30 f.

zu sagen, dass der Staat ein Glied der Volkswirtschaft werden muss, dass er der Volkswirtschaft, „welche ihm eine so wesentliche Stütze seiner eigenen Existenz bietet, indem sie zugleich den Volkswohlstand begründet, die sorgfältigste Rücksichtnahme und Pflege angedeihen lässt, dass er sich hütet, störend in dieselbe einzugreifen, sondern sich bestrebt, ihr Wachstum positiv zu fördern." 179)

Steuern sind nach Umpfenbach die „fortwährend wiederkehrenden Beiträge, welche der Staat seinen Angehörigen zur Bestreitung der im Interesse der untrennbaren Gesamtheit jeweilig aufgewendeten Kosten abfordert. 180)

Das Neue seiner steuerpolitischen Grundsatzlehre liegt in der starken Betonung der Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit, der Steuerfähigkeit, wie Rau es ausdrückt, denn hierin stimmen sie überein. Umpfenbach nennt es das Grundgesetz der Besteuerung. „Offenbar ist jedem Staatsangehörigen sein Vermögen vom Staate gleichmässig garantiert, jedes Privateigentum betrachtet der Staat als gleich heilig und durch Willkür unverletzlich. Ist daher ein Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen verboten, so muss dieser Eingriff jeden Staatsangehörigen mit gleicher Schwere treffen, jedem ein solches Opfer auferlegen, dass keiner eine stärkere Beschwerde empfindet als der andere. Und dies wird selbstverständlich dann und nur dann der Fall sein, wenn jeder nach seiner Beitragsfähigkeit steuert". 181)

In drei Teile wird dieses Grundgesetz der Besteuerung zerlegt: 1. Allgemeinheit der Besteuerung, wobei Umpfenbach die Unzulässigkeit von Steuerkompensationen und Steuerexemtionen betont; 2. Gleichmässigkeit der Besteuerung, d. h. jeder Steuerträger erhält eine seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasste Steuerquote; 3. Verteilung der Steuer nach dem reinen Einkommen der Staatsangehörigen, da ein anderer Verteilungsmasstab, wie z. B. das Stammvermögen, infolge der unrichtigen Umgrenzung nicht in Frage kommt. Fasst man das Stammvermögen als den Besitz an wirtschaftlichen Gütern auf, so fehlt die persönliche Erwerbsfähigkeit, die ihrerseits kaum zahlenmässig zu erfassen ist.

Reines Einkommen bedeutet für Umpfenbach der Vermögenszuwachs, der sich während einer Wirtschaftsperiode ergibt, indem man von dem erzielten Gesamt-Roheinkommen die aufgewendeten Produktionskosten abzieht, so dass der ursprüngliche Vermögensstand vor der Produktionstätigkeit wieder erreicht ist. Da dieser reine Einkommensbegriff zu abstrakt ist, wird er konkretisiert. Diese Konkretisierung wird nach Ansicht Umpfenbachs durch drei Massnahmen erreicht: 1. progressive Besteuerung: steigende Einkommen erhöhen die Beitragsfähigkeit überproportional;

„Beim allmähligen Fortgang von den dringenden Lebensbedürfnissen bis zu den entbehrlichen Genüssen, hängen die Verwendungszwecke immer mehr von der blossen Laune des Einkommensempfängers ab und legen ihm somit die gleichen Steuerbeträge umso weniger schwere

179) Karl Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Erlangen 1859, bes. 1. Teil, Einl. § 1 u. 3, S. 1 u. 4.
180) Umpfenbach, a. a. O., § 45, S. 103.
181) K. Umpfenbach, a. a. O., Teil 1, § 45, S. 105.

Opfer auf, je näher die korrespondierenden Einkommensbeträge, aus denen sie zu bezahlen sind, der Grenze stehen, wo jene nur noch zu ganz Ueberflüssigem Anwendung finden."

Allerdings warnt Umpfenbach zu gleicher Zeit vor jeder übertriebenen Steuerprogression, denn: „Für ein Gemeinwesen, welches von selbstmörderischen Tendenzen durchdrungen, die Annullierung des Privateigentums und die Verwirklichung des Communismus unter heuchlerischer beschönigender Form herbeizuführen trachtet, gibt es hierzu kaum ein vorzüglicheres Mittel und Aushängeschild als die Steuerprogression". 182)

2. steuerfreies Existenzminimum und 3. steuerfreie Kapitalisierungsquote. Hierunter ist ein Abzug in der Höhe des vorübergehenden Einkommens zu verstehen, welche ausreicht, um der darauf angewiesenen Bedürfnisbefriedigung nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ein Existenzminimum zu verschaffen.

Es zeigt sich in den Ausführungen Umpfenbachs die Gefahr, dass die Grundsatzaufstellung immer mehr von dem Einkommensbegriff abhängig gemacht wird, dass die Einkommenssteuer schon die alles überragende Stellung im Steuersstem erhält, und dass hiermit die Ausgestaltung der Steuergrundsätze zu einer Frage nach dem richtigen Einkommensbegriff degradiert wird.

Einen der letzten, aber dafür virtuosesten Versuche der Realisierung der politischen Gleichheit auf steuerpolitischem Gebiet unternimmt R. Meyer, indem er vor allem die Wirkungen der Steuer auf die Privatwirtschaften einer eingehenden Untersuchung unterwirft. Zwei Momente bestimmen die Gleichheit: einmal das Leistungsfähigkeitsprinzip, also die Forderung, dass die Steuer dem Leistungsvermögen verhältnismässig angepasst wird, zum anderen das Opferprinzip, nach dem die Besteuerung dem Besteuerten die Möglichkeit gewähren muss, ihre Beiträge zu dem Staatsbedarf mit gleichen Opfern aufzubringen. Dem materiellen Inhalt nach fallen beide Prinzipien zusammen, sobald man unter der Leistungsfähigkeit die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Momente, die der Wirtschaft die Aufbringung der Steuer ermöglichen oder erleichtern, und unter Opfer: die Gesamtwirkung der Steuer auf die Wirtschaft versteht. 183) Ihre Identität beweisen beide Prinzipien, wenn man davon ausgeht, dass jede Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit bei gleicher Steuer eine Verschiedenheit des Opfers, sowie jede Verschiedenheit der Opfer durch eine solche der Leistungsfähigkeit bedingt ist. Beide Prinzipien müssen, um nicht inhaltlos dazustehen, in Beziehung gesetzt werden zu dem Einkommen der einzelnen Wirtschaftssubjekte. Das theoretische Bemühen um das gleiche Opfer hat zur Subjektivierung der Steuer sicher viel beigetragen. Unzweifelhaft führt das Hineindenken, das Abwägen der Steuerlast, das Nachfühlen der individuellen Verhältnisse zur Blosslegung von positiven und negativen Leistungsmerkmalen. Eine universale Brauchbarkeit hingegen kann der Opfergedanke nicht beanspruchen, denn die subjektive Lastempfindung der Steuersumme lässt sich nicht realisieren. Vielmehr muss man sich mit durchschnittlichen, angenommenen Bedürfnisintensitäten zufrieden-

182) Umpfenbach, a. a. O., S. 119 f.
183) R. Meyer, a. a. O., S. 309.

geben, die dann mit der Grösse und Art des Einkommens in Beziehung gesetzt werden. Gerade über das Verhältnis der Leistungsfähigkeit bei den Besitzern grosser Einkommen und denen ganz geringer kann wenig Schlüssiges ausgesagt werden, besonders nicht darüber, wo die Progression aufhören muss und wo die Steuerfreiheit beginnt. So lässt sich zusammenfassend sagen, dass auch der Ausbau des Opfergedankens nur zu einer weiteren Bereicherung der Kasuistik der Leistungsfähigkeit führt.

3. Abschnitt:

Die antiliberalen Strömungen.

1. Kapitel.

Romantik und Restauration.

Nicht nur die Kraft der Ideen, sondern auch das tatsächliche politische Gestalten wirken auf die Herausbildung geistiger Strömungen. Diese Wechselwirkung von Idee und Materie kommt treffend in dem Deutschland des beginnenden 19. Jahrhunderts zum Ausdruck. Einerseits ist es die fast alle Sphären geistiger Wirksamkeit umfassende Romantik, andererseits die von Metternich personifizierte Politik der Restauration, die dem Liberalismus in Deutschland feindlich gegenübertreten.

1. Romantik.

Schon der Geschichtsphilosoph Vico (gest. 1744) weist klar auf den Fehler eines einseitigen Rationalismus hin, wenn er dem naturwissenschaftlichen Denken eine geschichtliche Denkweise gegenüberstellt. Rationalen Konstruktionen steht ein auf die geschichtliche Tradition und auf die geschichtliche Entwicklung sich besinnendes, verstehendes Wissen gegenüber. Die Romantik überspitzt diesen Gedanken und fällt damit in dieselbe extreme Einseitigkeit wie der Rationalismus ehedem. Die Befreiung des Gefühls und der Phantasie von der alles beherrschenden Vernunft, der Intuition von der wissenschaftlich exakten Methode, der Metaphysik von der naturwissenschaftlichen Denkart arten nur zu oft in einen völlig unhaltbaren Irrationalismus aus, in dem Gefühl und Phantasie die tollsten Sprünge vollführen.

Die atomistisch anorganische Staatsauffassung wird durch eine anti-individualistische, organische Staatstheorie abgelöst. 184)

184) Eine ähnliche Strömung ist auch in anderen Ländern zu beobachten, ja, die Staatsauffassungen der Romantiker basieren auf den Staatstheorien eines Le Maistre : Essay sur le principe générateur des constitutions politiques und vor allem auf dem Engländer Burke, dem Vertreter des reinsten englischen Konservatismus. Diesen Schriftstellern der Konterrevolution, wie Stahl sie treffend nennt, sind folgende 5 Punkte zu eigen :
1) die Legitimität, d.i. die auf eigenem Ansehen (auf göttlicher Sanktion) ruhende Gewalt im Gegensatz zur Volkssouveränität;
2) die ursprüngliche Einheit des Staates im Gegensatz seiner Errichtung durch Zusammentritt der Einzelnen und Vertrag;
3) die organische Verfassung aus natürlichen Elementen und Gliedern im Gegensatz zu der abstrakten Demokratie und des konstitutionellen Mechanismus;

„Einen Mechanismus angeben, um das Gewicht nachzuweisen, welches die Maschine in Bewegung setzen soll; ein Räderwerk von Institutionen und sozialen Körperschaften, und dann die Bedürfnisse erster Notwendigkeit oder der Magen als Gewicht daran gehängt, und die Intelligenz dem Ganzen als Pendel oder Correctionsinstrument beigegeben: – d. h. bei ihnen ein Staat. Alles dies erkennen, heisst den Staat als grosse, aus mehreren kleinen Sachen zusammengesetzte, Sache begriffen haben, das grobe Körperliche am Staate, die sichtbare Masse ist nun gesehen, das Handgreifliche alles ergriffen. Aber das Wichtigste ist dennoch übersehen und verfehlt." 185)

Der Staat ist kein Begriff, er ist eine Idee. Der Staat ist keine blosse künstliche Veranstaltung, keine von den tausend Erfindungen zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens, sondern er ist das Ganze dieses bürgerlichen Lebens selbst", notwendig und unvermeidlich, sobald es nur Menschen gibt.

„Der Staat ist nicht nur eine blosse Manufaktur, Meierei, Assekuranzanstalt oder merkantilische Sozietät; er ist die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichthums des gesamten inneren und äusseren Lebens einer Nation, zu einem grossen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen". 186)

Der Staat wird eine Tatsache, etwas tatsächlich Gegebenes, das Geist und Körper besitzt, und der Irrationalismus schreckt nicht davor zurück, ihm eine Seele zu geben.

Die Romantik lehnt sich gegen das Primat der Wirtschaft auf, das Geistige ist dem Materiell-Wirtschaftlichen abhold. In diesem Sinne sind die Romantiker antibürgerlich, in ihrem tiefsten Wesen wirtschaftsfeindlich eingestellt. Der Mensch wie die Wirtschaft sind in der Totalität des Lebens, der Gesamtheit aller Volkskräfte, eingeschlossen. Beide sind nicht zu denken ausserhalb des Staates. Eine überzeitliche Einheit verbindet die Gegenwart mit der Zukunft und der Vergangenheit.

„Nicht mehr und nicht weniger gehört zu der wahren Taxation eines Grundstückes als die hundertjährige Geschichte desselben und des Staates, mit dessen Schicksal es auf Leben und Tod verflochten ist; ferner eine so vorurteilsfreie Würdigung des Augenblickes und seiner Aspekte für die Zukunft, als sie wenigen Menschen gegeben ist." 187)

Die historische Methode führt zu einer Idealisierung des deutschen Mittelalters, des ständig gegliederten Feudalstaats, in die die Romantiker eine geist- und lebenserfüllte Volkswirtschaft hineingeheimnissen. Nicht der Reichtum und seine Verteilung, wie bei Ricardo, sondern die Erwerbung und Gestaltung des Reichtums bilden das Kernproblem der Wirtschaftstheorie. Die Volkswirtschaftslehre ist nicht eine Lehre von Produkten, sondern eine Wissenschaft der Erhaltung und Belebung des Verhältnisses der Personen und Sachen zum Staate.

---

4) die korporativen Einigungen im Gegensatz zu der absoluten Vereinzelung der Bürger;

5) die überkommene Ordnung gegenüber der Umwälzung und dem Aufbau aus eigener Vernunft.

Vgl. dazu: Fr. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Heidelberg 1854, Bd. I., Geschichte der Rechtsphilosophie, S. 549.

185) A. H. Müller, Die Elemente der Staatskunst, hrsg. v. Baxa, Jena 1922, 2. Halbbd. S. 16.
186) A. Müller, a. a. O., S. 37.
187) A. Müller, zit. nach P. Heidrich, a. a. O., S. 21.

Die Auswirkung dieser Staats- und Wirtschaftsauffassung auf die Steuerlehre ist eine sehr dürftige. Aus der Auffassung Müllers, dass die Steuer ein Zins des geistigen Nationalkapitals darstelle,

„Die Tribute nun, die wir den Regierungen zu zahlen pflegen, die Abgaben, welche von dem Käufer mit der Ware zugleich bezahlt werden, sind . . . nicht anders, als der Gewinnst des unsichtbaren geistigen Kapitals – wenn man sie mit einem rein idealisierenden Auge betrachtet". 188)

Allerdings „aus dem Gesichtspunkt des gemeinen Lebens angesehen, sind sie freilich weiter nichts als Assekuranzprämien, die der Verkäufer dem grossen Assekurateur, wofür der Souverän betrachtet wird, wieder erstattet". 189)

lässt sich äussert wenig für die Gestaltung der Steuer bezw. der Steuerpolitik entnehmen. Wohl kann man aber aus der Verherrlichung des Mittelalters schliessen, dass die Romantik der Steuer feindlich gegenübersteht. Jeder vollkommene Staatsorganismus sieht sein Ziel in der Beseitigung der Steuer, die den Menschen nicht als Qualität sondern immer nur als Quantität behandelt. Deshalb kann man als steuerpolitischen Grundsatz die Negierung des Gleichheitsprinzips auffassen, denn die Verneinung der Gleichheitsforderung entspricht nach Schütz der „Aeusserung des edelsten und tiefsten Triebes im Menschen, sich als Qualität zu erhalten". 190) Die Exemtionen von der Steuerpflicht, denen eine Heiligkeit sogar zugesprochen wird, sollen wieder eingeführt werden. Die Steuer wird ein politisches Mittel: sie soll in den Dienst der Erhaltung feudalistischer Ausgliederung der Gesellschaft gestellt werden, sie soll eine gesellschaftliche Organisationsform rehabilitieren, indem sie durch die Ausnahmen von der Steuerpflicht, durch die Negation des Allgemeinheits- und Gleichheitsprinzips die Qualitäten unter den Menschen, d. h. die bevorzugten Stände: Adel, Geistilchkeit und Bürger – Bauer und Arbeiter erscheinen in diesem Sinne qualitätslos – wieder in ihre alte rechtliche Stellung einsetzt. Hand in Hand geht mit dieser Forderung der Wille, den Charakter der Steuer zu ändern, aus einer Zwangsabgabe wieder die Hilfe in ausserordentlichen Fällen zu machen, das Hauptdeckungsmittel des Staates zu einem Geschenk zu stempeln. „Man soll dem Staat die Steuern, die er erhebt, mit derselben Innigkeit bezahlen, wie man der Geliebten Geschenke macht." Diese Einstellung nennen die Romantiker (Müller und Novalis) die „Poetisierung der Finanzwissenschaft." 191)

2. Restauration.

Eng verwandt mit den Anschauungen der Romantiker sind die der Restauration, d. h. des literarischen Niederschlags einer politischen Bewegung, die den grössten Teil Europas bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts beherrscht.

Treffend bezeichnet der Berner Junker v. Haller sein Buch: „Restauration der Staatswissenschaften oder Theorie des natürlichen und geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegen-

188) A. Müller, a. a. O., 2. Bd., S. 54.
189) ebenda.
190) zit. nach P. Heidrich, a. a. O., S. 22 f.
191) Vgl. dazu P. Heidrich, a. a. O., S. 22 Anm. 1.

gesetzt". Sein Werk gewinnt an Klarheit, weil er ein oberstes Prinzip folgerichtig durch alle Verhältnisse durchführt. Dieses Prinzip gliedert sich in zwei Teile.

1. Staaten entstehen durch die Natur selbst, nicht durch die Reflexion, durch die Vernunft. Der Staat ist überall und zu allen Zeiten anzutreffen. Denn es ist ein Naturgesetz, dass der Stärkere herrscht und der Schwächere gehorcht. „Herrschaft und Abhängigkeit, Freyheit und Dienstbarkeit sind zwei durch die Natur geschaffene Correlate, solang die Menschen nicht mit gleichen Fähigkeiten und Glücksgütern werden ausgestattet seyn, sondern durch wechselseitige Bedürfnisse voneinander abhängig sind." 192) Die Ueberlegenheit auf der einen Seite und die Bedürftigkeit auf der anderen gründen alle menschlichen Verhältnisse wie das Verhältnis von Mann und Weib, Vater und Kind, Lehrer und Schüler, so auch das Verhältnis von Herrscher und Untertan. 193) Das Kind wird volljährig, der Schüler reift heran, wie steht es mit der Stärke des Herrschers, wenn dieselbe auf eine grössere Stärke und Ueberlegenheit trifft? Soll jede Usurpation gerechtfertigt sein? Nein, sagt Haller, und der zweite Teil des Prinzips gibt die Lösung:

2. Die Herrschaft, die jemand durch seine Stärke oder sonstige Ueberlegenheit erlangt hat, besitzt er als sein Recht, zu seinem ureigenen Zweck. Sie darf deshalb ihm und seinen Erben von keinem anderen mehr entrissen werden. Sie ist ein Privatrecht und aus diesem Grunde unverletzlich, ebenso wie das Privatrecht des Eigentums, das man durch die Okkupation mittels eines natürlichen Vorteils, einer zufälligen Ueberlegenheit erwirbt, das, also erworben, von keinem Anderen genommen werden darf, selbst wenn der Andere sich im Vorteil physischer Ueberlegenheit befindet.

Hallers Vorbild sind die Zustände im mittelalterlichen Territorialstaat,dem Patrimonialstaat, wo kein öffentliches Recht die Beziehungen der erb- und grundherrlichen Monarchie zu ihren Untertanen regelt. Der Patrimonialfürst ist der Statthalter Gottes, niemand steht über ihm als Gott. 194) Stahl sagt mit Recht, dass aus der extrem gezeichneten Naturseite von Recht und Staat ein ethisch-politisch unhaltbares Gebilde wird.

Der Fürst ist unbeschränkter Herr seines Vermögens, seiner Einkünfte und seiner Ausgaben, deshalb sind die sogen. Staatsfinanzen nur seine eigenen Finanzen. Er ist den Untertanen gegenüber über seine Einkünfte, Verwaltung, Rechnungswesen, Schulden usw. keinerlei Rechenschaft schuldig. Die eigentlichen Güter des Fürsten sind die Domänen, daneben noch die Regalien und Monopole. In der Regel sollen die Ausgaben aus diesem Vermögen bestritten werden, denn der Fürst ist natürlicherweise nicht befähigt, seinen Untertanen einseitig Steuern aufzulegen. Das beweist v. Haller die Natur der Sache

---

192) C. L. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft . ., Winterthur, 1816–1818, 3. Bde., Bd. 1, S. 340.

193) v. Haller, a. a. O., S. 340 u. 346 : „Nie ist es allen Menschen gegeben, zu gleicher Zeit und im gleichen Grade frey zu seyn. – Es ist ein grosses und unzerstörbares Naturgesetz, dass nur der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche, dass da, wo Macht und Bedürfnis zusammentreffen, ein Verhältnis entsteht, kraft welchem dem ersteren die Herrschaft, den letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu theil wird, dass aber desswegen nicht minder der Gerechtigkeit ganz gemäss und zu beyderseitigen Vortheil abgeschlossen ist".

194) v. Haller, a. a. O., Bd. 2, S. 60.

und die Geschichte: „Die Regel der Natur ist, dass der Herr seine Diener ernährt und bezahlt, nicht dass die Diener den Herrn unterhalten, wiewohl sie ihm in ausserordentlichen Fällen zu Hülf' kommen können. – Nur in Zeiten der Not können Steuern von Seiten des Fürsten gesucht und von den freien Untertanen bewilligt werden". 195) Für ihn gibt es übrigens keine Steuer oder Auflage, die nicht „ihre mannigfaltigen Inkonveniente haben". Das Prinzip, eine vollkommene proportionale Gleichheit und Billigkeit zu erzielen, ist ebenso unmöglich, wie „die Quadratur des Cirkels zu erfinden, oder mit Vernunft wahnsinnig, mit Gerechtigkeit ungerecht zu sein". Also auch hier die Ablehnung der Steuer, aber als Novum findet man die starke Herausstellung der originären Einkünfte des Staates, vor allem der Domänen. Ihre Veräusserung und Verpfändung ist „die gefährlichste aller Operationen, da sie das Fürstenthum bei der Wurzel untergräbt, das natürlichste Band löst, welches die Unterthanen an ihren Herrn knüpft, auch dadurch das solideste, einer beständigen Erhöhung fähige Vermögen, und das independenteste Einkommen aufgeopfert wird." 196) Die liberale Behauptung, die dem Staat diese Einnahmen abspricht, will nur die Fürsten entbehrlich machen und ihre frühere Abschaffung befördern.

Fr. J. Stahl, der Führer der Junkerpartei in der ersten preussischen Kammer von 1849, ist der zweite bedeutende Kämpfer für eine letzthin theokratische Staatsauffassung. Der Staat ist ihm nach Art und Form „der Verband eines Volkes unter einer Herrschaft, Obrigkeit, – nach Gehalt und Bedeutung allerdinggs – ein sittliches Reich menschlicher Gemeinschaft." Die Herrschaft ist auf eine göttliche Institution begründet. Das Ansehen des Herrschers ruht vor allem „auf der Verordnung – Ermächtigung – Einsetzung Gottes". Die Obrigkeit hat ihr Ansehen und die Gewalt von Gott; es gibt nur einen Herrscher, nämlich den von Gottes Gnaden. 197)

Der Grund der Steuerpflicht wird von Stahl in einem zweifachen Sinne ausgelegt:

1. schlechthin aus der Untertanenpflicht: „die Nation gibt als ein geistiges Ganzes, und jeder Einzelne muss geben, weil er Glied der Nation ist", 198)

2. aus dem Recht des Obereigentums des Staates. Die Steuer, wie auch die anderen Staatseinnahmen beruhen auf einem und demselben Prinzip und Rechtsgrund, welche der Vorbehalt und die Vorwegnahme für den Staat sind. Domänen und Grundsteuern sind deshalb verwandter Natur. „Dort behielt sich der Staat von Grund und Boden des Landes einzelne Grundstücke im Ganzen, hier Ertragsteile an jedem Grundstück vor". 199)

Die „gerechte und angemessene Art der Besteuerung" richtet sich nach dem Wesen des Staates und nach der eigentümlichen Natur und dem innewohnenden Gesetze des Nationalvermögens. Die Besteuerung hat deshalb ein doppeltes Prinzip: 1. sie ist bestimmt „durch

---

195) v. Haller, a. a. O., Bd. 2, S. 310 u. 315.
196) v. Haller, a. a. O., Bd. 3, S. 19.
197) Fr. J. Stahl, a. a. O., Bd. 2, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. Tübingen u. Leipzig, 5. Aufl., 1878, 1. Abt., S. 131, 176.
198) Stahl, a. a. O., Bd. 2, 2. Abt., Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts, S. 577.
199) ebenda, S. 586, Anm. 2.

das Verhältnis der vermögenerzeugenden Sozietät als eines organischen Ganzen, 2. durch das Verhältnis des Einzelnen als berechtigte Persönlichkeit, die überall selbst Zweck ist". 200)

Nach dem ersten Prinzip sind Steuern vor allem von der vermögenerzeugenden Sozietät zu entnehmen, d. h. der Staat nimmt die Steuer von der Gemeinschaft und ihrem Vermögen und daher von jedem Einzelnen, inwieweit derselbe an der Möglichkeit des Erwerbs und des Genusses teilnimmt. Was versteht Stahl darunter? Nicht den Genuss eines Objekts oder dessen Früchte als Gegenstand der Besteuerung, sondern allein die Tatsache, dass der Einzelne erst durch die Sozietät in die Lage versetzt wird, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Dass jemand durch seinen Grundbesitz die Mittel, also Geld, zur Befriedigung aller seiner Bedürfnisse erhalten kann, ist ein soziales Vermögen. Er persönlich hat gar nicht diese Möglichkeit, erst die Gemeinschaft hat sie und gewährt sie dem Einzelnen. So wird z. B. die Grundsteuer nur für die Möglichkeit der allgemeinen Ernährung, die der Grundbesitz dem Volke gewährt, gegeben. Der Masstab der Besteuerung kann bei einer solchen Betrachtungsweise nicht durch die tatsächliche Grösse des wirklichen Erwerbs bezw. Genusses des Einzelnen gegeben sein, vielmehr durch „das Verhältnis der verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbs und Genusses im Staate und die Teilnahme des Einzelnen an ihnen. 201) In Beziehung gesetzt zum Einzelnen bedeutet diese Verteilungsregel, dass derselbe besteuert wird: a) direkt, je nachdem er an der Möglichkeit des Erwerbs, b) indirekt, je nachdem er an der Möglichkeit des wirklichen Genusses teilnimmt. Ein Beispiel erklärt diese Haltung Stahls: Nicht die gute, schlechte oder bessere Ernte entscheidet über die Höhe der Steuerlast, sondern allein die grössere Möglichkeit des grösseren, besseren, günstiger gelegenen Grundbesitzes. Nicht der Ertrag des Gewerbes ist bei der Gewerbesteuer ausschlaggend, sondern der Ort, die Art und Grösse des Etablissements, die Möglichkeit entscheidet. Der Fleiss, die Geschicklichkeit und das Glück dürfen nicht berücksichtigt werden. Das Individuum als solches spielt keine Rolle, denn bevor das Sozialvermögen sich in Privatvermögen verwandelt, hat schon der Staat den sozialen Bestandteil des Privatvermögens als Steuer einkassiert. Die Steuer ist unsichtbar, sie geht im Publikum auf, worunter Stahl m. E. nur den Preis verstehen kann.

Erst als sekundäres Prinzip tritt das wirkliche Einkommen des bestimmten Individuums hinzu. Dieses Prinzip der Gerechtigkeit kann nur oberflächlich und sekundär sein, weil das Vermögen (Einkommen) des Einzelnen niemals isoliert, niemals ein toter, ruhiger Besitz ist, vielmehr sich „in steter werbender Tätigkeit und daher in steter Wechselwirkung mit den anderen Vermögen werbenden Kräften begriffen ist." 202)

---

200) Fr. J. Stahl, a. a. O., Bd. 2. Abt. 2, S. 578.
201) Stahl, a. a. O., II, 2, S. 580.
202) Stahl, a. a. O., II, 2, S. 582.
Das Steuersystem Stahls würde sich also auf der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer einerseits, auf den Konsumtionssteuern anderseits aufbauen. Daneben würde man eventl. als Ergänzungssteuer eine Personalsteuer finden in der Art einer Familien-, Wohnungs- oder Klassensteuer.
Mit Recht sagt Schmoller in der Tübinger Zeitschrift, 1863, S. 63 ff., dass „die Sophistik eines Sozialvermögens nur schlecht das junkerliche Fraktionsinteresse verdeckt" (S. 65).

2. Kapitel:

Der Versuch einer Synthese durch die staatswissenschaftliche Richtung (L. v. Stein).

Die Wendung in der Staatsauffassung, die schon mit der Loslösung der Finanzwissenschaft von der Nationalökonomie, d. h. mit der Beseitigung des Primats des nur wirtschaftlichen Denkens beginnt, verstärkt sich mit dem Versuch, die Finanzwissenschaft in eine grosse Gesamtwissenschaft einzubauen, nämlich in eine allumfassende Staatswissenschaft. Aus der liberalen Wirtschaftslehre, die die Finanzwissenschaft nur teilweise in sich aufnimmt, will L. v. Stein eine Staatswirtschaftslehre konstruieren, die den „arbeitenden Staat", den Staat in seiner mannigfaltigen Arbeitstätigkeit, zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht. Volkswirtschaft, Verwaltung und Finanzen sind nicht etwas in ihrem Wesen verschiedenes, sondern sie sind nur Teile des grossen Ganzen, des Staates. Der Staat selbst, „ist weder eine Anstalt, noch eine Rechtsforderung, noch eine ethische Gestaltung, noch ein logischer Begriff, so wenig wie das Ich des Menschen. Der Staat ist eine – die höchste materielle – Form der Persönlichkeit. Es ist sein Wesen, seinen Grund in sich selbst zu haben". Er kann so wenig bewiesen und so wenig begründet werden wie das Ich. Kurz gesagt: er ist er selber 203).

Weil er eine Persönlichkeit ist, gleichartig dem Wesen der Einzelnen, um aus Einzelnen bestehen zu können, deshalb hat er keine Bestimmung, sondern er hat sein „Leben". Dieses sein eigenes Leben ist zugleich aber nur die Spiegelung des Lebens seiner einzelnen Glieder. Das bedeutet nach Stein, „dass der Staat selbst in seinem Fortschritt wie in seinem Rückschritt nicht bloss abhängt von der persönlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung dieser seiner Angehörigen, sondern dass geradezu der Gesamtzustand des Staates mit dem Zustand und der Entwicklung der Einzelnen, die ihm angehören, identisch ist, oder dass das Mass der Entwicklung aller Staatsbürger die Bedingung und das Mass der Entwicklung des Staates selber ist". Er sorgt für sich selbst, indem er für das Wohl und den Fortschritt des Einzelnen sorgt 204).

Die Betonung des absoluten Wirtschaftsrechts des Staates ist aber nicht das Ausschlaggebende, nicht die Herausstellung und Bevorrechtung der staatlichen Ansprüche sind massgebend, sondern das Wesensmerkmal Steins liegt in dem Versuch, Staat und Individuum ihrer Gegensätze zu entkleiden und sie zu versöhnen. Der Absolutismus sowohl als auch der Liberalismus haben nur den Standpunkt einer der Parteien vertreten. Der These des Kameralismus ist die Antithese des

---

Stahls Ausspruch: „An alt fixierten Grundsteuern sollte man nicht rühren" besagt nur Starrheit, Verabsolutierung einer historisch einmal genügenden Form der Erfassung der Leistungsfähigkeit, vor allem aber die Verhinderung einer intensiveren Besteuerung. Unterstützt wird diese Aussage dadurch, dass Stahl auch die Wichtigkeit, die der Steuerzahler für den Bestand und die Erhaltung seines Staates hat, berücksichtigen will. Wer diese wichtigen Personen sind, ist nicht schwer zu erraten: vor allem der Adel.

203) L. v. Stein, Die Verwaltungslehre. I.Teil, I. Abt., Allgem. Teil. 2. Aufl., Stuttgart 1860, S. 5.

204) L. v. Stein, a. a. O., S. 11.

Liberalismus gefolgt, die Synthese versucht L. v. Stein. Ueber Staat und Individuum steht der Organismus, die Gesamtheit. Der Staat sowohl als auch der Einzelne sind nur selbständige Glieder dieser Gemeinschaft. In Beziehung gesetzt zur Steuerlehre gibt es also ebenso wenig eine Abgabe wie ein Opfer oder eine Gegenleistung. Denn in beiden Gruppen liegt eine völlige Verkennung der Tatsachen vor: die Steuer ist kein auf dem Zwang aufgebautes Gebilde. Die allgemeine Notwendigkeit des Beitrages des Einzelnen an das Leben der Gemeinschaft beruht nicht auf der Willkür des Staates sondern auf dem Satz: „Von allem, was ich bin, habe und leiste, gehört ein wesentlicher Teil demjenigen, was ich durch die Gemeinschaft empfangen". Die lapidare Bemerkung Franklins: „Steuer zahlen und sterben muss jedermann" oder die trivialen Nützlichkeitsgründe Montesquieus täuschen über den wahren Grund der Steuer hinweg. Ohne die Gemeinschaft ist der Einzelne in jeder Hinsicht hilflos. Aber auch die Gemeinschaft kann dem Individuum nicht helfen, vor allem nicht in wirtschaftlicher Hinsicht die Entwicklungsbedingungen bieten, wenn nicht die Einzelnen der Gemeinschaft einen Teil der „durch sie gewonnenen wirtschaftlichen Entwicklung" zurückgeben. Die Steuer kann also nur aus dem Prozess der Gegenseitigkeit, der wechselseitigen Verschränkung entstehen, sie ist die logische Folgerung aus „dem wirtschaftlichen Prinzip der menschlichen Gemeinschaft" 205).

Die höhere, die ökonomische Berechtigung der Steuer liegt dagegen aber erst „in der Verwendung dieser Leistung für das, in dessen Namen sie gefordert wird"; das bedeutet die Entwicklung des Einzelnen durch die Gemeinschaft, in diesem Falle durch die Verwaltung des Staates.

> „Die Steuer bedeutet den Punkt, auf welchem die Finanzwissenschaft der Verwaltungslehre die Hand reicht, und beide zugleich in ihrem gegenseitigen Bedingtsein sich als Teile eines und desselben organischen Lebens und seiner Wissenschaft, der ethischen Arbeit des Staates für die Gesittung der Menschheit oder der höheren Staatswissenschaft, erkennen". 206).

Die Prinzipien der Steuer sind nur die Anerkennung jener Momente, eben jenes gesamtwissenschaftlichen Charakters. Denn will der Staat „für seine Verwaltung die wirtschaftlichen Mittel durch das Steuerwesen empfangen, so muss er wiederum durch seine Verwaltung die Bedingung eben jener Steuerkraft des Volks herzustellen wissen, aus der das Steuerwesen entfliesst". Und damit entsteht jener organische Kreislauf im innersten Leben des Staates, den das unmittelbare Gefühl der Völker immer empfunden, den aber erst jetzt die Wissenschaft zu formulieren gewusst hat: die Steuerkraft soll die Steuer, die Steuer die Verwaltung die Verwaltung aber wieder die Steuerkraft erzeugen 207).

Die „Reproduktivität des Steuerwesens", wie Stein sein staatswissenschaftliches Prinzip der Steuer nennt, erfordert die Berücksichtigung zweier anderer Prinzipien. Das wirtschaftliche Prinzip der Steuer gründet sich auf der Tatsache, dass die Gemeinschaft, in ihrer persönlichen Gestalt der Staat, an und für sich gegeben und damit an keine

205) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1885, Leipzig, II, 1, S. 348 f.
206) v. Stein, a. a. O., S. 351.
207) ebenda, S. 358.

messbare Dauer gebunden sind. Die Steuer ist das Korrelat des staatlichen Bedarfs, der ohne materielle Grenze ist. Der Staat nimmt von den Einzelnen so viel, wie er benötigt, aber das, was der Staat nimmt, muss gleichartig sein mit dem, wofür es gefordert wird. In der Einzelwirtschaft trifft nun die Steuer auf Begrenztes und Unbegrenztes. Es gibt in der Einzelwirtschaft nur eine Steuerquelle, die dem ewig wechselnden unmessbaren Bedürfnis des Staates entspricht, nämlich das Einkommen. Jede Steuer kann daher nur eine Einkommensteuer sein. Die Steuer hört auf, ihrem Wesen zu entsprechen, sie verliert ihren Sinn und Inhalt, wenn sie eine andere Quelle trifft, denn jede andere Quelle ist objektiv begrenzt und bemessen. Die Steuer darf deshalb niemals das Kapital angreifen. Indirekt erweitert sich dieser Grundsatz, da aus dem Einkommen die Kapitalbildung entspringt, in der Weise, dass die Steuer nie so gross sein darf, dass sie das Einkommen bis zu dem Grade aufzehrt, wo dasselbe seine kapitalbildende Kraft verliert 208). Hierzu kommt nun das finanzielle Prinzip. Aus der Gegenüberstellung der nach dem wirtschaftlichen Prinzip geforderten Steuer als Gesamteinnahme und dem Gesamtbedürfnis des Staates und dem Bestreben, beide in ein Gleichgewicht zu bringen, ergeben sich drei Forderungen:

1) nur Deckung des Gesamtbedarfs, d. h. „der Staat darf niemals mehr an Steuern aus der kapitalbildenden Wirtschaft ziehen, als das Gesamtbedürfnis wirklich braucht",

2) die Erhebung muss mit so wenig Aufwand an Zeit und Arbeitskraft erfolgen, wie das wirtschaftlich möglich ist und

3) der Staat muss das durch die Steuer eingegangene Geldkapital bis zu seiner Verwendung als Ausgabe einer nützlichen Verwertung zuführen 209).

4. Abschnitt:

Die Auflösung des Liberalismus in Deutschland.

1. Kapitel:

Der Umbruch in der Staats- und Wirtschaftsauffassung.

Die politische Weltanschauung, die im Liberalismus die Stellung des Individuums zum Gesamtleben der Nation bestimmt hat, erkennt, so führt Schmoller aus, „Recht und Staat nicht als objektiv sittliche Mächte, als höhere zwingende Gewalten, erhaben über den Einzelwillen, an; sie sieht als ursprünglich gegeben nur eine Masse atomistischer Einzelindividuen, jedes für sich mit dem absoluten Recht, zu leben und sich zu entwickeln; wenn diese sich später einmal aus wohlverstandenem Einzelinteresse herbeilassen, einen Vertrag miteinander abzuschliessen des Inhalts, sie wollten zusammen einen Staat bilden, so ist das etwas zufällig accessorisches, von dem man möglicherweise absehen könnte, eine Art Luxusspielerei der höheren Kulturstufen". 210)

208) Vgl. L. v. Stein, F. W., a. a. O., S. 354 f,
209) Vgl. v. Stein, F. W., a. a. O., S. 356.
210) G. Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, Zeitschr. f. d. ges. St. W., Jg. 1863, S. 34/35.

Diese Staatsauffassung, dieser flache Rationalismus wird durch eine organische Staatsauffassung, 211) die dem Wesen der Geschichte entspricht, ersetzt.

In der Beschränktheit und Unvollkommenheit des Einzelnen liegt der Grund, der die Existenz des Staates bedingt. Erst im Staat kann der an sich durch und durch fehlerhafte Mensch zu einem idealen Menschen geformt werden. Mag der Einzelne auch eine Welt für sich bleiben, so bleibt doch, „wie das Ganze den Teil, der Organismus das Glied beherrscht, der Staat eine höhere ethische, die Individualexistenz beherrschende Macht". 212)

Nicht die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Staates ist die richtige, vielmehr hat der Staat eine ganz andere Bedeutung und einen weit höheren Sinn und Zweck: „Er ist ein Organismus zur sittlichen Erziehung des Menschen, ein unwidersprechlicher Beweis, dass die Menschen berufen sind, ein Leib zu sein, beherrscht von einem Willen, m. a. W., dass sie berufen sind zur Offenbarung der Einheit, Macht und Heiligkeit des ihnen innewohnenden göttlichen Geistes."213)

Diese Staatsauffassung, deren tiefste Wurzeln in dem evangelischen Denken der deutschen historischen Richtung der Nationalökonomie liegen, zieht eine völlige Wandlung in der Steuerauffassung nach sich. Die Lehre, die besagt, dass in ökonomischer Hinsicht das Leben des Individuums das allein berechtigte und massgebende ist, dass erst das ganze System seiner Privatbedürfnisse gedeckt sein muss, ehe man daran denken kann, etwas für den Staat zu erübrigen, vergisst, dass „die Einzelwirtschaften durch ihre Stellung in dem erst durch den Staat ermöglichten Gesellschaftsleben das Hundert- und Mehrfache an Gütern für ihre Bedürfnisbefriedigung erhalten, als sie isoliert für sich zu erzeugen imstande sind". 214) Der Einzelne wirtschaftet nie für sich allein, weil er nicht als reine, in sich abgeschlossene Individualexistenz auftritt, sondern stets und in allen Beziehungen zugleich handelt er als ein Glied der Familie, der Gemeinde und des Staats. Darum erwirbt er in dieser Doppelstellung nicht alles für sich, sondern er muss die Organismen, die ihm geholfen haben, an den Früchten der gemeinsamen Tätigkeit teilnehmen lassen. „Der Grund, dass der Staat Steuern fordert, liegt also nicht in dem Genuss oder dem Vorteil des Individuums, nicht in der Assekuranz des Staats für das Vermögen, sondern schlechthin in der Untertanenschaft oder in der Bürgerpflicht als solcher". 215)

Die Stellung des Staates wird eine allesbeherrschende: „Solange und soweit der Staat der Wahrnehmung seines Berufes, die Offenbarung des göttlichen Geistes zu sein, treu bleibt, besteht keine Grenze

---

211) Diese organische Staatsauffassung hat ihre Wurzeln einmal in der schon besprochenen Romantik, zum anderen in der historischen Rechtswissenschaft. Nach der Lehre der geschichtlichen Schule, so führt F. C. v. Savigny in der Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. I, Berlin 1815, S. 3, aus, gibt es kein vollkommenes einzelnes und abgesondertes menschliches Dasein, was als einzeln angesehen werden kann, ist, von einer anderen Seite betrachtet, Glied eines höheren Ganzen. „So ist jeder einzelne Mensch notwendig zugleich zu denken als Glied einer Familie, eines Staates, jedes Zeitalters eines Volkes als die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten. – Jedes Zeitalter bringt nicht willkürlich für sich seine Welt hervor, sondern tut dieses in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit".

212) G. Schmoller, a. a. O., S. 46.

213) K. Kries, Grundz. u. Ergebn. d. engl. Einko. Steuer, In Z. f. d. g. StW., Tübingen 1854, S. 512 f.

214) G. Schmoller, a. a. O., S. 35.

215) ebenda, S. 46.

der Opfer, welche er zu verlangen berechtigt ist und keine abstrakte Regel, nach welcher er die nötigen Leistungen zu verteilen hätte. Er fordert im Ganzen so viel, wie zur Erreichung seines Zweckes notwendig ist, und von jedem Einzelnen das, was er zu leisten vor andern fähig ist." Er nimmt den ganzen Menschen in Anspruch, soweit er dessen bedarf. Nie ist die abstrakt gleiche Behandlung aller Bürger das Entscheidende, sondern einzig und allein das öffentliche Wohl. Die Steuer muss ein Opfer werden, dessen bedeutendstes Merkmal „die freie Hingabe des Bürgers an den Staat ist." 216)

Mit der Wandlung in der Staatsauffassung geht eine solche der Wirtschaftsauffassung parallel. Die Theorie „des souveränen Wertes und des subjektiven Beliebens des Einzelnen" ist in eine schrankenlose Freiheit des egoistischen Erwerbstriebs ausgeartet. Diese Freiheit hat zur Folge gehabt, dass der „homo oeconomicus" dank der Uebermacht seiner Person, seiner Stellung und seines Geldes zur schrankenlosen Ausbeutung der Schwächeren geschritten ist. Vernichtung, Unterdrückung und Verkümmerung ganzer Massen hat jene Freiheit des materiellen Daseinkampfes mit sich gebracht. Der Freiheit des Konkurrenzkampfes sind weder Schranken noch eine objektive Ordnung im Interesse des gemeinen Nutzens, keinerlei Schutzvorschriften für die wirtschaftlich Schwachen gesetzt. Die Folge davon ist das „Zu-Tode-konkurriert-Werden" ganzer unentwickelter aber dafür entwicklungsfähiger Produktionszweig gewesen. Die Nation ist das Schlachtfeld der Kämpfe der Privatinteressen, die Spuren dieses Kampfes sieht man in der menschenunwürdigen Lage einer ganzen gesellschaftlichen Klasse, nämlich des Arbeiterstandes. Und über alldem hat als Krönung der Unvernunft der theoretische Wahn geschwebt, dass der schrankenlose Kampf der Privatinteressen aus sich heraus zu einem Maximum des sozialen Fortschrittes führen müsse. Das politische Dogma der Freiheit verkennt in der Politik wie in der Wirtschaft seinen wahren Sinn. Denn die wahre Freiheit „welche das Selbstbewusstsein und damit als Selbstbestimmung das innerste Wesen des Menschen ausmacht, besteht in der sittlichen und intellektuellen Vollkommenheit, sich selbst die richtige Stelle in der Welt zu geben, aber damit auch sich selbst die aus dem Wesen der menschlichen Beschränktheit, vor allem die aus der Gliederung im Gesamtleben folgenden Schranken zu setzen".217)

Wie der Staat organisch betrachtet wird, so muss in derselben Weise die Wirtschaft und damit auch ihre Gesinnung betrachtet werden. Diese organische Wirtschaftsauffassung, Schäffle nennt sie die objektive Grundanschauung, geht vom Ganzen zu den Gliedern, von Glied zu Glied, von der Gemeinschaft zum Individuum. Nie bleibt sie am Individuum als solchem haften, vielmehr betrachtet sie den Einzelnen, alle Einzelnen samt ihren Familien, als wesentliche Grundbestandteile, als frei wirkende Einheiten der Gemeinschaft. Wohl sind die Individuen in ihrem Eigenwert und Eigenwesen anerkannt, aber ihr letzter Zweck ist doch der, für die anderen, für die Gesamtheit zu leben. Schrankenloser Gebrauch der Privatmacht ohne Rücksicht auf die Gesamtheit und die anderen, wird in den Satz umgeformt, dass der Kampf und Wettstreit und der Sieg des Besseren wohl

216) Vgl. K. Kries, a. a. O., S. 542 ff.
217) G. Schmoller, a. a. O., S. 49, Anm. 1.

sein soll, aber er muss zugleich auch dem ganzen Volke nützen. Als Idealbild schwebt Schäffle die Hierarchie des Talents und des Verdienstes, die wechselseitige Anpassung, der Beruf und Dienst aller für alle vor.

Neben diesen grundsätzlichen Stellungswechsel tritt auch ein Wandel in der Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Problemstellung ein, den Schäffle als erster zum Ausdruck bringt. Nicht mehr das erworbene oder zu erwerbende Gut, das Chrema, steht im Mittelpunkt der Nationalökonomie, sondern der Mensch, der Anthropos, in der Verwendung und Verwertung der Güter muss als Ausgangspunkt und Ziel alles Wirtschaftens betrachtet werden. Die Wirtschaft ist kein Naturprozess sondern ein Reich ethischer Betätigung, in dem der Mensch als ein Wesen erscheint, das mit bewusstem Willen seine Zwecke setzt und erstrebt. In diesem Reich der Kulturtätigkeit bleibt der Mensch nicht nur der herrschende Zielpunkt, dessen Entwicklung alle Oekonomie dient, sondern er selbst ist in der Wirtschaft das herrschende Agens. Es gibt m. a. W. nur einen einzigen Faktor in der Produktion, das ist der Mensch bezw. die von ihm abgeleitete Arbeit. Ihm steht eine Sachenwelt als Objekt der menschlichen Tätigkeiten gegenüber. Der Mensch, nicht die Produktionsfaktoren, schafft das Einkommen. Hierin liegt die Bedeutung für die Steuerlehre: nicht das Realeinkommen als solches, losgelöst von seinem Empfänger, ist die allein mögliche Steuerquelle, sondern es ist der Mensch, der es bezieht, in seinem Wirken, sei es produktiv, vermittelnd oder konsumtiv ausgerichtet, der stets die Grundlage für die Steuererfassung gibt. 218)

Fasst man die Faktoren, die aus dieser Staats- und Wirtschaftsauffassung heraus gestaltend auf die steuerpolitische Grundsatzgebung wirken, so sind es grundsätzliche drei: 1. die Berücksichtigung des Staates im Gesamtleben eines Volkes durch die Steuerprinzipien, 2. die Berücksichtigung der sozialen Lage, d. h. der Versuch, durch die Steuergrundsätze die soziale Problematik zu erfassen, und 3. einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Extremen Staat und Individuum durch die steuerpolitische Grundsatzgebung.

Während die Gestaltung der ersten und zweiten Aufgabe Adolf Wagner vorbehalten bleibt, versucht Schäffle, zu einer Synthese zwischen Staat und Individuum zu gelangen.

2. Kapitel:

Die steuerpolitischen Prinzipien Adolf Wagners.

„Die Erhebung des ökonomischen Sozialismus gegen den Liberalismus, des Staatsprinzips, d. h. des Prinzips öffentlich-rechtlicher Regelungen, eventl. unter Anwendung von Zwang, gegen das Privatprinzip, gegen das Prinzip lediglich privat-rechtlicher Regelungen und gegen den blossen Voluntarismus" 218a) drückt der gesamten Steuerlehre der sozialpolitischen Schule ihren Stempel auf.

---

218) A. Schäffle, vgl. Aufsatz, Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. In gesamm. Aufsätze, Bd. 1, Tübingen 1885.

218a) vgl. A. Wagner: Lehrbuch der polit. Oekonomie, 4. Teil Leipzig u. Heidelberg 1880, S.172 f.

Im finanziellen Sinne bezeichnet Wagner die Steuern als Auflagen oder Abgaben, „welche als Zwangsbeiträge von Einzelwirtschaften zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben zwangsgemeinwirtschaftlicher Verbände kraft ihrer Finanzhoheit, im Sinne von generellen Kosten ersetzen und entgelten, für die Gesamtheit ihrer Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Masstäben eingefordert werden." 219) Die Steuer als eine historisch-rechtliche Kategorie lässt eine Begründung der Steuerpflicht nur in derselben Weise zu: das Recht des Staates Steuern zu fordern, „das Recht in den Steuern Zwangsbeiträge für allgemeine öffentliche Zwecke und Aufgaben des Staats und der Selbstverwaltungskörper – oder in der volkswirtschaftlichen Terminologie der Zwangsgemeinwirtschaften – von den untergebenen Einzelwirtschaften zu erheben, findet seine prinzipielle Begründung in der absoluten Notwendigkeit und damit im Existenzrecht des Staates und des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems."220) Diese Begründung ist die ausschlaggebende, wenn auch die Steuer ausserdem als eine ökonomische Erscheinung im Sinne von Wertübertragungen von der Einzel – auf die Gemeinwirtschaft auftritt. Die Reproduktivität aller Steuerleistungen in einem gemeinwirtschaftlich funktionierenden Staatswesen ist eine Fortbildung der Lehre Steins im erweiterten Sinne, denn Wagner sucht nicht die absolute ökonomische Begründung der einzelnen Steuerleistung, sondern die der Gesamtheit aller Steuerleistungen im allgemeinen. Hierin kann das Walten einer generellen Entgeltlichkeit innerhalb der Gemeinschaft für die aus der Bürgerpflicht gefolgerte Leistungspflicht erblickt werden, allerdings kann dieselbe nicht nach individuellen Vorteilen gemessen und abgestuft werden, vielmehr vermag man sie nur nach dem allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt zu beurteilen.

Begründung und Zwecksetzung der Steuer lassen die Folgerung zu, dass die Einrichtung und Gestaltung der Steuer von den Bedürfnissen des Staates auszugehen hat. „Nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, sondern die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke ist das erste Ziel der Besteuerung. Sowie daher die Selbsterhaltung des Staats oder die Erreichung seiner Zwecke es notwendig macht, muss die Gleichmässigkeit in der Verteilung der Staatslasten (die Gerechtigkeit) in den Hintergrund treten vor dem gemeinen Wohl."221)

A. Wagner verleiht diesem Gedanken durch das Primat seiner finanzpolitischen Steuerprinzipien in seiner Prinzipientafel deutlich Ausdruck. Sie gehören an die Spitze aller Grundsätze, weil die Erfüllung dieser Bedingungen die oberste Regel des im Staate und den übrigen Körpern erfolgenden Gemeinschaftslebens ist. Der Staat kommt damit zu seinem Recht, zu seiner Gerechtigkeit, worunter man verstehen kann, dass der Staatsbedarf etwas als zu Recht bestehendes darstellt. Nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, nicht der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, son-

219) A. Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 4. Teil, Leipzig u. Heidelberg 1880, S. 169.
220) A. Wagner, a. a. O., S. 169.
221) E. Nasse, Die Personalbesteuerung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 3., Leipzig 1873, S. 1.

dern die Grundsätze, die vom höheren Recht der Gemeinschaft ausgehen, sind massgebend für die sozialrechtliche Haltung dieser Richtung.

Zwei steuerpolitische Grundsätze bilden den Inhalt der finanzpolitischen Prinzipien:

1. Die Ausreichendheit der Besteuerung.

Hierunter versteht Wagner, dass die Besteuerung den in einer Finanzperiode gegebenen Staatsbedarf decken muss, soweit andere Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig sind. 222) Neben der Betonung des subsidiären Charakters der Steuer bedeutet dieser Grundsatz nichts anderes, als dass die Gesamtheit der Steuern ausreichen muss, um den Steuerbedarf zu decken. Das ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit, wie Gerloff treffend sagt, denn der Zweck der Steuer ist der, finanzielles Bedarfdeckungsmittel zu sein, und dazu gehört eben Ausreichendheit, Zulänglichkeit, Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit. 223) Auch die Ehrenrettung dieses Grundsatzes, indem man ihn auf die einzelne Steuer überträgt und so sagt: jede Steuer muss sich von vornherein durch absolute Ergiebigkeit auszeichnen, jede Steuer ist für die Beseitigung reif, die wenig im Verhältnis zu den Unbequemlichkeiten und Kosten, die sie im Gefolge hat, einbringt, ist m. E. nur wenig wert, denn hiermit ist das Neue, das dieser Grundsatz ausdrücken will, verschwunden, übrig bleibt nur eine neue Umschreibung des alten Steuerprinzips der Billigkeit.

Deshalb fordert dieser Grundsatz sofort die Kritik heraus und Vocke hat nicht unrecht, wenn er sagt: „Diese als oberste Regel bezeichnete Notwendigkeit beruht aber ganz und gar nicht auf einem Plus, ist auch kein Grundsatz, sondern die einfache Notwendigkeit, die unausweichliche, tatsächliche Voraussetzung jeder Staatswirtschaft, welche eben aufhören muss, wenn jene nicht erfüllt wird." 224)

2. Die Beweglichkeit der Besteuerung.

Die Besteuerung muss solche Bestandteile oder Arten enthalten, welche sich dem Wechsel des Finanz- bezw. Steuerbedarfs anpassen und damit zugleich den etwaigen Ausfall anderer Deckungsmittel oder die Ausfälle anderer Steuern ersetzen können. Dieser Grundsatz ist für Wagner von ganz besonderer Wichtigkeit, verlangt doch gerade sein Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staats- bezw. öffentlicher Tätigkeiten, aus dem sich das Gesetz des wachsenden Staatsbedarfs automatisch folgert, die Fähigkeit des Steuersystems und der Steuern im einzelnen, sich jeweils den gegebenen Verhältnissen anzupassen, positiv ausgedrückt also: das Steuersystem und die einzelnen Steuern müssen in ihren Erträgen äusserst steigerungfähig ein. Unvereinbar ist mit diesem Grundsatz die Einsteuer, da dem Prinzip der Beweglichkeit nur eine Mehrheit von Steuern entsprechen kann,

---

222) A. Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 4. Teil, Leipzig und Heidelberg 1880, S. 232 f.

223) W. Gerloff, H. d. F., Bd. I, Steuerwirtschaftslehre, S. 456; vgl. ferner F. K. Mann, Grundsätze der Besteuerung. In Schmoll. Jb., 50. Jg. 1926, 1. Halbbd., S. 63: „Der Kriminalist, der den Satz aufstellt, die Strafe müsse ausreichend sein, der Agrikulturchemiker, der die Landwirte belehrt, die Düngung müsse ausreichend sein, der Pädagoge, der den Grundsatz formuliert, dass die den Kindern zu verabreichenden Schläge ausreichend sein müssen – geben keine Sonderregel menschlichen Verhaltens : sie spezialisieren nur den allgemeinen Satz, nach welchem das Mittel dem Zwecke zu entsprechen hat".

224) Zit. nach F. K. Mann, a. a. O., S. 63.

welche die sämtlichen Einkommens- und Vermögensquellen in der ihrer wirtschaftlichen Eigenart am besten entsprechenden Form erfassen kann. Die Differenzierung des besteuerten Volksvermögens und Volkseinkommens, die Mannigfaltigkeit der besteuerten Wirtschaftsvorgänge, die Verschiedenartigkeit der Lebensäusserungen der modernen Privatwirtschaft, lassen eine Einsteuer nicht zu.

E. H. Vogel hat die beiden finanzpolitischen Grundsätze Wagners weiter ausgebaut, allerdings hat er die Unzulänglichkeit des ersten Grundsatzes erkannt und ihn deshalb mit dem zweiten zu einem einzigen Grundsatz zusammengefasst. Diesem obersten Grundsatz der „Steigerungsfähigkeit des Fiskalergebnisses und der Steigerungs- sowie Anpassungsfähigkeit der Besteuerungsintensität" entspricht nach Ansicht Vogels ein Steuersystem, dessen Ordnung und Einrichtung gewissen, allgemeinen Grundsätzen unterworfen ist. Diese sind: 1. die Ablehnung der Einsteuer und die Kombination verschiedener Steuerarten, 2. die Kombination muss berücksichtigten, dass den einerseits stark konjunkturempfindlichen, krisenempfänglichen Steuern, anderseits den äusserst stabilen, dafür steigerungsfähigen Steuern noch andere Steuergattungen zur Seite gestellt werden, die dem Prinzip der Beweglichkeit Rechnung tragen, auch im Falle einer stationären oder rückläufigen wirtschaftlichen Konjunktur; 3. keine Ueberlastung der Steuerquellen in Zeiten normalen Finanzbedarfs, aber auch keine Vorwegnahme der zu erwartenden Steigerungsfähigkeit durch eine vorgängige Erhöhung des Steuerfusses und 4. die Anpassung der Steuerintensität an die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit. Die letzten zwei Forderungen fasst Vogel in dem Sinne zusammen, dass eine zweckmässige Steuerpolitik die vorhandene subjektive und objektive Steuerkraft nicht bis zu dem mit einer normalen Entwicklung der Ertragsquelle bezw. der wirtschaftlichen Persönlichkeit noch zu vereinbarenden Höchstpunkt ausnützen darf, sondern ein Reservemass von Steuerfähigkeit im subjektiven sowie objektiven Sinne (je nachdem, ob es sich um Personal – oder Konsum – bezw. Ertragssteuern handelt) prinzipiell freilassen muss.225) Von der einzelnen Steuergattung fordert Vogel: 1. die Sicherstellung eines automatischen Ansteigens bei steigender Wirtschaftsentwicklung mit Hilfe der technischen Einrichtung einer beweglichen Bemessungsgrundlage oder des Steuerfusses. Darunter versteht man, dass bei steigender Wirtschaftsentwicklung ein automatisches Aufrücken der Bemessungsgrundlage in eine höhere Stufe oder im Finanzgesetz die Beweglichkeit des Steuerfusses garantiert ist; 2. ein Steuersystem, das diesen Grundsätzen entsprechen soll, kann nur auf Ertrags- bezw. Objektsteuern, die den untersten Grad der Beweglichkeitsskala bilden und den Einkommenssteuern, die die oberste Stufe darstellen, und die zugleich mit einem beweglichen Steuerfuss ausgestattet sind, gebildet werden.

Auch der zweite finanzpolitische Grundsatz bleibt nicht ohne Kritik. F. K. Mann glaubt in ihm nur die Voraussetzung der Ausreichendheit, der Zulänglichkeit der Besteuerung erblicken zu müssen und lehnt damit den Grundsatz der Beweglichkeit als selbständiges Steuerprinzip ab. Seine Argumentation geht dahin, dass, da die Haushaltsbedürfnisse schwanken, die Besteuerung nur dann immer aus-

225) E. H. Vogel, Die finanzpolitischen Steuerprinzipien, a. a. O., S. 515 ff.

reichend sein kann, d. h. weder über den Finanzbedarf hinausgehend zur Thesaurierung verleiten, noch den Finanzbedarf unterschreitend ein Defizit herbeirufen, wenn sie ihrer Höhe nach dem jeweiligen Finanzbedarf angepasst, also beweglich gestaltet wird. 226)

Die Hauptsache vergisst die Kritik aber zu beachten, dass nämlich die finanzpolitischen Prinzipien letzthin nur der Ausdruck einer bestimmten Staats- und Gesellschaftsauffassung sind, dass sie nur die Reaktion gegenüber einer staatsablehnenden Auffassung darstellen und dem Staat die Gerechtigkeit widerfahren lassen, die im Liberalismus das Individuum für sich allein in Anspruch genommen hat. Die moderne Wissenschaft bedarf der Aufstellung dieser Prinzipien heute nicht mehr, denn sie sind ihr in Fleisch und Blut übergegangen, sie sind für sie eine Selbstverständlichkeit geworden.

Als zweite Gruppe in Wagners Prinzipientafel folgen die „volkswirtschaftlichen Prinzipien". Auch sie gliedern sich in zwei Grundsätze:

1. Der Grundsatz der Wahl richtiger Steuerquellen.

Die volkswirtschaftliche Steuerquelle ist das Volks- oder Nationaleinkommen, das ist der einem Volke in einer bestimmten Periode zur Verfügung stehende Güter- oder Wertbetrag, der in dieser Periode vollständig konsumiert werden kann, ohne dass das frühere Volksvermögen vermindert wird. Trifft dagegen die Besteuerung das Volksvermögen, so tritt eine Einschränkung der Produktion und Konsumtion ein. Um das zu verhindern, muss das Vermögen und Kapital von der Besteuerung verschont bleiben; Kapital- und Vermögenssteuern verstossen gegen diese Erkenntnis.

2. Der Grundsatz der Berücksichtigung der Steuerwirkungen.

Diese im Hinblick auf die Steuerüberwälzung aufgestellte Forderung verlangt die „Identität des Steuerdestinatars mit dem Steuerträger" 226a) Da sich eine Bürgschaft dafür, dass eine durch die Ueberwälzung hervorgerufene nachteilige und ungleichmässige Besteuerung im Verkehr sich richtig verteilt, nicht gegeben werden kann, deshalb muss die Steuer stets mit Rücksicht auf ihre Wirkungen auf die Privatwirtschaften und auf den einzelnen Steuerzahler ausgestaltet werden. 227)

Auch diese Grundsätze kritisiert F. K. Mann: Die volkswirtschaftlichen Prinzipien sind überflüssig, denn die Finanzwissenschaft ist nur ein Teil der Volkswirtschaftslehre, die Finanzwirtschaft nur ein Glied der Volkswirtschaft, die Finanzpolitik nur eine Seite der Wirtschaftspolitik. „Dass die Steuerarten mit Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen Wirkungen ausgewählt werden müssen, ist daher nur eine Bestätigung des allgemeinen Satzes, dass die Finanzwirtschaft nur als ein Teil der Volkswirtschaft gelten soll". Den Grundsatz der Wahl richtiger Steuerquellen nennt Mann mit Recht eine „petito principii". Die richtige Auswahl der Steuerquellen und -arten ist eine selbstverständliche Forderung, wie die Forderungen, „dass der Staats-

226) F. K. Mann, a. a. O., S. 63.
226a) W. Gerloff: Hdb. d. F.: Steuerwirtschafts-Lehre: S. 455.
227) A. Wagner, a. a. O., S. 239 ff.

mann die richtige Politik betreiben, der Arzt die richtige Medizin verordnen, der Gelehrte nur richtige Behauptungen aufstellen soll. Kein Grundsatz praktischen Verhaltens hat Wert, wenn er nicht den Weg zum richtigen Verhalten weist." 228)

Die Grundsätze der Steuerpolitik sind nach Wagner „historische Kategorien", deren Bedeutung zeitlich und örtlich verschieden ist. Ihre Relativität kommt wohl am stärksten bei den Normen zum Ausdruck, die gemeinhin als die Grundsätze der Gerechtigkeit angesprochen werden. Die ständische Periode hat einen anderen Begriff der Gerechtigkeit gehabt als die Periode der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit. Es gilt nun für Wagner, die Gerechtigkeit im Sinne der in der Zukunft liegenden „sozialen Phase" auszugestalten. Der Wandel in der gesellschaftlichen Struktur, die soziale Frage, bedingt den Wechsel dessen, was ehedem unter Allgemeinheit und Gleichheit verstanden worden ist. Die überlieferten Begriffe geben nur den Rahmen ab für ein neues Bild der Gerechtigkeit, die die soziale Problematik voll erfasst. Der neue Inhalt der Gerechtigkeitsprinzipien zeigt sich nach zwei Richtungen hin:

1. Die Allgemeinheit darf nicht wörtlich genommen werden, wie es der Liberalismus getan hat. Es müssen vielmehr die Individuen mit kleinen und namentlich Arbeitseinkommen von den Steuern überhaupt oder zum mindesten von gewissen Steuern befreit werden. Die soziale Forderung der Steuerfreiheit des Existenzminimums führt über den Weg der Einschränkungen zu der Allgemeinheit der Besteuerung.

2. Die Gleichmässigkeit der Besteuerung muss so verstanden werden, dass man darunter eine Besteuerung nach dem Masstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erblickt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch die Arbeitsfähigkeit, die ökonomische Verwertung der Arbeit, durch die Art und Höhe des aus der Arbeit fliessenden Einkommens, durch den Vermögensbesitz und dessen Höhe und Art sowie die Höhe des daraus fliessenden Einkommens bestimmt. Diesem Grundsatz entspringen die Forderungen der progressiven Besteuerung der höheren Einkommen, der höheren Besteuerung des fundierten, d. h. Renten- und Besitzeinkommens, als des Arbeitseinkommens und der Sonderbesteuerung des zufälligen, persönlich und ökonomisch unverdienten Gewinns. Nur wenn diese Punkte alle berücksichtigt werden, ist die Gewähr gegeben, dass die Opfer gleich sind. 229)

Mie diesen Postulaten erfüllt Wagner den allgemeinen Ruf der damaligen Zeit, die Lage der unteren Klassen zu erleichtern, den Gegensatz zwischen den sozialen Ständen zu mildern, die Steuerlast in Bezug auf das Verhältnis von arm und reich zu Gunsten der ersteren zu verschieben.

A. Wagner geht in seiner sozialpolitischen Haltung aber noch weiter. Er gibt der Steuer neben ihrem finanziellen Sinn und Zweck noch den sozialpolitischen, indem er damit Auflagen oder Abgaben bezeichnet, die zugleich oder allein dem Zwecke dienen, in die auf

228) Vgl. F. K. Mann, a. a. O., S. 63 f.
229) Vgl. Wagner, a. a. O., S. 289 ff., S. 333 ff.
230) Vgl. dazu die Gutachten über die Personalbesteuerung (E. Nasse, A. Held) a. a. O., S. 25, 26.

Grund der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung erfolgte Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens regulierend und verändernd einzugreifen. 231) Die bestehende Einkommens- und Vermögensverteilung ist nach ihm nicht die gerechte. Gegenüber dem „noli me tangere" des Liberalismus stellt Wagner das Prinzip des staatlichen Eingreifens und Regulierens auf. Die Besteuerung kann sogar noch weiter gehen, sie kann, nötigenfalls unterstützt durch weitere Verwaltungsregeln oder auch durch Anwendung staatlichen Zwanges, in den Konsum der Einzelnen eingreifen. Mehr oder minder wird diese Konsumregelung und Zwangsersparung, die den Einzelnen regelmässig einen Teil ihres Einkommens für öffentliche Zwecke entzieht, dem Einzelnen direkt oder indirekt in der Form der diesen Zwecken dienenden, öffentlichen Einrichtungen und Anstalten sowie Leistungen wieder zugute kommen.

Mit fast selten grosser Einstimmigkeit wird dieser Grundsatz von allen modernen Steuertheoretikern und -praktikern abgelehnt, der in seiner weiten Fassung ja nichts anderes als eine völlige Nivellierung der Vermögen und Einkommen bedeutet und daher mit dem Wesen und dem Zweck der Steuer in keiner Weise mehr zu identifizieren ist. Die Logik sagt allein schon, dass den Armen mit der Wegsteuerung der grossen Vermögen und Einkommen an sich noch lange nicht geholfen wird, es sei denn, man verteile durch die Steuer wiederum die so gewonnene Steuersumme auf diese Schicht. 232)

Die Prinzipienaufstellung schliesst mit den Steuerverwaltungsgrundsätzen oder den Prinzipien der Logik im Steuerwesen, wozu Wagner die Bestimmtheit und Bequemlichkeit der Besteuerung und das Streben nach möglichst geringen Erhebungskosten rechnet. Ihre Darstellung in Wagners Prinzipienschau ergibt kein neues Bild, denn seit dem Kameralismus und Liberalismus gehören sie zum „eisernen Bestand" der Steuergrundsätze.

---

231) Ist der finanzielle Zweck der Steuer eine „blosse Verbaldefinition, so drückt der sozialpolitische Zweck die „Realdefinition" aus. Sie entspricht der Steuer als einer historisch-rechtlichen Kategorie, denn die beginnende soziale Epoche bedarf des sozialpolitischen Zweckes der Steuer. Vgl. dazu Wagner, Finanzwissenschaft, Leipzig 1890, 2. Aufl. II, S. 207 f.

232) Einzelne Zeitgenossen A. Wagners unterstützen allerdings diese Forderung. A. Held betont in seinem Buch über die Einkommensteuer, Bonn 1872, die Forderung, durch das Steuerwesen, „eine mässige Remedur" der Einkommensverteilung zu bewirken. (S. 111). v. Scheel, Die progressive Besteuerung in Zeitschr. f. d. ges. StW. 31. Bd., 1875, weist dem Staat die Aufgabe zu, den wirtschaftlichen Ungleichheiten und ihrer weiteren Vergrösserung entgegenzuwirken. Eins der Mittel dazu ist „die entsprechende wirtschaftliche Lastenverteilung in der Besteuerung" (S. 294/5).
Der Verfasser verweist auf die kritische Einstellung Gerloffs im H. d. F.: Steuerwirtschaftslehre, S. 442/43.
Die logisch unhaltbare Stellung des Sozialprinzips der Besteuerung muss eigentlich den Finanzwissenschaftler davor bewahren, für dieses Prinzip einzutreten. Trotzdem betont B. Moll in seinem bekanten „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", Berlin 1930, nach einem rührseligen Erguss über die Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit der Welt, dass der Staat die Besteuerung als Handhabe benutzen muss, um regulierend und ändernd in die Besitz- und Einkommensverteilung einzugreifen und zwar zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen. (S. 306).
Melzer zeigt sich in der Dissertation: „Die sozialpolitische Steuer", Leipzig 1923, als der gelehrige Schüller Molls und versucht darin zu beweisen, dass das sozialpolitische Prinzip gar kein der Steuer wesensfremder Zweck ist, sondern sogar der Steuer immanent (ist) und ohne dieses Prinzip eine Steuer undenkbar ist. Selbst der Lehrer Moll hält die Argumentation Melzers für gekünstelt und überspitzt; von weiteren Kommentaren fehlt jede Spur.

3. Kapitel:

Der erneute Versuch einer Synthese durch die organische Richtung (A. Schäffle).

In Zeiten der Staatsomnipotenz ebenso wie in solchen des extremen Individualismus zeigt sich stets eine Reaktion und Abwehr gegen die beiden extremen Interessenstandpunkte. Sowohl der Staat als auch das Individuum haben ihre besonderen Steuergestaltungen hervorgebracht, wobei die Vertreter dieser oder jener Anschauung entweder den Staat oder das Individuum als Mittelpunkt alles Geschehens gesetzt haben. Die Ueberklammerung beider einseitiger Interessen versucht Schäffle mit seiner organischen Betrachtungsweise.

Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftsleben sind nichts Wesensverschiedens, sondern sie bilden zusammen ein Ganzes, nämlich den sozialen Körper. „Der Staatshaushalt ist nur eines der vielen, ungleichartigen Glieder des Volks- und Sozialhaushalts". 233) Die Interdependenz wird durch den Vergleich mit dem menschlichen Körper verdeutlicht. Wie die Romantiker stellt Schäffle dem liberalen Mechanismus Staat, Wirtschaft und Gesellschaft den zusammenfassenden Organismus gegenüber. Die staatlichen Finanzen sind nur eine Funktion im sozialen Körper. Der übergeordnete Gesichtspunkt der Steuerpolitik hat die verhältnismässige Berücksichtigung sowohl des Staats als auch der Einzelnen zur Aufgabe.

Die Steuerpolitik hat die Aufgabe, den materiellen Unterhalt des Staatswesens aus dem „allgemeinen sozialen Nährstrom der Produktion und des Umlaufs materieller Güter" zu decken. Sie bewirkt die Beteiligung des Staates „mit einer entsprechenden Portion von dem zur Aufteilung unter alle Sozial- und Privathaushalte gelangenden Reinertrags der Nationalproduktion". 234) Durch die Steuerpolitik steht der Staat in innerster Verbindung und Wechselwirkung mit dem allgemeinen Ernährungsprozess des sozialen Körpers, der Volkswirtschaft. So können die leitenden Grundsätze der Steuerpolitik allein nur aus der richtigen volkswirtschaftlichen Grundanschauung heraus gewonnen werden.

Seiner schon erwähnten objektiven volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise entspricht „das Prinzip der verhältnismässigen Deckung sowohl der staatlichen wie der nichtstaatlichen Bedarfe".235) Sowohl der Bedarf des Staatshaushaltes als auch die Bedarfe aller privaten Haushalte, die zusammen nur Glieder des allgemeinen Volks- und Sozialhaushaltes sind, müssen volkswirtschaftlich verhältnismässig gedeckt werden. 236)

Nicht die atomistische, antisoziale Anschauung der „Spiessbürger", die den Staat unter allen Umständen auf die schmale Kost der Brosamen setzen will, die vom Tisch der Privatwirtschaften abfallen und

233) A. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 17.
234) Schäffle, Grundsätze, a. a. O., S. 11.
235) ebenda, S. 16.
236) Das entspricht seiner Forderung „der Erzielung und Erhaltung des staatlich und volkswirtschaftlich gebotenen Gleichgewichts zwischen dem öffentlichen und nichtöffentlichen Bedarfe, genauer zwischen dem schlechthin gemeinnützigen Teile des öffentlichen Aufwands und dem übrigen Volksbedarf" (Die Steuern, in Handb. und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1895, 1897, Bd. I, S. 132.

„die materielle Verkümmerung und Verlotterung des Staates" durch eine Politik der egoistischen Sparsamkeit hervorrufen, aber auch nicht die Politik „der Aushungerung der privaten und ausserstaatlichen Bedarfe durch einen gefrässigen Staatshaushalt" sind berechtigt, allein richtig ist die Anschauung, dass sowohl die staatlichen als auch die nichtstaatlichen Bedarfe nur „integrierende Teile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengesetzten Gesamtbedarfes" sind. 237)

Für eine Epoche der Volkswirtschaft, in der Produktion und Distribution der Güter dem freien Erwerbstrieb der Einzelnen überlassen werden, kann die Gewinnung der Staatseinnahmen nur aus den Erträgen und Einkünften der Privatwirtschaften resultieren. Es kann für diese historisch gegebene Grundorganisation der Volkswirtschaft, nämlich der kapitalistisch-liberalen Wirtschaft, nur eine Deckung des Staatsbedarfs durch Steuern möglich sein. Sämtliche Steuereinnahmen sind nur „durchlaufende Posten der steuerpflichtigen Privatwirtschaften" in der Buchführung der öffentlichen Wirtschaft als Bezugswirtschaft. Die volkswirtschaftlich verhältnismässige Deckung des Staats- und des Privatbedarfs, anders ausgedrückt, die gleichmässige Verteilung des Nationaleinkommens auf staatliche und private Bedarfe, lässt sich nur durch eine verhältnismässige Verteilung der Deckungsmittel aller Wirtschaften erreichen. Diese Auflösung in Steuern einerseits und verbleibenden Einkommensresten anderseits muss unter dem Grundsatz der allgemeinen und verhältnismässigen Belastung nach „Massgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit" stehen.

Das Einkommen, das Mass und die Quelle der Steuerkraft, drückt nicht die konkrete und wirkliche, die persönlich und zeitlich gegebene Steuerkraft jeder steuerpflichtigen Privatwirtschaft aus. Der Mensch mit seinen Zielen und Zwecksetzungen gemäss der anthropologischen Nationalökonomie steht im Mittelpunkt der Besteuerung. „Nicht der labyrintische Fluss der Ertragsverteilung, in welchem alles Vermögen zu jeder Zeit aufgelöst ist, ist das Element der Steuerwirtschaft, sondern die einzelne Vermögenspersönlichkeit . . . die tatsächliche wirtschaftliche Persönlichkeit". 238) Die Besteuerung der Reinerträge ist deshalb ungenügend, weil sie nicht die totale Leistungsfähigkeit erfassen kann, vielmehr bleibt sie stets nur eine durchschnittliche Realisierung der Leistungsfähigkeit. Die Stellung der konkret wirtschaftenden Persönlichkeit in der Produktion gibt nur ein mögliches, durchschnittliches Bild. Um zur vollen Leistungsfähigkeit vorzudringen, muss der Wirtschafter auch von der Seite der Verwendung von Vermögen und Einkommen betrachtet werden. Die Bedürfnisse der verschiedenen Steuerträger stehen nämlich in keinem geraden Verhältnis zu ihrem Vermögen und Einkommen. Es ist eine nicht abzuleugnende Tatsache, dass gleiches Einkommen und gleiches Vermögen dennoch verschieden mehr oder weniger unverzichtbare Bedürfnisse verlangen. Die Dringlichkeit vorhandener Bedürfnisse, die Beobachtung der Verwendung der Einkommen zu konsumtiven Zwekken ist für die richtige Erfassung des Leistenkönnens von grosser Wichtigkeit.

237) Vgl. A. Schäffle, Grundsätze, a. a. O., S. 17.
238) A. Schäffle, Mensch und Gut, a. a. O., S. 270.

Gerade die Konsumtionssteuern z. B. vermögen die Leistungsfähigkeit, deren Standsortsbedingung wechselt, die dem Einsteuerungsapparat nur teilweise bekannt ist, von der nur der Einzelne weiss, steuerlich auszunützen. Durch das vom Staat aufgestellte „Fangnetz" in Gestalt von Konsum- und Aufwandsteuern verspricht sich Schäffle – richtige Technik und Objektwahl vorausgesetzt – ein automatisches Erfassen der Leistungsfähigkeit. Die Berücksichtigung des doppelten Gesichtes des Wirtschafters kennzeichnet auch das ihm vorschwebende ideale Steuersystem, das eine Mischung von direkten und indirekten Steuern darstellt, allerdings mit einem neuen, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich ergebendem Inhalt. Die direkten Steuern erfassen mit erträglichen Quoten die Durchschnittssteuerkraft allgemein, verhältnismässig und vollständig. Einkommen und Vermögen von verschiedener Grösse, von verschiedener Herkunft, aus verschiedener Betriebsweise, an verschiedenen Orten, in verschiedenen Erwerbsarten sind auch durchschnittlich mehr oder weniger steuerkräftig. Da sich nicht alle diese Unterschiede berücksichtigen lassen, gibt es auch keine einfache Proportion zwischen der Grösse des Einkommens und der Durchschnittsleistungsfähigkeit. Die indirekten Steuern dienen nur zum Ausgleich der Diskrepanz zwischen der vom Staate ermittelten und der tatsächlich vorhandenen Leistungsfähigkeit, sodass die Steuerträger nach ihrer besonderen und nur von ihnen selbst erkannten oder doch empfundenen Leistungsfähigkeit sich selbst entlasten können und belasten wollen 239).

5. Abschnitt:

Die Neufundierung des Liberalismus durch die werttheoretische Richtung.

1. Kapitel:

Die werttheoretische Begründung der kollektiven Phänomene.

Die Reaktion auf die historische und ethische Haltung der deutschen Nationalökonomie verkörpert die gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstehende subjektivistische Schule, die eine Renaissance der liberalen ökonomischen Lehre bedeutet. Sie versucht mit ihrem Begriffsgebäude, dessen Dreh- und Angelpunkt das Bedürfnis und dessen subjektive Bewertung ist, nicht allein die Sphäre der Wirtschaft sondern auch die des sozialen Lebens zu durchdringen. Dem Charakter dieser Theorie gemäss muss demnach das staatswirtschaftliche Phänomen auf die subjektiven Bedürfnisse der Gesellschaftsmitglieder zurückgeführt werden.

E. Sax nimmt mit seiner „Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft" die Reduktion vor und fügt damit seiner Meinung nach die kollektiv wirtschaftlichen Vorgänge in eine geschlossene Theorie der Privatwirtschaften ein. Bei dieser Theorie fällt vor allem auf, dass man die so erfolgreiche Methodik der Naturwissenschaften auf die der

239) A. Schäffle, vgl. Grundsätze, a. a. O., S. 75 ff.

Wirtschaftswissenschaften überträgt. Die hierdurch bedingte exakte Methode, die wiederum exakte Gesetze zeitigt, geben den Rückhalt, auch die Erscheinungen der wirtschaftenden Zwangsverbände mit den gesicherten Ergebnissen der exakten Theorie zu durchdringen. Die politische Oekonomie umfasst so beide nun gleich zu achtende Teile, einmal die Theorie der Privatwirtschaft, zum andern die der Staatswirtschaft. Beide stehen unter einem und demselben Gesetz: „Die Einfachheit der Lösung ist eine Bürgschaft ihrer Richtigkeit. Alles Sein ist auf wenige einfache Agentien in deren kausalen Verknüpfung zurückzuführen, und der Fortschritt der Wissenschaft besteht darin, die kausalen Verbindungen blosszulegen, welche die zusammengesetzten Erscheinungen ergeben. Der Apfel fällt vom Baume und die Sterne bewegen sich nach einem und demselben Gesetz, dem der Gravitation. Ein Robinson und ein Hundert-Millionen-Reich befolgen bei ihren wirtschaftlichen Handlungen ein und dasselbe Gesetz: das des Wertes" 240).

Die Grundsätze der Steuerpolitik, die einst als subjektive Aussagen, die Spannung zwischen dem Sein und dem Sollen verkörpert haben, müssen sich ebenfalls dieser Gesetzmässigkeit beugen. Denn jedes Eingreifen und Verändern des naturgesetzlichen Ablaufs der wirtschaftlichen Handlungen wird nur schädlich wirken, im übrigen aber wirkungslos bleiben. Im Grunde genommen kann ein Gegensatz zwischen Sein und Sollen überhaupt nicht bestehen 241). Wenn steuerpolitische Grundsätze im Sinne eines Eingreifens aufgestellt werden, dann nur in Hinsicht auf die Wegräumung aller Hindernisse, damit sich das auswirken kann, was im Bereich der reinen Theorie gilt.

Die Ausstrahlung der Gesetzmässigkeit des Wertes führt zu einer völligen Negierung jedes überindividuellen staatlichen Lebens.

Der Zentralpunkt Wert weist auf das Individuum, auf die subjektive Wertung hin. In allen Dingen sind also der Einzelne und seine Bedürfnisse letzte Instanz. Denn „nicht das Abstraktum Staat kann Zwecke setzen, empfinden und handeln, sondern nur die konkreten beseelten Individuen, seine Elemente vermögen dies" 242). Entkleidet man den Staat der Mystik der Persönlichkeit oder gar des Organismus, so erkennt man klar, dass das Subjekt Staat nichts anderes als die Summierung der in einem konkreten Staatsverband vereinten Menschen darstellt, dass er sich nur „aus einer Vielheit von Menschen zusammensetzt, die sich unter gewissen Voraussetzungen zu einem Gesamthandeln gegenüber Einzelnen aus ihrer Mitte bestimmt finden" 243).

Bedürfnisse eines ausser den Individuen existierenden Gemeinwesens gibt es nicht, und doch sind „kollektivistische Bewusstseinsregungen, Bewusstseinszustände der Gemeinschaft bezüglich der Gebundenheit ihrer konkreten Lebenszwecke gegenüber den Dingen der Aussenwelt" 244), also Kollektivbedürfnisse, vorhanden.

---

240) E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, S. 308.
241) Das versucht Sax in „Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie", S. 84 ff., nachzuweisen. Eine nähere Erörterung darüber gehört nicht hierher.
242) E. Sax, a. a. O., S. 192.
243) E. Sax, Die Wertungstheorie der Steuer, in Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Soz. pol., S. 193.
244) E. Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 179.

„Die einzelnen Kollektivlebenszwecke in dieser Bedingtheit sind die Gemeinbedürfnisse im objektiven Sinne des Wortes, die entsprechend physischen Vorgänge in den kollektivistisch verbundenen Individuen, die Kollektivbedürfnisse im subjektiven Sinn" 245). Das Gesamtbedürfnis eines jeden Menschen setzt sich also aus zwei Teilen zusammen, aus einem Individual- und aus einem Kollektivbedürfnis. Die Zurückführung der Staatstätigkeiten auf die Kollektivbedürfnisse des Individuums, die wiederum in Koordination zu den eigentlichen Individualbedürfnissen stehen, befriedigt Sax mit Recht nicht. So nimmt er denn an, dass die Individuen als Glieder einer Vielheit von Menschen die genannten Bedürfnisse haben, sich die Lebenszwecke aber als Gesamtheit setzen. „Sie entstehen nur für die Individuen, weil, resp. also wenn und soweit der Verband in den sie eingegliedert sind, sich bestimmte Zwecke setzt" 246).

Das Besondere am Staatscharakter aber, der Zwang, lässt sich auch in der Art und Weise wie Sax vorgeht, nicht einfach wegleugnen. „Soweit nun die tatsächliche – eventl. durch Zwang vermittelte – Anteilnahme des Einzelnen an dem Leben der Gesamtheit reicht, tritt die ökonomische Bedingtheit der betreffenden Zwecke im Bereiche seiner Lebensführung zutage, und hat er somit in der Reihe seiner Bedürfnisse neben den Individualbedürfnissen gewissermassen den entfallenden Anteil an Kollektivbedürfnisse zu verzeichnen" 247).

Sax führt den Beweis, dass die öffentlichen Abgaben ebenfalls eine Erscheinungsform des allgemeingültigen Wertgesetzes sind, indirekt durch. Durch den Vergleich der staatswirtschaftlichen Vorgänge, die Teile des grossen Systems der Staatstätigkeit sind, mit privatwirtschaftlichen, kommt er zu der Annahme, dass auch bei den öffentlichen Abgaben „die Gesetze des Wertes beachtet werden müssen, wenn nicht antiökonomisch gehandelt und damit dem bezüglichen Wirken des Staates der Boden entzogen werden soll" 248). Der Beweis ist aber letzthin nur eine Behauptung: „Das einzelne Mitglied des Verbandes widmet den Gemeinbedürfnissen, welche zugleich pro rata seine Bedürfnisse sind, diejenigen Güter, deren Wert je nach seinem individuellen Bedürfnisstande und Besitzstande von den zurückstehenden Individualbedürfnissen abgeleitet ist, indem dieselben aus seiner Privatwirtschaft austreten und von den Organen des Kollektivlebens dem Gemeinzwecke zugewendet werden" 249).

Die Ermittlung der Steuerhöhe führt Sax auf zwei Wege durch. Die konkrete absolute Höhe der Steuer jeder Einzelwirtschaft wird wie folgt bestimmt:

Bei Gleichheit der Bedürfnisstände und Ungleichheit der Besitzstände widmen die Wirtschaftssubjekte den Bedürfnissen eine verschiedene Gütermenge. Der Intensitätsgrad der Bedürfnisempfindungen ändert sich nicht im proportionalen Verhältnis zur Zunahme des Besitzstandes sondern im progressiven Mass. Hieraus folgt, dass die Einzelnen mit Zunahme des Güterbestandes progressiv Güter für die Kollektivbedürfnisse zur Verfügung haben. Für die Praxis genügt die

245) E. Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 179.
246) ebenda, S. 192.
247) E. Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 193.
248) ebenda, S. 299.
249) ebenda, S. 302.

Berücksichtigung nach weiten Wichtigkeitsgraden, die summarische Schätzung der Stärkegrade. Die Unterscheidung in vier Gruppen von Bedürfnisgraden, die zwischen dem Existenz- und Luxusbedürfnis liegen, zeigt, dass eine Güterabgabe bei der untersten Gruppe (physisches Existenzminimum) unmöglich ist, weil hier der Stärkegrad unendlich ist und der physische Lebensprozess bei Nichtbefriedigung aufhören muss.

„Die Konsequenz des geschilderten Sachverhalts ist, dass von dieser einen Seite der Wertung aus die Anteilnahme an den Kollektivbedürfnissen, welche überhaupt erst bei einem Güterbesitze erfolgen kann, der das physische Existenzminimum übersteigt, sich von da ab in der Ueberweisung von Quoten des Güterbesitzes der Privatwirtschaften äussert, die im Verhältnis zur steigenden Grösse der Güterbestände, denen sie entnommen, in einer Progression bis zu einer gewissen Höhe anwachsen". 250)
Die Ungleichheit der Bedürfnisstände und Gleichheit der Güterstände führt ebenfalls zur Ungleichheit der Anteilnahme an den Kollektivbedürfnissen, da bei Verwendung gleicher Gütermengen auf die kollektiven Bedürfnisse die Teilnahme am Gesamtbedürfnis ungleichmässig wird. Das aber widerspricht dem Wesen des echten Kollektivbedürfnisses. „Es werden demgemäss von Personen mit verschiedem individuellem Bedürfnisstande ungleiche Gütermengen für Kollektivzwecke beansprucht und zwar in dem Masse ungleiche, dass ihnen dieselben gleich werten" 251). Ferner sollen auch die Güterquanten, die den Kollektivbedürfnissen zugeführt werden, so bemessen sein, „dass jedes Wirtschaftssubjekt nach dem tatsächlichen Stande des Individualwertes innerhalb seines Bereiches das Seinige ebenso hoch wertet, wie jedes andere die von ihm eingeforderten Güter" 252). Uebersetzt man diese Wertung als Lastempfindung oder Schwere des Opfers, so bleibt von Sax' Bemühungen nichts übrig als die alte Opfertheorie, als der „erste wissenschaftliche Realisierungsversuch der Gleichheitsidee".

Die absolute Höhe der Gesamtsteuer wird durch die Auflösung des bisher als Einheit betrachteten Kollektivbedürfnisses ermittelt. Sax fragt nun: „Inwieweit trägt der Einzelne zur Befriedigung jedes dieser differenten Gemeinbedürfnisse ökonomischer Weise bei?" 253). Seine Antwort lautet: „Niemand nimmt an der Güterbeschaffung für Kollektivbedürfnisse minderen Grades teil, als der Stärkegrad desjenigen Bedürfnisses ist, von welchem sich der Individualwert der konkreten Wirtschaft ableitet" 254).

Ein Beispiel verdeutlicht diesen etwas unklaren Satz: Das Kollektivbedürfnis sei nicht notwendig sondern bedeute eine „blosse äusserliche Zier", es sei im zehnten Grade der Intensität. In diesem Falle kann ökonomischerweise nur das Wirtschaftssubjekt an der Beschaffung dieser Güter teilnehmen, das über Güter für Bedürfnisse dieser Intensität verfügt, bei dem also nicht die Güter schon absorbiert worden sind

250) E. Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 512 f.
251) Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 514 f.
252) ebenda, S. 515 f.
253) ebenda, S. 515 f.
254) ebenda, S. 515 f.

durch die Individualinteressen vorangehender Intensitätsgrade und durch den Anteil an Kollektivbedürfnissen ebenfalls höherer Stärkegrade.

Als Ergebnis für das Steuerverfahren ergibt sich: Die Steuer muss im Ganzen und im Einzelnen „ökonomisch" richtig verteilt werden. Die Bemessung der Steuer mit Rücksicht auf das individuelle Ausmass der Steuer soll so sein, „dass jedes Wirtschaftssubjekt nach dem tatsächlichen Stande des Individualwerts innerhalb seines Bereiches das seinige Ausmass ebenso hoch wertet wie jedes andere die von ihm geforderten Güter" 255). In die Praxis übersetzt bedeutet diese Feststellung: Die progressive Besteuerung des wirklichen Einkommens, Freilassung des Existenzminimums, Berücksichtigung der besonderen, die Leitungsfähigkeit herabmindernden Verhältnisse und die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens.

Diese Forderungen der richtigen „ökonomischen" Steuer bedeuten nichts Neues. Ihre exakte Begründung durch die Auffassung der Steuer als Wertungsvorgang steht die Tatsache gegenüber, dass sich die staatswirtschaftlichen Vorgänge vom Individuum allein aus nicht begründen lassen. Die Unmöglichkeit der Uebertragung rein ökonomisch theoretischer Erklärungswege aus dem Gebiete der individualistischen Privatwirtschaft auf das Gebiet gemeinwirtschaftlicher Einnahmebeschaffung hat der zur gleichen Schule wie Sax gehörende v. Wieser eingesehen, der sagt, dass die Bedürfnisse des Staates sich nicht wie die der Privatwirtschaft wirtschaftlich kontrollieren lassen. Vielmehr ist das Maas der Staatsaufwendungen zu einem guten Teil von Tatsachen bestimmt, die unkontrollierbar sind.

Sax selbst versucht jedes politische Moment seinen Gedankengängen fernzuhalten, trotzdem gibt gerade er das Fundament für die wirtschaftspolitische und damit auch finanzpolitische Doktrinbildung einer Reihe von Vertretern des Grenznutzengedankens, die das Walten des Wertgesetzes im Gemeinschaftsleben nicht als schon herrschend konstatieren, sondern die zugleich die Organisation der Willensbildung der öffentlichen Wirtschaft so gestalten wollen, dass die Einzelwirtschaften durch Grunznutzenerwägungen Art und Umfang des Kollektivbedarfs bestimmen.

2. Kapitel:

Die Grundsätze der Steuerpolitik im Sinne der werttheoretischen Steuerlehre.

Sieht man von der besonderen Haltung des Italieners Mazzola ab, der in dem Staat allein nur einen Produktionsakt sieht, „der im Verein mit der privatwirtschaftlichen Produktion die individuellen Güter – andere gibt es nicht –, die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse als ihr alleiniges Produkt anstrebt" 256), so findet man bei den übrigen Hedonisten die Auffassung, dass der Staat eine Produktions-

255) Sax, Grundlegung, a. a. O., S. 537.
256) Mazzola: I dati scientifici della finanza publica, Roma 1890, lehnt die Trennung bezw. Spaltung des Bedürfnisses des Einzelnen in Kollektiv- und Individualbedürfnis ab, denn das Bedürfnis beibe stets individuell. Zit. nach Wicksell, Finanztheoretische Untersuchungen. Jena 1896, S. 97.

und Konsumtionswirtschaft ist, die auf Grund von individuellen Entscheidungen öffentlich Güter und Leistungen erzeugt und verbraucht. Die Wertung dieser öffentlichen Güter, die sowohl materielle als auch immaterielle Formen annehmen können, richtet sich nach ökonomischen Wertbegriffen, also auch nach den Gesetzen Gossen's, bestimmter ausgedrückt, nach den Grenznutzengesetzen. Der Nutzen der öffentlichen Güterkategorien nimmt also in seiner Intensität bei zunehmender Sättigung mit diesen Gütern ab, so dass der Wert eines bestimmten öffentlichen Gutes durch den geringsten Nutzen, den Grenznutzen, den „final or marginal degree of utility" bestimmt wird, durch den Nutzen, den die letzte Teilquantität dieses Gutes dem Individuum bei seiner Bedürfnisbefriedigung noch gewährt.

> „Der Wert der öffentlichen Güter für die einzelnen Gesellschaftsmitglieder bestimmt in letzter Linie die Quantität, die von jeder Güterkategorie produziert und konsumiert wird" 257).

Die Anteilnahme an den öffentlichen Gütern und Leistungen ist ein individuelles Tauschgeschäft. Auf der einen Seite steht der Staat als Produzent dieser Güter und Leistungen, auf der anderen steht die Gesamtheit der Steuerzahler. Um die „Waren des Staates erwerben zu können, zahlen die Individuen den Preis dieser Ware, nämlich die Steuer. Der Preis der öffentlichen Güter, der zugleich darüber aussagt, in welchem Zusammenhang die Höhe der Steuer mit dem Nutzen, den die öffentlichen Leistungen den Einzelnen bereiten, steht, muss mit dem Grenznutzen dieser Güter übereinstimmen.

> Mazzola: „Immer ist der Grenznutzen der öffentlichen Güter gleich ihrem Preis" 258).
> Lindahl: „Wenn die Steuerträger bei Ausübung des Besteuerungsrechts alle in gleicher Weise ihre ökonomischen Interessen geltend machen könnten, würde der finanzwirtschaftliche Prozess darin resultieren, dass jedes Individuum so grosse Steuern zu entrichten hätte, wie sie seiner Schätzung der Staatsleistung entsprechen" 259).

In dem letzten Zitat liegt die Neufundierung des Interesseprinzips, des bekannten Prinzips der Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung. Sein Geltungsbereich und seine Verwendbarkeit werden einerseits durch den Begriff des Grenznutzens und des subjektiven Wertes, anderseits durch die Verbindung mit der Steuergewalt des demokratischen Staates ausgedehnt.

Die politische Ausgestaltung des Interesseprinzips vollzieht der Schwede Wicksell. Für ihn ist es weniger ein Prinzip als vielmehr eine Methode, „um das Mass der Gerechtigkeit, welches sich in Sachen der Besteuerung überhaupt erreichen lässt, auch effektiv zu sichern" 260).

In dem Staat, in dem die Beseitigung der ständischen Struktur der Gesellschaft durchgeführt worden ist, in dem die rechtliche Gleichstellung, die grösstmöglichste Freiheit sowie das ökonomische Gedeihen und friedliche Zusammenwirken aller gegeben ist, ist die Be-

257) E. Lindahl, Die Gerechtigkeit in der Besteuerung, Lund 1919, S. 78.
258) Mazzola, zit. nach Wicksell, a. a. O., S. 99.
259) E. Lindahl, a. a. O., S. 94.
260) K. Wicksell, a. a. O., Ueber ein neues Prinzip der Besteuerung, Vorwort, S. VI.

schränkung der Staatstätigkeiten und der Staatsausgaben nicht notwendig. Bei dem stetigen Fortschreiten der parlamentarischen und demokratischen Form des öffentlichen Lebens wird das Interesse der Individuen durch das Prinzip „der relativen Einstimmigkeit und Freiwilligkeit der Steuerbewilligung" gewahrt. Das Parlament, die wahre Vertretung sämtlicher im Volke befindlichen Interessengruppen 261), entscheidet über zweierlei 262):

1. Die Staatsausgabe muss an und für sich auf eine für die ganze Gesellschaft nützliche Tätigkeit abzielen, und sie wird als solche vom Parlament ausdrücklich anerkannt. Ist dies nicht oder nur teilweise der Fall, dann kann man diese Ausgabe nicht mehr zu den Kollektivbedürfnissen rechnen, denn „es scheint doch ein handgreifliches Unrecht zu sein, wenn jemand zur Kostendeckung von Massregeln herangezogen würde, die sein wohlverstandenes Interesse nicht nur fördern, sondern denselben vielleicht schnurstracks zuwiderlaufen". 263)

2. Abwägen des voraussichtlichen Nutzens gegen das erforderliche Opfer. Diese Frage hängt von der Verteilung der Kosten, die in keinem Fall von vornherein gegeben sein darf, ab. Ausschlaggebend ist letzten Endes, dass alle dabei gewinnen und dass niemand übervorteilt wird. Jeglicher Zwang und Druck von aussen auf die Volksvertretung ist von Uebel. Sie sind nur durch offenbare Notwendigkeit gerechtfertigt, die aber nie vorhanden ist, weil jemand, der schon einen vorteilhaften Tausch gemacht hat, natürlich gern noch billiger davonkommen will. Für die nicht zur Geltung kommenden Interessen steht dafür stets der Ausweg der Privatinitiative offen, denn sobald „eine allgemeine Aufgabe sich eines hinreichend allgemeinen Interesses erfreut, werden die Mittel und die Organe zu ihrer Erfüllung nie fehlen. 264) So lassen sich nach Ansicht Wicksells fast sämtliche Staatstätigkeiten durch private ersetzen, angefangen von der Schutz- bis zu der richterlichen Funktion.

Die Konsequenzen, die Wicksell aus diesem Prinzip für die Betrachtung der Steuer zieht, sind dieselben wie die, zu denen eine völlig andere Staatsauffassung ebenfalls schon gekommen ist. Die Steuer hört auf eine Bürde zu sein, sie wird als Mittel betrachtet, „der Gesamtheit im allgemeinen und jeder Klasse derselben im besonderen Vorteile zu bereiten, die sonst nicht zu erreichen wären . . . Jedes Mitglied der Gesellschaft hätte das frohe Bewusstsein, dass die Güter, welche seiner Privathaushaltung entzogen werden, lediglich für Zwecke bestimmt sind, deren Nutzen er anerkannt und für deren Erfüllung er folglich ein wirkliches Interesse hegt." 265) Also auch hier, wie schon in der Romantik, findet man den frohen Steuerzahler. 266)

E. Lindahl, der Schüler Wicksells, ist der eigentliche Grundsatzaufsteller der Steuerpolitik im werttheoretischen Sinne. Gerade sein

261) Wicksell, a. a. O., S. 115, Anm. 1.
262) ebenda, S. 110.
263) K. Wicksell, a. a. O., S. 112.
264) ebenda, S. 114.
265) K. Wicksell, a. a. O., S. 125.
266) Allerdings erscheint es m. E. leichter zu sein, die Steuer zu popularisieren und sie dem von persönlichen Erwägungen ausgehenden Individuum damit notwendig erscheinen zu lassen, als mit einer wissenschaftlichen Begründung die Notwendigkeit zu beweisen.

Versuch des Zuendedenkens der werttheoretischen Begründung der Grundsätze der Steuerpolitik beweist aber, dass der von Sax eingeschlagene Weg im luftleeren Raum theoretischer Phantasien endet.

Gerechtigkeit – wie oft hat dieser bedeutende, aber dennoch nichtssagende Begriff als Ausgangspunkt der steuerpolitischen Grundsatzaufstellung gedient – ist auch bei Lindahl als oberstes Steuerprinzip zu finden. Sie steht an der Spitze aller Steuerprinzipien, weil die Forderung der Verwirklichung der Gerechtigkeit dem Rechtsgefühl der Menschen entspringt und deshalb absoluter Natur ist. „In dem Begriffe Recht liegt die Regulierung gewisser persönlicher Rechte, und die Forderung nach Gerechtigkeit bedeutet deshalb auch, dass die vorhandenen Konflikte in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechten gelöst werden sollen." 267) Die Verwirklichung der Gerechtigkeit der Besteuerung setzt, ganz gleich, aus welchem Blickwinkel man die Frage beurteilt, die Gerechtigkeit der gegebenen Einkommens- und Vermögensverteilung voraus. Da Wicksell die Ungerechtigkeit der gegebenen Eigentumsordnung schon eingesehen hat, 268) versucht Lindahl die Forderung seines Lehrers: „Den sozialen Gegensatz zwischen den Klassen zu mildern und allmählich aufzuheben, wird gewiss eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft sein" theoretisch Ausdruck zu verleihen durch das Prinzip der Konfiskation. Mit Hilfe des Zwangsbesteuerungsprinzips auf dem Wege der Konjunktur-, Erbschaftsbesteuerung und einmaliger Vermögensabgaben wird aus einer ungerechten Eigentumsordnung eine gerechte gemacht.

> Der vorsichtige v. Wieser glaubt allerdings, dass „der Schlüssel, um die Interessen von Personen, die sich in den verschiedenen Vermögenslagen befinden, auf ein gemeinschaftliches Mass des Vorteils zu reduzieren, von der Theorie noch nicht gefunden worden ist". (Der natürliche Wert, S. 232). Auch Lindahl findet ihn nicht, denn letzthin kommt nur zweierlei durch seine Geste zum Ausdruck: einmal versucht der Liberalismus seinen politischen Grundsatz der Gleichheit aller auch als Ausgangspunkt einer anscheinend wissenschaftlichen Theorie zu setzen, zum andern soll dem vom Klassenkampf beseelten Marxismus das Wasser durch eine Sozialisierung auf liberalem Boden abgegraben werden. Der sozialistische Erbschaftssteuervorschlag E. Rignano's, der die wirtschaftliche Demokratisierung zum Ziele hat, liegt in der gleichen Ebene wie die liberalen Meinungen Wicksells und Lindahls. (E. Rignano, Zur Frage der wirtschaftlichen Demokratisierung, Arch. f. Soz. Wissensch. u. Soz. pol. 50. Bd., Tübingen 1923, S. 222–229.)
>
> Da nach der Meinung Wicksells und Lindahls an schon anerkannten Besitzrechten nicht gerüttelt werden darf, so bleibt allein die Erfassung der unverdienten Vermögenszunahmen übrig. Diese Einschränkung macht den Ausgangspunkt aber illusorisch.

Die Höhe der Steuer für den Einzelnen richtet sich, eine gerechte Einkommensordnung vorausgesetzt, nach dem Interessenprinzip, während das Prinzip der Leistungsfähigkeit erst als Steuermaxime zweiter

267) E. Lindahl, a. a. O., S. 8.
268) K. Wicksell, a. a. O., S. 159.

Ordnung Verwendung findet. Eine genaue theorethische Bestimmung der subjektiven Steuerpflicht erhält man nach Meinung Lindahls dann, „wenn die Grösse des individuellen Interesses mit der höchsten Geldsumme gemessen wird, auf die das Individuum unter gegebenen Umständen für seinen Vorteil bereit ist zu verzichten". 269) Allerdings beruht diese individuelle Wertschätzung auf anerkannten theoretischen Prinzipien, sie ist keineswegs schrankenlos. Neben die subjektive Steuerpflicht tritt noch die objektive, die durch das Kostenprinzip einerseits, d. h. die Leistung des Individuums richtet sich nach den von ihm verursachten Kosten oder nach den ihm vom Staat bereiteten objektiven Vorteilen, anderseits durch das Prinzip der Leistungspflicht, die sich nach subjektiven Vorteilen individuell berechnet, massgebend bestimmt wird.

Die Realisierung und Sicherung der theoretischen Prinzipien, vor allem das Interesseprinzips, kommen in den praktischen Prinzipien Lindahls zum Ausdruck.

1. Das Prinzip der Selbstbesteuerung durch den Steuerträger: Es wird in die Wirklichkeit durch das parlamentarische Steuerbewilligungsrecht umgesetzt. Dieses Prinzip, das weit besser auf der Grundauffassung der Werttheorie aufgebaut wird, – jeder Einzelne ist kraft seiner Kollektivempfindungen selbständiges finanzielles Subjekt –, beruht bei Lindahl auf dem Glauben, dass die Methoden der radikalen parlamentarischen Demokratie mit ihrer freien Diskussion, ihren Abstimmungen und Wertungen nicht nur das politisch Richtige sondern auch das ökonomisch Wahre ergeben.

2. Die Auswirkungen des Kostenprinzips spielen nur bei den Gebühren eine Rolle, fallen aber aus dem Rahmen der Steuerpolitik heraus.

3. Das Steuerverteilungsprinzip: Zwei Faktoren bestimmen die gerechte Verteilung:

a) das Prinzip der objektiven Vorteile, wobei es sich um unmittelbar objektive Vorteile für den Einzelnen durch den Staat handelt, z. B. um die Vermehrung des Privateigentums durch den Gebrauch oder den Genuss der öffentlichen Güter. Die Gegenleistungen der Staatsbürger für diese objektiv bestimmbaren Vorteile sind die Real- oder Objektsteuern. Die Rechtfertigung dieser Steuern geschieht mit dem Hinweis, dass die Staatsleistungen als Produktionsfaktoren mit ertragerhöhender Wirkung an dem Wirtschaftsprozess der Steuerträger beteiligt sind, ihnen somit direkte objektive Vorteile schaffen, so dass die Ertragssteuern als staatliche Produktionssteuern, als ein Anteil am nationalen Reinertrage der Produktion zu betrachten sind;

b) das Prinzip der subjektiven Vorteile, das durch die Leistungsfähigkeit im Sinne der Opfergleichheit seinen Inhalt erhält. Die Leistungsfähigkeit ist der Ausdruck für die Geldsumme, die das Individuum an Steuern entrichten kann, ohne dass ein gegebenes Opfer überschritten wird. Dieses Prinzip findet überall da seine Anwendung, wo eine Zurechnung im Sinne der objektiven Vorteile nicht möglich ist 270).

269) Lindahl, a. a. O., S. 168 f.
270) E. Lindahl, a. a. O., S. 169 f.

Führt man die Grösse des Geldopfers auf die Grösse der aufgeopferten Bedürfnisbefriedigung, auf die individuelle Wertung des zu Gunsten der Steuer entgangenen Genusses zurück, so kommt man zur werttheoretischen Begründung und Formulierung der Steuerprogression. Die Grösse der individuellen Leistungsfähigkeit steht im umgekehrten Verhältnis zu der aufgeopferten Bedürfnisbefriedigung, d. h., je weniger intensiv die Bedürfnisse sind, die als Steuer geopfert werden sollen, einen umso höheren Betrag kann der Steuerpflichtige zahlen, ohne ein gegebenes subjektives Opfer zu überschreiten.

An diesem Punkt begegnen sich zwei Richtungen, einmal die schwedische, die vor allem auf Sax beruht, zum andern die englische Richtung, die der These J. St. Mills vom gleich grossen Opfer durch Grenznutzenerwägungen eine neue Form gibt. 271)

> „The minimum amount of repression (or check to the growth of wealth) is secured by imposing an equal sacrifice on all members of the community, but the minimum amount of sacrifice is secured by collecting the whole tax from those few incomes which have the lowest final utility" 272).

Der Ausgangspunkt ist das Prinzip von der Maximierung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens. Hieraus ergibt sich die Folgerung, dass die hinreichende Besteuerung der grossen Einkommen bis herab zu einer noch zu bestimmenden Grenze allein das Aufkommen der Gesamtsteuerlast garantiert, so dass alle Einkommen unter diesem Niveau unbesteuert bleiben können.

> „Other things being equal, the absorption of a pound from a rich man strikes at much less urgent wants, and, therefore, causes much less suffering and real sacrifice, than the absorption of a pound from a poor man. It follows that the aggregat amount of sacrifice involved in providing any given revenue would be at a minimum if the whole of the funds required were lopped off the few largest incomes enjoyed in the country" 273).

Die Idee des abnehmenden Grenznutzens des Einkommens wird in dieser Weise bis zu Ende gedacht 274). Das Niveau, das ausschlaggebend für die Besteuerung bezw. Nichtbesteuerung ist, das für die Einkommen, die über dem Niveau liegen, die Konfiskation des überschreitenden Betrags durch die Steuer bedeutet, wird durch die Erfordernisse des Staates bestimmt. Tritt nach der Konfiskation eine vielleicht nur kleine Erhöhung der Gesamtsteuerlast ein, so bedeutet dieser Vorfall für jeden Einzelnen einen gleich grossen absoluten Opferzuschuss. Das Prinzip der „Gleichheit der marginale Teile des Steueropfers" ist somit gewahrt.

Die Praxis aber verlangt Modifikationen, denn eine solche starke progressive Steuer wird Spar- und Unternehmertätigkeit usw. vernichten. Der Ausweg verlangt eine Bilanz derart, dass die maximale An-

---

271) Die bekanntesten Vertreter dieser Richtung sind T. N. Carver, The Ethical Basis of Distribution and its Application to Taxation in annals of the American Academy of Polit. & Soc. Science. Bd. VI, 1895 und S. F. Y. Edgeworth, The Pure Theorie of Taxation in Economic Journal, Vol. VII. 1897.

272) Carver, a. a. O., S. 556.

273) Edgeworth, Papers relating to political economy. Bd. 3. London 1925.

274) Hans Peter, Das Problem der Gerechtigkeit und die Theorie der Steuerverteilung. In F. A., n. F. Bd. II, S. 41–59: „Niemand soll eine Mark bezahlen, solange der Nutzen, den er damit opfert, grösser ist als der subjektive Nutzen einer Mark, über die ein anderer noch frei verfügen kann" (S. 47).

wendung der Theorie vom „minimum sacrifice" dem Minimum schädlicher Wirkungen auf die Produktion gegenübergestellt wird. Den Saldo kennzeichnet Myrdal treffend:

> „Das Ganze mündet also in eine unlösbare und unbestimmte Gleichung mit einer Maximal- und Minimumbedingung, die von einander nicht unabhängig sind". 275)

Nicht allein die praktische Durchführung erweist die Unmöglichkeit der Steuerprogression auf werttheoretischer Basis,

> Die Gliederung des Einkommens ist in fast allen Ländern so, dass die hohen Einkommen nur einen Bruchteil der Gesamteinkommen darstellen, so dass eine Mitbesteuerung der mittleren und kleineren Einkommen allein die Sicherheit der Deckung des Staatsbedarfs bedeutet.

nein, auch theoretisch lässt sich nachweisen, dass die Begründung der Steuerprogression in keiner Weise als ein Ergebnis der exakten Theorie, sondern als eine politische Folgerung zu werten ist.

Ebensowenig wie das Prinzip der objektiven Gleichwertigkeit die proportionale Besteuerung rechtfertigt – sie geht von der Voraussetzung aus, dass jeder Staatsbürger allgemeine öffentliche Güter in Proportion zu seinem Einkommen verbraucht, indem sie den Staat im Sinne der Privatwirtschaft auffasst, in der es dank des freien Wettbewerbs nur einheitliche Preise gibt, vergisst dabei aber, dass der Staat als Monopol- und Zwangswirtschaft sehr wohl eine Politik der vielfältigen Preise treiben kann – gelingt es dem Prinzip der subjektiven Gleichwertigkeit, die progressive Besteuerung zu rechtfertigen. Auch ihr Ausgangspunkt, dass bei einem gegebenen Einkommen der Besitzer dieses Einkommens jeden weiteren Teil oder jede weitere Dosis geringer als die vorausgegangene wertet, ist eine axiomatische Formulierung. Die Beobachtung des Einkommensverbrauchs verlangt eine ebenso grosse Beachtung des Einkommenserwerbs. Hierbei zeigt sich nämlich, dass in den meisten Fällen jeder weiter zu erwerbende Teil des Einkommens unter dem Gesetz der steigenden Opfer steht. Die Hervorbringung einer neuen Dosis Einkommen erfordert eine erhöhte Anstrengung für den Erzeuger, damit gleichzeitig ein steigendes subjektives Opfer. Die Aufgabe der exakten Theorie muss es sein, den Punkt zu finden, an dem der Einkommensträger sein Gleichgewicht findet und haltmacht, wo das Opfer sich mit dem zu erwartenden Nutzen ausgleicht. „Innerhalb dieser Grenze", so folgert Viti de Marco, „ist aber nicht erkennbar, warum der Reichere, dessen Produktionstätigkeit von ihm steigende Opfer verlangt, geneigt sein soll, von den weiteren Dosen seines Einkommens steigende Steuersätze zu bezahlen. Die Beziehung, die zwischen den abnehmenden Genüssen und den entsprechend zunehmenden Gestehungskosten besteht, weist eher auf den Gedanken der proportionalen als auf den der progressiven Besteuerung" 276).

Ein weiterer Punkt, den die exakte Theorie bei ihrem theoretischen Bemühen um die Begründung der Steuerprogression zu berücksichtigen vergisst, ist das Verhältnis zwischen der subjektiven Grenzbewertung des Einkommens und der der öffentlichen Leistungen. Die Annahme,

---

275) Gunnar Myrdal, Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, übers. v. G. Mackenroth, S. 263. Berlin 1932.

276) A. De Viti de Marco, Grundlehren der Finanzwirtschaft, Tübingen 1932. S. 119 f.

dass der Steuerpflichtige aufeinanderfolgende Einheiten seines Vermögens und Einkommens absteigend bewertet, lässt den Schluss zu, dass er dieselben Erwägungen bei aufeinanderfolgenden Einheiten öffentlicher Leistungen hat. Das Endergebnis aller Einwände fasst ein Satz Viti de Marcos zusammen :

„Der Grundsatz, wonach das reichere Mitglied der Gesellschaft zu Gunsten der wenig erzeugenden bedürftigen Mitglieder einen Teil seines Einkommens beitragen muss, der kraft Gesetzes danach trachtet, die von Natur aus verschiedenen Individuen gleich zu machen und ihre Einkommen und Bedürfnisse in einem gewissen Masse gleich macht, hat mit der Theorie der subjektiven Bewertung nichts zu tun. – Vielmehr ist er rein politischer" 277).

3. TEIL :

DIE STEUERPOLITISCHE GRUNDSATZGEBUNG DER GEGENWART.

1. Abschnitt :

Die Ausmündung des Liberalismus in der „wertfreien" Finanzwissenschaft.

1. Kapitel :

Die Voraussetzungen für den Versuch der Begründung einer „wertfreien" Finanzwissenschaft : Die politische, wirtschaftliche und geistige Situation in Deutschland nach dem Weltkriege.

Die Geschichte der Grundsätze der Steuerpolitik erfährt durch den Weltkrieg eine Unterbrechung so, dass von einer wissenschaftlichen Nachfolge der werttheoretischen Richtung im steuerpolitischen Sinn nur mit einer Einschränkung gesprochen werden kann. Diese Einschränkung wird durch zwei Faktoren gekennzeichnet, die neben dem Erbe, das die subjektive Schule hinterlässt, bestimmend auf die finanzpolitische Literatur der Nachkriegszeit wirken. Diese beiden Faktoren sind es auch, die für das Verständnis des Versuches der Begründung einer „wertfreien" Finanzwissenschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Betrachtet man zuerst den materiellen Faktor, so ist darunter die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands nach Ausgang des Weltkrieges und der darauf folgenden Jahre zu verstehen. Vom Blickfeld der Steuerpolitik aus gesehen, kennzeichnet sich die politische und wirtschaftliche Situation in folgenden, kurz zusammengefassten Punkten, die auf Vollständigkeit natürlich keinen Anspruch erheben können.

1. Die Kriegswirtschaft fordert die Zusammenfassung sämtlicher Kräfte in der Hand der Zentralstelle, nämlich des Staates, als eine Folge der Notwendigkeit der Staatserhaltung. Die Unterordnung der privaten, auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichteten Interessen unter

277) A. De Viti de Marco, a. a. O., S. 123.

die Staatsziele verschiebt die Gesamtausrichtung der Wirtschaft : an die Stelle der Gesamtwohlfahrtssteigerung durch andauernde Erhöhung der Produktivität der Volkswirtschaft tritt die (unproduktive) Aufgabe der Vernichtung äusserer Feinde. Das Endergebnis ist, vom ökonomischen Gesichtspunkt aus betrachtet, eine völlig destruierte, ausgesogene, d. h. nur noch von der Substanz lebende und widerstandsunfähige Volkswirtschaft.

2. Die ungeheuren Kriegsausgaben, die Liquidation des verlorenen Krieges, die Tributforderungen der siegreichen Feindstaaten und die Wiederherstellung eines tragbaren Fundaments des Staates im Innern verursachen ein geradezu unfassbares Wachsen der Staatsausgaben.

3. Das hierdurch bedingte Wachsen der Steuerlast und des Steuerdruckes, unterstützt durch die steuerpolitischen Sozialisierungsversuche der politisch herrschenden Gruppe, stösst auf eine Privatwirtschaft, die einmal im Kampf um ihre Existenz steht, die durch das Eindringen der staatlichen Wirksamkeit in die privatwirtschaftliche Sphäre gefährdet ist, zum andern durch den völligen Schwund der Kapitalzuwachsquote und damit infolge Kapitalmangels nicht genesen kann.

4. Ist die wachsende Steuerlast vor dem Krieg durch das Wachsen des Realeinkommens der Volkswirtschaft mehr als aufgeholt worden, so treten nach dem Kriege die Gesetze vom abnehmenden Steuerertrag in Erscheinung. Die leistungsfähigen Privatwirtschaften versuchen mit allen Mitteln, dem Fangnetz des Steuerstaates zu entgehen. Die Steuerwiderstände und die Defraudationsquote wachsen und erhöhen damit die Steuerkosten. Die Zahl der Steuerpflichtigen vermindert sich und Zahl und Bedeutung der Steuerfälle sinken. Den steigenden Steuersätzen, der Ausdehnung der subjektiven und objektiven Steuerpflicht steht keine verhältnismässige Steigerung der Steuererträge gegenüber 278).

5. Der Gesamtzustand lässt den Glauben zu, dass der Zusammenbruch des Steuerstaates, des Staates, der seine Einnahmen aus den privaten Wirtchaften als Bezugswirtschaft entnimmt, bevorsteht.

Dieser politischen und wirtschaftlichen Lage muss Rechnung getragen werden. Allerdings nicht in der einseitigen und überspitzten Weise, wie es E. F. Pfau versucht. Den industriepolitischen Zweck der Steuer als den alleinigen anzusprechen, konnte nur unter dem Druck der wirtschaftlichen Situation der damaligen Zeit geschehen. Diese erzeugungspolitische Ausrichtung der Steuerpolitik gliedert sich in die Postulate der Rekapitalisierung der Industrie und der Rationalisierung des Erzeugungsprozesses. Beide Postulate werden praktisch verwirklicht, wenn der Steuerstaat „1) den produktiven Schichten der Gesellschaft Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit steuerlich möglichst erleichtert, 2) die produktivste Besitz- und Einkommensgruppierung steuerlich begünstigt, 3) die produktivste Verwendung der Arbeit, d. h. verbesserte Arbeitsmethoden steuerlich unterstützt und 4) die Auswanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte steuerlich hintanhält, resp. ihre Einwanderung fördert" 279).

278) Vgl. dazu W. Gerloff, Steuerwirtschaft und Sozialismus, Leipzig 1922, S. 6 ff.
279) E. F. Pfau, Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung. In Finanz- und Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 71, Stuttgart 1921, S. 23.

Der Aufbau der Wirtschaft erfordert die steuerliche Beachtung, die in den Grundsätzen Gerloffs und Pistorius' zum Ausdruck kommt. Der Grundsatz der „Erzeugungsfähigkeit" muss an erster Stelle stehen, betont Pistorius, und meint damit Voranstellung des volkswirtschaftlichen Gesichtspunktes „der tunlichsten Förderung oder doch Schonung der Gesamtwirtschaft als Einheit" 280). Für die steuerliche Betrachtung muss der Unterschied zwischen notwendigem und nützlichem Aufwand einerseits, unwirtschaftlichem und überflüssigem andererseits, zwischen erzeugendem und unfruchtbarem Vermögen von ausschlaggebender Wichtigkeit werden. So glaubt Pistorius, den Begriff der Leistungsfähigkeit durch den Grundsatz der steuerlichen Begünstigung der „Erzeugungsfähigkeit" ersetzen zu können 281).

Die Vollständigkeit des Verständnisses für den Versuch der Begründung einer „wertfreien" Finanzwissenschaft beruht noch auf einem zweiten Faktor, der durch die geistige Situation gekennzeichnet wird.

1. Die Herabziehung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien in die Leere parteipolitischer Programme, die Vermengung klassenegoistischer Gesichtspunkte mit steuerpolitischen Problemen müssen die Kritik jedes Wirtschaftswissenschaftlers hervorrufen.

2. Die politischen Machthaber sind in der materialistischen Geschichtsauffassung, in der realistischen Statstheorie so befangen, dass sie mit der ihnen zur Gestaltung übergebenen Staats- und Wirtschaftsordnung nichts anzufangen wissen. Der Marxismus, dessen Glaube in der Anschauung fusst, sämtliche Erscheinungen des menschlichen Lebens seien „Wirkung und Ueberbau wirtschaftlicher Ursachen und Verhältnisse", sieht in dem Staat nur den Gegensatz zweier Klassen: „Der Staat ist eine Rechtseinrichtung, einer besiegten Menschengruppe aufgezwungen durch eine siegreiche Menschengruppe, mit dem einzigen Zweck, die Herrschaft der ersten über die letzten zu regeln und gegen innere Aufstände und äussere Angriffe zu sichern. Die Herrschaft hat keine andere Absicht als die ökonomische Ausbeutung des Besiegten" 282). Der Staat ist ein Klassenstaat, so sagt das kommunistische Manifest, dessen politische Gewalt im eigentlichen Sinne die organisierte Gewalt zur Unterdrückung der anderen ist. So erklärt der Marxismus jede politische Massnahme, also auch die Steuerpolitik, von dem Gesichtspunkt des Klassengegensatzes aus. Die Verteilung der Steuerlast äussert sich einfach darin, dass die politisch-wirtschaftlich Stärkeren den politisch-wirtschaftlich Schwächeren die Steuern auferlegen. „Denn dem, der viel hat, wird viel gegeben, und dem der wenig hat, wird auch dieses genommen", zitiert spöttisch Loria aus Matthäus, der für ihn als ehemaliger Zöllner in Finanzfragen kompetent ist 283).

Die privilegierten und mächtigen Klassen haben es stets verstanden, ihre Macht zur Befriedigung ihres Egoismus auszunützen. So wandert die Steuerlast von dem Rücken des von dem Adel und Klerus

---

280) Pistorius, Die Einkommensteuerlüge, in Steuer und Wirtschaft, 3. Jg., Nr. 11, 1924, Stuttgart, S. 1286 ff., vgl. bes. S. 1314 f.

281) Vgl. dazu W. Gerloff, Steuerwirtschaft und Sozialismus: Die Verwirklichung des Höchstnutzungsprinzips in der Steuerpolitik deckt sich mit den Ausführungen Pistorius.

282) Oppenheimer, zit. nach O. Koellreutter, Grundriss der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933. Vgl. Fr. Oppenheimer, Syst. d. Soz. 2. Bd., Jena 1926, S. 15 f. und 179 f.

283) A. Loria, Die wirtschaftl. Grundlagen d. herrschend. Gesellschaftsordnung, Freibg. u. Leipzig, 1895, S. 167.

beherrschten Bürgers auf den des besitzlosen Arbeiters, der unter der Herrschaft der bürgerlichen Kapitalisten sein Leben fristet. Nicht allein der Egoismus, die „sacra auri fames" der wirtschaftlich Starken bestimmt diese Steuerverteilung, sondern auch "das Gesetz von der Erhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, das die Niederhaltung des Lohnes auf der möglichst tiefsten Stufe fordert" 284), bestimmen die Geschichte der Lastenverteilung. Die politische Geschichte beweist dieses Gesetz: So findet man sowohl direkte als auch indirekte Steuerbefreiungen der besitzenden Klassen bei Beginn des kapitalistischen Zeitalters und die Belastung des Lohnarbeiters durch indirekte Steuern. Immer ist die Niederhaltung des Lohnes das gegebene Ziel. Die Verlagerung der Steuerlast auf die Kleinbesitzer und Kleingewerbetreibenden durch die ersten direkten Steuern, die in einer mässigen Höhe nur das Einkommen treffen, die höheren Einkommen aber frei lassen, führen zur Enteignung dieser Kleinbourgoisie und drücken diese Klasse in die Schicht der Lohnarbeiter herab, in der sie das Angebot der Ware Arbeit verstärken und damit den Lohn herabdrücken. Wird infolge der Reaktion der Massen dieser Weg ungangbar, dann fordert der Kapitalist die Besteuerung des Kapitalprofits, da hierdurch eine Verlangsamung des Akkumulationsprozesses eintritt, die das Herabdrücken der Löhne oder die Verhinderung des Steigens derselben zum Ziel hat. Erst wenn das Minimalniveau der Löhne erreicht ist, tritt die Theorie vom Existenzminimum auf den Plan 285).

Die Lösung der gesamten Steuerprobleme erblickt der Marxismus nicht in der Aufstellung von Forderungen, die die Umgestaltung der Steuerpolitik bezwecken, denn nach Marx ist die Steuerfrage eine „Handwerker- und Krämerfrage", eine Angelegenheit der Bourgoisie aber nicht des Arbeiters, sie ergibt sich vielmehr automatisch durch den Zusammenbuch der kapitalistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, der gesetzmässig eintreten muss.

> „Die Distributionsverhältnisse, die unmittelbar auf der bürgerlichen Produktion beruhen, die Verhältnisse zwischen Arbeitslohn und Profit, Profit und Zins, Grundrente und Profit, können durch die Steuer höchstens in Nebenpunkten modifiziert werden, nie aber in ihrer Grundlage bedroht werden. Alle Untersuchungen und Debatten über die Steuer setzen den ewigen Bestand dieser bürgerlichen Verhältnisse voraus" 286).
>
> Ebenso: „Die Steuern sind ein akzidentieller Bestandteil der bürgerlich-kapitalistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, ihre Erhöhung und Herabsetzung und selbst ihre vollständige Beseitigung ändern an der kapitalistischen Ordnung der Dinge nichts wesentliches" 287).

Die Einseitigkeit der materialistischen Betrachtungsweise ist ebenso abzulehnen wie jede nur ideelle Betrachtung, beide führen zu völlig unfruchtbaren, einseitigen Ergebnissen.

> Letzthin spiegelt sich in der gesamten Menschheitsgeschichte, sei es die der politischen oder die der menschlichen Organisationsformen, immer nur der Mensch, das Erkenntnisobjekt, wieder.

284) A. Loria, a. a. O., S. 167.
285) Vgl. A. Loria, a. a. O., S. 158–194.
286) K. Marx, Neue Zeit, 18/2, S. 570.
287) Neue Rheinische Zeitung, 4. Heft, S. 48–61. Beide Zitate nach P. Heidrich, a. a. O., S. 28.

Ihren Inhalt erhält die Geschichte also durch den Menschen, d. h. durch dieselben Faktoren, die den Menschen bestimmen, nämlich Idee und Materie. Dass die materiellen Faktoren dem Forscher eher zugänglich sind, als die geistigen Kräfte, gibt noch lange nicht das Anrecht, das Wirken und Bestehen der letzteren abzuleugnen oder den Versuch zu machen, sie auf die ersteren zurückzuführen,

Von dem auf der gekennzeichneten Basis beruhenden Marxismus kann man keine Neugestaltung steuerpolitischer Grundsätze erwarten. Der Einseitigkeit des Marxismus entspringt in der Praxis die demagogische Haltung, ein Zustand, der ebenfalls für das Verständnis der „wertfreien" Finanzwissenschaft von Bedeutung ist.

Auch der Versuch der „katholisch,sozialen" Richtung, die die Solidaritätstheorie des Jesuitenpaters Pesch in Verbindung mit der Ausgestaltung der Steuerpolitik bringt 288), gelangt zu keinem befriedigenden Ergebnis, weil dieser Versuch die tatsächlichen Verhältnisse vollkommen ausser acht lässt und sich mit einer Renovierung längst bekannter Prinzipien begnügt.

Die gezeigte materiell wie geistig unhaltbare Situation fordert eine aufbauende Kritik heraus, die an die Stelle der in der Materie erstickenden materialistischen Betrachtungsweise, an die Stelle dilettantischer Versuche und politischer Doktrinen eine wissenschaftliche Basis errichtet, die der gegebenen Zeit gerecht wird und einen Ausgangspunkt für einen Weiteraufbau bietet. Es hat sehr nahe gelegen, und dieser Gefahr ist die „wertfreie" Richtung in der Finanzwissenschaft nicht entgangen, hierbei stillschweigend an die politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der Vorkriegszeit in ihrer grundsätzlichen Haltung anzuknüpfen, zumal der politische wie wirtschaftliche Liberalismus in mannigfacher Beziehung, vor allem in der Lebenshaltung und dem Kulturniveau, einen geradezu einzig dastehenden Fortschritt gebracht hat.

---

288) Diesen Versuch unternimmt H. Lechtape, Die Frage der Steuergerechtigkeit, Freiburg 1920. Die letzte und tiefste Ursache jeder Staatenbildung ist der Drang im Menschen nach einer machtvollen und umfassenden Gesellschaftsform, die dem Unvermögen der Einzelnen, sich selbst ihre Rechte zu schützen, sich nach aussen zu verteidigen und den Schwachen unter ihnen zu helfen, entspringt. Der Staat allein vermag die Wohlfahrt aller zu garantieren, dafür verlangt das Gesamtwohl die tätige Mithilfe eines jeden Bürgers. Es ist die Pflicht eines jeden Bürgers, seine eigenen Interessen dem Gemeinwohl unterzuordnen. In dem Streben nach dem einzigen Ziel, der Wohlfahrtsförderung der Gesamtheit, liegt eine solidarische Verantwortlichkeit aller Bürger; die Bedürfnisse des Staates sind die Bedürfnisse aller. Die Entrichtung von Steuern, den Existenz- und Zweckmitteln des Staates, ist für jeden Staatsbürger oberste Pflicht und sittliche Notwendigkeit.
Die Gerechtigkeit im aristotelischen Sinne verlangt von der Steuerpolitik 1) Allgemeinheit und 2) Gleichmässigkeit der Besteuerung. Die Gleichmässigkeit wird durch die persönliche Leistungsfähigkeit gegeben, die wiederum durch das Einkommen bestimmt wird. Der Verschiedenheit der Dringlichkeit der Bedürfnisse wird durch die Steuerprogression Rechnung getragen. Die untere Grenze ist hierbei durch das kulturelle Existenzminimum, die obere durch die Wahrung des Volkswohlstandes, die durch das Steuerbedürfnis und die Rücksicht auf die Steuerfähigkeit der Bürger bestimmt wird, gegeben. Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers schliesst die schon lang bekannte Aufstellung der Steuergrundsätze der katholisch-sozialen Richtung.

2. Kapitel:

Die „wertfreie" Finanzwissenschaft und der Versuch einer „absoluten" Grundsatzgebung der Steuerpolitik.

Drei Ziele kennzeichnen die finanzwissenschaftliche Richtung, die als die „wertfreie" bezeichnet worden ist. Das erste Ziel kann man als Ausschaltung der Ethik aus der Finanzwissenschaft und damit aus der Steuerpolitik bezeichnen.

Wie kommt die Steuerlehre dazu, so formuliert Amonn das erste Ziel, die Gerechtigkeit zu einem wirtschaftlichen Prinzip zu machen? Warum soll das Prinzip der Gerechtigkeit, das doch offensichtlich den Wirtschaftswissenschaften nicht inhärent ist, der logische und metholologische Gesichtspunkt sein, unter dem die Analyse der verschiedenen steuerlichen Vorgänge vor sich geht 289) ? Ueber das, was Gerechtigkeit sein soll, gibt es soviel Definitionen, als es subjektive Empfindungen und Gefühle gibt. Selbst wenn man das Vorhandensein „zeitlicher Gerechtigkeitskonventionen" anerkennt, so kann man hieraus noch lange nicht allgemeingültige Schlussfolgerungen ziehen. Denn, so folgert Schmoller, der die Gerechtigkeit als unentbehrlichen Massstab wirtschaftspolitischen Handelns verteidigt, „wenn es sich darum handelt, die Abstände der Ungleichheit nun zu messen, in Zahlen auszudrücken, wie es doch für alle praktischen Fragen des Lebens notwendig ist, so werden zahlreiche Meinungsverschiedenheiten nicht ausbleiben, ja, es könnte gerade unter diesem Gesichtspunkte am meisten die Meinung verteidigt werden, dass die psychologischen Urteile, auf denen sich die Vorstellungen über das Gerechte aufbauen, stets ein Chaos ohne Einheit und Klarheit darstellen" 290). F. K. Mann zeigt ein Musterbeispiel der verschiedenen Interpretationen der Steuergerechtigkeit. Im Namen der Gerechtigkeit ist sowohl das Unsinnigste als auch das Höchste und Heiligste gefordert worden. Jede politische Gruppe stellt ihre Forderungen als die gerechten hin. „Keine grosse soziale oder volkswirtschaftliche Reform kann unter Hinweis auf ihre Zweckmässigkeit den trägen Widerstand, der sich ihr entgegenstellt, überwinden. Erst wenn es gelingt, das Geforderte als das Gerechte erscheinen zu lassen, zündet die Forderung und setzt die Massen in Bewegung" 291). Nun folgt aus dieser Denkgewohnheit nichts Positives für die wissenschaftliche Untersuchung, die nicht überreden, sondern beweisen soll.

Zusammenfassend lässt sich mit F. K. Mann sagen : „Bei der Definition der Steuergerechtigkeit verfallen wir stets demselben Dilemma, entweder die Gerechtigkeit formal zu bestimmen, woraus sich kein praktisches Verhalten unter konkreten Umständen ergibt, oder die Gerechtigkeit materiell zu bestimmen, um alsdann historischen Zufälligkeiten zu verfallen. Auch das Zeitideal, der historische Begriff der Gerechtigkeit, ist als Masstab der Steuerverteilung unzulänglich, weil

289) Vgl. A. Amonn, Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung. In Jb. f. Nat. Oekonomie u. Statistik. 123. Bd., 3. Folge, Bd. 68, Jena 1925, S. 167 f.
290) G. Schmoller, Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. In Schm. Jb., 5. Bd., 1881, S. 28. Zit. nach F. K. Mann.
291) ebenda, S. 20 u. 32.

er je nach Weltanschauung und sozialer Stellung variiert. Wenn es daher Grundsätze der Steuerverteilung und damit der Besteuerung überhaupt gibt, müssen sie sich aus anderen Zusammenhängen als dem Gerechtigkeitspostulat ergeben" 292).

Der Wunsch Gerloffs, von der Frage der gerechten Steuer zu der Frage der natürlichen, notwendigen, nach der ökonomischen Steuer zu kommen, wird durch die „Verschickung" der Gerechtigkeitsprinzipien in das ihr ureigene Gebiet der Ethik erfüllt 293).

Hiermit wird zugleich das zweite Ziel der „wertfreien" Finanzwissenschaft aufgezeigt: die Finanzwissenschaft muss ihre Prinzipien, Grundsätze oder Postulate aus dem Wesen ihres eigenen Objekts gewinnen. „Die Grundsätze der Besteuerung dürfen kein Abklatsch allgemeiner Grundsätze vernunftgemässen menschlichen Verhaltens sein", sondern sie müssen dem „grossen Beziehungszusammenhang, den man Volkswirtschaft nennt", entspringen.

> „Die Finanzwirtschaft ist wie jede Einzelwirtschaft ein Element des grossen Beziehungszusammenhangs, unterscheidet sich aber von den übrigen Einzelwirtschaften dadurch, dass sie in ihrer Existenz und ihren Leistungen vollkommen von jenen abhängt, um so engere Wechselbeziehungen müssen die volkswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Vorgänge verketten" 294).

Das ökonomische Prinzip, das Prinzip des kleinsten Mittels oder des grössten Erfolgs, regiert in der Finanzwissenschaft ebenso souverän wie in der Volkswirtschaft. Alle in der öffentlichen Bezugswirtschaft zu treffenden Massnahmen stehen unter dem „finanzökonomischen Prinzip", das einen möglichst hohen finanziellen Erfolg mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Opfern oder Kosten zu erreichen sucht. Allerdings ist eine Wiederholung oder Variation des auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft gültigen finanzökonomischen Prinzips für die Grundsätze der Besteuerung nicht ausreichend. Die Eigentümlichkeit der Grundsätze der Besteuerung liegt vielmehr in ihrer Ableitung aus dem Wesen und der Funktion der Steuer selbst. 295)

Hiermit ist das dritte Ziel, die Ausschaltung des politischen Faktors aus der steuerpolitischen Grundsatzgebung, erreicht: die Erklärung der Steuergrundsätze aus der Steuer selbst, die Vermeidung des Zurückführens der steuerlichen Phänomene auf ihren letzten Grund, denn jede Steuer findet ihre letzte unmittelbare Rechtfertigung und Begründung im Staatszweck, so dass hierdurch eine Meinungsverschiedenheit über den Staat und seinen Aufgabenbereich nicht möglich ist, lässt die Grundsätze dieser Richtung als allgemeingültig erscheinen. Ihre Absolutität wird gefestigt durch die Verhinderung einer Verbindung der Grundsatzaufstellung mit irgend einer persönlichen Staats- und Wirtschaftsauffassung, sondern dieselben sind durch die Zeit

---

292) F. K. Mann, a. a. O., S. 76.
293) Vgl. dazu W. Gerloff, Steuerwirtschaftslehre, a. a. O., S. 450.
294) F. K. Mann, a. a. O., S. 77 f., ferner W. Gerloff, Steuerwirtschaftslehre, a. a. O., S. 454: „Für die Finanzwissenschaft gibt es . . . nur eine mögliche Betrachtungsweise der Steuer . . ., nämlich die als öffentlich-wirtschaftliche Erscheinung.
295) W. Gerloff, StWL., a. a. O., S. 455: „Rein finanzwirtschaftliche Grundsätze der Besteuerung können nur aus dem Wesen der Steuer als öffentlich-wirtschaftliche Erscheinung, oder anders ausgedrückt, aus Zweck u. Funktion d. Steuer abgeleitet werden".

gegebene Grössen, in denen immer die allgemeingültigen Zwecksetzungen vorhanden sind, für den Staat: die Erhaltung und Förderung der Gesamtwohlfahrt, für die Wirtschaft: die bestmöglichste Gesamtbedürfnisbefriedigung.

Soweit nicht schon hiermit die Allgemeingültigkeit eingeengt wird, tritt die Unmöglichkeit der Aufstellung absoluter steuerpolitischer Grundsätze bei denselben selbst offen zutage. Gerloff erkennt auch, trotz seiner schon bekannten Haltung, die Abhängigkeit der Steuergrundsätze von weiteren Faktoren, kurzum ihre Relativität an. „Freilich ist auch eine Betrachtungsweise (die ökonomisch ausgerichtet ist) immer noch an die Anerkennung gewisser Voraussetzungen, wie namentlich über den Zweck der Steuer, die Aufrechterhaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung, der Einkommensverteilung, Klassenschichtung und dergleichen mehr gebunden". 296) So geht man nicht fehl, wenn man die „finanzwirtschaftlich" oder „wertfreie" Richtung als die Ausmündung des Liberalismus bezeichnet. Denn auch die Vertreter dieser Richtung besitzen eine politische und wirtschaftliche Anschauung, die, wie ihre Grundsätze im einzelnen noch beweisen, dem Liberalismus, allerdings stark sozialer Prägung, zu eigen ist. Das hindert aber nicht, dieser Richtung das Verdienst zuzusprechen, die „politisierende Finanzwissenschaft" wieder auf eine Basis gebracht zu haben, auf der eine wissenschaftliche Weiterarbeit ermöglicht worden ist.

A. Amonn geht davon aus, dass das Wesen der Besteuerung in der Einnahmegewinnung für den Staat besteht und zwar der Form nach „durch einen Eingriff in die privatwirtschaftliche oder verkehrswirtschaftliche Einkommensverteilung",297) so dass hierdurch bewusst, oder unbewusst gewollt diese Einkommensverteilung beeinflusst wird. Die Beeinflussung widerspricht der Steuer als einer finanzpolitischen Massnahme und somit ihrem Wesen. Eine ideale, „ihrem Wesen nach vollkommene Steuer" muß den Zweck der staatlichen Einnahmegewinnung rein zum Ausdruck bringen und kann daher nie andere Wirkungen in sich tragen, als nur die, die ihrem reinen, innersten Zweck entsprechen. Vor allem ist das soziale Steuerprinzip, das eine Verschiebung der Einkommensverteilung, des Verhältnisses der Anteilnahme der Besteuerten am Gesamtertrage der Volkswirtschaft bezweckt, ein Moment, das der idealen Steuer widerspricht. Eine ideale Steuer muss so beschaffen sein, dass der Zweck der Einnahmegewinnung für den Staat erreicht wird, „ohne dass eine Verschiebung in der Einkommensverteilung, in den verhältnismässigen Anteilen der Besteuerten am Gesamtertrage der Volkswirtschaft, wie sie sich aus dem verkehrswirtschaftlichen Prozess ergeben, eintritt."298) Aber nicht die proportionale Besteuerung erfüllt die Forderung der Kürzung der Einkommen der Besteuerten im gleichen Verhältnis, damit das Verhältnis aller Einkommen zueinander unberührt bleibt, sondern allein die progressive Steuer. Zwischen dem Nominaleinkommen, d. h. der Geldsumme, die aus dem verkehrswirtschaftlichen Prozess hervorgeht, und

296) W. Gerloff, StWL, S. 450,
297) A. Amonn, a. a. O., S. 172.
298) Amonn, a. a. O., S. 172/73.

der Gesamtheit der Genüsse, den „Gesamtwohlfahrtszuständen", die man sich durch diese Geldsumme indirekt auf dem Wege des Güterverkaufs verschaffen kann, bestehen gewisse Beziehungen. Die Summe der Genüsse steigt von einem bestimmten Punkte an in einem geringeren Verhältnis als das Nominaleinkommen und sinkt demzufolge ebenfalls in einem geringeren Verhältnis. Je grösser das Nominaleinkommen also ist, desto geringer ist bei proportionalen Minderungen von Nominaleinkommen verschiedener Höhe die hierdurch hervorgerufene Minderung der Gesamtheit der Genüsse. Die für die Steuerpolitik hieraus zu ziehende Konsequenz ist: „Eine ihrem Wesen nach vollkommene Steuer oder Besteuerung . . . muss progressiv sein, denn nur dadurch können Veränderungen in der privatwirtschaftlichen Einkommensverteilung vermieden werden und damit zugleich, dass der Steuer oder Besteuerung ein ihrem Wesen an sich fremder Stempel aufgedrückt wird". 299) Ebenso motiviert Amonn die Berücksichtigung des Familienstandes, die Höherbelastung fundierter Einkommen und die Freihaltung des Existenzminimums.300)

Selbst wenn man Amonn zugibt, dass er die Schwierigkeit des interpersonellen Vergleichs der Nutzenintensitäten durch den Umweg über die „Summe der Genüsse" oder durch die Grösse des „Gesamtwohlfahrtszustandes" überwindet, so bedeutet doch sein Grundsatz nichts anderes als die Neufundierung des alten liberalen Steuerprinzips, der „Leave them as you find them Rule".

Die Absolutität der steuerpolitischen Grundsätze Amonns entpuppt sich noch offensichtlicher als eine Relativität, die den subjektiven politischen und wirtschaftlichen Anschauungen des Forschers entsprechen, wenn man sein aus der Betrachtung der steuerlichen Belastung des Kapitals gefolgertes „Prinzip der Begrenzung der Staatsausgaben" betrachtet.301)

Die Betonung der Steuer als eines ökonomischen Problems tritt bei F. K. Mann noch stärker als bei Amonn in Erscheinung. Die Begründung der Steuerpflicht und der Steuerverteilung ist im Verhältnis des einzelnen Wirtschaftssubjekts zur Volks- oder Wirtschaftsgemeinschaft zu suchen.302)

Die Steuer selbst ist „eines jener Finanzmittel, die, in das Getriebe der Volkswirtschaft eingreifend, seinen Gang vielfach stört und damit zugleich die Quellen, aus denen der öffentliche Haushalt

---

299) Amonn, a. a. O., S. 175.

300) ebenda, S. 177 f.

301) Die ideale Steuer verlangt, dass die Staatsausgaben „in einem bestimmten Verhältnis zu dem durch die Besteuerung aufgebrachten oder aufbringbaren Betrage stehen müssen und dass sie maximal nicht höher sein dürfen, als dem Verhältnisse zum möglichen Maximalertrage aus der Besteuerung des Kapitals – und das ist der Ertrag, der in den mit dem betreffenden Lande in Kapitalverkehr stehenden fremden Ländern aus der Kapitalbesteuerung gezogen wird – entspricht" Ueberschreiten die Staatsausgaben diese von Amonn gekennzeichnete Grenze, so müssen, da die Rendite geringer wird, zwei Verschiebungen eintreten: Kapitalabfluss und notgedrungene Ueberwälzung auf den Arbeiter, also Höherbelastung des Arbeitsertrages. Es gilt immer zuerst die mögliche Belastung des Kapitals festzustellen, die Belastung der Arbeit richtet sich danach. (vgl. Amonn, a. a. O., S. 193).

302) Vgl. F. K. Mann, a. a. O., S. 71.
Aehnlich auch G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, Finanzarchiv IX, 1892, 2. Bd., S. 9: „Wir leiten die Steuerpflicht also aus der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ab. Das schliesst natürlich nicht aus, dass die rechtliche Zugehörigkeit in ihren Rechten und Pflichten vielfach parallel mit ihr läuft".

schöpft, verschütten kann".303) Die Steuer entspricht ihrem Wesen und ihrer Funktion am besten, wenn sie derart gestaltet ist, dass die Steuerquellen, Einkommen und Vermögen, möglichst geschont werden, dass die darüber hinaus zur Steigerung und Erhöhung der Produktivität (Steuereinholung), der Einkommens- und Kapitalbildung anregt, kurzum die Steuerquellen vermehrt.

> „In den kapitalistischen Ländern der Gegenwart wird sich die Besteuerung in erster Linie der wirtschaftspolitischen Führung unterzuordnen haben. Dann wird es ihre Aufgabe sein, die von der Deckung des Finanzbedarfs ausgehenden wirtschaftlichen Schädigungen und Störungen auf ein Mindestmass zu beschränken oder – in positiver Wendung – die Steuerquellen zu erhalten und, soweit dies möglich ist, durch Anregung der wirtschaftlichen Energien, durch den Anstoss zu geschäftlichen und technischen Verbesserungen, die Steuerquellen zu vermehren."304)

Auch der „oberste wirtschaftliche Grundsatz der Lastenverteilung", die Pflege der Steuerquellen, ist eine Deduktion aus dem allgemeinen finanzökonomischen Prinzip, das sämtliche bisherigen Grundsätze der Steuerpolitik, die den Zusammenhang und das wechselseitige Verhältnis von Finanzwirtschaft und Volkswirtschaft zu bestimmen versucht haben, auf diese Weise überflüssig als selbständige Maximen macht.

Zwei Grundsätze – einen dritten, der aus einer Analyse des Steuerabwehrprozesses gefolgert werden soll, behält sich Mann noch vor – sind der Beitrag F. K. Manns zur Grundsatzaufstellung der „wertfreien" Finanzwissenschaft.

Aus dem Begriff der Steuer, finanzielles Hilfsmittel zu sein, aus dem subsidiären Charakter der Steuer folgt der erste Grundsatz: „Im öffentlichen Haushalt übt die Steuer nur eine Hilfsfunktion aus".305) Die stereotype Formel, die besagt, dass nur der durch Erwerbseinkünfte und Gebühren nicht gedeckte Bedarf durch Steuern aufzubringen ist, lässt doch nicht den Schluss zu, das Hauptdeckungsmittel des staatlichen Bedarfs zu einem subsidiären Deckungsmittel zu machen. Wenn man, wie Mann, auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung steht, so kann dieser Grundsatz doch nichts anderes bedeuten, als die Staatsausgaben so zu beschränken, dass die Steuer tatsächlich nur eine Hilfsfunktion ausübt, denn einem Ausgleich durch eine Erweiterung der Erwerbseinkünfte des Staates setzt Mann mit der Bejahung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung selbst einen Riegel vor.

Der zweite Grundsatz, der der Gleichmässigkeit, der der gliedlichen Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgemeinschaft oder der „wirtschaftlichen Solidarität der Stadt, Gemeinde und in anderen öffentlichen Zwangsverbänden vereinigten Gruppen und Einzelhaushalte" entspringt, bedeutet kein Novum. Ausgangspunkt der gleichmässigen Belastung darf nicht das Individuum sein, sondern die normale wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit, „die einen Einzelhaushalt führende Familie".

---

303) F. K. Mann, a. a. O., S. 78.
304) F. K. Mann, Die Staatswirtschaft unserer Zeit. Jena 1930, S. 43/44.
305) F. K. Mann, Grundsätze, a. a. O., S. 79.

Ihre Opferfähigkeit muss den einzelnen Steuern angepasst sein. Es ist die Aufgabe der Steuerpolitik, eine Kombination von Steuern zu finden, die auf eine Gleichmässigkeit hinzielt, denn nur vom Blickfeld des Steuersystems aus, von einer Mischung von Erwerbs-, Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern aus, kann man zu einer gleichmässigen Belastung gelangen 306).

Den folgerichtigsten und deshalb wissenschaftlich wertvollsten Versuch der Aufstellung „absoluter, finanzwirtschaftlicher" Grundsätze der Steuerpolitik unternimmt Gerloff. Die Aufgabe der Finanztheorie ist die ökonomische Durchforschung der Beschaffung des öffentlichen Bedarfs, die der Finanzpolitik unter dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit die Art und die Form der Gewinnung der öffentlichen Bedarfsdeckungsmittel zu untersuchen. Die Steuerpolitik, als ein Teil der Finanzpolitik, hat somit die Aufgabe, „dasjenige finanzwirtschaftliche Bedarfsdeckungsmittel, das den öffentlich-wirtschaftlichen Charakter am reinsten entwickelt hat" 307), nämlich die Steuer, im gleichen Sinne zu untersuchen. Die Richtigkeit dieser Auffassung muss sich ergeben, wenn das Wesen und die Funktion der Steuer ebenfalls ökonomischer Natur sind. Und hier zeigt sich die Zwiespältigkeit im Wesen der Steuer. Ihr „öffentlich-wirtschaftlicher" Charakter lässt zwei Möglichkeiten offen : ihr Zurückführen auf ein politisches und auf ein wirtschaftliches Moment. Einmal ist die Steuer ein Deckungsmittel des öffentlichen Bedarfs : ein vorhandener Bedarf ist in der ökonomisch rationellsten Weise zu decken. Zum andern ist sie aber zugleich die Voraussetzung für die Verwirklichung politischer Zielsetzungen. Der Staatszweck bestimmt die Form und das Mass der Steuer und rechtfertigt sie auch. Die innigen Wechselbeziehungen von Staatszweck und Steuer lassen sehr wohl eine politische Betrachtungsweise der Steuer zu, die ebenfalls dem Wesen der Steuer entspricht. Dieser naheliegenden Folgerung entzieht sich Gerloff, da die Zwecksetzung des Staates, die Erhaltung und Förderung der Gesamtwohlfahrt, ebenfalls ein wirtschaftliches Moment ist. Ohne diesen Umweg einer politischen und damit subjektiven Aussage folgert Gerloff aus der wirtschaftlichen Beschaffenheit der Steuer, die in der Aufteilung des Sozialprodukts auf die öffentlichen und privaten Wirtschaften besteht, für die Steuerpolitik den Ausgangspunkt: „Wie muss die Aufteilung entsprechend dem Zweck und der Funktion der Steuer erfolgen, wenn sie wirtschaftlich sein soll ?" 308).

Die Funktion der Steuer, finanzielles Bedarfsdeckungsmittel zu sein, verlangt eine Balancierung wohlberechtigter Ansprüche, die von zwei Seiten aus bei der Verteilung des Sozialprodukts sich erheben. Aus dem Ineinklangbringen des berechtigten öffentlichen Interesses, die Bedarfsdeckung ausreichend zu sichern, mit den als berechtigt anerkannten privaten Interessen, die ebenfalls ihren Bedarf mehr als hinreichend decken wollen, ergibt sich der erste Grundsatz der Steuerpolitik: „das Prinzip der Steuerbeschränkung" 309).

306) Vgl. dazu F. K. Mann, Grundsätze, a. a. O., S. 79 ff.
307) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 454.
308) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 455.
309) ebenda, S. 456 ff.

Die Steuer soll nur insoweit beansprucht werden, als es das öffentliche Interesse sowohl der Gesamtheit als auch dem Einzelnen gegenüber gestattet. Dieser Grundsatz bezieht sich auf das Ausmass und auf die Aufbringung der Steuer, er ist also nach zwei Richtungen hin zu interpretieren: als ein quantitatives und als ein qualitatives Prinzip.

1. Das quantitative Prinzip der Steuerbeschränkung.

Die absolute Beschränkung des Ausmasses der Besteuerung ist in einem dreifachen Sinn zu verstehen:

a) „Der Steuerbedarf insgesamt wie in seinen einzelnen Anforderungen ist nach Massgabe der Dringlichkeit bezw. sonstiger Deckungsmöglichkeiten des Finanzbedarfs einerseits und der Wichtigkeit sonstiger öffentlicher Interessen (wozu auch die Wahrung berechtigter privater Interessen gehört) anderseits zu beschränken" 310). Welche Interessen vorherrschen, wird durch die gegebenen Verhältnisse und Umstände bestimmt. In Zeiten der Staatsnot, wo die Erhaltung des Staates oberster Grundsatz ist, wird der Fiskalismus vorherrschen und werden sämtliche anderen öffentlichen Interessen demgegenüber zurücktreten. Steht die Frage der Erhaltung der staatlichen Existenz nicht auf dem Spiel, so müssen die Interessen der Schonung der Volkswirtschaft und der Erhaltung der produktiven Kräfte voranstehen. Das jeweils gebotene Mass zu finden, ist die Aufgabe der verantwortlichen Politiker, deren Entscheidungen allerdings erst durch die staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen des demokratisch-parlamentarischen Staates ihre Endgültigkeit erhalten.

b) Die Aufgliederung des Gesamtsteuerbedarfs in Teilbedarfe ermöglicht eine Dringlichkeitsabstufung bezw. Rangordnung der Teile innerhalb des Gesamtsteuerbedarfs. Der Vergleich der Teilbedarfe, die über den Existenzbedarf hinausgehen, mit den für ihre Aufbringung geopferten Bedürfnissen der Einzelwirtschaften führt zum „Grundsatz der Wahrung des Steuergrenznutzens". Während der Nutzwert dieser Teilbedarfe abnimmt mit jedem neu hinzutretendem Teil, steigt die Intensität der hierdurch hervorgerufenen Steueropfer. Den Ausgleich zu finden zwischen diesen beiden an sich unvergleichbaren Grössen, obliegt ebenfalls dem Politiker. Er hat den Punkt zu finden, besser gesagt, zu empfinden, an dem die Besteuerung derart zu beschränken ist, „dass die mit der am schwersten aufzubringenden, bezw. zu tragenden Steuer verbundenen ökonomischen und sozialen Nachteile geringer gewertet werden, als der Nutzen des mindest dringlichen, durch Steuern zu deckenden Aufwandes gleicher Grösse" 311).

c) Es ist eine Selbstverständlichkeit des hier entwickelten Grundsatzes, dass der Steuerbedarf „ausschliesslich auf das zu seiner Befriedigung erforderliche Mass" beschränkt bleibt. Hierin ist die Ablehnung jeglicher Steuerplusmacherei (Grundsatz der Mässigkeit) und die der Besteuerung mit Sonderzwecken, die also nicht die Beschaffung des öffentlichen Bedarfs verfolgen (Grundsatz der fiskalischen Wahrhaftigkeit), miteinbeschlossen 312).

---

310) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 456.
311) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 457.
312) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 457.

Die relative Steuerbeschränkung, die im Sinne der Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Steuerträger relativ ist, besagt: „Beschränkung der Besteuerung auf die Besteuerungsfähigen nach Massgabe ihrer Steuerfähigkeit" 313). Wer besteuerungsfähig ist, darüber entscheidet die Steuergewalt. Der Begriff „Steuerfähigkeit", die Fähigkeit Steuern leisten zu können, ersetzt den stark umkämpften Begriff der Leistungsfähigkeit. Die Fähigkeit zu einer Steuerleistung setzt das Vorhandensein anerkannter Steuerprinzipien voraus, denn es ist die Fähigkeit, „gemäss der Gesamtheit der ökonomischen, sozialen, ethischen, psychologischen und technischen Bedingungen der Besteuerung leisten zu können" 314). Die objektiven Faktoren der Steuerfähigkeit sind ökonomische Tatsachen. Es ist einmal die durch Vermögen und Einkommen bedingte Verfügungsgewalt über Geld und Sachgüter, zum andern der Aufwand und die Ersparung (Kapitalbildung).

Die subjektiven Faktoren werden durch den Bedarf und durch die subjektive Wertschätzung gegeben. Steuerfähig ist nur der, dessen Güterbestand über den anerkannten Lebensstandard hinausgeht (Forderung der Freilassung des Existenzminimums). Je grösser der notwendige Bedarf ist – neben dem Existenzminimum bestimmen hier noch die persönlichen Verhältnisse – desto geringer ist die Steuerfähigkeit. Die subjektive Wertschätzung wird durch die Grösse, Ursprung und Charakter der zu Gebote stehenden Mittel bestimmt. Die sich hieraus ergebenden Folgerungen (progressive Steuerfähigkeit bei verschieden grossen Einkommen und Vermögen, Höherbelastung fundierter Bezüge) sind schon oft genug genannt worden.

2. Das qualitative Prinzip der Steuerbeschränkung.

Ergänzend tritt die qualitative Auslegung hinzu, deren Inhalt durch die „Forderung der Beschränkung der Besteuerung auf die richtigen Steuerquellen" gegeben ist. Die Wahl und die Eignung der Steuerquelle und die Art ihrer Inanspruchnahme sollen nach Massgabe finanzieller, volkswirtschaftlicher und sozialer Zweckmässigkeit bestimmt werden. Die finanzielle Zweckmässigkeit fordert solche Steuerquellen und Besteuerungsmethoden, die „eine leichte und zuverlässige Veranlagung und Erhebung, eine gute Kontrolle und geringe Kosten bei ausgiebigen Erträgen verbürgen".315) Auch hier wird, ähnlich wie bei dem Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit, das Vorhandensein anerkannter Steuerprinzipien vorausgesetzt. Volkswirtschaftliche und soziale Zweckmässigkeit verlangen eine „absolute und relative Beschränkung des Steuerdruckes". Die Beschränkung des Steuerdrucks wird einmal durch die Wahl einer geeigneter Vielheit von Steuerquellen – alle Steuerkräfte sollen erfasst werden, deshalb Ablehnung der Ein- oder Alleinsteuer – zum andern durch geeignete Massnahmen bei der Steuerentrichtung, die die Entrichtung der Steuerlast mildern, am besten gewährleistet.

Bei der steuerlichen Erfassung der Einkommen und Vermögen in den verschiedensten Formen überschneidet die Steuerpolitik nur allzu häufig die Sphären von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Steuerbeschränkung gilt in diesem Sinne als eine Unterordnung unter die anerkannten Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

313) ebenda, S. 457 f.
314) ebenda, S. 458.
315) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 459.

Die zweite Funktion der Steuer, ökonomisches Bedarfsdeckungsmittel zu sein, führt zu einem zweiten Grundsatz der Steuerpolitik, der sich häufig mit dem ersten berührt, sich teilweise mit ihm deckt. Ein gegebener öffentlicher Bedarf benötigt zu seiner Deckung der Zwangsentnahme von Geld oder Sachgütern aus den Privatwirtschaften, die hierfür keinerlei spezielle Entgelte erhalten. Diese Entnahme muss, wenn sie wirtschaftlich sein soll, so vor sich gehen, dass sie mit der geringsten Nutzeneinbusse für die Gesamtheit verbunden ist. Der zweite Grundsatz der Steuerpolitik lautet also: Die Besteuerung muss sich nach dem „Prinzip der geringsten Nutzeneinbusse oder nach dem Höchstnutzprinzip" 316) vollziehen. Damit steht die Besteuerung der Erreichung des obersten Zieles der Volkswirtschaft, höchsten Gesamtnutzen zu erwirken, nicht im Wege, sondern sie kann mithelfen, dieses Ziel zu erreichen. Hier trifft sich die Steuerpolitik mit der Wirtschaftspolitik, die beide die nützlichste Verwendung des vorhandenen Gütervorrates der Volkswirtschaft anstreben. Die dem Zeitalter des ökonomischen Liberalismus arteigenen Bedingungen erfolgreichen Wirtschaftens werden, wenn man das ökonomische Steuerprinzip, das Prinzip der allgemeinen Wirtschaftlichkeit beachtet, nicht beeinträchtigt, wohl aber, soweit dies möglich, gefördert. Erst durch die Erfüllung dieser Bedingungen, so glaubt Gerloff, ist die individuelle Wohlfahrt ermöglicht, und erst diese gibt die Gewähr einer steuerpolitischen Ausrichtung nach dem sozialen Steuerprinzip, nach dem „Prinzip der sozialen Zweckmässigkeit der Steuer". Das anerkannte sozialpolitische Ideal kann nur dann verwirklicht werden, bezw. in der Steuerpolitik seinen Niederschlag finden, wenn die Besteuerung den Ausgleich zwischen den sich entgegenstehenden Elementen im Sinne des Höchstnutzprinzips gefunden hat.

2. Abschnitt:

Die Formulierung der steuerpolitischen Grundsätze unter dem Gesichtspunkt des Sozialprinzips.

1. Kapitel:

Das Sozialprinzip als Ausgangspunkt.

Wohl hat die im Laufe des 19. Jahrhunderts in den variiertesten Formen auftretende Opposition gegen den politischen und ökonomischen Liberalismus, gegen die vorbehaltlose Geltung des Individualprinzips, manche schwach und schlecht fundierte Stelle dieses politischen Glaubensbekenntnisses aufgezeigt, ohne damit aber die herrschende liberale Weltanschauung durch eine ihrem Wesen entsprechende ersetzen zu können. Die Stärke des Individualprinzips liegt in seinem Ausgangspunkt, der einen rationalen Faktor darstellt, während es für das Sozialprinzip infolge seiner irrationalen Ausgangsstellung schwierig ist, zu einem logisch konsequenten Aufbau seines Bekenntnisses zu kommen, das auch der Realität standhalten kann. Aber die Stärke des Individualprinzips ist zugleich auch seine Schwäche, denn es scheitert an dem einseitigen Festhalten an dieser

316) W. Gerloff, StWL, a. a. O., S. 455.

seiner Ausgangsstellung. Die Verselbständigung der Zellen, die damit die Lebensträger des Gesamtkörpers werden, die Zurückführung sämtlicher Staatsäusserungen und Tätigkeiten auf die Bedürfnisse und Belange der Einzelnen können die sozialen und staatswirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Vollständigkeit weder erklären noch deuten. Es ist nicht möglich, vom Einzelwesen aus die Gemeinschaft zu verstehen und zu erfassen und damit zugleich die wirtschaftlichen Aeusserungen der Gemeinschaft auf die Bedürfnisse der Zellen zurückzuführen. Es lässt sich nicht abstreiten, dass sich in den Einzelnen und ihren Aeusserungen eine „unsichtbare schöpferische Kraft äussert", dass „eine Macht den Einzelnen im Leben fördernd und schirmend, hemmend und beschränkend gegenübertritt". Diese Kraft oder Macht ist nicht der Staat oder eine sonstige Organisation, sondern die Gemeinschaft, die Gesamtheit, die sich in irgendeiner Organisation als juristische Person verkörpert.

Der Ausgangspunkt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und damit auch der Finanzwissenschaft kann nicht das Individuum, auch nicht die Summe der Individuen sein, die von der Korporation erfasst werden und deren Interessen hier einen Ausgleich anstreben, sondern er ist „die überindividuelle Gemeinschaft, die wohl in den Teilen lebt, doch unabhängig von Einzelnen sie alle überdauert, welche die Einzelnen ihren Zwecken unterordnet, ihnen ihren Stempel aufdrückt." Die Gemeinschaft ist das im sozialen Leben, „was die Gattung in der Natur gegenüber dem Einzelwesen ist. Wie dort sehen wir hier die Gesamtheit den Einzelnen ihren Zwecken opfern. Das Leben der Gattung und der Gesamtheit steht über dem Leben des Individuums, wie uns ein Blick in die Wirklichkeit lehren muss".317) Das Sozialprinzip erscheint als ein naturgegebenes Grundgesetz.

„Das Primäre, die ursprüngliche Realität", so formuliert O. Spann das Sozialprinzip, „von der sich alles ableitet, ist nicht das Individuum, sondern die Ganzheit, die Gesellschaft. – Dem Einzelnen bleibt seine Einzigartigkeit, seine Individualität, aber er besitzt sie nur, weil er Glied der Gesamtgeistigkeit, der Gemeinschaft, der Gezweiung, ist, aus der er seine Berechtigung ableitet".318)

Die Gesamtheit setzt sich den Zweck der „allseitigen Förderung des nationalen Lebens, der Wahrung der Unabhängigkeit und der Freiheit, der inneren Ordnung des Staates, der Förderung des Ganzen und der Teile." 319) Trotzdem kann man der Gesamtheit keine unmittelbar eigene Psyche zurechnen, vielmehr lebt die Gemeinschaft in ihren Gliedern. So „wie die Glieder nur als Glieder eines Körpers Leben und Verrichtung haben", damit aber zugleich das Leben des Körpers darstellen, in demselben Masse ist der Einzelne für die Gesamtheit nur wichtig als Teil des Ganzen, als ein Glied der grossen Kette Gesamtheit. Die Gemeinschaft lebt unmittelbar in den Einzelnen, die Einzelnen in ihr. Der letzte Zweck des sozialen Lebens ist die Erhaltung und die Entfaltung der Gemeinschaft, und trotzdem soll der Einzelne als seelisches Wesen selbständig bleiben, ein in sich geschlossenes Ganzes, nicht ein Mittel zum Zweck, sondern absoluter

317) H. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft u. Besteuerung, Bonn u. Leipzig 1925, S. 45.
318) O. Spann, Der wahre Staat, Leipzig 1921, S. 29 u. 44.
319) H. Ritschl, a. a. O., S. 46.

Selbstzweck in seinem Streben nach Fortbildung und Vollendung. Die Gemeinschaft ist die zeitlose Grösse, sie ist das Bleibende, während die Individuen dauernd wechseln und nur in ihrer Gesamtheit als eine durch Raum und Zeit gegebene Grösse die zeitliche Aeusserung der Gemeinschaft darstellen.

Den Versuch, aus dem Sozialprinzip heraus die steuerpolitischen Konsequenzen zu ziehen, unternehmen Ritschl und Andreae. Beide stossen auf ein und dieselbe Schwierigkeit und beide lösen die ihnen gestellte Aufgabe verschieden. Die Schwierigkeit liegt in der Tatsache, dass die Organisation der Gemeinschaft, der Staat, durch die Entwicklung gezwungen ist, sich in das vorgegebene Wirtschaftssystem, das durch die moderne liberale kapitalistische Wirtschaftsordnung gekennzeichnet wird, einzuordnen. Die weitgehende Enteignung des Staates an wirtschaftlichen Produktionsmitteln, mit der gleichzeitig die Ausschaltung des Staates als selbständigen Wirtschafters verbunden ist, diese Entwicklung zwingt den Staat, ein Kostgänger der individuellen Wirtschaften zu werden, seine Existenzgrundlage durch Eingriffe in die private Wirtschaft sicherzustellen. So ist der Steuerstaat von den Einkommensbildungen in der freien Marktwirschaft abhängig, er muss, will er sich selbst erhalten, jedes Interesse daran haben, die Grundbedingungen zu achten, die dem Bestand und den Erfolg dieser Wirtschaftsorganisation gewährleisten.

2. Kapitel:

Die steuerpolitischen Grundsätze H. Ritschls.

Den ersten Weg zur Lösung des Gegensatzes, der im vorangegangenen Kapitel dargestellt worden ist, unternimmt H. Ritschl. Auch er lehnt eine ausserwissenschaftliche Lösung des Steuerproblems ab – hierin stimmt er mit der „wertfreien" Finanzwissenschaft überein – und verneint damit jeden axiomatischen Obersatz, jede Hypothese, aus der die Grundsätze der Steuerpolitik gefolgert werden, soweit die Hypothese nicht mit dem Wesen und dem Inhalt der Besteuerung identisch ist. Wohl ist die Besteuerung in der Form eine historische Kategorie, wohl ist sie auch eine Erscheinung des öffentlichen Rechts in ihrer äusseren Formgebung, letzthin ist sie aber „inhaltlich und wesentlich" eine wirtschaftliche Erscheinung. Denn die Uebertragung von Einkommensteilen, die im Verteilungsprozess der freien Volkswirtschaft den einzelnen Privatwirtschaften bereits zugeflossen sind, auf die Staatswirtschaft, die nachträgliche Verschiebung der Verfügungsmacht über die Bedürfnisbefriedigungsmittel von den Einzelnen auf die Gesamtheit sind wirtschaftliche Erscheinungen und Vorgänge, die analog denen der Privatwirtschaft sind.

Die „ausserwissenschaftliche" 320) Hypothese von der er die Grundsatzgestaltung überblickt, das Seinsollende in der Besteuerung ausgliedert, ist die Wirtschaftlichkeit der Besteuerung. Das Ausmass der Besteuerung und die Verteilung der Steuerlast müssen so ge-

320) „Ausserwissenschaftlich" deshalb, weil die Wahl der Hypothese von der Subjektivität des Wählers abhängt. Ritschl selbst glaubt aber durch seine richtige Wahl eine wissenschaftliche Entwicklung des Seinsollenden sichergestellt zu haben, vgl. a. a. O., S. 134.

staltet werden, dass sie die Voraussetzung, die Steuer solle wirtschaftlich sein, erfüllen. Hieraus folgert Ritschl folgende Steuerpolitische Grundsätze:

1. Die Bestimmung des Ausmasses der Besteuerung unter der Voraussetzung, die Steuer solle wirtschaftlich sein:

Der Gegensatz zweier Bedürfnisgruppen, nämlich der der Gesamtheit und der der Einzelnen, wird in Anlehnung an Schäffle durch „die Forderung der wirtschaftlich verhältnismässigen Deckung von Gesamtheit und Einzelbedürfnissen"321) als gelöst betrachtet. Im Sozialstaat wird dieser Grundsatz unmittelbar verwirklicht, denn die Gesamtheit bezw. das sie verkörpernde Organ verteilt von vornherein die wirtschaftlichen Güter auf die Einzel- und Gesamtheitsbedürfnisse nach dem Grade der Wichtigkeit der Bedürfnisse. Bei der heutigen Wirtschaftsverfassung ist dieses Ziel erst noch zu erreichen, vorerst aber gilt infolge der Abhängigkeit des Steuerstaates von den ihm unterlagerten Privatwirtschaften der Grundsatz „der wirtschaftlich verhälnismässigen Kürzung der den Einzelbedürfnissen gegenüberstehenden Mittelvorräte in dem Masse, wie noch wichtigere Gesamtheitsbedürfnisse unbedeckt sind".322)

Diesem absoluten Prinzip steht eine relative Lösung gegenüber, da es Aufgabe der politischen Organe ist, die die Gesamtheit vertreten, die Bedürfnisse so zu bewerten, dass sich die Bewertung nicht unter dem Einfluss von „fiskalischen, dynastischen oder parteipolitischen und klassenegoistischen Interessen", sondern allein unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls vollzieht.

2. Nicht das Individuum sondern die Gesamtheit entscheidet über die Wichtigkeit der Bedürfnisse, sie allein besitzt die Fähigkeit, die Zwecke und Bedürfnisse der Gesamtheit und des Einzelnen gegeneinander abzuwägen. Die Intensität der subjektiven Empfindungen der Einzelnen ist eine völlig unmessbare Grösse und deshalb als Massstab für die Besteuerung abzulehnen. Vielmehr zeigt sich, dass die Verteilung der Steuerlast ebenfalls unter dem Prinzip der wirtschaftlich verhältnismässigen Kürzung der den Einzelbedürfnissen gegenüberstehenden Mittelstände steht. Je geringere soziale Wichtigkeit den Bedürfnissen der Gliedwesen zukommt, umso mehr Befriedigungsmittel, die diesen Bedürfnissen gegenüberstehen, können den Einzelnen entzogen werden, so dass die Verwendung der Güter nach ihrem sozialen Wert garantiert ist. So ergibt sich der Masstab der Besteuerung aus der Wichtigkeit der einzelnen Bedürfnisse oder der Skala der durchschnittlich mit wachsenden Einkommen befriedigten Bedürfnissen. Mit steigendem Einkommen sinkt der soziale Wert der durchschnittlich damit zur Befriedigung gelangenden Bedürfnisse, und es kommt eine zweifache Wertung durch die Gesamtheit in Betracht. Einmal bewertet die Gesamtheit die soziale Wichtigkeit der Bedürfnisse in Beziehung auf die Zwecke des Individuums, zum andern in Bezug auf den „Ansatz und die Anspannung der Erzeugungskräfte".323) Das erste Bewertungsprinzip führt bei folgerichtiger Durchführung zur Herabsteuerung aller Einkommen auf einen Höchstbetrag, da nur die grösseren Einkommen, die noch Bedürfnisse von geringerer Wichtig-

321) H. Ritschl, a. a. O., S. 152.
322) ebenda, S. 152.
323) H. Ritschl, a. a. O., S. 189.

keit decken als die Grenzbedürfnisse der Gesamtheit, zur Steuerleistung herangezogen werden. Die Abhängigkeit des Steuerstaats von dem bestehenden Wirtschaftssystem verlangt aber einen zweiten Massstab, der die Grundbedingungen der der Steuerwirtschaft unterlagerten Volkswirtschaft beachtet und berücksichtigt, denn im gegenteiligen Falle wird die Steuerwirtschaft ihre eigene Grundlage zerstören. Stets muss dem Einzelnen der Anreiz bleiben, sein Einkommen durch Mühe und Arbeit zu vermehren. Ein Wegsteuern jeder höheren Einkommensquote wird den Ansporn zur wirtschaftlichen Ausnutzung und Anspannung der Arbeitskräfte lähmen und damit zugleich dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit widersprechen. „So ist die Steuer nach dem mit dem Einkommen gegebenen sozial bewerteten Bedürfnisstande zu erheben", der natürlich auch die Steigerung der Erzeugungskräfte berücksichtigt. Ebenso ist das Bedürfnis der Kapitalbildung, eine der Hauptvoraussetzungen für das Bestehen des unterlagerten Wirtschaftssystems, eine soziale Funktion, so dass die Gesamtheit auch den Kapitalbedarf zur wirtschaftlich verhältnismässigen Deckung gelangen lassen muss. Zusammenfassend ergeben sich aus der mit wachsenden Einkommen sinkenden sozialen Wichtigkeit der entfernteren Bedürfnisse und aus der Art dieses Sinkens die bekannten Forderungen, die die Steuer beachten muss, will sie wirtschaftlich sein:

a) Steuerfreiheit des Daseinserfordernisses,
b) Progression des Steuerfusses an den weiteren Staffeln des Einkommens,
c) Aufhören dieser Progression mit der Verwendung der höheren Staffeln zur Kapitalbildung,
d) Minderbelastung des unfundierten Einkommens und
e) die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse und besonderer Einkommensverwendungen.

Die teilweise vorhandene Uebereinstimmung Ritschls mit den Anschauungen der „wertfreien" Finanzwissenschaft ist keine zufällige, sondern sie ist erklärlich, denn der Versuch Rischls, vom Sozialprinzip her die Gestaltung der Steuerpolitik, deren Abhängigkeit von der liberalen Wirtschaftsordnung nochmals betont wird, zu bestimmen, läuft auf die Bejahung des Primats der Wirtschaft und damit eines liberalen Dogmas hinaus. Die einseitige Festlegung der steuerlichen Phänomene als rein wirtschaftliche Erscheinungen hebt den Ausgangspunkt auf und lässt damit den Kompromis Rischls nach beiden Richtungen hin als Lösung unbefriedigend erscheinen.

3. Kapitel:

Die universalistische Steuerlehre (W. Andreae).

Ist Ritschl an der Unmöglichkeit der vollständigen Eingliederung des Sozialprinzips in die steuerpolitische Grundsatzgebung gescheitert, da er von der alleinigen wirtschaftlichen Beschaffenheit der Steuer nicht abweicht, so scheitert der Versuch der universalistischen Steuerlehre an der Erklärung der Steuer zu einem Verwirklichungsfaktor einer erdachten Gesellschaftsordnung, die durch das Sozialprinzip bestimmt wird.

Das Ziel des Universalismus ist, die Gesellschaftsordnung, die als die „wahre" angesehen wird, zu schaffen. Sie ist im Individualismus verloren gegangen: „Der umfassende geistige Ausdruck der Ganzheit, der Staat, die Organisationsform, in der ideal betrachtet das gesamte gesellige Zusammenleben der Menschen, das in Ständen gegliedert ist, gipfelt",324) muss durch die Beseitigung der unheilvollen Trennung von Individuum und Ganzheit wiederhergestellt werden.

So sucht W. Andreae den Weg, „wie die Steuer im Sinne des Universalismus verwendet und abgewendet werden kann".325)

Seine Staatsauffassung bejaht den Steuerstaat und lehnt den Wirtschaftsstaat ab. „Nicht dadurch, dass die öffentliche Hand selbst Geld erarbeitet, sondern dadurch, dass sie organisiert, d. h. das Erwerbsleben schützt und leitet, die Erzeugung anregt und den Absatz regelt, schafft sie sich zugleich auch sichere Einnahmen".326) Er lehnt den „rein fiskalischen" Gesichtspunkt, der die Steuer nur als Einnahme, als finanzielles Bedarfsdeckungsmittel betrachtet, ab, denn für ihn gilt der Satz: „Die Steuer soll dem Staate dienen, seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen".327) Nun soll die Verwendung der Mittel, die die Steuer in der Form von Geldbeträgen für die Erfüllung der Staatszwecke zur Verfügung stellt, nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Die vom Staat aus beabsichtigten gesellschaftlichen Folgen müssen sich aber mit denen, die die Zwangsentnahme zu Folge haben, decken, denn es ist widersinnig, „eine Handlung zu einem Zwecke vorzunehmen, den die fragliche Handlung zugleich durchkreuzt". Der Gegensatz, der hier auftauchen kann, ist nur da vorhanden, wo eine Wirtschaftsorganisation besteht, die bewusst ein Eigenleben führen will. Das widerspricht aber dem Sinn der Wirtschaft, denn die Wirtschaft ist nur „ein Gebäude von Mitteln für Ziele".328) Der Zweck der Wirtschaft kann nur ein gesellschaftlicher sein, anderseits bedarf die Gesellschaft wirtschaftlicher Mittel, denn ohne sie ist sie unmöglich. „Die Besteuerung als ein wirtschaftliches Mittel ist also nur insoweit gerechtfertigt, als sie dem gesellschaftlichen Ziel dient. So gesehen ist der „sozialpolitische" Zweck der Steuer (im Sinne von Ordnung der Gesellschaft) der höchste, und der fiskalische Zweck bleibt ihm untergeordnet."329)

Mit dieser Argumentation glaubt Andreae den „Januskopf" der Steuer erklärt zu haben. Die Diskrepanz zwischen der Bestimmung der Steuer für gesellschaftliche Zwecke und ihrer Zwangsentnahme aus den privaten Wirtschaften wird gelöst, denn die Steuer ist die Brücke, die von der Wirtschaft zur Gesellschaft führt. „In dem Vorgang ihrer Erhebung und Verwendung und Wiedererhebung vollzieht sich ein Kreislauf von der Wirtschaft zur Gesellschaft und von dieser zur

324) O. Spann, Kurz gefasstes System der Gesellschaftslehre. Berlin 1914, S. 186.
325) W. Andreae, Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre. Jena 1927, S. 16.
326) ebenda, S. 16.
327) ebenda, S. 25.
328) O. Spann, Fluch und Segen der Wirtschaft. Jena 1931, S. 14/15. Spann meint natürlich Zwecke.
329) W. Andreae, a. a. O., S. 25.

Wirtschaft wieder zurück". 330) Der Hauptzweck der Steuer kann kein anderer sein als der, diesen Kreislauf zu vollziehen, dieses Band zwischen Wirtschaft und Gesellschaft zu knüpfen, aus dem Staatsbürger und dem Wirtschafter eine Einheit zu machen.

Andreae reisst „den Schleier des Fiskalzwecks", der die Steuer im Liberalismus umgeben hat, herunter und erblickt hinter der Beschaffung der Mittel den Hauptzweck, die Verwertung, die erst erklärt, warum überhaupt beschafft worden ist. Da der Zweck ein sozialer ist, nennt er den Hauptzweck der Besteuerung den „sozialpolitischen", immer zu verstehen „als eine Ordnung der Gesellschaft mit Hilfe wirtschaftlicher Mittel".331)

Die Besteuerung im Sinne der Befriedigung des Staatsbedarfes ist wichtiger als jede Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft, denn der Staat kann die Wirtschaft immer wieder herstellen, „die Wirtschaft als solche dagegen kann aus sich heraus keinen neuen Staat erzeugen".332)

In normalen Zeiten lässt sich aber für die Besteuerung eine Grenze ziehen, über die die steuerliche Belastung nicht hinausgehen darf, soll der Sinn der Steuer – die Volkswirtschaft unter Aufrechterhaltung des Privateigentums zu fördern – erhalten bleiben. Die Grenze wird durch den steuerpolitischen Grundsatz „der Schonung des richtig arbeitenden Kapitals"333) gegeben.

Der Liberalismus, vor allem in der Lehre der Klassiker, hat zwei unvergleichbare Grössen einander gegenübergestellt, nämlich das Steuerkapital und das Wirtschaftskapital. Für die einzelne Privatwirtschaft bedeutet jede Steuer einen Kapitalentzug, für die gesamte Volkswirtschaft ist aber das Gegenteil der Fall, denn die Besteuerung ist eine organisatorische Massnahme des Staates. „Nicht nur liefern die Steuererträge die Geldmittel für organisierende, helfende, pflegende, sichernde Handlungen des Staates, sondern schon der steuerliche Eingriff in den Verteilungsprozess hat selbst eine organisatorische Wirkung". 334) Das Gedeihen der Volkswirtschaft beruht auf der richtigen massvollen und verhältnismässigen Verteilung der gesamten verfügbaren Kapitale auf die einzelnen Produktionszweige der Volkswirtschaft. In diesem Sinne erfüllt die Steuer die Aufgabe eines „Aderlasses": nämlich, das Zuviel des nicht an richtiger Stelle und daher volkswirtschaftlich gesehen, auch nicht produktiv arbeitenden Kapitals wegzunehmen, um es auf dem Umweg über die Steuerverwendung den an Kapitalmangel leidenden Wirtschaftszweigen zuzuführen.

---

330) W. Andreae, a. a. O., S. 27, eine Formulierung, die an L. v. Stein anklingt.
331) ebenda, S. 28. Dieser Gedanke kehrt in vielen Varianten wieder: „Dass das wirtschaftliche Mittel, das ich wählen muss, um den grössten Erfolg bei der Steuereinnahme zu haben, auch die jeweils erwünschten sozialen Folgen hat, kann nur durch eine an sich vollkommen richtige, d. h. auf den jeweiligen Zweck eingestellte, Ordnung des Wirtschaftssystems erreicht werden. Da aber eine solche Einrichtung nur ein Wunschbild ist und anderseits . . . die Besteuerung selbst tatsächlich die Wirtschaftsordnung beeinflusst, so kann und sollte das Steuersystem so eingerichtet sein, dass dadurch die Wirtschaft in den gesellschaftlichen Zwecken entsprechende Ordnung gebracht werd." (S. 28).
332) W. Andreae, a. a. O,. S. 31.
333) ebenda, S. 31.
334) ebenda, S. 33 u. S. 94 ff.

Aus der Funktion der Steuer, das Kapital niederer Ordnung, das Wirtschaftskapital, in Kapital höherer Ordnung,335) Steuerkapital, umzuwandeln, ergibt sich der Grundsatz der „Besteuerung zur Begründung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtkörpers der Volkswirtschaft".336) Hierdurch wird nicht nur die Reproduktion der steuerlichen Leistung in der Volkswirtschaft gewährleistet, vielmehr muss der Kreislauf – Steuerzahlung, organisatorische Verwendung des Steuerertrages, neue steuerliche Leistung – zugleich einen dauernden Wirtschaftsüberschuss ergeben, so wie sich analog in der Privatwirtschaft jeder Rationalisierungsprozess durch eine Erhöhung der Rentabilität auswirkt.

Neben diese allgemeine Durchdringung der Steuererscheinungen mit dem irrationalen Geist des Universalismus, tritt noch der Wunsch, den richtigen Masstab der Lastenverteilung zu finden. Andreae knüpft an das individualistische Leistungsfähigkeitsprinzip an, versucht aber, den Geist des Individualismus durch den des Universalismus zu ersetzen. Ihm geht es nicht um die tatsächliche Leistungsfähigkeit, die das Herausstellen möglichst umfassender Leistungsfähigkeitsmerkmale verlangt – „das Steuersubjekt wird nicht in erster Linie als steuerzahlende Privatperson mit persönlichen Bedürfnissen berücksichtigt", sondern er schätzt den Steuerzahler als den Funktionär der gesamten Volkswirtschaft ein. Es sind Anklänge an Stahl und an den feudalistischen Ständestaat merkbar, wenn Andreae den Einzelnen als den „Besitzer und den unentbehrlichen Verwalter eines Teiles des Volksvermögens" anspricht, von dem zwar ein bestimmter wirtschaftlicher Mindesterfolg verlangt wird, der aber dennoch „im Verhältnis zur Stellung in der gesellschaftlichen Wirtschaft belastet werden soll".337) Die Einkommenssteuer passt nicht zu diesen Gedankengängen, wohl aber eine objektivierte, verdinglichte, nicht auf die Person als solche, sondern auf die einer Person zum Leben gegebene Ertragsgrundlage gelegte Steuer. Die Ganzheit nimmt am Ertrag, den der Einzelne aus dem ihm zum Leben gegebenen Anteil des Nationalvermögens zu erzielen verpflichtet ist, teil.

Ebenso wenig wie der Versuch Ritschls, aus dem Sozialprinzip heraus eine Neugestaltung der steuerpolitischen Grundsätze vorzunehmen, lässt auch der Andreaes eine befriedigende Lösung zu.

Das Zurückführen der Staatstätigkeiten und der damit verbundenen Staatsbedürfnisse auf objektive Bedürfnisse, die durch die Gemeinschaftsempfindungen der Einzelnen ihren Ausdruck finden, verlegt das Schwergewicht immer wieder auf das Indiviuum als Ausgangspunkt der Untersuchungen.

---

335) Kapital höherer Ordnung oder Stammittel höherer Ordnung ist die Bedingung, die Grundlage für Hilfsmittel der Produktion. „Es ist der Stamm für alle Stammittel, es ist das Werkzeug aller Werkzeuge, also fruchtbares, in die wirtschaftliche Arbeit eingehendes Element". (Andreae, a. a. O., S. 93). O. Spann von dem Andreaes Definition herrührt, bezeichnet es seiner Zweckqualität nach: „Durch Gesetz, Recht und Verwaltung und Erziehungsvorsorge stellt . . . die organisatoische Arbeit des Staates oder anderer Verbände oder Gruppen dem wirtschaftlichen Zusammenwirken aller Menschen auf Schritt und Tritt Stamm-Mittel zur Verfügung, welche die unentbehrlichste Hilfe leisten" (Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1923, S. 101–103)

336) W. Andreae, a. a. O., S. 31.

337) W. Andreae, a. a. O., S. 41.

Andreae scheitert an dem Glauben an die allmächtige Durchschlagskraft der Steuer als Beeinflussungsmittel. Ist es schon schwierig, eine einwandfreie Analyse der Steuerwirkungen zu geben – denn die komplizierten Zusammenhänge der modernen Wirtschaft bieten der Theorie über die Reaktionen, die infolge der Steuereingriffe sich ergeben, kein klares Bild – so ist es fast eine Unmöglichkeit, eine Staatsordnung im Sinne des Universalismus durch die Steuer realisieren zu wollen, denn diese Möglichkeit setzt ein Wissen über Ursache und Wirkung der Steuerreaktion voraus, das keinem Menschen gegeben ist. So werden dem Staat Aufgaben gestellt, die er nie lösen kann und die am wenigsten mit Hilfe der Steuer erreicht werden können.

3. Abschnitt:

Der Nationalsozialismus: ein Ausblick auf die Zukunft.

1. Kapitel:

Die nationalsozialistische Weltanschauung.

Es spricht eine historische Gesetzmässigkeit aus der politischen Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Deutschland des Jahres 1933. Die Geschichte der menschlichen Formgebungen beweist, dass jede politische und wirtschaftliche Institution, in der sich eine bestimmte Weltanschauung verkörpert, nur eine begrenzte Lebensdauer besitzt. Ihre Beseitigung durch eine neue Form entspringt dem neuen Fühlen und Denken der in ihnen lebenden Menschen. Es stossen hier zwei Momente zusammen, die sich wechselseitig bedingen. Einerseits entsprechen überalterte politische und wirtschaftliche Formgebungen nicht mehr den Lebenszwecken der Individuen, andererseits hat sich eine Weltanschauung in ihren mannigfaltigen Gestaltungsmöglichkeiten so erschöpft, dass sie durch ein ihr entgegengesetztes Denken und Fühlen ersetzt wird.

Der Liberalismus, der sich einmal in den durch den Individualismus bestimmten politischen und wirtschaftlichen Formen, zum andern in dem rationalen und materialistischen Denken verkörpert, vermag infolge seiner Ueberalterung nicht mehr, den materiellen Schwierigkeiten in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht Herr zu werden und dem Menschen in seinem Suchen nach einem geistigen Inhalt des Lebens eine Weltanschauung zu geben, die eine Resonanz bei der Mehrzahl der Individuen findet. Da sämtliche Reformversuche dem politischen wie geistigen Liberalismus keine solche Form geben können, dass er die an ihn gestellten Forderungen erfüllen kann, erfolgt mit einer historischen Gesetzmässigkeit seine Beseitigung durch den Nationalsozialismus.

Die oppositionellen Strömungen im Zeitalter des Liberalismus sind, soweit sie von einem dem Liberalismus entgegengesetzten Empfinden ausgehen, die Vorläufer der idealistisch ausgerichteten Weltanschauung des Nationalsozialismus, allerdings nur in ihrer grundsätzlich kritischen Haltung, denn der Nationalsozialismus hat weder mit dem Feudalstaat der Romantiker noch mit dem Ständestaat des

Universalismus etwas gemein. Gemeinsam ist ihnen allen nur die Ablehnung des Individualismus und des rational-materialistischen Denkens und Fühlens.

Der elementare Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung, der die Mehrzahl der deutschen Menschen in kürzester Zeit erfasst hat, zeigt deutlich, dass die Wurzel des Nationalsozialismus nicht im Empfinden einer bestimmten Interessengruppe liegt, dass sie aber auch nicht mit einem klassenegoistischen Standpunkt identisch ist. Die Erklärung liegt vielmehr in der nationalsozialistischen Weltanschauung selbst begründet.

Der einzelne Mensch ist nichts, ohne Glied einer Vielheit von Menschen zu sein, in der sich die Lebensnotwendigkeiten der Einzelnen ergänzen und treffen, sagt F. Reinhardt, der steuerpolitische Programmatiker der N.S.D.A.P. Die menschliche Gemeinschaft ist das Ursprüngliche und deshalb das Naturgegebene. Es ist wohl auch eine künstliche, von Menschenhand konstruierte Gemeinschaft möglich, aber eine natürliche Gemeinschaft findet sich von selbst, denn Menschen gleicher Abstammung, gleicher Sprache und gleicher Kultur gehören zusammen. Eine solche aus der Natur heraus erwachsene menschliche Gemeinschaft ist das Volk. Das Volk steht über dem Staat und über dem Individuum, denn es ist nicht die künstliche Gemeinschaft, die sich auf der Summierung der einzelnen Staatsbürger ergibt, sondern es stellt die lebendige Gemeinschaft aus Blut und Boden dar.

So sagt Adolf Hitler in „Mein Kampf":

„Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfasst den rassemässigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte.

Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die . . . den lebendigen Organismus eines Volkstums . . . sichern und damit das Volkstum durch die Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt". (Ausgabe 1933, II, S. 433/34).

In dem Begriff der Volksgemeinschaft liegt zugleich die Einstellung des Einzelnen zur Gesamtheit fest umrissen. Er hat sich als ein Glied der Gemeinschaft zu fühlen, die die natürliche Voraussetzung für sein Sein ist. Es gilt deshalb für jeden Einzelnen in allen Dingen seines Lebens, das eigene Ich den Belangen des Volksganzen unterzuordnen. Jedes Einzelleben ist bewusst oder unbewusst nur auf das eine Ziel gerichtet, Mitglied eines selbständigen, unabhängigen und freien Volks zu sein. Diese Zielausrichtung lässt keine Klassenscheidungen innerhalb des Volkes zu, sondern es gibt für den Nationalsozialismus nur Volksgenossen innerhalb der alles umfassenden Volksgemeinschaft. Der „Volksgenossenschaftsgeist", wie ihn Fr. Reinhardt treffend bezeichnet, ist der Ausdruck des Sozialismus. Die politische Formulierung lautet in diesem Sinne: „Nationalsozialismus ist der Inbegriff heisser Liebe zur Nation, sozialen Gerechtigkeits-

338) Fr. Reinhardt, Deutsche Steuerzeitung Nr. 16 vom 20. 4. 35.

willens und der Bereitwilligkeit, in allen Dingen des Lebens das eigene Ich den Belangen des Volksganzen, der Volksgemeinschaft, der Nation unterzuordnen."338)

Hieraus ergibt sich der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, der nicht die totale Macht des Staates an sich fordert, sondern nur einen Anspruch auf die Totalität der Idee, auf die Totalität des Bereiches des politischen Lebens, von dem ein Volk erfüllt ist, darstellt. Er ist der Gegensatz zu der Loslösung der Menschen aus ihren natürlichen Bedingungen, zu der Erklärung der Eigenständigkeit der einzelnen Kulturbereiche, sei es der Kunst, der Wissenschaft oder der Wirtschaft. Der Ablehnung der Eigenständigkeit der Wirtschaft entspringt die Zuweisung ihrer dienenden Stellung gegenüber dem Volksganzen. Auch für die Wirtschaft gilt die politische Formel: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", ebenso wie sie für jeden Einzelnen gilt. Denn „das Volk lebt nicht für die Wirtschaft, und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk". Nichts liegt aber dem Nationalsozialismus ferner als die Betreibung einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie, denn er erkennt sowohl das private Eigentumsrecht als auch den Wert der Persönlichkeit an.

> „Eine Weltanschauung, die sich bestrebt, unter Ablehnung des demokratischen Massegedankens, dem besten Volk, also den höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muss logischerweise auch innerhalb dieses Volkes wieder dem gleichen aristokratischen Grundsatz gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluss im betreffenden Volk sichern. Damit baut sie sich nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem Wert der Persönlichkeit auf." (Adolf Hitler, Mein Kampf, II, Seite 493).

Es gilt nur, die Synthese zu finden zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber, sagt das Manifest vom 1. Mai 1933.

Diese kurze Darstellung der nationalsozialistischen Weltanschauung soll nur dazu dienen, die grundlegende Aenderung in der Gestaltung der Steuerpolitik verständlich zu machen, denn die nationalsozialistische Weltanschauung führt zwangsläufig zu einer Neuorientierung auf sämtlichen Gebieten des völkischen Lebens.

2. Kapitel:

Eine Analyse der bestehenden steuerpolitischen Grundsätze.

Der Staat, der ein Mittel zur Verwirklichung der Zwecksetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung darstellt, bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben, die die Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft sicherstellen, die hierzu notwendigen wirtschaftlichen Mittel in der Form der Steuer. Erster Leitsatz der nationalsozialistischen Steuerpolitik ist: „Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit der Einzelnen".339)

339) Fr. Reinhardt, DStZ. Nr. 19 v. 11. 5. 35.

Der Staat erhält den „Kraftstrom, dessen der Einzelne im Kampf um die Gestaltung der Dinge seines Berufsstandes, seiner Familie und seines Ichs bedarf".340) Es ist Pflicht und Ehrensache eines jeden Volksgenossen, Steuern zu entrichten, ja noch mehr, durch Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer höheren steuerlichen Leistungsfähigkeit zu gelangen, um auf diese Weise ein grösserer Steuerzahler zu werden. Es hat Ehrensache eines jeden Mitglieds der Volksgemeinschaft zu sein, die Steuern nach seiner tatsächlichen Steuerfähigkeit zu entrichten, denn es liegt in seiner Hand, durch die Selbstdeklaration seine Einkünfte, sein Vermögen und seine sonstigen Besteuerungsmerkmale vollständig anzugeben. Falsche Angaben entziehen dem Staate die Mittel, deren er zur restlosen Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Er ist also gezwungen, andere Volksgenossen deshalb höher zu belasten. Ein Vergehen gegen die Steuerpflicht ist also ein Vergehen gegen die Volksgemeinschaft und gegen die Nation. „Sie stellen die schlimmste Art des Eigennutzes und der ungerechtfertigten Bereicherung zum Schaden des Staates und damit aller anderen Angehörigen der Volksgemeinschaft dar. Es gibt kein Mittel, das hart genug sein könnte, um solche Vergehen zu ahnden."341) Die Hebung der Steuermoral verbindet sich mit der Forderung der pünktlichen Entrichtung der Steuerleistung. Derjenige, der wohl eine sofortige Erfüllung der Staatsaufgaben voraussetzt, aber seinen eigenen Beitrag nicht zur gegebenen Zeit gibt, vergeht sich ebenfalls gegen die Volksgemeinschaft. Sein Name wird in der „Liste der säumigen Steuerzahler" zu finden sein, wodurch er als Mitglied der Gemeinschaft degradiert wird und von den Vorteilen der Gemeinschaft teilweise ausgeschlossen wird.342)

Die Idee der Volksgemeinschaft verlangt als zweiten Grundsatz: die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit in der Steuerpolitik. Die Steuer muss so gestaltet sein, dass bei gleichartigen Verhältnissen die Steuerlast als gleich gross empfunden wird. Höhere Einkommen sind steuerkräftiger als niedere, deshalb muss die Steuer nach der Grösse der Einkommen gestaffelt werden. Die steuerliche Berücksichtigung des Familienstandes und die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, die in der Person oder in der Familie des Steuerpflichtigen begründet sind, ermöglichen erst zu der Gleichartigkeit der Verhältnisse und damit zu der gleich grossen Last zu kommen. Diese Forderungen sind Allgemeingut jeder modernen Grundsatzgebung gewesen und bedürfen deshalb keiner näheren Erläuterung.

Das Wesen der nationalsozialistischen Postulate der Steuerpolitik liegt vielmehr in dem allgemeinen Grundsatz der bewussten Einordnung der Steuerpolitik in die gesamte Staatspolitik. Hier lassen sich vor allem drei Staatsziele herausschälen, denen die Steuerpolitik entsprechen soll, für die sie eines der Mittel zur Verwirklichung darstellen.

---

340) Fr. Reinhard, DStZ. Nr. 19 vom 11. 5. 35.
341) Fr. Reinhardt, DStZ. Nr. 19 vom 11. 5. 35.
342) Vgl. dazu den Runderlass vom 1. Aug. 1934: Liste der säumigen Steuerzahler, hiermit in Verbindung die Nachteile, die den Steuersäumigen entstehen: Runderlass vom 10. 11. 34 (Kann nicht Mitglied des Beirats des Finanzamts werden) und Runderlass vom 30. 3. 35 (Ausschluss von öffentl. Aufträgen der obersten Baubehörde).

1. Das bevölkerungspolitischen Ziel des Nationalsozialimus verlangt die Erhaltung, Entfaltung und Stärkung der Volkskraft, die Sicherung und Hebung des Volksbestandes nach Art und Zahl. Das Schreckgespenst des „Untergangs des Abendlandes", das besagt, dass die weisse Rasse infolge ihrer Ueberzivilisation und Ueberalterung ihre Vermehrung in dem Masse vernachlässigt, dass ihr Bestand und damit ihre Existenz in Frage gestellt ist, muss durch eine aktive Bevölkerungspolitik bekämpft und beseitigt werden.

So muss auch die Steuerpolitik als ein Mittel zur Verwirklichung der bevölkerungspolitischen Ziele dienen. Das Ehestandsdarlehn, das durch die Erhöhung der Einkommensteuersätze der Unverheirateten finanziert wird, gewährt den Beziehern kleiner Einkommen die Geldsumme, die eine Eheschliessung ermöglicht. Der teilweise Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehns für jedes in der Ehe lebend geborene Kind führt zu einer Steigerung der Geburtenziffer und lässt den Glauben an den Erfolg dieser Massnahme berechtigt erscheinen. Diese Massnahme wird unterstützt durch eine nach bevölkerungspolitischen Rücksichten ausgebaute Einkommens-, Bürger-, Vermögens- und Erbschaftssteuer sowie durch die Steuerfreiheit der Heirats- und Geburtsbeihilfen. Während die Steuerpolitik im letzteren Falle in direkter Weise bevölkerungspolitische Ziele verfolgt, stellt das Ehestandsdarlehn und eng damit verbunden das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. 3. 35 den indirekten Weg dar, denn hier wird nur eine aus der Höherbelastung der Einkommen der Unverheirateten gewonnene Steuersumme in bevölkerungspolitischem Sinne verwendet.

Die volle Zustimmung zu diesen Massnahmen wird durch die Aeusserungen verschiedener Bevölkerungspolitiker eingeschränkt, die in all den Massnahmen nur einen Ansatzpunkt sehen wollen.

> „Weder der Umbau der Einkommenssteuer, noch der vergessene Einbau der familienfeindlichen Bürgersteuer, weder die Freigrenze in der Vermögens- noch in der Erbschaftssteuer, die vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus weniger nach der Höhe des Nachlasses oder Erbanfalls als nach der Zahl der hinterlassenen Kinder oder Enkel gestaffelt worden wäre, genügt".
>
> Der Genuss der Familienermässigungen kommt einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung gar nicht zugute, weil dieser Teil mit seinem Einkommen unter der steuerpflichtigen Grenze bleibt, bei der erst die Steuerermässigungen einsetzen. Ein weiterer Fehler der Steuerpolitik liegt in der Erfassung der Familie als Produktionseinheit. Das hieraus gefolgerte Familienexistenzminimum lässt die Familie als Verbrauchsgemeinschaft ausser Acht und hebt damit die Vorteile der Steuervergünstigungen auf. Die Wirksamkeit der Steuerpolitik wäre eine völlig andere, wenn die Vorausbelastung der kinderreichen Familienväter durch die Verbrauchssteuern, Zölle und Umsatzsteuern aufgehoben würde. Dieses Urteil fällt Fr. Burgdörfer in einem Artikel : Bevölkerungspolitik und Steuerrecht, in der Zeitschrift „Deutsches Recht", 5. Jg., 10. Mai 1935, 9. Heft Finanzrecht.

2. Die Herstellung des Persönlichkeitswertes als einen der elementarsten Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung verlangt eine gebührende Berücksichtigung in der Steuerpolitik. Hierbei ist

nicht die betreffende einzelne Person der entscheidende Faktor, sondern allein das Interesse der Volksganzheit verlangt, dass die Persönlichkeitswerte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zur Entfaltung und Geltung kommen. Die Steuerpolitik kann zur Verwirklichung dieses weltanschaulichen Grundsatzes nur Anregungen geben. Die Persönlichkeit und damit die Verantwortlichkeit in der Wirtschaft mehr als bisher herauszustellen, dieses Ziel verfolgen die steuerlichen Begünstigungen des Einzelkaufmanns, der O. H. G. und der Komm.-Ges. gegenüber der G. m. b. H. und der A.-G. Die betreffende Ausgestaltung in der Einkommens-, Vermögens- und Kapitalverkehrssteuer ergänzen die Gesetze über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften, die das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 im Gefolge gehabt hat.

Die steuerliche Berücksichtigung der sich erst noch entwickelnden Persönlichkeit kommt in den Einkommensteuerermässigungen zum Ausdruck für die Steuerpflichtigen, die ihre fähigen Kinder studieren lassen oder eine besondere Ausbildung geben.

Auch die „Besteuerung nach dem Verbrauch" 342a) soll die Persönlichkeit berücksichtigen, wie aus einer Rede des Führers vor dem Generalrat der Wirtschaft vom 20. Sept. 1933 hervorgeht.

> „Es gilt vor allem, die Ideologie der Bedürfnislosigkeit, der systematischen Einschränkung des Bedarfs, also den vom Kommunismus ausgehenden Primitivitätskult zu bekämpfen. Dieses bolschewistische Ideal der allmählichen Rückentwicklung der Zivilisationsansprüche muss unweigerlich zur Zerstörung der Wirtschaften des ganzen Lebens führen. Das Entscheidende ist nicht, dass alle sich beschränken, sondern dass alle sich bemühen, vorwärts zu kommen und sich zu verbessern. Die deutsche Wirtschaft kann nur bestehen unter einer ganz bestimmten Bedarfshöhe und unter einer ganz bestimmten Kulturforderung des deutschen Volkes".

Die Steuerpolitik ist eines der wenigst geeigneten Mittel der politischen Führung, die Persönlichkeitswerte zu fördern. Es lassen sich für den Politiker sicherlich weit bessere Wege finden, die dieser Forderung eher entsprechen als die Steuer. Wohl kann die Steuer Anregungen geben zur Umformung der Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften, inwieweit aber die „Besteuerung nach dem Verbrauch" die Herausstellung der Persönlichkeitswerte fördern kann, ist nicht ersichtlich. Das angeführte Zitat kann m. E. nur in dem Sinn gedeutet werden, dass das im Vergleich zu anderen Ländern sehr tief liegende steuerliche Existenzminimum derart erhöht wird, dass den Einzelnen neben den existentiellen Bedürfnissen auch noch die Befriedigung ihrer kulturellen Interessen ermöglicht wird. Die Ablehnung von Luxus-, Aufwand- und Verbrauchsteuern, die alle über dem Existenzniveau liegenden Bedürfnisse erfassen, ist hier ebenfalls zu nennen. Der Persönlichkeit im speziellen Fall steuerlich gerecht zu werden, lässt sich durch das Zugeständnis der Abzugsfähigkeit verbrauchter Einkommensteile für Bedürfnisse, die über dem allgemeinen Niveau liegen, eventl. ermöglichen.

342a) F. Reinhardt, D. St. Z., Nr. 21, S. 632, Jg. 24.

3. Endlich ist die Steuer ein Mittel, das der Verwirklichung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele dienen kann. Wenn Reinhardt davon spricht, dass die Steuern dem Gedanken der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung entsprechen sollen, so drückt sich darin vorerst nur die Berücksichtigung eines zeitnahen Problems aus, nicht aber eine grundsätzliche Haltung.

Der Nationalsozialismus findet bei seiner Machtübernahme einmal eine Wirtschaft vor, die jahrelang im Tiefpunkt der Konjunktur gestanden hat, die infolge der anhaltenden Krise keine Möglichkeit besitzt, kraft ihres eigenen Mechanismus zum Konjunkturaufstieg zu kommen. Es gelingt ihr nicht aus eigener Kraft, das Millionenheer von freigesetzten Arbeitern auch nur teilweise in den Wirtschaftsprozess wieder einzugliedern. Der hierdurch ausfallende Bedarf – die Mehrzahl der 6 Millionen Arbeitslosen lebt weit unter dem Existenzminimum – lässt die Wirtschaft die Stagnation erst recht nicht überwinden. Zum andern tritt durch diese Ausgliederung eines Menschenheeres aus dem Wirtschaftsprozess die Pflicht an den Staat heran, die Arbeitslosen zu unterstützen. Der Staatsbedarf steigt, und je mehr der Staat versucht, durch Erhöhung alter und Einführung neuer Steuern Bedarf und Deckung in Einklang zu bringen, desto mehr schädigt er die ihm unterlagerten Privatwirtschaften. Seine wirtschaftliche Lage ist nur das Spiegelbild der ihm unterlagerten Privatwirtschaften. Ihre Stagnation ruft einen ähnlichen Vorgang in der Staatswirtschaft hervor. Sinkenden Einnahmen folgen Schulden, dauerndes Wachsen der Schulden durch steigende Mehrausgaben, deren Deckung durch Steuern wohl angestrebt, aber schliesslich allein durch Anleihen ermöglicht wird.

Es spricht aus der nationalsozialistischen Steuerpolitik nicht allein der Wunsch, den Totalitätsanspruch auch in der Sphäre der freien Wirtschaft durchzusetzen, sondern die wirtschafts- und sozialpolitische Ausrichtung ist weit mehr die Frage der Staatserhaltung, die ein politisches Handeln fordert. Die Gesundung der öffentlichen Finanzen, die allein die Erhaltung und Forderung der Volksgemeinschaft ermöglicht, setzt den Wiederaufstieg der steuerpflichtigen Privatwirtschaften voraus. Die vulgäre Formulierung: das Schwungrad der Wirtschaft ist durch die Zuführung der vorhandenen Bedarfe zu dem vorhandenen Angebot anzustossen, vergisst, besser gesagt, hat allmals vergessen hinzuzusetzen, dass der Staat Milliarden in die Wirtschaft leiten muss, wenn er die Privatwirtschaften aus ihrer Stagnation herausreissen will. Die staatliche Anregung der Deckung des vorhandenen Bedarfs an wirtschaftlichen Gütern und Leistungen ist verschieden durchgeführt worden: durch a) grosse Staatsaufträge an die privaten Wirtschaften und staatliche Baufähigkeiten, b) Anregung der privaten Wirtschaft durch staatliche Zuschüsse und c) die Verwendung staatlicher Darlehen in der Privatwirtschaft. Das gesetzte Ziel ist stets dasselbe: die Produktionssteigerung, vor allem hervorgerufen durch Staatsaufträge, führt zur Eingliederung der freigesetzten Arbeitskräfte, die durch besondere staatliche Prämien noch begünstigt wird (Steuergutscheine und Ehestandsdarlehen verfolgen neben anderen Zwecken den der Eingliederung der Arbeitslosen, z. B. das Ehestandsdarlehn ist an die Bedingung geknüpft, dass die künftige Ehefrau in den letzten zwei Jahren vor Stellung des Antrags mindestens 9 Monate

dem Arbeitnehmerstand angehört hat und sich verpflichtet, anlässlich der Verheiratung daraus auszuscheiden). Die Vermehrung der Produktion und die damit neu hinzukommende Kaufkraft der neu gebildeten Einkommen aus dem Arbeitseingliederungsprozess steigern die Umsätze, die Einkommen und den Verbrauch. Der Staat erhält die in der privaten Wirtschaft angelegten Kapitalien in der Form erhöhter Steuereingänge zurück.

Die grundsätzliche neue Haltung der Steuerpolitik, die die geschilderte Entwicklung erst ermöglicht, kann man mit Wagemann als das „Konjunkturpolitische Steuerprinzip" bezeichnen 343). Im allgemeinen Sinne versteht man darunter eine Gesamtgestaltung des öffentlichen Haushalts derart, dass der öffentliche Haushalt in Zeiten der Hochkonjunktur durch Steuererhöhungen und Ausgabensenkungen Reserven anlegt, die in der Wirtschaftskrise als Gleicherhaltungsmittel der Staatsausgaben bei gleichzeitigen Steuerherabsetzungen dienen 344). Diese allgemeinen Verhaltungsregeln für die Gesamtausrichtung der Finanzpolitik betont vor allem die grosse Bedeutung des Staates als zahlenden Verbraucher der hergestellten wirtschaftlichen Güter und Leistungen der privaten Wirtschaften.

Im speziellen und eigentlich steuerpolitischen Sinn drückt das konjunkturpolitische Steuerprinzip zweierlei aus :

a) Je nach der Konjunkturlage sollen bestimmte Steuern gesenkt und andere dafür erhöht werden. Diese „Verschiebung der Steuergewichte" ist ein Regulierungsmittel der Wirtschaft in der Hand des Staates.

b) Die positive Auslegung des Steuereinmaleins besagt : jede Steuersenkung, ja sogar der Fortfall bestimmter Steuern, führt zu keinem proportionalen Sinken der Steuererträge, vielmehr wird, vor allem bei einer in einer Krise befindlichen Wirtschaft, der Gesamtsteuerertrag sich erhöhen. Das Beispiel des Verzichtes auf die Kraftfahrzeugsteuer beweist die Richtigkeit : der Verzicht auf diese Einnahme wird mehr als ausgeglichen durch das hierdurch hervorgerufene Mehr an Umsatz-, Lohn-, veranlagter Einkommens- und Körperschafts- und Verbrauchssteuern.

Steuerbeseitigung (vgl. Gesetz zur Aenderung der Kraftfahrzeugsteuer v. 10. April 1933), Steuerbefreiungen (für Ersatzbeschaffung v. 1. Juni 1933, vgl. auch Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Einkommensteuergesetz v. 16. 10. 34, für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime v. 21. 9. 33), Steuererleichterungen (für Investitionen v. 15. Juli 33: Unternehmungen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder Erzeugnisse sind bei überragender Bedeutung für den Staat ganz oder teilweise von der Steuer zu befreien), Steuerermässigungen (für Instandsetzung und Ergänzungen an Gebäude v. 20. April 34) und Steuersenkungen (Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vom 24. März 34, der Umsatz- und Gewerbesteuer für die Landwirtschaft vom 21. Sept. 34) lassen sich alle auf das konjunkturpolitische Steuerprinzip zurückführen, das wirtschaftspolitische Zielsetzungen mit Hilfe einer geeigneten Steuerpolitik zu verwirklichen versucht. Ueber die spezielle Gestaltung des

343) E. Wagemann, Zwischenbilanz der Krisenpolitik. Berlin 1935, S. 37 f.
344) Vgl. dazu E. Quittner-Bartolasi, Das Verhältnis von Trend und Konjunkturzyklen als mathematisch-ökonomisches Problem. In Veröff. d. Ffter Ges. f. Konjunkturforschung. 1932.

konjunkturpolitischen Steuerprinzips herrscht heute noch keine vollständige Uebereinstimmung (z. B. die Mittel, die aus der Steuerbefreiung für Ersatzbeschaffungen entstammen, können sowohl als Darlehen zur Förderung der technischen Rationalisierung verbraucht werden als auch der Gefahr der Kapitalverschwendung unterliegen. Der Steigerung der Gütererzeugung muss eine Steigerung der Kaufkraft und des Verbrauchs nebenher gehen, soll nicht das erste Ziel illusorisch gemacht werden).

Der dargestellte Bestand der Grundsätze der Steuerpolitik im Nationalsozialismus ist noch lange kein abgeschlossener. Das Tagesbild trübt ihre Erfassung und lässt ihr Wesen und ihren Inhalt nicht so klar erkennen, wie es der wissenschaftlichen Schau entspricht. Im Umwandlungsprozess der gesamten Wissenschaft gehen Einzelprobleme, wie das der Grundsätze der Steuerpolitik vor der Wichtigkeit der Eingliederung der Gesamtwissenschaft in die nationalsozialistische Weltanschauung unter. Die Darstellung dessen, was ist, lässt nur auf eine Entwicklung schliessen, ein abgerundetes Ergebnis kann aber nicht vorliegen.

Es lässt sich auch am Ende dieser Arbeit keine Aufstellung der steuerpolitischen Grundsätze geben, indem man versucht, die besten während dreier Jahrhunderte zusammenfassend herauszustellen. Solche Aufstellungen (vgl. Moll) stellen dem Verfasser in den meisten Fällen ein schlechtes Zeugnis aus, denn er hat das Wesen der steuerpolitischen Grundsätze nicht erkannt. Ihre Geschichte beweist, dass es sowohl die Staats- als auch die hierdurch bedingte Wirtschaftsauffassung und die Rechts- und Staatsphilosophie gewesen sind, die ihre Entstehung und Formulierung bestimmen. Wohl erben sich alte Erfahrungsweisheiten von Jahrhundert auf Jahrhundert fort, aber von einer Absolutität der Steuergrundsätze zu sprechen, widerspricht der Geschichte der Grundsätze der Steuerpolitik vom Zeitalter des Kameralismus bis zur Gegenwart.

LITERATURVERZEICHNIS.

AMONN, A.: Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung. In Jahrbücher f. Nat. Oek. u. Stat., 123 Bd. III. Folge, Bd. 68. Jena 1925, S. 165–199.

ALTMANN, S. P.: Das Gerechtigkeitsproblem in der Besteuerung. In Arch. f. Soz. Wiss. u. Soz. Pol., 33. Bd. 1911.

ANDREAE, W.: Grundlegung einer neuen Staatslehre. Jena 1930.

– Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre. In Deutsche Beitr. z. Staats- und Gesellschaftslehre, hrsg. v. O. Spann u. G. v. Below. Bd. 3. Jena 1927.

BASTIAT, F.: Paix et liberté ou le budget républiquain. In Oeuvres completes. Paris 1863, Bd. 5.

– Discours sur l'impot de Boissons. In Oeuvres completes. Paris 1863. Bd. 5.

BECHER, J. J.: Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. Frankfurt-Leipzig-Zelle 1754/59. Neu hrsg. v. G. H. Zinke.

BERGIUS, C. J.: Grundsätze der Finanzwisenschaft. 2. Aufl. Berlin 1871.

– Policey und Kameralmagazin. Frankfurt 1767. 4. Bd.

CHORMANN, M.: Finanzpolitische Anschauungen der französischen Physiokraten. In Finanzarchiv, 21. Jg., 1924, 2. Bd., S. 51–94.

CULLOCH, J. R. Mc.: Political Economy. London 1825.

– A Treatise on the Principles and practical influence of Taxation and the funding System. London 1845.

EDGEWORTH, F. Y.: The Pure Theorie of Taxation. In The Economic Journal. The journal of the British Economic Association. London 1857. Bd. 7. bes. S. 550 ff.

Encyclopédie ou Dictionaire raisonné des sciences. Neuchastel MDCC LXV., Bd. 8, Tome VIII. Hrsg. v. Diderot et D'Alembert.

FULDA, F. K.: Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827.

– Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiss und die Industrie des Volkes. Stuttgart 1837.

GERLOFF, W.: Steuerwirtschaft und Sozialismus. Leipzig 1922.

– Steuerwirtschaftslehre. In Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, hrsg. v. Gerloff u. Meisel. Tübingen 1926.

– Grundlegung der Finanzwissenschaft. In Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, hrsg. v. Gerloff ufl Meisel. Tübingen 1926.

GERLOFF, W.: Die Rechtfertigung der Besteuerung. Aufsatz i. d. Festgabe f. Schanz, Bd. 2, S. 141–157.

GIDE und RIST : Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. dtsch. v. R. W. Horn, hrsg. v. F. Oppenheimer. Jena 1913.

GIERKE, O. v. : Johannes Althusius. Breslau 1913.

GUMPLOWICZ, L.: Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1926.

HALLER, C. L., v.: Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Winterthur 1816, 1817, 1818.

HARL, J. P.: Vollständiges Handbuch der Staatswissenschaft u. Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Hof 1811.

HECKEL, M., v.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Bd. Leipzig 1907.

HEIDRICH, P.: Die Lehre von der obersten Steuerprinzipien. Jena 1929. In Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. hrsg. v. Gutmann & Kessler. 3. Heft des 20. Jg.
HELD, A., NASSE, E. usw.: Die Personalbesteuerung. Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, III. Leipzig 1873.
HOCK, C., v.: Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863.
HOFFMANN, J. G.: Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840.
JAKOB, L. H., v.: Grundsätze der Nationalökonomie oder Theorie des National-Reichthums. 3. Ausg. Halle 1825.
– Die Staats-Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Halle 1837.
JELLINEK, G.: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1929.
JUSTI, J. H. G. v.: System des Finanzwesens. Halle 1766.
– Staatswirtschaft. 2. Aufl., Leipzig 1758.
KAIZL, J.: Finanzwirtschaft. Uebers. v. Alois Körner. Wien 1900.
KOELLREUTTER, O.: Grundriss der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
KREHL, D.: Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirtschaft. Erlangen 1816.
KRIES: Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 10. Jg. Tübingen 1854, S. 541 ff.
KREMER, A. S. v.: Darstellung des Steuerwesens. I. Teil: Ueber das Steuerwesen überhaupt. Wien 1821.
KRONKE, C.: Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg 1819.
LECHTAPE, H.: Die Frage der Steuergerechtigkeit. Freiburg 1920.
LITH, J. W., v. d.: Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Breslau 1751.
LORIA, A.: Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung. Uebers. v. C. Grünberg. Freiburg u. Leipzig 1895.
LOTZ, J. F. E.: Handbuch der Staatswirtschaftslehre. bes. Bd. III. Erlangen 1821/22.
MALCHUS, C. A. v.: Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart u. Tübingen 1830.
MANN, K. F.: Grundsätze der Besteuerung. In Schmollers Jahrbuch, 50. Jg. 1926, 1. Halbbd., S. 55–82.
– Die Gerechtigkeit in der Besteuerung. In Beiträge zur Finanzwissenschaft, Bd. II, Festg. f. Schanz z. 75. Gebtstg. Tübingen 1932, S. 112–140.
MANN, F. K.: Die Statswirtschaft unserer Zeit. In Finanzwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Mann. Jena 1930.
– Finanzwissenschaftliche Irrwege. In Schmollers Jahrbuch., 55. Jg. 1. Hlbd. 1931. S. 113–141.
MANN, F. K.: Bemerkungen zur Frühgeschichte der allgemeinen Steuerlehre. In Schmollers Jb., 53. Jg., II. Hlbd. 1929, S. 955 ff.
MEISEL, F.: Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In Handbuch d. Finanzwissenschaft. Bd. I, hrsg. v. Gerloff u. Meisel, Tübingen 1926.
MEYER, R.: Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft. Berlin 1884.

MILL, J. St.: Principles of political economy. London 1875.
MIRABEAU: Theorie de l'Impot. Avignon 1760.
MONTYON, J. B. R. de: Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'industrie des peuples. In Mélanges d'Economie Politique. II. Paris 1848.
MÜLLER, A. H.: Die Elemente der Staatskunst. Hrsg. v. J. Baxa. Jena 1922, 2. Hlbd.
MURHARD, K.: Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834.
MYRDAL, G.: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung. Uebers. v. G. Mackenroth. Berlin 1932.
NEUFORM, A. F., STOCKAR, v.: Die Auflage. Nürnberg 1819.
NEUMANN, Fr. J.: Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Ein Beitrag zur Kritik und Geschichte der Lehren von der Besteuerung. In Jb. f. Nat. u. Stat. Teil 1, 35. Bd. 1880, S. 511–578. 36. Bd. 1881, S. 455–503.
NIELSEN, A.: Entstehung der Kameralwissenschaften im 17. Jahrhundert. Jena 1911.
OPPENHEIMER, Fr.: System der Soziologie. 2. Bd.: Der Staat. Jena 1926.
PETER, H.: Das Problem der Gerechtigkeit und die Theorie der Steuerverteilung. In Finanz-Archiv. Neue Folge, Bd. 2.
PETZET, W.: Der Physiokratismus und die Entdeckung des wirtschaftlichen Kreislaufes. In der Reihe: Probleme der Staats- und Kultursoziologie. Hrsg. v. A. Weber. Bd. 3. Karlsruhe 1929.
PRAETORIUS, C. G.: Versuch über das Besteuerungswesen. Königsberg 1802.
QUESNAY, Fr.: Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole. In Oeuvres économiques et philosophique. hrsg. v. A. Onken. Frankfurt-Paris 1888.
REINHARDT, Fr.: Leitsätze für die Gestaltung und Auslegung der Steuergesetze nach nat.-soz. Weltanschauung. In Deutsche Steuer-Zeitung. Nr. 19 v. 11. 5. 35.
RENTZSCH, H.: Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. 2. Ausg. Leipzig 1870.
RICARDO, D.: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung. 2. Aufl. Jena 1921. hrsg. v. H. Waentig.
RITSCHL, H.: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. In Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen. Heft 11. Bonn u. Leipzig 1925.
ROSCHER, W.: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. In Geschichte der Staatswirtsch. in Deutschland. München-Berlin. 14. Bd., 2. Aufl., 1924.
SAX, E.: Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. Wien 1887.
– Die Wertungstheorie der Steuer. In Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. N. F. 4, 1924.
SAY, J. B.: Traité d'Economy Politique. 2. Aufl. Paris 1876.
SCHÄFFLE, A. E. Fr.: Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880.
– Die Steuern. In Handbuch und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Allg. Teil. Leipzig 1895.
– Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. Gesammelte Aufsätze. Tübingen 1885.

SCHLÖZER, Chr., v.: Anfangsgründe der Staatswirtschaft oder die Lehre von dem Nationalreichthume. 1. Bd. Riga 1805, 2. Bd. 1807.
SCHMOLLER, G.: Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jg. 1863.
SCHÖN, J.: Grundsätze der Finanz. Breslau 1832.
SCHRÖDER, W. v.: Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1713.
SECKENDORFF, V. L. v.: Teutscher Fürsten- Stat. 5. Aufl. Frankfurt-Leipzig 1687.
SEEGER, D. J.: Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System. Heidelberg 1811.
SMITH, A.: Vorlesungen über Rechts-, Polizei-, Steuer- und Heereswesen. Nachgeschr. v. einem Studenten i. Jahre 1763. Uebers. n. d.Ausg. v.Cannan ins Deutsche v.S.Blach. Halberstadt 1928. Bd.1.
– Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. Jena 1923. bes. Bd. 3.
– An inquiry into the nature and causes of The Wealth of Nations. Ed. by E. Caman. Bd. 2., 4. Aufl., London 1925.
SISMONDE DE SISMONDI : Nouveaux Principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2. Teile. Paris 1819.
SODEN, J. v.: Die Nazional-Oekonomie. bes. Bd. V. Leipzig 1805.
SOMMER, L.: Die österreichischen Kameralisten. Wien 1920.
SONNENFELS, J. v.: Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, bes. III. Teil. Wien 1776.
STEIN, L. v.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. bes. II. Teil. 5. Aufl., Leipzig 1885.
– Die Verwaltungslehre. I. Teil, I. Abteil. Allgem. Teil., 2. Aufl., Stuttgart 1869.
– Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft. In Finanz-Archiv, 1. Jg., 1884.
UMPFENBACH, K.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, bes. I. Teil. Erlangen 1859.
VITI DE MARCO, A. de : Grundlehren der Finanzwirtschaft. Tübingen 1932.
VOCKE, W.: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer. Stuttgart 1887.
VOGEL, E. H.: Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur u. Theorie. In Zeitschr. d. ges. Staatswissenschaft. 66. Jg. Tübingen 1910, I, S. 296–340, II. S. 494–550.
WAGEMANN, E.: Zwischenbilanz der Krisenpolitik. Berlin 1935.
WAGNER, A.: Finanzwissenschaft. II. Teil: Gebühren und Allgemeine Steuerlehre. Leipzig und Heidelberg 1880. Lehrbuch der politischen Oekonomie. 6. Bd.
– Finanzwissenschaft und Staatssozialismus. In Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. Jg. 43. 1887.
– Soziale Steuerpolitik. In Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. IV. Bd. Berlin 1891.
WICKSELL, K.: Finanztheoretische Untersuchungen. Jena 1896.
WIESER, F. v.: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. G.d.S., Bd. I. 1.

ZACHARIÄ, K. S.: Vierzig Bücher vom Staate (Umarbeitung). 1–20. Buch Heidelberg 1839. 21–30. Buch Heidelberg 1840. 31–40 Buch Heidelberg 1842.

ZIELENZIEGER, K.: Die alten deutschen Kameralisten. Jena 1914.

LEBENSLAUF.

Am 16. November 1912 wurde ich zu Marburg a. d. Lahn geboren. Meine Schulausbildung genoss ich an der Helmholtz-Oberrealschule zu Frankfurt a. M., die ich Ostern 1931 nach bestandener Reifeprüfung verliess. Nach einsemestrigen Studien der philosophischen Wissenschaften, Deutsch, Geschichte und Geographie, wandte ich mich im Wintersemester 1931/32 dem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studium zu. Mit Ausnahme des Sommersemesters 1933 an der Berliner Universität war ich an der Universität Frankfurt a. M. immatrikuliert.

Am 5. Dezember 1934 bestand ich die Volkswirtschaftliche Diplomprüfung.

CARL SCHWALM.